B. Mög K 16

Pol. civ. 314 (3

ad 20

<36602339260015

<36602339260015

Bayer. Staatsbibliothek

Josephs von Sonnenfels

k. k. wirkl. N. Oe. Regierungsraths, ordentlichen, öffentlichen Lehrers der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft:

Grundsätze der Polizey Handlung und Finanzwissenschaft:

Dritter Theil.

Mit allergnädigster k. k. Apostol. Majest. Freyheit.

WIEN,

bey Joseph Kurzböck, k. k. illyrisch. Hofbuchdrucker und Buchhändlern. 1776.

(Wien)

FREISING

Gd 166/1457

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der dritte Theil dieser Grundsätze erscheint endlich öffentlich, da es mir ferner nicht erlaubt ist, damit zurückzuhalten, ohne eine höhere, ernsthafte Erinnerung darüber zu erwarten.

Diese Zurückhaltung mag mir gewissermassen statt eines Beweises dienen, wie sehr ich die Schwierigkeiten einsehe, die ein Mann zu überwinden hat, der es übernimmt, über diesen wichtigen Theil der politischen Wissenschaften zu schreiben; und ich wünsche es vielleicht mehr, als ich es hoffe, die Mittelstrasse getroffen, und mich gleich ferne von allen Partheyen gehalten

zu haben, in welche sich die Schriftsteller aus diesem Fache überhaupt absöndern lassen.

Eigentlich möchte man die ganze große Menge derselben unter drey Geschlechter ordnen.

Die Einen haben sich von ihrem Systemgeiste über die Gränzen der Möglichkeit hinaus, in das Gebiet der Chimären reißen lassen. Das sind die Adepten dieser Klasse. Ihnen haben wir die herrlichen Prozesse, **von einer einzigen Abgabe; von der vollkommenen Gleichheit der Anlagen; von Vermehrung der allgemeinen Einkünfte bey Verminderung des einzelnen Abgabenantheils; von allgemeinen Zehnten; von unwandelbaren Tariffen**, und noch unter andern dergleichen vielverheißenden Aufschriften mehr, zu verdanken, die sich zwar angenehmer lesen lassen, als die zwölf Schlüssel des Mönchen Basilius, oder die Parabel vom silbernen Brünnlein des Grafen Bernhardus, bey denen jedoch, so bald es darauf ankömmt, an die Ausführung Hand anzulegen, der Erfolg einerley ist.

Sind

Sind nun auch diese Entwürfe bis hieher alle, nur **Metaphysik** befunden worden, so haben ihre Urheber gleichwohl einen so großen Anspruch auf die Achtung ihrer Mitbürger und der Menschheit, für deren Wohl sie so schön geträumt haben, als die zweyte Gattung den allgemeinen Abscheu verdienet, die ihre Feder und Nachsinnen der Erpressung verdungen, und die Mittel, den Unterthan auszusaugen, in eine Kunst gebracht haben. Auf jeder Seite solcher Schriftsteller wird nur **von der Bereicherung der Rentkammer, von Vermehrung der fürstlichen Einkünfte** das Wort geführt. Alle ihre Ueberschläge zielen dahin ab: wie viel man dem Bürger noch von seinem Einkommen etwan dürfte abnehmen können, ehe er bis an die Schwelle der äußersten Dürftigkeit gebracht wird, wo der Lohn seiner Arbeit ein trocknes Krümmchen Brodt ist, das er mit Thränen des Bekümmernißes anfeuchtet, um es für sich und die Seinigen genußbar zu machen. Diese verächtlichen Miethknechte der Tyranney, gleichen dem Jagdhunde, der dem Jäger das Wild aufbringt, um auch sich von dessen Ingeweide zu sättigen.

Auf einem ganz entgegengesetzten Wege streben die Dritten, deren Anzahl zwar geringe ist, nach der Ehre, die Sache des Volkes zu vertreten. Aber, diese berechnen mit dem Regenten, wie man mit einem Hausverwalter pflegt, und sind kühn genug, ihm jeden Aufwand auszustellen, der vielleicht das Nothwendige übersteigt.

Nicht als wäre Trajan, da er zu Fusse den Orient durchwandert, mir nicht verehrungswürdiger, als Nero in seinem güldenen Hause. Aber es ist gleichwohl sehr unbillig, indem die Kammerdiener der Großen zu Paris von Pracht strotzen, und ihre Mahlzeiten verschwenderische Gastereyen sind, daß Heinrich der vierte bey der Armee, sich aus Mangel eigener Küche hie und da zu Tische bitten, und, um die Aermel seines Unterrocks ausbessern zu lassen, zu Bette legen muß.

Ich weise denjenigen unter den Schriftstellern der Finanzwissenschaft ganz keinen Ort an, welche die Unbekanntschaft mit den größeren Rentgeschäfften und weitreichenderen Grundsätzen sowohl, durch ihr Schweigen, als hauptsächlich

sächlich dadurch an den Tag legen, daß sie in Schriften, deren Titelblatt von **Staatseinkünften** zu handeln verheißt, sich bis auf die kleinsten Privatwirthschaftsrubriken einlassen, und da, wo man zum Beyspiele eine Abhandlung von einer ergiebigen Quelle zu einem außerordentlichen Aufwande erwartet hatte, mühsam die Handgriffe und Nutzung des **Stärkmehls** beschreiben.

Diese politischen **Mikromegas**, deren Zunft nur allein bey uns Deutschen, unter dem Namen der **Kameralschriftsteller** bekannt, aber auch sehr gemein ist, hätten ihren Stolz allenfalls darauf beschränken sollen, für ämsige Wirthschaftsbeamte geschrieben zu haben, von denen sie dann mit Nutzen möchten gelesen werden.

Das war also bey Entwerfung dieses **Grundrisses** der Finanzwissenschaft meine Absicht: Erstens: was immer das Gepräge der **Unmöglichkeit** trägt, hindanzulassen.

Ich dachte den Begriff dieses Wortes nicht zu sehr zu erweitern, wenn ich darunter auch alles dasjenige einschlösse, was nicht ohne die

äußerste Schwierigkeit ausführbar scheint; was in der Ausübung zu sehr verwickelt ist; was, es sey von Seite der Eintreibenden, es sey von Seite der Entrichtenden, eine so strenge Genauheit und Redlichkeit voraussetzet, als man bey Menschen, ordentlicher Weise, sich nicht verheißen kann.

Zweytens, so sehr als es immer möglich ist, zu vermeiden, mich bis auf das Einzelne aller der zahllosen Benennungen und Rubriken einzulassen, unter welchen die Abgaben jemals eingesammelt, oder auch, welche in so vielen Reichen und verschiedenen Epochen jemals ersonnen worden, dem Vermögen der Unterthanen aufzulauern.

Ich habe den Auftrag empfangen, **Grundsätze der Finanzwissenschaft**, nicht ein **Finanzwörterbuch** zu verfertigen. Derjenige, welcher immer so umständlich und pünktlich zu seyn, den Vorsatz gefaßt hätte, würde in diesem Theile der Staatswissenschaft mehr als irgend wo, die Anmerkung Quintilians bestättiget finden: **die dieses zu thun** (alles nämlich zu erschöpfen) **Willens waren, haben sich zwoen Unbe-**

quem-

quemlichkeiten zugleich ausgesetzt: daß sie zu viel sagen, ohne gleichwohl alles gesagt zu haben. Man beschuldige mich also keiner Vergessenheit, wenn man manche, auch oft sehr übliche Gattung von Abgabe vermissen sollte: das Geschlecht, worunter sie gehört, wird man wenigstens nicht vermissen.

Endlich werde ich meinen Ruhm darinnen suchen, die Freymüthigkeit, welche ich dem Standorte, auf dem ich mich befinde, welche ich der Wahrheit, meinen Mitbürgern und meinem Herzen schuldig bin, mit der mir, durch eben so viele Gründe heiligen Ehrfurcht gegen die Regenten zu vereinbaren, und, wenn ich mir den Ausdruck gestatten darf, ein gleich sorgfältiger Bewahrer beidtheiliger Rechte zu seyn, aber auch mit Freyheit von ihren beidtheiligen Pflichten zu sprechen.

Ich mag dieses thun, ohne Furcht vor ungleichen Deutungen, ohne durch alle die Betrachtungen beunruhiget zu werden, die sonst den Kiel des offenherzigen Schriftstellers in der Hälfte seines Gedankens zurückhalten. Ich bewahre als ein Palladium für mich, und als ein kostba-

res Denkmal von der erhabnen bürgerfreundlichen Denkungsart **Theresiens** eine Entschliessung **der Monarchinn**, durch welche ich auf meinem Lehrstuhle und in den zu entwerfenden Vorlesebüchern, ohne irgend eine andere Betrachtung, einzig nach meiner Ueberzeugung zu sprechen, angewiesen werde.

War es zu Sparta einst der Beweis der höchsten Knechtschaft, daß die Iloten diejenigen Lieder, welche die freyen Bürger sangen, nicht nachsingen durften, so kann es heute ein Beweis der glücklichen Freyheit seyn, der man unter dem sanften Zepter einer **Fürstinn** sich erfreut, die jeden öffentlichen Mann ohne Zurückhaltung die Sprache seiner Empfindung zu führen, berechtiget.

Geschrieben; Wien den 28 März 1772.

Grundsätze

der

Finanzwissenschaft.

Einer der wichtigsten Grundsätze der Finanzverwaltung ist folgender; daß man mit unendlich größerer Sorgfalt der Vermehrung der Staatsbedürfnisse vorzubauen, als die Einkünfte zu vermehren, bedacht seyn soll.

J. J. Rousseau.

Einleitung.

1.

Nichts würde einfacher und leichter seyn, als die Behebung der öffentlichen Einkünfte, wenn die Bedürfnisse des Staates beständig einerley blieben, wenn diejenigen, welche dazu beyzutragen verpflichtet sind, ihr Vermögen immer aufrichtig angäben, und sich nach demselben schätzten, wenn die, so sie in Empfang zu nehmen haben, stets reine Hände behielten, und nichts davon zu ihrem Vortheile ableiteten. Aber die Wandelbarkeit der äußeren und inneren Umstände eines Staates, welche nothwendig die Wandelbarkeit der Bedürfniße veranlaßt, das Bestreben eines jeden Einzelnen, entweder von der gemeinen Last frey zu bleiben, oder doch davon den kleinsten Antheil zu tragen, die Untreue der Finanzbedienten, haben die Verwaltung der Staatsrenten zu einem der verworrensten Geschäffte ge-

macht

macht. Und es ist hier, weniger als irgendwo, erlaubt, Fehler zu begehen, ohne die nachtheiligsten Folgen zu empfinden. Um desto nöthiger also ist demjenigen, dem dieser wichtige Theil der öffentlichen Verwaltung anvertraut ist, daß er von überdachten Grundsätzen geleitet werde, nach welchen die Staatseinkünfte auf das vortheilhaftste behoben werden [a]. Diese gesammelten Grundsätze sind die Finanzwissenschaft.

[a] I. Theil dieser Grundsätze §. 19. Der Verfasser der Recherches & Confiderations sur les Finances de France erklärt die Finanz eine Kunst, den Antheil des Nutzens, welchen der Regent an dem allgemeinen Ueberflusse hat, zu bestimmen, zu beheben, und wiederum zu vertheilen. Die Undeutlichkeit in dieser Erklärung ist nur der Absicht des Schriftstellers zuzuschreiben, daß er seine Untersuchung für Leser von schon befestigter Einsicht bestimmet hat. Er kömmt übrigens mit dem größten Theile der Schriftsteller aus diesem Fache überein, die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, welche er hier durch das Wort Vertheilung ausdrücket, als einen so wesentlichen Theil der Finanz zu betrachten, daß sie in die Erklärung derselben aufgenommen werden müßte. Die Ursache, warum ich sie hier aus der Erklärung gelassen, da ich sie doch in der allgemeinen Einleitung mit eingeschaltet habe, war auch nicht, als wäre das Kenntniß einer vortheilhaften Verwaltung einem Finanzverständigen entbehrlich; sondern weil ich glaubte, der Begriff einer vortheilhaften Behebung schlüsse die geschickte Verwaltung bereits in sich, indem unter mehreren andern, der möglichstkleinste Antheil der Entrichtung zur vortheilhaften Behebung gerechnet, und nun diese dadurch erhalten werden muß, daß alles bey der Verwaltung der Staatsgelder dergestalt eingerichtet sey, damit die Summe des allgemeinen Bedürfnisses, nothwendigalso auch die einzelnen Beytragsantheile nicht vergrößeret, und der Vortheil der Behebung vereitelt werde. Zu diesem Grunde gesellet sich noch ein anderer, für mich gleichwichtiger. In einem Werke, das nur die allgemeinen und auf jeden Staat anwendbaren Grundsätze des Finanzwesens enthalten, und eigentlich der Leitfaden einer mündlichen Erklärung seyn sollte, würde es unschicklich, und vielleicht unbehutsam gewesen seyn, die Verwaltung der Staatsrenten anders als in allgemeinen Ausdrücken, und nur gleichsam im Vorbeyge-

hen zu berühren, so oft der Zusammenhang der Grundsätze und der Erörterung es unvermeidlich machte. In einem Werke dieser Art muß allem ausgewichen werden, was zu besonderen Anwendungen Anlaß geben kann: darum wird man sich in diesem Theile auch durchaus von der Anführung der Nationalbeyspiele enthalten.

2. Als die zerstreuten Familien sich in bürgerlichen Gesellschaften versammelten, um durch diese Verbindung ihre wechselseitige Wohlfahrt zu vergrößern und sicher zu stellen, mußten von Seite dieses neuen Staatskörpers nothwendig neue **Bedürfnisse** entstehen. Diese Bedürfnisse wurden **öffentliche** oder **gemeine Bedürfnisse** genennet, weil sie das **gemeine Wesen**, den **öffentlichen Staat** betrafen. Sie bestanden in den Mitteln, wodurch der Sicherheit und der Bequemlichkeit der Bürger vorgesehen, und die öffentliche Gewalt in Stand gesetzet wurde, voninnen die Gesetzgebung, von außen die Vertheidigung handzuhaben. Um diesen Bedürfnissen Genüge zu leisten, war es billig, und der Natur des gesellschaftlichen Vertrags gemäß, die Last, so zu tragen war, unter die Glieder der Gesellschaft zu vertheilen. Was auf diese Art für das **gemeine Wesen**, für den **Staat** geleistet war, hieß **gemeiner Dienst, Staatsdienst**, und bestand anfangs größtentheils **in wirklichen Dienstentrichtungen**, nach der Art als die Umstände solche foderten. Man bestellte die Felder, welche den Regenten, den Magistraten zu ihrem Unterhalte ausgezeichnet, oder zu einem andern Endzwecke des gemeinen Wesens vorbehalten waren, man ebnete Wege, man arbeitete an der Räumung eines Flusses, welcher Ueberschwemmung drohte, man zoh gegen Feinde aus, u. d. g. m. **Frohndienste**, das ist frohe,

freye Dienste war die Benennung, die man diesen Diensten gab, ehe mit den Namen Frohndienste der Begriff der Unterdrückung des Schwächeren von dem Mächtigeren Bürger verknüpft ward.

3. Die Bürger, ehe sie dem gesellschaftlichen Vertrage beytraten, waren **Menschen** und **Hausväter**, unter welchen Benennungen sie zu **ihrem** eignen und der **Ihrigen** Unterhalte verpflichtet waren. Der Uebergang in die bürgerliche Gesellschaft versetzte sie nur in einen **selbst gewählten**, zufälligen Stand, welcher diese **anerschaffnen** Pflichten weder aufheben konnte, noch sollte. Vielmehr war die Absicht des bürgerlichen Bundes, sich die Mittel zu verschaffen, um den anerschaffnen Pflichten desto gewisser, desto leichter, desto vollkommener Genüge zu thun. Obwohlen also sich die Bürger zu den Dienstleistungen gegen das gemeine Wesen **verbunden** hielten, obwohlen das gemeine Wesen von dem Bürger Dienste zu fodern **berechtiget** war, so konnten diese Dienste niemals zum Nachtheile des eignen und Familienunterhalts gereichen, sondern die gemeinem Dienste wurden entrichtet, **nachdem** dieser Unterhalt besorgt war.

4. Aber auch nicht **alle** Dienste, welche nach besorgtem Unterhalte noch in den Kräften des Bürgers standen, mußten von ihm geleistet, oder durften vom gemeinen Wesen gefodert werden. Der Grund der **Verbindlichkeit** von der einen, und des **Rechts** von der andern Seite, ist der nothwendige Zusammenhang der Mittel mit dem Endzwecke, zwischen welchen, ohne mit

sich selbst in Widerspruch zu stehen, keine Sönderung geschehen kann. Sobald also die Vertragerrichtenden sich zur gemeinschaftlichen Wohlfahrt, als dem Endzwecke ihrer Vereinigung verbunden hatten, sobald hatten sie sich auch zu denen **Dienstentrichtungen** als Mitteln verbunden, ohne die es nicht möglich seyn würde, jene zu erreichen. Auf eben diese Art, sobald der obersten Gewalt die Handhabung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt übertragen ward, schloß diese Uebertragung zugleich die Berechtigung in sich, diejenigen Dienste aufzulegen, deren Mangel den Endzweck vereiteln würde. Der Grund dieser wechselseitigen Verbindlichkeiten und Rechte, ist nun auch derselben **Maßstab**. Die Bürger **verpflichteten** sich zu **allen**, aber auch **nur** zu denjenigen Diensten, die mit dem Endzwecke im Verhältnisse standen. Das gemeine Wesen war zu **allen**, aber **auch nur** zu so vielen Dienstfoderungen berechtiget. Und wozu hätte es auch genützt, den einzelnen Gliedern über das Nothwendige, Dienste aufzubürden? Eine Unterdrückung ist immer deßo grausamer, je weniger sie dem Unterdrückten zum Nutzen gereicht. Die Entrichtungen des öffentlichen Dienstes standen also im Ebenmasse mit dem **Bedürfnisse** des gemeinen Wesens.

5. Nach und nach, als die Gesellschaften an der Zahl zunahmen, als sie sich weiter verbreiteten, eine größere Strecke Landes einnahmen, als sie andern Gesellschaften näher rückten, und mit denselben in freundschaftlichem Verhältnisse standen, oder ihre Anfälle zu besorgen hatten, kam es von ihrer ursprünglichen, einfachen Ge-

stalt

stalt beynahe ganz ab. Die Maschine, wenn es erlaubt ist, so sich auszudrücken, ward zusammgesetzter, die Verschiedenheit der Stände nahm ihren Ursprung. Die Bürger konnten nicht wie ehmals von ihrem Hausgeschäffte zum gemeinen Dienste, von diesem zu ihren Hausgeschäffte übergehen, ein Theil derselben mußte ohne Unterlaß dem ersteren gewidmet bleiben *a*. Hieraus floß die Nothwendigkeit, denjenigen, welche sich entweder freywillig dazu erboten, oder gewählet wurden, für den **Ueberfluß** ihres Dienstes einen Ersatz zu machen, welcher **Sold** genennet wird, er mag nun in Lebensmitteln und andern Nothwendigkeiten in Natur, oder im Gelde, oder in beiden zugleich bestehen. In dieser veränderten Lage nun waren die **wirklichen** Dienste, entweder **unzureichend**, oder **unnütz**. Man mußte also darauf verfallen, eine **Schätzung** derselben zu machen, durch deren Erlag der übrige Theil Bürger die Befreyung von dem gemeinen Dienste erhielt, das Gemeine Wesen aber das Mittel, den nothwendigen gemeinen Dienst zu ersetzen.

a. Anfangs z. B. war jeder Bürger Landmann, und Soldat, so lange er nur seine engen Gränzen zu vertheidigen, den Feind etwa von seiner Aernte abzutreiben hatte. Die Kriege waren Züge von einigen Wochen: eine Schlacht, wenn die Helden unsrer Tage erlauben, kleine Balgereyen also nennen, wo man noch nicht wußte, die Menschen zu Tausenden, nach sichern in eine Kunst gebrauchten Grundsätzen aufzureiben, und nicht für das Glück, auf einem mit Leichen übersäeten Felde, zwischen dem Röcheln der Sterbenden, und dem Aechzen der hülflosen Verwundeten eine Nacht hinzubringen, dem Höchsten eine Dankfeyer hielt, damals war eine Schlacht entscheidend: der Besiegte und Sieger kehrten zurück, ihre Aernte unter die Scheune zu bringen. Die in zehn und dreyßig Jahre verlängerten Kriege waren natürlich der Vereinigung dieser zween Stände entgegen; der Soldatenstand ward ein eigner Stand. Es wird leicht

seyn, von andern Ständen des gemeinen Wesens nach diesem Beyspiele, die Umstände auseinander zusetzen.

6. Nunmehr gaben die Bürger, anstatt zu arbeiten, und der Staat empfieng statt der ehmals geleisteten gemeinen Dienste, Einkünfte, welche die Wesenheit desjenigen, an dessen Stelle sie traten, vollkommen beybehalten haben. Der Grund gemeine Dienste zu fodern, und zu leisten, war die Nothwendigkeit der Mittel zum Endzwecke: die Einkünfte werden, aus eben diesem Grunde behoben. Das Maß der zu leistenden gemeinen Dienste war das Bedürfniß des Staates; das ist nun auch das Maß der an ihre Stelle tretenden Einkünfte. Eben also, wie es nicht in der Willkuhr des gemeinen Wesens stand, gemeine Dienste nicht zu fodern, weil es nicht in seiner Willkuhr stand, die nothwendigen Maßregeln zur Handhabung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt nicht zu ergreifen; eben so steht es gegenwärtig nicht in seiner Willkuhr, diejenigen Einkünfte nicht zu heben, welche nach der Lage der Umstände von innen und außen, den Anstalten, so des Staates Sicherheit fodert, gleich kommen. Oeffentliche Einkünfte, Staatsrenten sind also Einkünfte, die der Staat hebebt, um davon den nothwendigen gemeinen Dienst * zu besorgen. Um der gewöhnlichen Art des Ausdrucks näher zu bleiben, wird in der Folge der gemeine Dienst, Staatsbedürfniß, die Auslage, die dafür zu machen seyn wird, Staatsaufwand heißen.

* Man sieht leicht, daß das Wort gemeiner Dienst in demjenigen Verstande genommen ist, der selbst die Verrichtungen der Obersten Gewalt, und andere erhabne Geschäffte des gemeinen Wesens in sich schlüßt: das ist in dem eigentlichsten Verstande, der diesem Worte zukömmt.

7. Die **Behebung** der gemeinen Einkünfte geschieht zu dem beidtheiligen Vortheile, des **Staates**, und des einzelnen Bürgers. Die gemeinen Einkünfte auf das **vortheilhafteste** a beheben, heißt daher, den Vortheil des Staats, **für** welchen die Einkünfte einzubringen sind, mit dem Vortheile des Bürgers, **von** dem der Beytrag geschieht, vereinbaren. Aus dieser beidseitigen Vereinigung entspringt das **wahrhaft Nützliche**, und **Dauerhafte** einer **Finanzverwaltung**. Hier nun läßt sich zwischen den gemeinen Dienste, und den Staatseinkünfte ein Unterscheid beobachten, der an sich zwar nur äußerlich und zufällig, aber wegen seiner Folgen von unendlicher Wichtigkeit ist. Es ist bereits angemerket, daß es für das gemeine Wesen vollkommen unnütz würde gewesen seyn, Dienste **über** das **Nöthige** zu verlangen: man konnte von denselben keinen Vorrath bey Seite legen, noch leicht b einen andern Gebrauch machen. Ganz anders verhält es sich mit Einkünften, sie mögen in Geld oder Naturalerzeugnissen bestehen. Die Gemächlichkeit, davon den Ueberfluß zu jeder Bestimmung aufzubehalten, führet die Versuchung mit sich, die Einkünfte über das Erfoderte vermehren zu wollen, der man nicht immer widersteht. Auf der entgegengesetzten Seite, war es weniger gewinnträgig, sich dem **gemeinen Dienste** ganz oder zum Theile zu entziehen, als es ist, sich von Geld oder **Naturalienbeytrage** frey zu machen: die Gelegenheit ist manchmal hiezu günstig, und der Bürger läßt sie sich selten entgehen. Daher entspringt nun oft der Begriff des einseitigen, sich durchkreuzenden, aber nur scheinbaren Vortheils, wenn man von der einen Seite,

die Einkünfte zu vermehren, von der andern die Entrichtung zu verringern sucht.

a 1.

b Der Despotismus fand dennoch auch Wege aus, den Unterthan durch diese Dienste zu Boden zu treten. Ein Beweis davon sind die ungeheuren Pyramiden Aegyptens, die statt der Nachwelt ein Denkmal von der Größe der Könige zu bleiben, als ein Denkmal ihrer Tyranney betrachtet werden.

8. Der Vereinigungspunkt für den Vortheil des Staats mit dem Vortheile des einzelnen Bürgers läßt sich nach dem Endzwecke a bestimmen. Gemäß diesem Endzwecke wird der Vortheil des Staates darinn bestehen: daß die eingehenden Einkünfte zureichen: der Vortheil des einzelnen Mitsteuernden hingegen darinnen: daß der Antheil, den er zum Staatsaufwande beyzutragen hat, mäßig sey.

a. 4. 6.

a. Dieß Gewißheit und Dauer gehören gleichfalls zum Vortheile des Staats, und die Gemächlichkeit der Zeit, und bequeme Behebungsart zum Vortheile des Bürgers. Die Sorgfalt in der Zergliederung keinen Begriff zu brauchen, mit dem der Anfänger nicht bereits bekannt wäre, ist die Ursache, daß ich hier das Zureichende und die Mässigkeit allein ansetze. In der That auch ist die Gewißheit und Dauer nur eine weitere Auflösung des Zureichenden: so wie die Gemächlichkeit der Zeit und die bequeme Behebungsart, in dem Begriffe des mässigen Beytragsantheils enthalten sind.

9. Die Einkünfte des Staates sind zureichend a, wenn ihre Größe der Größe des Aufwandes angemessen ist, welche der Regent davon zu bestreiten hat: das ist, wenn soviel einkömmt, um es an keiner Anstalt gebrechen zu lassen, die dem gemeinschaftlichen

Wohl einen Zuwachs verschaffen **kann**. Die Gränzen sind hiedurch zwischen beiden Ueberschreitungen in einer gerechten Mitte festgesetzet. Wäre das Zureichende auf das **Unentbehrliche** allein beschränket, so wäre der Begriff nach dem Endzwecke zu sehr verenget, der in der Beförderung des gesellschaftlichen Wohls eine beständige Fortschreitung, so lange voraussetzet, als die Kräfte zureichen, sich desselben zu bemächtigen. Im Gegentheile, wäre es in der Willkuhr der obersten Gewalt, den Aufwand zu vergrößern, so wäre der Begriff des **Zureichenden** zu sehr über den Endzweck des Vertrags hinausgezogen, bey welchem die Vertragerichtenden in das **allein** [a] gewilliget haben, was ein **Mittel** seyn würde, zu demselben zu gelangen. Eigentlich also schlüßt das Wort **zureichend** nur zwo Gattungen von Aufwande in sich, zu deren Bestreitung von den öffentlichen Renten die oberste Gewalt berechtiget ist: **den nothwendigen** nämlich, und **nützlichen**. Aber da auch die oberste Gewalt **allein** aus dem Zusammenhange der Umstände die Nothwendigkeit und den Nutzen der Anstalten zu beurtheilen fähig ist, so ist die Vermuthung für sie, jede Auslage werde sich auf eine von diesen Gattungen beziehen [b] wenn gleich diese Beziehung sonst nicht deutlich in die Augen fällt.

a. 4. 6.

b. Der obersten Gewalt, wessen Händen dieselbe nach der Verschiedenheit der Regierungsform, und unter welchen durch die Staatsgrundgesetzte vorgezeichneten Bedingnissen, dieselbe anvertraut sey. Wenn z. B. der Senat von Venedig dem Volke, eine Auflage zur Ausrüstung mehrerer Galeren vorschreibt, wenn ein König von England vom Parlamente die Einwilligung auf Beysteuer zur Vergrößerung der Landtruppen verlangt, so werden jener und dieser die Nothwendigkeit, oder den Nutzen des gemeinen

nen Wesens zum Grunde des Aufwands angeben, wie es der unumschränkte Regent, selbst da thut, wenn er Lieblingen Gnadengehalte anweist, ode sie mit Geschenken überhäuft. Denn nirgend, es sey dann in dem morgenländischen Despotismus, hat ein Fürst für seinen Ruhm, vielleicht auch für seine Sicherheit so wenige Achtung, daß er seiner Freygebigkeit nicht wenigstens den Vorwand leihen sollte, er belohne in seinem Lieblinge geleistete Dienste, und geleistete Dienste belohnen, heißt zu künftigen ermuntern. Es ist nicht zu läugnen, daß Regenten sehr oft unter scheinbarem Vorwande die öffentlichen Renten verschwendet haben, aber in Aristokratien, und Demokratien, wie oft haben auch da die Sicherheit des Staates und sein Ruhm der Eroberungssucht einiger weniger Patrizier, oder derer, welche bey dem Volke eben in Gunst stunden, wie oft zur Unterdruckung des Volkes selbst den, Namen leihen müßen? Jedes Blatt der griechischen und römischen Geschichte biet davon ein Beyspiel an. Alles läuft mit der Verwaltung der öffentlichen Renten, wie mit der Gewalt, Gesetze zu geben dahinaus: der Bürger muß denen, in deren Hände die oberste Gewalt gelegt ist, Weißheit genug zutrauen, einzusehen, was wahrhaft nothwendig und nützlich ist, und Gerechtigkeit genug, daß sie beständig nach dieser Einsicht handeln werden. Er ist unglücklich, wenn er sein Zutrauen in Ansehen eines von beiden hintergangen sieht.

10. Der Beytrag des einzelnen Entrichtenden zu dem allgemeinen Aufwande mag geschehen, auf welche Art er wolle, so ist die Mäßigkeit des Antheils [a] von seiner Seite eine gegründete Foderung. Unter den Beweggründen zu dem bürgerlichen Vertrage war die Sicherheit des Eigenthums überhaupt, und der Nutznießung insbesondre, ohne Zweifel einer der vorzüglichsten Beweggründe. Diese Sicherheit würde ganz vereitelt, woferne die öffentlichen Anforderungen unbegränzt seyn möchten. Der Wirkung nach lief es auf dasselbe hinaus, ob dem Besitzer ein beträchtlicher Theil seines Vermögens mit den Waffen in der Hand geraubt würde, oder ob ihn denselben Staatseinehmer nach einer arithmetischen Eintheilung abfoderten. In einem

Falle wie im andern, würde sein Vermögen wider seinen Willen gemindert; und der letztere wäre für ihn, unter beiden sogar der unglücklichere Umstand, weil er gegen die oberste Gewalt sich durch keine Widersetzung schützen, noch sich gegen ihre Foderungen auf sonst eine Art verwahren darf; da er hingegen im Falle eines gewaltsamen Angriffs, zur Gegengewalt, zur List, zu allen wirksamen Vertheidigungsmitteln berechtiget ist. Wäre es möglich, den Endzweck der bürgerlichen Vereinigung ohne allen Aufwand zu erreichen; oder fänden sich in dem allgemeinen Vermögen des Staates andre Quellen, die ergiebig genug wären, dem nöthigen Aufwande zuzureichen, so hätte der einzelne Bürger, welcher von dem Schutze der Gesellschaft für das Privateigenthum den höchsten Grad der Sicherheit zu fodern hat, unfehlbar erwartet, von allem Beytrage frey zu bleiben. Nun aber diese gänzliche Befreyung unmöglich ist, so hatte jeder, indem er der Gesellschaft beytrat, zum mindsten die Absicht, durch den kleinsten Theil seines Vermögens den versicherten Genuß des Ganzen einzulösen. Steht also von Seite der obersten Gewalt das Recht, von dem Unterthane nach dem Verhältnisse seines Vermögens so viel zu fodern, als immer zur Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Wohls nöthig ist, so erstrecket sich hingegen von Seite des einzelnen Bürgers die Verbindlichkeit nur bis auf denjenigen Beytrag, welcher zur Erreichung dieses Endzwecks hinlangt.

11. Durch diese Betrachtung geleitet, wird man von dem Werthe eines von so vielen Schrift-

stellern

stellern verfochtenen, und in der Ausübung sehr angenommenen Finanzgrundsatzes das zuverlässige Urtheil fällen können: **daß nämlich die öffentlichen Einkünfte beständig vermehret werden sollen.** Durch denselben wird die Ordnung der Staatsverwaltung ganz über und um gestürzet. Anstatt daß die Einkünfte des Staates nur wie ein **Mittel** zu betrachten sind, um dadurch, die allgemeine Wohlfahrt als den Endzweck zu erreichen, so läßt dieser Grundsatz die letztere ganz aus dem Gesichte, und macht das Mittel zum Endzwecke selbst: das heißt, er setzet voraus: die Entrichtung der Bürger geschähe nicht, um die Absicht des gesellschaftlichen Vertrags zu vollstrecken; sondern der bürgerliche Vertrag sey errichtet, um von den Bürgern Einkünfte zu heben. Es fällt jedermann leicht auf, ob eine solche Meynung nicht selbst für die oberste Gewalt schimpflich sey, und ob sie anderswo zur herrschenden gemacht werden könne, als wo der Regent seinen Vortheil von dem allgemeinen Vortheile zu söndern, die öffentlichen Renten ganz ihrer **Bestimmung** [a] zu entkleiden, und sie als sein **besonderes** Eigenthum zu behandeln, das Herz hätte. Der Zusammenhang wird mich auf einem andern Orte [b] näher zu dem Beweise leiten, daß die oberste Gewalt, wenn es schon mit den Grundsätzen des bürgerlichen Vertrags bestehen könnte, die Entrichtungen des Unterthans nach Willkuhr zu vermehren, noch immer durch Gründe des eigenen Nutzens müßte zurück gehalten werden, sich ihres Rechtes zu bedienen.

a. Die Bestimmung der Staatseinkünfte ist, dem zur Bestreitung des öffentlichen Dienstes nöthigen Aufwande zuzusagen: das Wesen der öffentlichen Renten ist also Ausgabe,

nicht Einnahme. Der Satz: die öffentlichen Einkünfte müssen beständig vermehret werden, ist also gleichgeltend mit folgendem: die Staatsausgaben müssen beständig vermehret werden.

I. Abtheilung von Finanzsystem.

12. Das, was der Bürger zu dem öffentlichen Aufwande beyzutragen hat, ist ein Theil einer Summe, die erstens, nach den verschiedenen sowohl phisikalischen als politischen Verhältnissen der Staaten nun größer oder kleiner ist, die zweytens, in demselben Staate steigt und fällt, je nachdem die Lage der äußeren und inneren Angelegenheiten den Aufwand einzuschränken gestattet, oder zu vergrößern zwingt, zu welcher drittens, bald mehrere, bald wenigere Beytragende sind nach dem Maße einer begünstigten, oder beschänkteren Bevölkerung. Es ist also nicht möglich ein **allgemeines und numerisches Verhältniß** des Beytrags zu finden, um dadurch die Gränzen der **Mäßigkeit** auszuzeichnen, weil es nicht möglich ist eine Zahl zu finden, die sich zu zwoen wandelbaren Größen beständig gleich verhalte. Die **Mäßigkeit des Beytrags** besteht also wesentlich darinnen, daß in dem Ebenmaße zu der Größe des allgemeinen Aufwandes und zu dem Vermögen eines jeden, der Staat sich an dem **möglichkleinsten Beytragsantheile** genügen lasse. Der Zusatz **möglich** versichert dem Staate **alles** das, ohne welches der Endzweck nicht erreicht werden könnte: alle Beytragsantheile zusamm werden **nicht kleiner** seyn, als die **Summe des nöthigen Aufwandes**. Der **kleinste Beytragsantheil** versichert den Bürger, daß er **nur das** gebe, womit der Endzweck erreicht wird; die Summe des nöthigen Auf

wands

wands wird nicht kleiner seyn, als alle zusammgezogenen Beytragsantheile.

13. Die zureichende Summe der öffentlichen Einkünfte ist eine Größe, die sich auf die Größe des Aufwandes bezieht [a]. Daher, um jene zu bestimmen, diese vorher muß gefunden werden. Hier entfernet sich die Staatshaushaltung vollkommen von den Grundsätzen der Privatökonomie. Der Aufwand des Privathaushälters, so lange er nicht, bis zu dem Bedürfnisse im strengerem Verstande hinab steigt, ist willkührlich: es steht daher in seiner Macht, ihn soweit einzuschränken, bis er mit den Einkünften, deren Vergrößerung nicht von ihm abhängt, in ein Verhältniß gebracht ist. Der Aufwand des Staates hingegen wird von der Lage der Umstände von innen, und von der wechselseitigen Stellung gegen andere Staaten von außen bestimmet: er ist also überhaupt nothwendig, und es ist nur wenig dabey in der Gewalt des Regenten, so ihm eine Verminderung gestattet [b]. Nach diesem Unterscheide nun sind bey der Privathaushaltung die Einkünfte der Maßstab, nach welchem die Auslagen entweder erweitert oder eingeschränkt werden müssen; in der Haushaltung des Staates hingegen ist der Maßstab der zu machende Aufwand, und in gleichem Verhältnisse mit denselben müßen die Staatseinkünfte wachsen oder abnehmen.

a. 9.

b. Es steht z. b. einem Staate nicht frey, seine Truppen zu beurlauben, wenn der nachbarliche Staat, dessen Angriffe er ausgesezt ist, eine zahlreiche Armee auf den Beinen hält. Die unbegränzte Vergrößerungssucht Ludwigs des XIV. hat am ersten jeden Staat Europens in die betrübte Noth-

Wendigkeit gestürzt, sich durch seine eignen Kriegsheere zu Grunde zu richten. Das Gleichniß ist anpassend, und ehrenvoll für den Stand des Kriegers: daß die Armeen der Schild des Staatskörpers sind. Man kann dieses Gleichniß fortführen: aber der Schild muß zu den Kräften desjenigen ebenmäßig seyn, der ihn zu tragen hat: er soll ihn nur decken, und oft drückt seine Last ihn zu Boden.

14. Die Größe des nöthigen und nützlichen Aufwandes wird durch eine Berechnung gefunden, welche aus der allgemeinen Verwaltung des gemeinen Wesens die einzelnen Rubriken in **eine Summe** zusammzieht, und der **Staatsetat**, der **Staatsaufwandsüberschlag** genennet wird. Die Verfassung eines jeden Staates in Beziehung auf den Aufwand muß unter **zween** Gesichtspunkten angesehen werden: in der **ordentlichen** und beständigen Lage desselben, wenn seine Ruhe und Wohlstand von außen und innen nicht bedrohet ist; und in der **außerordentlichen**, worein er sich durch eine entweder wirklich gegenwärtige, oder nahende Gefahr a versetzet findet. Es fällt in die Augen, daß nach Verschiedenheit dieser Lagen, auch der Aufwand verschieden seyn müsse, und daß die außerordentlichen Vorfälle seine Vergrößerung unvermeidlich machen. Der **Staatsaufwandsüberschlag** muß nach diesen wechselnden Umständen eingerichtet seyn: der **ordentliche** enthält den gewöhnlichen von Jahre zu Jahre wiederkehrenden, und daher sogenannten **beständigen** Aufwand des Staates: der **außerordentliche** richtet sich nach der Größe der besondern Vorfälle, die den Staat zur Vermehrung seiner Auslagen zwingen.

a. Die Gefahr der Staaten eine wahre oder vorgeschützte, ist wenigstens größtentheils die Ursache, welche die Nothwendigkeit eines außerordentlichen Aufwandes herbeyführet. Andere

dere Umstände, als z. B. die Ausstattung eines Prinzen, eine außerordentliche Reise eines Regenten, die gleichfalls zu außerordentlichem Aufwande Gelegenheit geben, verdienen kaum einer Erwähnung, so selten sind sie.

15. Der Staatsaufwandsüberschlag zeiget das **Bedürfniß.** Wenn nun die Größe des Bedürfnisses bekannt ist, so ist es nöthig festzusetzen, auf **welche Art** der **Beytrag** zu Bestreitung desselben geschehen soll, welches ein **Finanzsystem**, eine **Finanzverfassung** entwerfen heißt. So, wie nach Verschiedenheit des Bedürfnisses der Staatsaufwandsüberschlag sich in einen **ordentlichen** und **außerordentlichen** zertheilet, eben so muß bey dem **Finanzsystem** eines jeden Staates darauf gedacht werden, durch welche Mittel erst dem **ordentlichen** Aufwande des Staates die Stirne geboten werden mag; dann auch, wie man den durch außerordentliche Umstände herbeygeführten **außerordentlichen** Auslagen werde zureichen können.

16. Der **Beytrag** der Bürger zum **ordentlichen** Aufwande kann auf eine dreyfache Art geschehen. Die Erklärung derselben führt mich noch einmal in die Zeiten der nicht lange entstandenen bürgerlichen Gesellschaften zurück. Wenn eine gewisse Anzahl Hausväter, die über die Gründung eines Staates eins geworden, eine **Strecke** Landes in Besitz genommen, so ist dieselbe dergestalt ihr **gemeinschaftliches** Eigenthum, daß das **Ganze** dem gemeinen Wesen, jedem Einzelnen aber ein so **vielter Theil** zufällt, ein **so vielter Theil** er selbst von der ganzen Zahl der Gesellschaft ist. Wenn man nunmehr über den nothwendig erkannten Bey-

trag

trag zu Rath gegangen ist, so wird entweder beliebt, daß der Antheil eines jeden um ein Gewisses kleiner gemacht, und zu Bestreitnng des Staatsaufwands gewidmet werde [b], welche überlassenen Antheile zusamm die insbesondere sogenannten **Staatsgüter, gemeinschaftlichen Güter** ausmachen, denen in späteren Zeiten nach der Verschiedenheit der Regierungsform, der Namen **Güter des gemeinen Wesens**, [c] **Domänen, Krongüter**, beygelegt worden.

a. Pars quota.

b. Wenn die Zahl der Hausväter 100. war, die im Besitz genommene Strecke 3000. Morgen Landes mißt; so sind vor der wirklichen Austheilung dieses Landes schon 30. Morgen, als der hunderste Theil das Privateigenthum eines jeden. Die Vertheilung zeiget nur an, welche 30. Morgen die Seinigen sind. Man hätte gefunden, daß zu Bestreitung des öffentlichen Dienstes die Früchte von 300. Morgen erfodert werden; jeder Hausvater läßt seinen Antheil von 30. um 1 zehntheil vermindern; das ist, trägt 3. Morgen zu dem öffentlichen Aufwande bey, und das gemeine Wesen empfängt zu 3. von allen 100, was ihm nöthig ist.

c. Ager publicus, prædium publicum.

17. Oder man wirft seinen Blick auf diejenigen Dinge, die nutzabwerfend, aber zugleich von einer solchen Beschaffenheit sind, daß sie die Zerstükung in Privatantheile nicht zulassen, ohne, daß ihr abfallender Nutz entweder ganz vereitelt, oder doch sehr ansehnlich vermindert werde. Man überläßt diese der obersten Gewalt, um davon den gemeinen Aufwand zu besorgen. Die Lage der Länder ließ Gegenstände von dieser Art die eine bürgerliche Gesellschaft mehr, als die andere entdecken. Die Benennung, womit man hiezu bestimmte Gegenstände oder vielmehr das Recht auf diese Gegenstände

belegte,

belegte, ist bey einer aufmerksameren Betrachtung sehr unangemessen: man hieß sie **Regalien**: das ist, **der obersten Gewalt vorbehaltne Rechte**. Man scheint gefühlt zu haben, daß dieses Wort zu **allgemein**, zu weitreichend sey; man hat es also durch einen Zusatz, bestimmter zu machen gesucht, und sagte **Regalien des Fiskus**, um die der obersten Gewalt auf gewisse Nutzabwerfende Gegenstände vorbehaltenen Vorrechte zubezeichnen. Ich werde an seinem Orte das Schwankende auch noch dieser näheren Benennung fühlbar machen. Indessen giebt in den Worten der Gebrauch Gesetze, und die Gewohnheit, mit gewissen Worten beständig denselben Begriff zu verbinden, macht sie verständlich. Der Beytrag zu dem öffentlichen Aufwande auf eine von diesen beiden Arten geschieht gleichsam im **Hauptstamme** (Kapital) welcher ausgeschnitten wird, und dessen abfallender Nutzen dem gemeinen Wesen die erfoderten Renten giebt.

18. Die dritte Art des Beytrags ist, wenn die Bürger die Summe, welche der gemeine Aufwand verlangt, in **Antheilen** nach einer gewissen **Schätzung** zusammbringen. Jeder Bürger entrichtet denjenigen Theil, welchen die oberste Gewalt ihm nach dem Verhältniße seines Vermögens, oder eigentlicher seiner Einkünfte auszeichnet. Das sind nun **Steuern**, **Gaben**, **Beyschoß**, **Anlagen**, Wörter sämmtlich von derselben Bedeutung, deren Ableitung in die Augen fällt. Die Sicherheit des Privateigenthums, welche der in die Gesellschaft übergehende Bürger unabgewendet im Gesichte behält, läßt über

die

die Ordnung, nach welcher die verschiedenen Beytragsarten gewählet worden, keinen Zweifel übrig. Es ist offenbar, daß immer die beiden ersteren vorher an die Reihe gekommen, ehe man sich entschloß, einen Theil seines bereits in Besitz genommenen Privatguts abzugeben. Es ist also auch offenbar, man habe Steuern und Gaben nie bewilliget, so lange die Einkünfte aus den ersten Quellen für zureichend mochten angesehen werden: man habe, sich **anlegen** zu lassen, nur dann, und nach dem Masse gewilliget, **wann** und **insoferne**, die Staatsgüter und Regalien nicht ergiebig genug wären. Daher sind die Steuern nur als das **Ergänzungsmittel** in Ansehen der zwoen ersteren Quellen der Einkünfte zu betrachten. Heute zwar, wo die Staaten sich so sehr von ihrer anfänglichen Gestalt entfernet haben, sind die Renten von den Domänen und Regalien beynahe überall der kleinste Theil der öffentlichen Einkünfte; aber der Grundsatz bleibt unverändert: **die Steuern haben zu der Summe des öffentlichen Aufwands nur den abgehenden Theil nachzutragen.**

19. Dieses gilt sogar in Ansehen derjenigen **Einkünfte**, die nur erst, nachdem die Staaten lange schon bestunden, ihren Ursprung genommmen zu haben scheinen, und die **zufälligen Abfälle** (**ungewissen** Gefälle) genennt werden. Der Grund des **gleichen** Beytrags aller Bürger ist der **gleiche** Antheil, den sie an dem Schutze des gemeinen Wesens haben. Hätte jemand eine besondre Gunst erhalten, welche seine Mitbürger mit ihm nicht getheilet,

so

so sah man als billig an, daß der Begünstigte über seinen ordentlichen Beytrag, noch nach Masse des empfangenen Vorzugs belegt würde dieß ist der Grund der **Taxen** [a] für **Würden**, **Befreyungen** und d. g. Dieß ist sogar der Grund der **Strafgelder** in Beziehung nämlich auf das Rentgeschäfft. Derjenige, welcher durch die Uebertretung der Gesetze sich gleichsam der Rechte des bürgerlichen Vertrags selbst entsetzte, mußte durch Erlag einer gewissen Summe die Nichtverstossung, oder die Wiedereinsetzung in dieselbe erkaufen. Es ist ungewiß, **wer**, und **wie viele** sich in dem Falle befinden werden, **Taxen** zu erlegen: das ist das **Zufällige** bey dieser Art von Einkünften. Aber die Beobachtung mehrerer Jahren hat bestättiget, daß stets **einige** in diesem Falle sich befinden. Eine genauere Beobachtung hat sogar in einer gewissen Reihe von Jahren, deren eines das andere überträgt, eine **Vermuthung** auf **die Summe** gegründet, und diese erlaubt die zufälligen Einkünfte unter den **Calkulus** der Finanz zu ziehen.

[a] Die Würden wurden Anfangs für besondere die gemeinen Wesen geleistete Dienste ertheilt. Dem Taxen erlegen das Gleichgeltende der Dienste vorhinein, und empfangen die Würden nahher. Der einzige Unterschied ist, daß Dienste persönliche Eigenschaften nöthig machen, die Taxen nicht eben.

20. Der Beytrag zu dem **außerordentlichen Aufwande** [a] muß nach den mannigfältigen Umständen eingerichtet seyn, worein sich der Staat versetzet findet, immer aber den Blick von dem Wohl der Bürger unabgewendet, welches unter allen Umständen der Endzweck eines jeden Aufwands bleibt. Die Lage eines

Staats,

Staats, worinnen der ordentliche Aufwand unzureichend ist, kann **zweyfach** seyn. Der außerordentliche Aufwand darf nur **stückweise** nach **kleineren Theilzahlungen** gemacht werden[a]: z. B. wenn man die Nothwendigkeit eines Krieges frühe vorausgesehen, mithin die Vermehrung der Truppen und die Zurüstung nach und nach geschieht: oder es ist nöthig, mit **einmal** beträchtliche Summen zu verwenden, als im Falle von **Subsidienbezahlungen**, eines schnell auf den Nacken genommenen Krieges u. d. g. Das erstere läßt den Bürgern die Gemächlichkeit eines **stückweisen** Beytrags in kleineren **Antheilen** [b] an die Hand. Das zweyte führt die Nothwendigkeit, einen großen Beyschuß **mit einmal** zu thun, herbey.

a. 15.
b. In Ratis.

21. Zu Bestreitung des außerordentlichen Aufwandes, welcher die **gemächliche Theilzahlungen** erlaubt, geschieht der Beytrag ordentlich durch den Weg der **Steuer**, die also gegen die gewöhnliche Steuer nach dem Verhältnisse erhöhet werden muß, als die Summe des außerordentlichen Aufwands die ordentliche Aufwandssumme **übersteigt**. Zuweilen weis der Staat die **Unterscheidungsbegierde** der Vermögenderen zu nutzen, und sie gegen zugestandne **Vorzüge** und **Würden** zu einer Art freywilligen Beytrags zu reizen, obgleich diese Art von Einkommens nur sehr zufällig seyn kann, und der geringe Vortheil den Nachtheil nicht aufwiegt, den das gemeine Wesen auf einer andern Seite dadurch empfindet.

22.

22. Wenn große Summen mit einmal nothwendig sind a, und dieselben durch den Beyschuß der Bürger aufzubringen wären, so ist die Beschwerlichkeit dieses starken Beyschusses in die Augen fallend. Man kann, den Bürger überhaupt genommen, bey dem größten Theile keinen Ueberfluß voraussetzen: der Staat ist glücklich genug, wo man von der zahlreicheren Klasse sprechen kann; ihre Erwerbung **reicht** zu ihrem Unterhalte zu, in der gegenwärtigen Verfassung der Staaten besonders, wo das politische System die Nothwendigkeit großer Anlagen eingeführt hat, welche dem Unterthan seinen Unterhalt eher erschweret, als einen Ueberschuß läßt. Da er nun von den, besonders sparsam berechneten Lebensnothwendigkeiten nichts abbrechen kann, so ist er gezwungen, entweder zu **borgen**, oder zu **veräußern**. Oft ist ihm das erstere, wegen der Menge derer, die sich mit ihm im gleichen Falle befinden, wegen Mangel der Sicherheit nicht möglich: meistens muß er sich von seinem Gläubiger die härtsten Bedingnisse vorschreiben lassen; der Wucher unterdrückt ihn itzt, richtet ihn für die folgenden Zeiten zu Grunde. Die **Veräußerungen** geschehen ebenfalls, weil viele zugleich veräußern müßen, fast beständig sehr unter dem Werthe: aber auch ohne diese Betrachtung, da die große Klasse nichts überflüßig besitzt, so geschieht jede Veräußerung auf Rechnung ihrer künftigen Erwerbung, das ist, auf Rechnung ihres Unterhalts und ihrer Beytragsfähigkeit. Daher liegt dem Staate seiner eignen Erhaltung wegen daran, diesen traurigen Folgen zuvorzukommen, und sich nach andern Mitteln umzusehen, wodurch er die erfoderlichen Summen

mit einmal erhält, gleichwohl aber für den Bürger zu der gemächlichen Theilzahlung Zeit gewinnt. Der Weg des öffentlichen Kredits biet ihm dieses Mittel an, da er nämlich sich zum Schuldner macht, und gleichsam der Gläubiger seiner Unterthanen wird, von denen er die Bezahlung nachher in denen Fristen leisten läßt, worüber er mit seinen Gläubigern einig geworden. Unter so verschiedenen Gestalten auch der öffentliche Kredit immer erscheint, man wird sehen, daß das Aeußere daran allein unterschieden ist, das Innere und Wesentliche bleibt immer dasselbe.

§ 20.

23. Manchmal, und in dringenden Umständen irgend eines Staates sind die vorhergenannten Mittel entweder zu langsam, oder unzureichend. Dann ist der Fall, wo Veräußerungen unvermeidlich sind. Die entbehrlichsten, die beweglichen Güter, die Kostbarkeiten kommen dabey ehe an die Reihe, als die unbeweglichen. Sind die Umstände äußerst verzweifelt, so sieht sich der Regent in der traurigen Nothwendigkeit, das hohe Eigenthumsrecht a geltend zu machen, und das bis dahin unverletzbare Privateigenthum zur Rettung des Staates zu Hilfe zu nehmen. Es ist das Opfer eines Theiles, das für das Heil des Ganzen muß gebracht werden.

a. Dominium eminens.

24. Die Wichtigkeit des Finanzgeschäfftes, sein Einfluß auf das öffentliche, sowohl als das

Pri-

Privatwohl, die vielfältigen dabey unentbehrlichen Kenntnisse des Ganzen und der Theile des Staates und seiner Verwaltung, worinnen sehr oft bis auf das Einzelne muß herabgestiegen werden, die Versuchungen, so damit verknüpft sind, die Gefahr, welcher Provinzen bey einer übelverstandenden Verwaltung der Renten ausgesetzt werden, der n Folgen auf mehr dann ein Geschlecht sich erstrecken, und nicht selten die auf die Verbesserung angewandte Mühe langer Jahrhunderte vereiteln, alles dieses empfiehltden Regenten die Behutsamkeit, bey dem Finanzwesen die Einsicht, Erfahrung und Treue mehrerer geschickten Männer zu vereinigen, mithin die Staatsrenten durch ein **Finanzkollegium** besorgen zu lassen.

25. Es würde einer Seite zu stolz gedacht seyn, wenn die Glieder des Finanzkollegiums die Einsicht, was in Ansehen der Staatseinkünfte Nützliches ausgedacht, oder verbessert werden könnte, ausschliessend zu besitzen dächten. Anderer Seite hingegen ist vielleicht kein Theil der öffentlichen Verwaltung, worüber mehrere Entwürfe von Verbesserungen, Vermehrungen, u. d. g. gemacht werden. Die Belohnung, welche erwartet wird, ist wohl meistens die Quelle dieser Fruchtbarkeit an den sogenannten Finanzprojekten, unter welchen der größte Theil auf angerathene **Erpressungen**, auf **neue Namen** zu einer Auflage, oder auf unverdaute Hirngespinste hinausläuft. Aber da es nicht unmöglich ist, daß unter hundert auf den ersten Blick verwerflichen Sudlereyen, ein Gedanke mit unterkomme, der im Ganzen, oder theilweise, oder mit einiger Veränderung brauchbar wäre,

 so

so soll, wie über alle Theile der Staatsgeschäffte, auch hier die Freyheit, Vorschläge einzureichen, nicht bloß jedermann unbenommen seyn, sondern jedermann sogar dazu durch Verheißungen aufgefodert werden. Die Pflicht des Finanzkollegiums wird es seyn, die eingekommenen Projekte zu **prüfen**, und die brauchbaren davon zur **Ausführung** zu bringen.

26. Diese Zergliederung der einfachsten Begriffe der Finanz biet mir nun zur Abhandlung derselben folgende Ordnung an. Vorausgesetzt, die **Größe** des erfoderten Aufwandes sey bestimmt, das ist, der **Staatsaufwandsüberschlag** gemacht, so wird

I. Das **Finanzsystem** gefaßt, welches die Richtschnur wird, wie zu dem

ordentlichen Aufwande

II. **Von Domänen**

III. **Von Regalien**

IV. **Von zufälligen Gefällen** die Einkünfte eingebracht, und was noch abgängig,

V. **Von Steuern** ergänzet werde, wie weiters der

außerordentliche Aufwand

VI. **Von erhöhten Steuern**, oder

VII. **Von dem Staatskredite** bestritten, oder endlich gar

VIII. **Von Veräußerungen** die letzte Hilfe erwartet; alles dieses

IX. **Von dem Finanzkollegium** besorget, und diesem, neben den gewöhnlichen Verrichtungen, insbesondere die Untersuchung

X. **Von Finanzprojekten** aufgetragen werde.

Von

Von Finanzsysteme

27.

Der Aufwand ist der Maßstab der Staatseinkünfte a; dieses kann gleichwohl nur mit derjenigen Mässigung zu verstehen seyn, welche die Größe eines Landes, der Bevölkerungsstand, der Reichthum, und andere Umstände, von denen die Macht eines Staats abhängt, nothwendig an die Hand geben. Wollte die Republick Genf so viele Truppen unterhalten, als Frankreich, so wäre das vollkommen der Frosch aus der Fabel, der um zur Größe des Stiers anzuwachsen, sich aufbläht, und berstet. Wenn also die Finanzverwaltung von der Staatsklugheit den Ueberschlag zu empfangen hat, wie viel Z. B. der Vertheidigungsstand zur Unterhaltung fodre, so hat ihrer Seite die Staatsklugheit mit der Finanzverwaltung zu überlegen, ob die Kräfte des Landes bey Unterhaltung eines solchen Vertheidigungsfusses nicht erschöpfet werden. Sind nun aber alle Stimmen überein, welchen Aufwand die allgemeine Wohlfahrt nothwendig mache, und der Staat zu tragen fähig sey, so wird ein Plan festgesetzet, wornach **die zureichenden Einkünfte des Staates von den Nationaleinkünften gewiß eingehoben und dauerhaft gemacht werden.** Die Gewißheit der Einkünfte und ihre Dauer vereinigen ales, was immer bey einem Finanzsysteme zum Vortheile des empfangenden Staates und des beytragenden Bürgers verlangt werden kann. Die einfache Auflösung dieser beiden Begriffe wird beweisen, daß der Vortheil des ersteren innig mit dem Vor-

theile des zweyten verbunden sey. Die Bemühungen aller Finanzschriftsteller hätten sich vereinigen sollen, diese Verbindung in die Augen fallend zu machen, weil dann auch auf den unglücklichsten Fall, wo der Vizir seinen Despoten über die wahre Eigenschaft der Einkünfte geblendet hätte, in Mitte der Erpressungen der Eigennutz wenigstens würde gerufen haben: entzieh dem Vieh heute das Futter nicht, damit du morgen noch davon Genuß haben mögest! Die Zergliederung der Begriffe der **Gewißheit** und **Dauer** wird mich oft zu Wiederholungen nöthigen, die vielleicht nicht gar als müßig zu betrachten sind, weil Wahrheiten von einer gewissen Gattung nicht zu sehr eingeprägt werden können.

a. 23.

28. Bey Entwerfung eines Finanzystems muß die **Gewißheit** [a] der Einkünfte von **zwoen** Seiten zum Augenmerke genommen werden: die Gewißheit in Ansehen der **Größe**, und die Gewißheit in Ansehen der **Zeit**. Die Einkünfte nämlich müssen diejenige Summe **ungemindert** geben, auf welche Statt gemacht wird; und sie müssen **zu der Zeit** eingehen, wann der Aufwand zu machen ist. Wäre die **Summe** selbst vermindert, auf die gerechnet worden, so fällt der Nachtheil deutlich in die Augen, der aus dieser unvorhergesehenen **Leere** folgen, und unendlich größer seyn müßte, als wäre der Staatsaufwandsüberschlag gleich Anfangs zu geringe gemacht worden. Hätte man das Vermögen zu den Auslagen, die zu einer **bestimmten Zeit** zu bestreiten sind, und deren jeder ein bestimmter Theil von Einkünften zugemessen ist, **zu dieser Zeit**

nicht in Händen, so würde eine Anstalt oft verzögert, manchmal auch ganz verabsäumet werden, weil bey manchen in die öffentlichen Angelegenheiten einflüßenden Maßregeln meistens der Augenblick entscheidend ist, und der einmal verabsäumte Vortheil nachhernicht leicht wieder zurückgeholt werden kann.

a. 27.
b. Aus einer hievon abgeleiteten Ursache bezeichnen die deutschen Kammeralschriftsteller die Staatseinkünfte durch das Wort bereitstes Vermögen, gleichsam Vermögen, so der Staat bereit hält, um damit die Auslagen zu bestreiten.

29. Die Gewißheit der Staatseinkünfte in Ansehen der Größe a hängt von folgenden drey Stücken ab: I. daß bey Bestimmung der Staatseinkünfte überhaupt das Maß der Möglichkeit nicht überstiegen werde; II. daß zu Gegenständen, davon Einkünfte zu heben sind, nicht solche gewählet werden, die einer willkührlichen Veränderung unterworfen sind, und III. daß alles, was unter dem Namen der öffentlichen Einkünfte behoben wird, auch ohne Verminderung in die öffentlichen Kassen eingehe. Nichts ist leichter und vielleicht nichts anreizender, als große Summen anzubefehlen: ein Federzug füllt den öffentlichen Schatz mit Millionen. Bey einem überdachten Finanzsysteme aber geht man immer mit dem Stiften in der Hand, und berechnet, ob der Staat die Entrichtung einer gewissen Summe ertragen kann. Das Maß der Möglichkeit ist überschritten entweder in Beziehung auf den ganzen Staat, wenn überhaupt die Summe der öffentlichen Einkünfte zu groß

angetragen wird, oder in Beziehung auf die Theile des Staats, wenn in größeren Staaten zwischen den Provinzen, in kleineren zwischen den Kreisen [b] nicht das gehörige Gleichgewicht beobachtet wird;

a. 28.
b. Kantone Hauptmannschaften, Staathalterschaften, oder wie sonst die Untertheilungen einen Namen führen mögen.

30. Die öffentlichen Einkünfte sind ein Theil der sämmtlichen Nationaleinkünfte. Der Grund zur Verfassung eines guten Finanzsystems muß daher durch das Kenntniß des Ganzen gelegt werden, davon man einen Theil zu beheben hat. Der Mangel dieses Kenntnisses wird beständig einen von zwoen Nachtheilen oder vielmehr beide vereinigt, veranlassen: die Ungewißheit, der wie vielte Theil zur Bedeckung des Staatsaufwandes zureiche, und die Ungewißheit, wie stark das Produkt des nach dem Ungefähr angenommenen Theiles seyn werde [a]. Da von dem Zufalle ein genaues Ebenmaß nicht kann erwartet werden, so wird entweder ein Abgang sich ereignen, der den Staat bey Handhabung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Verlegenheit setzet; oder ein Ueberschuß, welcher dem Privatbürger zum Nachtheile der Aemsigkeit beschwerlich fällt. Das Kenntniß der Nationaleinkünfte, so unentbehrlich es dem Staatsmanne von allen Seiten ist, so sehr ist es zusammengesetzt, und die Mittel, zu demselben zu gelangen, müßen von langer Hand her vorbereitet werden. Doch ehe von diesen Mitteln gehandelt wird, muß festgesetzt werden, was eigentlich Nationaleinkünfte sind?

a. Man

a. Man kann Anfänger in Finanzkenntnissen nicht zu sehr gewöhnen, alles durch Berechnungen zu überschlagen. Aus welchem Grunde man mir die vielen Beyspiele dieser Art, die freylich für Männer von höhern Einsichten müssig sind, vergeben wird. Das Bedürfniß, des Staates sey 20; die Nationaleinkünfte seyn 102! aber, der dem Finanzwesen vorgesetzt ist, kennt diese Größe nicht, er nimmt auf Gerathewohl den sechsten Theil, ist das Produkt 17, also ein Mangel von 3 Zwanzigstheilen. Er nimmt den vierten Theil, ist das Produkt, 25 ein Halbs; ein Ueberschuß von 5 ein Halbs: das ist: die Anlage beschweret die Nationalämsigkeit um ein Fünftheil mit dem Bruche zu viel, welches immer zum Schaden der Beschäfftigungswege gereicht, besonders wenn man den Blick auf die auswärtige Handlung und das Uebergewicht wirft, welches der Vorzug des mindern Preises im Zusammfluße giebt.

31. Die Quellen des Nationaleinkommens sind der Feldbau, und die Aemsigkeit, unter welcher letzteren alles mitbegriffen wird, was auch den sogenannten numerären Reichthum eines Staates vermehret. Aber man würde einen wesentlichen Irrthum begehen, wenn man die Erzeugnisse dieser beiden Zweige des Fleißes ohne einigen Abschlag zur Summe der Nationaleinkünfte einrechnete. Die Vorschußkösten sind dabey auf eben die Art abzuziehen, wie sie der Privatmann bey seinem Privateinkommen abzuziehen pfleget, mit dem Unterscheide jedoch, daß bey Berechnung der Privateinkünfte gemeinüblich die eigne Unterhaltung schon zum Gewinnste angesetzt wird, bey den Nationaleinkünften aber noch unter den nothwendigen Vorschuß gehöret. Denn in Beziehung auf die Finanzberechnung a verhält sich der Staat gegen den Bürger auf eben die Art, wie z. B. ein Handwerksmeister gegen seinen Miethlöhner, dessen Bezahlung er ebenfalls als Vorschuß betrachten muß. Also sind die Nationaleinkünfte ei-

gentlich, das Produkt der Nationalbeschäftigung nach Abzug des Vorschusses.

*. Die Berechnung in Beziehung auf die Polizey und die Magazinanstalten, wo es darum zu thun ist, die Summe des Vorraths nicht der Summe des nöthigen Unterhalts zu vergleichen, rechnet die laufende Verzehrung zum Gewinnste. Bey der Untersuchung, wodurch die Einkünfte dauerhaft gemacht werden, werde ich auf diese Berechnung nothwendig noch einmal zurückgebracht.

32. Die Größe der Nationaleinkünfte wird entweder durch **die politische Berechnung** gesucht, oder durch eine **Verbindung** verschiedener Urkunden, welche der Finanzverwaltung von andern Zweigen der öffentlichen Verwaltung an die Hand gegeben werden. Die politische Berechnung setzet zwar nicht im Stande, mit Gewißheit über die **Größe** der Nationaleinkünfte auszusprechen, aber immer Muthmassungen zu wagen, die manchmal, wo die Gewißheit nicht zu erreichen ist, zu Wegweisern dienen müssen. Die **liegenden Güter** der Nation müssen aus Oekonomietabellen, Grundbüchern und Kadastern bekannt seyn. Es kömmt nun darauf an, das Vermögen der Nation **an gemünzten Gelde** zu bestimmen, welches durch das **Verhältniß** des Geldes zu den **unbeweglichen** und **beweglichen** Gütern beschieht. Auf diese Art wäre das **National-kapital** fest gesetzt. Die **gewöhnlichen** Interessen vom **Gelde**, zeigen zugleich, wie hoch die **Nützungen** der liegenden Güter in Anschlag zu setzen sind, weil zwischen den **Zinsen** und dem Ertragnisse anderer Arten von Vermögen beständig ein Ebenmaß beobachtet ist: also wären nun auch die sämmtlichen **Nationalzinse** gefunden. Von diesem wäre abzuschlagen, was die Bevölke-

rung

rung zu ihrem **Unterhalte** fodert, jeden Kopf dem andern in diesem Stücke gleich gesetzt; was übrig bleibt, würde dann als die **reine Summe** der Nationaleinkünfte **anzusehen** seyn. Wenn diese Berechnung als eine nicht unglückliche Muthmassung bey manchen Theilen der öffentlichen Verwaltung anwendbar seyn möchte, so begreife ich dennoch selbst, sie sey noch zu sehr **Muthmassung**, um bey der Bestimmung der Nationaleinkünfte zum Grunde gelegt zu werden. Das Verhältniß **des Gemünzten** zu den übrigen Theilen des Nationalvermögens ist so schwankend, daß die zween scharfsinnigsten politischen Berechner **Petty** und **Davenant**, davon der letzte noch die Münzregister zum Beystande gehabt, in der Bestimmung des Verhältnisses der Münze zu den **beweglichen Gütern** Englands sehr weit von einander abgehen. Der erste *a* bestimmt das Verhältniß zwischen beiden wie 70 zu 6, das ist ungefähr wie 12 zu 1, oder an **Beweglichem** besitze die Nation **zwölfmal** so viel, als an Geld. Der letztere *b* setzet nur 42 zu 14, oder 3 an beweglichen Gütern zu 1 an Geld. Zwischen beiden in einem Mittel schätzt **ein dritter** *c* das Geld zu dem übrigen Nationalvermögen wie 20 zu 100 oder 1 zu 5. Diese Ungewißheit wird noch vermehret, da die Masse des Geldes beständig nach dem Steigen und Abnehmen der Handlung, den täglichen Veränderungen des Prachts und seiner Gegenstände, einer reicheren oder verminderten Ausbeute der Bergwerke, durch außer Lands geführte Kriege, und hundert andre Umstände einem Zuwachse oder Abgange unterworfen ist; welcher Wechsel zwar durch das Steigen und Fallen der Interessen angezeigt

wird, aber weder so **geschwind** als die Verminderung des Numerärs selbst geschieht, und dann nur erst im **allgemeinen** d, ohne über den **Wievieltentheil** des Abgangs oder Zuwachses ein zuverlässiges Licht zu geben. Ferners ist Berechnung der Nutzung von **liegenden** Gründen zwar richtig, in Beziehung auf den **Privatbesitzer**, der seinen auch noch unverkauften Vorrath nach dem gangbaren Preise sich zu Geld ansetzet; aber sie ist irrig in Beziehung auf die **Nation**, besonders wenn diese im Verhältnisse zu dem Finanzüberschlage betrachtet wird; und die Früchte, so die Nation Ueberschuß hat, ohne sie an Fremde abzusetzen, können nicht zu **Geldeinkünften** angeschlagen werden, wo man nicht in der Behebung der Staatsrenten in ein **Unebenmaß** zu fallen fürchten soll, dessen Nachtheil an einem andern Orte genau auseinander zusetzen seyn wird.

a. Politische Rechenkunst: oder: Abhandlung über die Größe, den Werth von Ländereyen Volk, Gebäude ꝛc. ꝛc.
b. Abhandlung, über die öffentlichen Einkünfte.
c. Versuch über die Nationalschulden ꝛc. von Andre Hooke.
d. II. Th. d. G. Abth. vom Umlauf. §. 292. 93. ꝛc. ꝛc.

33. Obwohlen nun die Behelfe, davon die Regierung zu Bestimmungder Größe der Nationaleinkünfte Gebrauch machen kann, gleichfalls keine arithmethische Zuverlässigkeit verheißen, so können sie immer zu derjenigen Gewißheit führen, die in Geschäfften dieser Art zureicht, weil sie der Wahrheit am nächsten, und eine nicht starke Entfernung von derselben hier von keinen Folgen ist. Diese Urkunden sind die **Grundbücher** und **Kadastra**, und **Oekonomie-**

mietabellen, die Manufakturtabellen, die Bergwerktabellen, und Münzregister, dann die Mauthregister. [a] Die Grundbücher und Kadastra, vereinbart mit den Oekonomietabellen, geben das Produkt der Landwirthschaft; die Manufakturtabellen geben das Produkt der Nationalämsigkeit, durch welche der Werth des Stoffes, den die Landwirthschaft erzielet, einen neuen Zuwachs erhält; die Manufakturtabelle verglichen mit der Ausfuhr nach den Mauthregistern giebt die Größe des Nationalumsatzes. Die Bergwerktabellen und Münzregister geben den Zuwachs an dem Numeraren von Innen, die Mauthregister geben die Ausfuhr an landwirthschaftlichen und Kunstprodukten, mithin den Zuwachs an Numerären von Außen. Zugleich geben sie die Einfuhr von daher, mithin auch was von dieser Seite wieder an Numerären abzuziehen kömmt. Alles, was wahrhaft Nationaleinkommen [b] genennt werden kann, wird unter eine von diesen Rubriken geordnet werden müssen, dem der Staat nur noch zur Vollkommenheit, den aktiven und passiven Schuldenstand zuzugesellen, das ist, von dem Einkommen abzuschlagen hat, die Zahlungen, welche die Nation für öffentliche Schulden an Fremde entrichtet; dem Einkommen zuzurechnen, was andere Staaten an sie für Schulden dieser Art bezahlen.

a. II. Thl. d. G. wo unter verschiedenen Abtheil. die Verfertigung dieser Tabellen nothwendig erkennt worden.

b. Man findet unter den Quellen der Nationaleinkünfte die sogenannten Kapitalien nicht angesetzt; denn die Kapitalien an sich, dasjenige ausgenommen, was bey Fremden angelegt ist, bringen der Nation keine Einkünfte, als insoferne diese Kapitalien von demjenigen, der sie erborget, in

der

der Handlung, dem Manufakturwesen, oder zur Verbesserung des Feldbaus geltend gemacht werden: ihr abfallender Nutz ist also schon unter diesen Rubriken begriffen; ihn besonders anrechnen, würde den nämlichen Posten zweymal ansetzen heißen.

34. Durch dieses Kenntniß geleitet, kann die Finanzverwaltung einsehen, ob die zu behebenden öffentlichen Einkünfte mit der allgemeinen Beytragsfähigkeit im gehörigen Ebenmaße stehen? Zugleich ist sie in Stand gesetzt, zu bestimmen, der **wievielte** Theil zur Bedeckung des öffentlichen Aufwandes zureichen werde? Wären indessen die Hilfsmittel, durch welche die Größe der Nationaleinkünfte erhoben wird, in einem Staate verabsäumet worden, so fehlet es dennoch nicht an andern, und sich stäts zeigenden Merkmalen, woraus mit eben so vielem Grunde erkennet werden mag, ob in Beziehung auf die öffentlichen Einkünfte das billige Verhältniß nach dem allgemeinen Staatsvermögen beobachtet werde. In dem Körper des Staates, wie in dem physischen, hat jedes Uebel seine Anzeichen. Da die **Verbesserung** der **Landwirthschaft** a die Aufnahme der **Manufakturen** und der Fortgang der **Handlung** hauptsächlich durch die Beschwerlichkeit der Abgaben gehemmet werden, so kann mit aller Zuverläßigkeit von dem blühenden Zustande dieser drey Zweige des Fleißes auf das begünstigende Verhältniß der Schluß gezogen werden. Im Gegentheile aber mag der kraftlose Zustand derselben vorzüglich damals zum Beweise angenommen werden, daß die Einkünfte des Staates zu hoch gespannet sind, wann die Abgaben nicht anders, als mit häufigen, gewaltsamen **Eintreibungen**, oder sogenannten

Exe-

Exekutionen einzubringen sind. Es muß daher unter die vorzüglichen Pflichten derjenigen gerechnet werden, welchen, die Einhebung der Anlagen, besonders in den entfernteren Theilen des Staates aufgetragen ist, die sich ereignende Nothwendigkeit dieser gewaltsamen Mittel gleich Anfangs zu berichten. Ehe würde ihnen die Saumseligkeit in der Einhebung selbst zu vergeben seyn, als das Stillschweigen in diesem Stücke; denn auch die Folgen der ersten sind weniger verbreitet. Aber einlaufende Berichte dieser Art müssen auch von Seite der Finanzverwaltung, als ein Lärmzeichen angesehen werden, daß die Gefahr nahe ist, und nur durch eine unverschobene Herabsetzung der Staatsfoderungen abgewendet werden mag.

a. II. Th. Abth. v. d. Landwirtsch. §. 52.
b. D. f. Ab. von Manufakt. §. 126. 146.
c. Abhandlung von Zusammenflusse S. 58. u. w.

35. Der Beyschuß zur Summe der allgemeinen Staatseinkünfte muß unter die verschiedenen Provinzen [a] oder welchen Namen immer die größeren Bezirke eines Staates führen, untergetheilt werden. Die Erinnerung würde überflüssig scheinen, daß die verschiedenen Theile eines Staates fodern können, unter sich gleich gehalten zu werden, wenn nicht Beyspiele mancher Regierung bewiesen hätten, daß man die Vorliebe für eine Gegend so weit treiben könne, sie auf Kosten der übrigen ganz zu befreyen, oder doch zum Theile zu erleichtern. Der Fall ist gleichwohl seltner, und es ist genug, auf die Unbilligkeit eines Staates bey einer solchen Begünstigung gedeutet zu haben. Wenn die Theile eines Staates

ein-

einander an Fruchtbarkeit, und Vermögen gleich wären, so würde zur Verfertigung einer **Länderuntertheilung** allein nöthig seyn, das arithmetische Verhältniß dem geometrischen zur Seite zu setzen: das ist, die zu **entrichtenden Antheile** würden sich untereinander verhalten, wie ihre gegenseitigen **Größen**. Aber da der Unterscheid unter denselben meistens sehr beträchtlich ist, so muß das Kenntniß der **Provinzialeinkünfte** hier eben so zum Grunde gelegt werden, wie das Kenntniß der Staatseinkünfte der Grund der allgemeinen Summe war. Die Einkünfte einer Provinz werden berechnet nach der **Größe** derselben, nach der **Fruchtbarkeit**, und der daher rührenden Menge der **landwirthschaftlichen Erzeugniße**, nach dem **Anwerthe** derselben von außen, nach den in einer Prinz angelegten **Manufakturen**, und der **Ausfuhr** ihrer Erzeugnisse, mithin nach der Größe ihrer **Ausfuhrhandlung**, und nach andern **Geldzuflüssen**. Die Summen aller dieser Rubriken zusammgezogen, geben den Empfang. Auf der andern Seite hingegen muß in Betrachtung kommen, was durch die **Einfuhrhandlung**, oder auf andere Art am Gelde **ausflüßt**, und für die **Ausgabe** von dem Empfange abzuziehen ist. Was übrig bleibt, kann allein für die Summe angenommen werden, wovon ein Theil als der **Provinzialbeytrag** zu den allgemeinen Staatseinkünften, eingehoben werden mag.

a. 29.

36. Die **Größe** einer jeden Provinz muß der Regierung aus genau gezeichneten Provinzialkar-

karten bekannt werden. Die **Fruchtbarkeit** ist entweder die **mögliche** oder die **wirkliche**. Die mögliche Fruchtbarkeit kömmt auf die Beschaffenheit der **Scholle** an, welche da sie natürlich in einem etwas größeren Umfange stets unterschieden ist, durch eine unter den verschiedenen Zahlen der **klassificirten** Gründe gemachte Ausgleichung in eine **Mittelzahl** gebracht wird. Die **wirkliche** Fruchtbarkeit, ist der Grad der Vollkommenheit, worinn sich die Landwirthschaft der Provinz nach Masse ihrer **Bevölkerung**, der Hoffnung des **Absatzes**, und anderer **Ermunterungen** befindet. Die Polizey kann bey der allgemeinen Magazinirung [a], und die **Oekonomieaufsicht** zur Beförderung der **Landwirthschaft** derjenigen Tabellen [b] nicht entbehren, die der Finanzverwaltung über die letzte Gattung, an der sie allein Antheil nimmt, das nöthige Licht geben werden. Sie muß aber diese Erzielung mit dem **Anwerthe** derselben von **außen** zusamm halten, und mehr nicht, als den Werth dessen, was ausgeführt wird, als **Provinzialeinkommen** einrechnen, hauptsächlich in Staaten, wo die öffentlichen Einkünfte ganz **in Geld** behoben werden. Würde das **Ganze**, nach Abschlag der Vorschußkosten, erübrigte Produkt angesetzt, so wäre die Berechnung eben so irrig, als wenn ein Kaufmann in den **Kassestand**, welchen er zu den vorfallenden Zahlungen in Bereitschaft halten muß, neben den wirklich verkauften Waaren auch noch den **unverkauften** Vorrath herübertrüge. Setzte man den Verkauf der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, ohne Unterscheid zwischen der inneren Verzehrung und dem Verkaufe von außen an, so wäre die erste, größtentheils **zweymal** einge-

 rech-

rechnet. Denn, wer ist eigentlich von innen der Käufer der landwirtschaftlichen Erzeugnisse? nicht der **Landmann**, der erzielt, dessen Verzehrung unter den Vorschußkosten abgezogen wird, und welcher der **Verkäufer** ist: auch nicht der größere **Grundbesitzer**, denn er ist hier vollkommen mit dem erzielenden Landmanne in gleichen Umstande: selbst nicht einmal der Handwerksmann des flachen Landes u. der offenen Städte, der zum Theile seine Nothwendigkeit selbst erzielt, zum Theile mit seiner Arbeit gegen die Bedürfnisse einen blossen Tausch trifft: seine Arbeit selbst aber ist von der Art, daß sie unter die **Vorschußkosten** der Landwirthschaft gehöret, mithin unter dieser Rubriek schon abgezogen ist. Es bleibt also hauptsächlich der **Manufakturant** übrig; aber da der **Verkaufpreis** seiner Waare den Stoff, und seine **Unterhaltung**, als zween wichtige Bestandtheile in sich schlüßt d, so sind sie beide, indem der **Werth** der **ganzen** Ausfuhr, welcher aus den **Commerzialmanufakturtabellen** genommen ist, angesetzt wird, ohnehin mitbegriffen. Auch andere Geldausflüsse, als welche aus der Handlung kommen, sind vermögend, die Summe der **Provinzialeinkünfte** ansehnlich zu vergrößern. Die hauptsächlichsten dürften seyn, die **Ausbeute der Bergwerke**, die **Besoldung der Staatsbeamten**, die **Verzehrung** des in einer Provinz eingelegten Theils des Heeres, die **Verzehrung von Fremden**, die ihre Einkünfte entweder aus andern **Provinzen** desselben Staates, oder ganz aus **fremden Staaten** hereinziehen, und **Interessen**, die abermals, entweder aus den **Nationalbanken**, oder von **auswärtigen** bezahlet werden. In Ansehen der

Aus-

Ausfuhr ist es für die Provinzen einerley, ob die Waare ganz fremdes Erzeugniß ist, oder ob ihr dasselbe von andern Mitprovinzen geliefert wird: in einem, wie in dem andern Falle muß die Bezahlung folgen, entweder die ausgehende Summe vergrößert sich, oder die Summe, die sonst für ihre Lieferung eingegangen wäre, wird vermindert. Die Provinzial **Mauthregister** sind hier die Wegweiser, deren Zuverlässigkeit zwar durch den Schleichhandel in etwas gemindert wird, aber wenn das **Bedürfniß** aus dem **Bevölkerungsstande** nach der Eintheilung in seine Klassen, und, wie ferne in jeder Gattung die Provinzialmanufakturen zureichen, aus ihren Tabellen erhoben wird, so ist dieses eine Art von Controlle, welche den Mauthregistern eine mehrere Brauchbarkeit giebt. Unter den übrigen Wegen des Geldausflusses, ist der schädlichste, aber gemeinüblichste, wenn die Besitzer ansehnlicher Güter außerhalb der Provinz ihren Aufenthalt aufschlagen, mithin ihre Renten dahin kommen lassen c. Die daher rührende Verminderung der Provinzialeinkünfte kann mit leichter Mühe überschlagen werden, weil man die **Eigenthümer**, welche die Provinz nicht bewohnen, sowohl, als das **Ertragniß ihrer Güter** erheben kann.

a. I. Th. §. 216.

b. II. Th. Abt. v. d. Landwirdsch. §. 101.

c. Dieses wird durch folgendes Beyspiel deutlicher. Ein Landwirth läßt einen Wagen, einen Pflug machen, er läßt einen Rock ausbessern: die zwo ersten Ausgaben gehören unmittelbar zum Baue des Feldes, die letzte zu seinem nothwendigen Unterhalte. Er zahlet den Wagner, den Schmidt entweder, daß er ihnen Korn giebt, oder er verkauft sein Korn, gibt beiden Geld, und diese kaufen sich abermal Korn. Eben so verhält es sich mit dem Schneider, und mit allen Handwerkern des flachen Landes.

d. II. Th. Abt. v. Manufaktur. §. 129. 131. u. f.
e. II. Th. Abth. Umlauf des Geld. §. 291 und Abh. von der Theurung in großen Städten ꝛc.

37. Der Stand der Einkünfte wird auf gleiche Art von allen Provinzen gleich behoben, wodurch man eine **Bilanz des Numeraren**, oder das Verhältniß in seiner Gewalt hält, in welcher die Provinzen gegeneinander in Ansehen der kreislaufenden Geldmasse stehen. Dieses Verhältniß nun muß die Richtschnur zur Untertheilung des Provinzialbeytrags seyn, und die Regel, welcher man dabey wahrzunehmen hat, ist: **Die wechselseitige Größen der beyzutragenden Antheile sollen sich gegeneinander verhalten, gleich dem wechselseitigem Geldempfange der Provinzen** [a]. Der Beweis dieser Regel liegt in dem einfachen Rechnungssatze, daß **die Auslage den Empfang nicht übersteigen könne.** Vielleicht aber wird er einleuchtender, wenn die traurigen und unvermeidlichen Folgen ihrer Ueberschreitung vor Augen gelegt werden. Die Entkräftung einer Provinz, bey der die Anlage nicht nach diesem Verhältnisse ausgemessen ist, läßt sich von Stufe zu Stufe vorzeichnen, und der Zeitpunkt mit Zuversicht bestimmen, wo sie ganz zu Grunde gehen muß. Man nehme eine Provinz unter folgenden Umständen an. Ihre Bevölkerung sey 2. Millionen: **ihr Feldbau** erziele über die Provinzialverzehrung zur **Ausfuhr** 1. und ein halbe Million: ihre **Manufakturen** an mancherley Gattungen setzen auswärts um 2. Millionen Erzeugnisse ab: der **Bergsegen** sey zweymal hundert tausend, die **Besoldungen** des Civilstandes acht mahl hundert tausend: die **Verzehrung des Militärs** 3. Millionen: An

In-

Interessen und Rückzahlungen von was immer für auswärtigen Schulden 1. Million, und noch eine halbe Million für unbenannte Einflüsse. Diese Summen zusamm geben also 9, 000, 000 Gulden Geldeinkünfte. Eben dieses Land zahlt aber an, von auswärts empfangenen Waaren von allen Gattungen 2. Millionen: ein Theil seiner vermöglichen Güterbesitzer habe seinen ordentlichen Wohnplatz in der Hauptstadt; die Einkünfte, welche sie dahinkommen lassen, seyn 1. ein halb Million, eine halbe Million für unbenannte hunderterley Ausflüsse: geben 4. Millionen Auslage. Ich überlasse es nun, wie groß man die Fruchtbarkeit, den Umsatz von innen anschlag wolle: man nimmt aber in der Ausmessung des Beytragsantheils zum Augenmerk, es sey nun die Bevölkerung, oder das nach einem Mittelpreise festgesetzte Provinzialerträgniß, ohne Rucksicht auf obige Berechnung! man sage z. B., der Kopf verzehrt, einer dem andern gleichgehalten, jährlich 36. fl. er erwirbt also 39; und der eilfte Theil ist eine geringe Abgabe, die von 2. Millionen Bevölkerung gleichwohl 6. Millionen beträgt: oder man sage: das ganze Land enthält an liegenden Gründen so viel, an Gewerben soviel, und bringe ebenfalls 6. Millionen heraus! Die Folge davon wird verschieden seyn, je nachdem das Land am Gelde etwas vorher beygelegt hatte, oder nicht. Hatte es keinen Geldvorrath, so empfängt der Staat gleich Anfangs der Eintheilung seinen Antheil nicht; denn, mit 9. Millionen Empfang kann man nicht, auf 4. Millionen, welche für sich ausgehen, und 6., welche der Staat fodert, mithin 10. Millionen Auslage zureichen. Oder empfägt, er den ausgerechneten Antheil, weil von

ehemal glücklichen Umständen einige Millionen im Lande beygelegt gewesen, so wird Jahr für Jahr davon eine [c] dem Kreislaufe, wo sie als **Unternehmungsfond** anzusehen war, [b] entzogen, um sie zu Ergänzung der Entrichtung zuzusetzen, und die Erschöpfung also nur nach der größeren oder geringeren Geldmenge hinausgefristet.

[a] Gewöhnlicher Weise wird in den Finanzverfassungen ein allgemeiner Theiler von einer gewissen Zahl angenommen: die Provinzialuntertheilung geschieht durch einen besondern Theiler für jede Provinz, welche zusamm die Summe des allgemeinen Theilers enthalten: z. B. der allgemeine Theiler wäre 1200. die Provinz *A* 300. B 250.

[c] 530. *D* 120. Summa 1200 allgemeiner Theiler.

[b] II. Th. Abth. vom Umlaufe des Geldes.

38. Während der Zeit, daß die Provinz sich dem entscheidenden Zeitpunkte nähert, sind ihre Umstände folgende: Wenn die Last der Entrichtungen die Seltenheit des Baaren in einem Lande veranlaßt, so muß diese Seltenheit ordentlicher Weise bey derjenigen Klasse anfangen, die davon keinen Ueberfluß hat, also bey der **arbeitenden Klasse**, bey dem **Landmanne**, und **Manufakturanten.** Wie bereits an einem andern Orte [a] beobachtet worden, wird dasjenige, was der erstere zu entrichten hat, durch gewaltsame **Eintreibungen** eingebracht, welches ein zweyfaches Uebel nach sich zieht: fürs erste, das die **Kosten** der Eintreibung die Last vergrößern, welche dem Landmanne ohnehin zu groß war: fürs zweyte, daß er, um sich dieselbe vom Halse zu bringen, nur das Mittel der **Schulden** oder **Veräußerung** vor sich sieht. Beides führet zuletzt nach demselben Ausgange. Was der Landmann immer an **unbeweglichen** Gütern besitzt,

ist Hausbedürfniß von ganz unbeträchtlichem Werthe, oder Feldgeräthe, Vieh, Aussaat. Dasjenige, so er davon zu verkaufen gezwungen ist, wird ein Hinderniß für die Erzielung des folgenden Jahres: die Eintreibungen werden daher auch im folgenden Jahre strenger seyn, und noch größere Veräußerungen veranlassen. Auf diese Art nimmt der Feldbau mit jedem Jahre ab, und da in einer gewissen Reihe von Jahren ordentlich mittelmäßige und Fehljahre mit unterkommen, so ist offenbar, daß die Erzeugnisse des Feldbaues nicht mehr in der Menge ausgeführt werden, wie ehemals. Wenn man überhaupt annehmen will, und zwar nach dem gelinderen Verhältnisse, daß die Abnahme der Erzielung in gleichem Schritte mit dem Uebermasse der Entrichtung fortschreite, so wird mit jedem Jahre der **sechste Theil**, nämlich ein **Viertel Million** weniger auswärts abgesetzt; der Ersatz davon aber dem Feldbau aufgebürdet, der bey einem Sechstheile **wachsender Entrichtung** und einem Sechstheile **abgenommener Einnahme** stets um ein **Drittheil** in seinen Umständen herabgesetzt wird. Gesetzt, daß man annähme, die größern Güterbesitzer kämen den kleinern zu Hülfe, so müssen auch diese, da keine Rückzahlung in einer solchen Lage geschehen kann, nicht nur, außer Stand gesetzt werden, mit ihrer Hülfe fortzufahren, sondern wohl gar mit jenen in gleiche Umstände gerathen. Wenn einmal der Zufluß des Geldes, welchen die Landwirthschaft von außen empfieng, ausbleibt, so ist die Abnahme derselben gar bald so groß, daß sie nicht einmal der Provinzialverzehrung zureicht: aus Mangel von Vieh, von Geräthschaft, von Aussaat, die

 ent-

entweder zur Bestreitung der Entrichtung verkauft, oder um zu leben verzehrt werden mußte, bleiben Felder unbebaut. Auch bey der günstigsten Witterung ist dann in einem solchen Lande die Aernte viel zu klein, weil zu wenig gebaut worden. Die Erzeugnisse steigen auf einen sehr hohen Werth, aber die Klasse des Landmanns zieht davon keinen Vortheil, weil sie das Wenige, so sie erzielt, nicht veräußern kann, sondern selbst verzehren, oder doch zur ungünstigen Zeit hindangeben muß. Die Vermögenden kaufen außer Landes ein, und vermehren den Geldausfluß, das ist, die Beschwerlichkeit des Provinzialbeytrags. In einer solchen Provinz herrscht unter der arbeitenden Klasse allgemeiner Mangel. Der Landmann ist, um Brodt zu suchen, gezwungen, außer Landes zu gehen: die Entvölkerung des flachen Landes ist ein neuer Zuwachs des Uebels. Die durch ihre Umstände zurückgehalten werden, nehmen ihre Zuflucht zu ungewöhnlichen Nahrungsmitteln, welche ihre Gesundheit untergraben: die Sterblichkeit in einem hohen Grade gesellt sich zur Auswanderung, das Land zu entvölkern. Die Ehen machen unter diesen Umständen der Provinzialbevölkerung gewiß keinen Ersatz, wie man sich aus den Registern der Gebohrnen überführen kann; und was noch gebohren wird, ist schwach, hinfällig. Es ist vergebens, dem Elende einer solchen Provinz durch Zufuhr abhelfen zu wollen. Der Staat kann seinem Landvolke nicht unentgeltlich Brodt geben, und kaufen können es sich die Elenden nicht, gesetzt, daß der Preis noch so geringe wäre. Der Anblick der Lebensmittel, die sie sich nicht zueig-

nen

nen können, macht ihnen ihr Unglück nur desto fühlbarer.

a 34.

39. Den Verfall der Landwirthschaft begleitet der Verfall der **Manufakturen**. Der glückliche Zustand, wie der schwache dieser zween Zweige der Arbeitsamkeit, wirkt auf sie stets wechselseitig. Fürs erste also kann die Landwirthschaft ihnen nicht mehr den **Stoff** in der gefoderten Menge liefern, und der, so noch von ihr kömmt, steigt zu einem Werthe, der mit dem Ueberschlage der Manufakturen nicht zusammsieht. Sie sehen sich nun nach **fremden** Stoffe um, der zwar geringer als der innländische, aber immer wegen der **Fracht** und andern Einfuhrkosten theurer, als zuvor zu stehen kömmt: die erste Erhöhung des Preises! der Mangel an diesem Absatze bringt zugleich eine neue Leere in die Landwirthschaft. Die Seltenheit der Lebensmittel wirkt zuverläßig die Vergrößerung des Handlohns: die zweyte Erhöhung des Preises a! Zween so beträchtlich vergrößerte Theile des Preises würden schon allein zureichen, der Provinz den Vortheil des **Zusammenflusses**, mithin des auswärtigen Absatzes zu entreißen; aber es vereinbaren sich noch damit die **Zinse**, welche in einem Lande, wo das Geld selten ist, auf das höchste steigen b. Der auswärtige Absatz giebt also die angesetzten **zwo** Millionen nicht mehr, und die Provinzialgeldmasse, leidet eine neue und sehr wichtige Verminderung. Selbst der **Provinzialabsatz** nimmt beträchtlich ab, eines Theils, weil jede theure Waare weniger Verzug findet c, andern Theils weil die gemeine Klasse bey ihrem Mangel sich etwas

 an-

anzukaufen unfähig ist: gerade also die nützlichsten Mannfakturen, diejenigen nämlich, welche die größte Klasse versehen hatten, gerathen in Verfall, und nun sind viele Arbeiter gleichfalls auszuwandern gezwungen. Was immer noch unentbehrlich gebraucht wird, kömmt entweder von außen, oder ist in den Händen unbarmherziger Monopolisten, die sich die Umstände zu Nutzen machen, ihren Vortheil zu vergrößern. Alle Bedrängnisse des Landvolkes fallen übrigens n cht weniger auf den durch seine Stellung zurückgehaltenen Manufakturarbeiter. Ein einziger Blick auf den Privat- und Provinzialkredit ist zureichend, zu entdecken, daß beide ganz verfallen müssen; daß die Kapitalien **aufgekündiget** werden; daß bey der Unmöglichkeit zu bezahlen, **Abschätzungen**, **Banquerutte** häufig erfolgen; daß der **Wucher** über Hand nimmt. Ich habe die Züge bey diesem Gemälde ehe gemildert, als übertrieben. Eine vorhin blühende Provinz, nunmehr theils von Einwohnern entblößt, theils von ausgezehrten, siechen Menschengestalten bewohnt, die Felder in unwillkührlicher Brache mit Dörnen und Nesseln bedeckt, die Wiesen ohne Heerden, die Werkstätte ohne Arbeiter, wo der Wucher gleich den Geyern auf dem Schlachtfelde wohnt, ist ein mitleiderregender aber auch warnender Anblick. Die Verheerung greift bald weiter um sich. Wenn die übrigen Theile die Last des geschwächten auf sich nehmen müssen, so kommen früher oder später von denselben Ursachen dieselben Folgen in der Reihe herum, bis zuletzt der ganze Staat die traurige Gestalt des geschilderten Theiles hat.

a. II. Th. Abth. v. Manufakt. § 129. u. f. Abhandl. von Zusammenfluß.
b. II. Th. Abth. v. Umlaufe des Geldes § 292. u. w.
c. II. Th. Abth. v. Manufakt. an mehr Orten.

40. Mit sehr geringer Aufmerksamkeit läßt sich wahrnehmen, daß das Uebel, so die nicht nach der Bilanz des Geldes belegten Theile befällt, seinen Grund in dem **gestöhrten Kreislaufe** a hat, und daß hingegen, wenn die Bilanz des Geldes zum Maßstabe der Untertheilung angenommen wird, die Provinz, welche den **ordentlichen Wohnplatz** des Regenten in sich begreift, wohin also gleichsam die Baarschaft des ganzen Staates b einflüßt, von der Abgabenlast den größten Theil auf sich zu nehmen haben wird. Da indessen ein solches Unebenmaaß in der Anlage, davon die Ursache der gemeinen Klasse nicht leicht faßlich kann gemacht werden, zu Mißvergnügen Anlaß geben muß, und die **Ungleichheit des Kreislaufs** c dadurch noch mehr vergrößert wird, so vereiniget sich ein neuer Beweggrund mit so vielen andern, auf eine ebenmässigere Vertheilung der Geldmasse zu denken, welches am wirksamsten durch eine gleiche Vertheilung der **Verzehrung** d, durch die geschickte Eintheilung der **Manufakturen** in den Provinzen, durch Zurückhaltung der **Vermögenden** auf ihren Gütern, und wenn sonst keine mächtigeren abhaltenden Gründe vorhanden sind, durch die veränderte, und den Provinzen umzählig gegönnte Gegenwart des Regenten kann erhalten werden. Diese kluge Vertheilung des Numerären haben die verschiedenen Finanzschriftsteller bey dem so sehr gebrauchten Gleichnisse im Gechte gehabt: daß die öffentlichen Kassen des

Staa-

Staates dem Herzen zu vergleichen wären, welches das auf sich zudringende Blut durch seine Gegenbewegung in die übrigen Theile des Leibes zurücksenden müsse, wenn der Körper seine Gesundheit erhalten soll.

a. II. Abth. vom Umlaufe des Gelds §. 292.
b. Abhandlung von der Theurung in großen Städten.
c. Vom Umlaufe des Gelds §. 291.
d. Abhandlung von der Theurung. ꝛc.

41. Bey den Einkünften des Staates sind immer gewisse **Gegenstände**, welche der Behebung im Ganzen oder zum Theile als die Grundlage dienen *a*. Die schickliche oder unschickliche **Wahl** dieser Gegenstände vermehret die **Gewißheit** der Staatsrenten in Ansehen der **Größe** *b*, oder vermindert sie. Der Grundsatz, daß die Einhebung der Staatseinkünfte auf die **einfachste** Art am vortheilhaftesten sey, hat selbst Männer von Ansehen zu Vorschlägen verleitet, die ganze Summe derselben auf **einen einzigen** Gegenstand zu legen. Die **Unsicherheit** mußte davon die unfehlbare Folge seyn. Ein Beyspiel soll die Stelle des Beweises vertreten. Keine Verzehrung ist gewißer, als des unentbehrlichsten Bedürfnisses, des Korns oder **Brodts**. Eine auf diesen Verzehrungsgegenstand gelegte Abgabe sollte also aus diesem Grunde als die **gewisseste** anzusehen seyn: sie ist es auch, gegen alle andere auf **einen** Gegenstand eingeschränkte Abgaben; aber in Ansehen der **ganzen** Summe ist sie dennoch nicht zuverlässig. Ich will nicht einmal den Wechsel der Fruchtbarkeit und der Aernten, mithin die höheren und kleineren Preise des Korns, und die davon abhangende, bald zunehmende,

bald

bald verminderte Verzehrung anführen, welche nothwendig die damit verknüpfte Abgabe wechseln macht: ich will nur einen an sich ganz unbeträchtlich scheinenden Umstand bemerken; z. B. die Vermehrung der sogenannten Erdäpfel. So bald dieses Gewächs in einem Lande gemeiner wird, nimmt die Getreidverzehrung ansehnlich ab: einen gleichen Erfolg hat der Bau des türkischen, des Haidekorns u. m. a. Die Gewißheit der Einkünfte fodert also eine **Vertheilung** auf mehrere Gegenstände, sowohl, weil auf solche Art der **Wechsel** weniger zu befürchten ist, als auch, weil der Wechsel, dann, wann er sich ereignet, nicht so beträchtlich seyn kann, endlich auch weil die etwan nöthige Untertheilung eines **kleinen** Abgangs auf **mehrere** Gegenstände weniger empfindlich ist. So sehr die **Vereinfachung** c ben der Behebung der Staatseinkünfte zu empfehlen ist, so sehr muß daraufgedacht werden, daß sie nicht zum Nachtheile der **Gewißheit der Einkünfte** geschehe: beides muß, so viel es möglich ist, in einer schicklichen Finanzverfassung vereinbart werden.

a. Abth. von Steuern.
b. 29.
c. Es würde hier am unrechten Orte seyn, auf die mancherley Vorschläge sich zu verbreiten, welche die Absicht haben, die Staatsrenten, auf eine einfache Art zu beheben, und noch sämmtlich in der Ausübung unmöglich befunden worden. Die Gelegenheit, ihrer zu erwähnen, wird sich anderswo schicklicher anbieten.

42. Dieselbe **Ungewißheit**, welche bey den auf einen Gegenstand zusammgezogenen Einkünften zu besorgen ist, wird auch jede Finanzverfassung verwirren, welche zwar die ganze Summe auf

meh-

mehrere Gegenstände vertheilet, aber immer einen **großen** Theil auf solche Gegenstände gründet, die einer **willkührlichen** Verminderung ausgesetzt sind. Das däucht mich, sey der Standort, von welchem eine der wichtigsten Fragen in dem Finanzwesen untersucht, und entschieden werden könne: ob nämlich **die Bedürfnisse oder die Gemächlichkeit und Ueberfluß schicklichere Gegenstande sind, um darauf das Ganze oder einen wichtigen Theil der öffentlichen Einkünfte zu gründen?** Diejenigen, welche die letzteren vorziehen, führen für sich an: der, welcher sich Gemächlichkeiten und Ueberfluß verschaffen könnte, wäre ordentlicher Weise von der **vermögenden** Klasse: die weniger vermögende Klasse hingegen müsse sich an den **Bedürfnissen** allein genügen lassen. Die Billigkeit sey einleuchtend, daß die Ersteren, in der allgemeinen Last die Letzteren übertrügen, welches dadurch geschehe, wenn die Entrichtungen auf die Gegenstände ihrer Verzehrung allein gelegt wären. Aber man hat bey diesem Wohlwollen gegen die gemeine Klasse nicht bedacht: daß der Gebrauch der Gemächlichkeit, und der Ueberflußwaaren von der Willkuhr der Verzehrenden abhänge, daß also, wenn durch daraufgelegte Abgaben ihr Preis erhöhet, und einem Theile der Verzehrenden der Gebrauch zu kostbar gemacht wird, die Verzehrung abnehme, mithin auch die davon erwartete Summe nicht eingehen werde. Die **Gewißheit** der Finanzrechnung fodert also die Gründung der Einkünfte vorzüglich auf die **Bedürfnisse**: und werde ich an seinem Orte erörtern, daß die Furcht, auf diese Art die gemeine Klasse zu sehr zu beladen, überflüssig sey,

da bey einer wohl eingerichteten Behebungsart die Entrichtungen der **erzielenden** Klasse immer zuletzt von der **verzehrenden** getragen werden.

*. Abth. von Steuern.

43. Wenn die Staatseinkünfte gleich auf verschiedene Gegenstände vertheilet sind, so ist dennoch immer bey einem oder anderem derselben ein Abgang zu besorgen, da sich so leicht Umstände ereignen mögen, welche die Beschränkung der Erzielung, oder der Verzehrung nach sich ziehen. Wenigstens sind Zufälle dieser Art sehr in der Reihe der gewöhnlichen Dinge. Alsdann aber, wann sich bey einem Gegenstande ein Abgang zeiget, ist die Untertheilung zum Ersatze auf die übrigen nicht so augenblicklich zu bewerkstelligen; mithin bleibt ein gewisser Theil des Aufwandes ohne Bedeckung. Um dieser Verlegenheit zuvorzukommen, und die **Gewißheit** der öffentlichen Einkünfte, so viel es thunlich ist, über allen Zweifel hinwegzusetzen, wird zu der nach dem **Bedürfnisse** ausgemessenen Summe noch so **viel** geschlagen, als man für zureichend hält, den durch unvorhersehbare Zufälle verursachten Abgang zu ersetzen. Zufälle, so sehr sie Zufälle sind, erlauben eine Art von Berechnung, die sich auf die Beobachtung **mehrerer Jahre** gründet, bey denen man die Abgänge in den verschiedenen Rubriken sorgfältig aufzeichnet, und dann die **Mittelzahl** herauszieht, welche man als den **Maßstab des Ueberschusses** ansehen kann. Ich bequeme mich hier nach dem angenommenen Ausdrucke, da ich dasjenige **Ueberschuß** nenne, dem im eigentlichsten Verstande diese Benennung ganz nicht zukömmt. Es

würde

würde die unverzeihlichste Unbedachtsamkeit verrathen, woferne nicht schon in dem **Aufwandsüberschlage** den **unvorgesehenen Abgängen** a ihre eigene **Rubrike** zugeignet wäre: und da sich diese Abgänge beynahe Jahr für Jahr, nur einmal bey diesem, ein andermal bey jenem Gegenstande ereignen, so sind sie ordentlich mit unter die **Bedürfnisse** zu setzen, denen daher in dem **Finanzsysteme** die Bedeckung zuzusagen hat.

a. Defekte.

44. Die öffentlichen Einkünfte können nicht **unmittelbar** in die **Staatskassen** geliefert werden. Es ist möglich, daß ein Theil davon auf den Zwischenwegen und schon, ehe sie an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, **abgewendet** werde a. Auch dann noch, wenn sie wirklich in die Staatskassen eingegangen sind, können **Veruntreuungen** ihrer Summe vermindern, schon bevor damit eine Vertheilung geschieht; oder der Staat wird in der **Anwendung** der Gelder selbst übervortheilet. So lange solche Veruntreuungen zu besorgen sind, ist der Ueberschlag der eingehenden, oder eingegangenen Summe schwankend. Die **Gewißheit** der Einkünfte verlangt daher die möglichste Vorsehung gegen die **Veruntreuungen** und **Mischereyen** derjenigen, welche mit der **Einnahme** der Staatsgelder, mit ihrer **Verwahrung**, mit ihrer **Verwaltung**, beschäfftiget sind. In dieser Absicht muß man zu verhindern suchen, daß Niemand an den Staatskassen eine Untreue begehen **wolle**, und daß dieselbe Niemand begehen **könne**: wenigstens muß die Begehung einer Untreue, so sehr es menschlicher Weise möglich ist, **erschweret**

wer=

werden. Um das erstere zu bewirken, ist eine vorsichtige Wahl in Besetzung der Aemter zu treffen; die Beamten sind anständig zu besolden; gegen die Veruntreuungen sind strenge Strafen festzusetzen, und an den Betretenen ohne Nachsicht zu vollstrecken. Das zweyte wird durch niedergelegte Sicherheitsgelder b, durch öftere und genaue Kassenachsuchungen, und eine wohleingerichtete Staatsberechnung zu erhalten seyn.

a. 29. III.
b. Kautionen.

45. Zu Einnahmen und andern Kassebedienungen, denjenigen vorzüglich, welche ansehnliche Summen lange vor ihrer Abführung, oder sonst beständig unter ihrer Aufsicht haben, als bey entfernten Unterkassen, oder sogenannten Filialen, werden wohl nicht so leicht andere, als Leute von gutem Wandel und lange geprüfter Treue gestellet werden. Doch da die Gelegenheit lachend, die Reizung so mächtig ist, so ist es unumgänglich nöthig, solche Leute gut zu besolden, damit sich mit der Leichtigkeit, eine Untreue zu begehen, nicht auch der Beweggrund der Noth paare, und den Trieb unwiderstehlich mache. Es ist ein Grundsatz, der bey allen Bedienungen befolgt werden muß: wo die Gefahr der Bestechung, wo die Leichtigkeit Untreue eine zu begehen groß ist, da muß der Staat den Ausgesetzten dadurch verwahren, daß er seine Umstände nach dem Verhältnisse seines Standes glücklich macht. Ohne, daß ich einem feilen Richter, einem untreuen Kassierer das Wort

zu reden Willens bin, aber es gehört wenigstens ein Heldenmuth dazu, der nicht so allgemein ist, bey seiner und der Seinigen Noth, der man durch ein **Wort**, durch einen **Griff** abhelfen kann, reine Hände zu behalten. Wer setzt einen hungerigen zum Hüter der vollen Speiskammer und spricht: **koste nicht!** und erwartet, daß sein Befehl beobachtet werde? Die Schrift giebt in diesem Stücke figürlich die Richtschnur des Verhaltens: **verbindet**, spricht sie, **dem** (das Getraid austretenden) **Ochsen auf der Tenne nicht das Maul!** Hat nun aber der Beamte eine zureichende Besoldung angewiesen, so können keine **Strafen** gegen denjenigen zu groß seyn, der an dem gemeinen Wesen, unter was immer für einer Bemäntelung, zum Diebe wird. Diese Strafen müssen von der **Gewißheit**, mit der sie ohne Ansehen der Person vollzogen werden, die Stärke ihres Eindrucks empfangen, und dem, welchen die wohlthätige Vorsorge des Staates nicht zurückhält, doch die Furcht den Willen der Missethat benehmen.

46. Fast aller Orten, und bey allen Bedienungen, welche mit Geld zu walten haben, wo daher Untreue oder Saumseligkeit eine Unordnung in die Kasse bringen dürfte, werden von dem die Bedienung Antretenden wirklich niedergelegte **Gewährgelder** [a] oder **Bürgschaft** gefodert. Nachdem die anvertrauten Gelder größere oder kleinere Summen sind, sind auch diese **Unterpfänder**, die, weil bey einer Unrichtigkeit sogleich davon der Ersatz gemacht wird, den Vortheil, der aus einer Veruntreuung zu hoffen wäre, vereiteln, mithin das Verbrechen gleichsam

un=

unmöglich machen. Es ist gar nicht zu läugnen, daß bey kleinen Bedienungen diese Vorsehung nützlich ist, wo nämlich zwischen der erlegten und der anvertrauten Summe ein **Verhältniß** beobachtet werden kann. Aber es ist nicht weniger offenbar, daß bey wichtigen Aemtern, welche mit den größeren und das Vermögen, mithin auch die Bürgfähigkeit übersteigenden Kassen zu schaffen haben, der Erlag eines Gewährgeldes ohne Nutzen ist. Die vorsichtige Wahl ist hier dasjenige, so dem Staate die größte Zuverläßigkeit giebt. Bey untergeordneten Aemtern; und als solche können alle in Ansehen der obersten Kasseleitung betrachtet werden; ist eine öftere **Untersuchung** des Kassestandes und der nach der Rechnung vorräthigen Baarschaft von einem in die Augen fallenden Einflusse, weil der Beamte unter solchen Umständen eine zu geschwinde Entdeckung zu befürchten hat. Diese Untersuchung muß auf keine Zeit festgesetzt seyn; je unvorhergesehener, desto wirksamer: doch läßt sich anmerken, daß bey Aemtern, wo **Gewährgelder** üblich sind, die Untersuchungen nicht länger ausgesetzt werden sollen, als so lange die niedergelegte Summe der Kasse zur Bedeckung dienet. **Große Kassen**, vorzüglich diejenigen, worauf von mehreren Orten Anweisungen geschehen, werden auch gewöhnlich unter mehreren Schlößern gehalten, wozu verschiedene Beamten die Schlüssel haben, davon einer ohne den andern keine Zahlung leisten kann. Ohne gemeinschaftliches Einverständniß zu einem Betruge sind durch diese Vorsicht die Staatsgelder in Sicherheit.

a. Cautionen.

47. Wenn man bey einer nur etwas größern Privathaushaltung die Nothwendigkeit einer Rechnung nicht verkennet, kann man es um so minder bey den Staatsrenten *a*, wo der Gegenstand von ungeheurem Umfange ist, wo desto leichter Verwirrungen sich ereignen, wo jeder Fehler seinen Einfluß weit verbreitet, und eine schickliche Verwaltung sich ohne Sicherheit, und diese ohne eine genau **eingerichtete** Berechnung nicht einmal begreifen läßt. Die **Gegenstande** der Staatsberechnung sind die **Einnahme** und **Verwendung**, aus deren **Vergleichung** sich der Vorrath der Staatsgelder zeiget. Die **Form** der Staatsberechnung mag an sich selbst als gleichgültig angesehen werden: diejenige wird vor den übrigen den Vorzug verdienen, welche folgende wesentliche Eigenschaften vereiniget, aus welchen für den Staat die genauste Sicherheit entspringt: **Kürze**, **Klarheit**, **Leichtigkeit** das **Ganze** und die **Theile augenblicklich** zu übersehen, und eine beständige **Kontrole**. Die **Kürze** wird gefodert, theils die Rechnungsämter nicht durch zu zahlreiche Beamten kostbar zu machen, theils mit der Berechnung nicht im Ausstande zu bleiben. Die **Klarheit** gestattet jedermann das Einsehen, und erschweret eben dadurch den Betrug, der immer gerne sich hinter die Unverständlichkeit flüchtet, wo er die Entdeckung weniger fürchtet. Die **Leichtigkeit** das **Ganze** und **die Theile**, das **Eingegangene**, die **Rückstände**, das **Verwendete**, den **Kassestand**, die **Vergrößerungen** oder die **Abnahme** einer jeden Rubrike der Einkünfte **augenblicklich** zu übersehen, ist nicht weniger der **Sicherheit des Staates** zuträglich, der auf sol-

solche Art, wann er immer will, Untersuchungen vornehmen, als der Sicherheit des Beamten, der sich mit jedem Augenblicke selbst übersehen kann. Die Controle wird vorzüglich dadurch erhalten, wenn ein Rechnungsgeschäfft bey mehrern dergestalt durchläuft, daß die Theile unter sich eine Beziehung haben, nach welcher auf die Genauheit oder Ungenauheit der geführten Rechnung ein geltender Schluß gefolgert wird. Das Geschäfft der Staatsberechnung muß von den übrigen Theilen der Finanzverwaltung ganz getrennet seyn, wenn anders der Endzweck der Sicherheit davon erwartet werden soll. Sie ist im eigentlichsten Verstande die Kontrole der sogenannten Kamern; niemanden aber wird die Kontrole seiner selbst übertragen.

§. 43.

48. Die Gewißheit der Einkünfte in Beziehung auf die Zeit a hängt von der Ausmessung der Einhebungstermine und von der Pünktlichkeit in der Einhebung ab. Fürs erste muß darauf gesehen werden, daß die Zeit der Entrichtung überhaupt dahin verleget werde, wo der Bürger wahrscheinlich bey Kräften ist, sie zu tragen. Fürs zweyte müssen die Abgaben in kleinere Antheile zerstückt werden, um durch die Untertheilung ihm die Entrichtung weniger beschwerlich zu machen. Der Schaden, welchen der allgemeine Umlauf durch die großen Zahlungstermine und die dadurch veranlaßte Zurückhaltung beträchtlicher Geldsummen leidet, ist bereits an einem andern Orte deutlich gemacht worden. b Der Schluß, so davon auf die Ent-

richtungstermine abgeleitet werden muß, ist: bey Festsetzung der Einhebungszeit, und der Untertheilung der Staatseinkünfte, wird auf die kreislaufende Geldmaße und auf die Geschwindigkeit, womit sie den Umlauf verrichtet, zu sehen seyn. In einem Staate, wo die kreislaufende Masse entweder an sich sehr groß ist, oder durch umlaufende Papiere sehr vermehret wird, können entferntere Einhebungszeitpunkte bestimmet werden, als wo die Umstände gegentheilich sind. Wo der Umlauf schnell ist, und die umlaufende Masse mit den Unternehmungen der Aemsigkeit im Gleichgewichte steht, würden weit hinausverlegte Einhebungstermine eine nachtheilige Stockung c verursachen.

a. 18.
b. II. Th. Abth. vom Umlaufe d. g. 290.
c. Wäre z. B. die kreislaufende Summe 10, welche 12 mal den Umlauf verrichtet, und dadurch bey der Aemsigkeit 120. hervorbringt, so würden Einhebungstermine von zween Monaten dreymal wenigstens die Unternehmungen vermindern; das Produkt der Aemsigkeit wurde statt 120. auf 90. herabgesetzt.

49. Eine pünktliche Einhebung, ohne Nachsicht, wo im Verzögerungsfalle sogar die Strenge zu Hülfe gerufen wird, um die ausgemessenen Summen genau nach den festgesetzten Terminen einzubringen, ist unvermeidlich für den Staat, der seine Auslagen nach dem Maße eingetheilt hat, als er den Einfluß der Einkünfte erwarte, und heilsam dem steuerbaren Bürger. Man wird mich nicht im Verdacht haben, daß ich jemals den gewaltsamen Eintreibungen das Wort rede, deren Härte den Landmann, wenn ihn Miswachs

und

und andere Unglücksfälle, bereits entkräftet haben, vollends unwiederbringlich zu Grunde richtet. Aber da der Staat nun einmal der ausgemessenen Einkünfte nicht entbehren kann a, da also früher oder später die Entrichtung immer geschehen muß, so wird derjenige, für den bey Unterlassung seiner Pflicht keine dergleichen Umstände anzuführen sind, zu seinem eigenen Vortheile gehindert, ein **Rückständner** zu werden; man zwingt ihn, weil ihm die Entrichtung mit einmal zu lästig seyn würde, sich den Vortheil der **theilweisen Zahlung** nicht entgehen zu lassen.

a. 6.

50. Der Aufwand des Staates wird beständig von Jahre zu Jahre wiederholt; die öffentlichen Einkünfte müßen also **dauerhaft** gemacht werden a, um dieser, sich immer erneuernden Auslage zuzusagen. Zu den ordentlichen Auslagen können noch unvorhergesehene Umstände einen **außerordentlichen** Aufwand fodern, zu dessen Bestreitung die Quellen des Zuflusses nicht vertrocknet seyn müssen. Die **Dauer** der Einkünfte im eigentlichsten Verstande ist die **Gewißheit derselben auf die folgenden Jahre** b und beruhet auf der **unverminderten Beytragsfähigkeit.** Die allgemeine Beytragsfähigkeit ist **aus zwoen Größen** zusammgesetzt: aus der Zahl derjenigen, welche zu der öffentlichen Last beytragen, die zweyte ist der Antheil, so jeder an dieser Last zu tragen fähig ist. Die **Zahl der Beytragenden** hängt von der Größe der **Bevölkerung**, und die **Größe des Antheils**, den der einzelne Bürger zu der Summe

des gemeinschaftlichen Aufwands entweder gegenwärtig entrichtet, oder bey einem außerordentlichen Bedürfnisse entrichten kann, diese hängt von dem Vermögen ab, dessen Grund auf die Erwerbung durch die Wege der Beschäfftigung errichtet ist. Wann also eine von diesen beiden Größen in Abnahme geräth, so wird die Summe der allgemeinen Beytragsfähigkeit auf gleiche Art vermindert, woraus zween der wichtigsten Finanzgrundsätze abgeleitet werden, die bey jeglicher Finanzunternehmung als der Prüfstein anzusehen sind: I. Alle Einkünfte, es sey nun die Gattung derselben, ihre Größe, oder die Art sie einzuheben, welche mittelbar, oder unmittelbar auf die Beschränkung der Bevölkerung wirken können, sind schädlich: II. Alle Einkünfte sind schädlich, welche die Verminderung von irgend einem Zweige der Beschäfftigung veranlassen, entweder, daß sie der Arbeitsamkeit nicht Kräfte genug lassen, um ihre Unternehmung fortsetzen zu können, oder auch nur nicht Ermunterung genug, sie fortsetzen zu wollen. Beide Grundsätze sind dergestalt mit einander verflochten, daß man sie einigermassen für einen einzigen zu nehmen berechtiget ist: denn die Außerachtlassung des einen wirkt beständig auf den andern. Was die Bevölkerung beschränkt, vermindert die Beschäfftigung, weil die Beschäfftigung insoferne sie von dem Nationalfleiße abhängt, gleich ist der Größe der Bedürfniße, und der Summe der Verzehrenden: wie im Gegentheile, was die Beschäfftigung vermindert, die Bevölkerung vermindert, deren Größe beständig mit der Größe

der

der Beschäfftigung, das ist der Nahrungswege, im Verhältnisse steht c.

a. 28.
b. Daher alles, was oben von der Gewißheit der Einkünfte gesagt worden, hieher abermal anzuwenden ist.
c. I. Theil v. dem Hauptgrundsatze d. St. W. II. Th. Einleitung §. 9.

51. Je mehr die Entrichtenden in dem Beytrage zu der öffentlichen Last geschonet werden, desto leichter wird es denselben, auf gleichem Fusse auch durch folgende Jahre ihre Entrichtungen fortzusetzen. Die Beytragsfähigkeit und die Entrichtungen stehen also in einem entgegengesetzten Verhältnisse. Was die letztere vergrößert, vermindert die erstere, und im Gegentheil. Je größer die Summe ist, welche der Staat fodert, desto größer werden nothwendiger Weise auch die Antheile, wodurch diese Summe soll zusammgebracht werden. Alles also, was die Summe der zu behebenden Staatseinkünfte entweder an sich selbst vergrößert, oder zu ihrer Vergrößerung mittelbar beyträgt, vermindert die Beytragsfähigkeit. Je geringer die Zahl derjenigen ist, auf welche die Entrichtungen vertheilt werden, desto stärker wird ihr Antheil. Die Ausnahmen der Einen von der Beytragspflicht, vermindert also die Beytragsfähigkeit der übrigen. Wenn der ausgemessene Beytragsantheil mit dem eignen Vermögen des Entrichtenden nicht im Ebenmasse steht, so wird die Beytragsfähigkeit geschwächt. Wenn endlich die Beytragsantheile der Entrichtenden gegeneinander nicht nach dem wechselseitigen Verhältnisse ihres Vermögens ausgemessen sind, so werden Einige

auf Kosten der Andern verschonet, wodurch ihre Beytragsfähigkeit gleichfalls vermindert wird. Der Schluß hieraus ist: daß, die Beytragsfähigkeit **unvermindert** zu erhalten, I. **die Summe der öffentlichen Einkünfte weder unmittelbar zu groß angenommen, noch mittelbar vergrößert, II. keine Ausnahme von der allgemeinen Beytragspflicht gestattet, III. der zu entrichtende Antheil eines jeden, nach dem doppelten Verhältnisse, zu seinem eignen Vermögen und dem Vermögen des Mitsteuernden, müsse ausgemessen werden.** Die Nothwendigkeit zureichender [a] öffentlicher Einkünfte darf bey allen diesen Betrachtungen nie aus den Augen gelassen werden, und solange die öffentlichen Einkünfte das Maaß derselben nicht überschreiten, sind sie nicht zu groß. Der Unterthan aber hat von der Liebe und der Gerechtigkeit des Regenten zu erwarten, daß er den Aufwand, insoferne es ohne Nachtheil irgend einer Anstalt zur Handhabung des gemeinen Besten thunlich ist, eher einschränken, als durch dessen Vermehrung sich die betrübte Nothwendigkeit auflegen werde, die Summe der öffentlichen Einkünfte zu vergrößern. [b]

a. 9.
b. 11.

52 Die Summe der öffentlichen Einkünfte wird nicht selten **größer** angenommen, in der Absicht, die Entrichtung auf einen **unveränderlichen** Fuß zu setzen, wovon man große Vortheile erwartet. **Ohne diese Unveränderlichkeit,** sagt H. **Mercier** [a], **giebt es kein Grundeigenthum,**

thum, keinen Feldbau, keine Erzielung, keine Nation, keinen Regenten. Die fürchterlichen Folgen, welche dieser Schriftsteller von der Veränderlichkeit der Steuern ableitet, mögen für das Besorgniß einer bürgerfreundlichen Herzens angesehen werden, aber sie sind kein Beweis. Um die **Unveränderlichkeit in den Entrichtungen** zu Stande zu bringen, muß die Summe der Einkünfte über den ordentlichen, jährligen Aufwand noch einen Theil enthalten, welcher bey Seite gelegt, und davon eine **Vorrathkasse** gesammelt wird, die dem **außerordentlichen** Aufwande, wenn der Fall sich ereignet, zur Bedeckung dienen möge. Bey einer solchen Finanzverfassung sieht man einem **zweyfachen** Nutzen entgegen: **erstens**, daß der arbeitsame Bürger bey seinen Erzeugnissen im Ueberschlage des **Preises** *b* gesichert sey, und nun bey einem Kriege oder sonst einem Umstande, welcher ohne diese Vorsicht eine nachtheilige Veränderung veranlassen würde, keine zu besorgen habe, welches die auswärtige Handlung zur Behauptung des Vorzuges vor ihrer Mitwerbern vorzüglich begünstigen müsse: Zweytens, sey der Staat mit einer solchen Finanzverfassung auf jeden Fall vorausbereitet, wodurch seine äußere Sicherheit sehr vergrößeret werde, die Bürger aber die Gemächlichkeit kleiner **Theilzahlungen** genössen *c*, da sie sonst entweder **große**, mithin sehr beschwerliche Beyträge zu leisten hätten, oder doch der Staat seinem Kredit aufbieten, und **Interesse** würde zahlen müssen, die man dadurch ganz ersparte.

a. L' ordre essentiel et naturel des soiet: polit;
b. II. Thl. Abth. v. Manufak. § 110. 126.
c. 22.

53. Der Schein dieser Vortheile ist verführend: aber eine nähere Prüfung derselben würde diesen Schein ohne Zweifel haben verschwinden machen. Die **Sicherheit, erstens**, welche man dem Bürger dabey in seinem Preisüberschlage verheißt, ist nur **eingebildet**. Denn da man die Größe des außerordentlichen Aufwands nicht vorher bestimmen kann, so ist immer möglich, daß der beygelegte Vorrath zu seiner Bestreitung nicht hinlange: die beygelegten Summen seyn z. B. 10! wie nun, wenn der außerordentliche Aufwand 15 fodert? oder, welches auf dasselbe hinausläuft, wenn der außerordentliche Aufwand von 10 auf den Hals kömmt, da man nur erst 5 beygeleget hat? Die Erfahrung ist auf meiner Seite, daß man bey keiner Finanzverfassung, so feyerlich auch die Zusage gegeben worden, die Entrichtungen in Kriegszeiten nicht zu erhöhen, jemals Wort gehalten habe; und dieses nicht allemal aus Mangel des Willens, sondern, weil man die Zusage zu erfüllen, sich außer Stand befand. Die Feyerlichkeit kann eine Zusage wohl noch unüberdachter, aber nicht die Erfüllung möglicher machen. **Zweytens**, fällt es niemanden ein, zu läugnen, daß die Größe der Entrichtungen zwar oft ein **nothwendiges**, aber doch immer ein **Uebel** sey. So lange nun die Umstände zu einem außerordentlichen Aufwande nicht vorhanden sind, liegt dieses Uebel nur in der Entfernung, und ist ungewiß. Welcher Grundsatz der Klugheit könnte anrathen, sich ein Uebel heute zuzuziehen, damit es uns morgen nicht überfalle? das ist indessen wirklich, was in einem solchen Falle geschieht: weil es unserer Handlung nachtheilig seyn dürfte, wenn in einer gewissen Zeit durch die Erhöhung

der

der Auflagen der Preis der Waaren steigen sollte, will man lieber sie **beständig** in einem hohen Preise erhalten: oder in andern Worten; damit nicht **einst** unsere Handlung den Vorzug bey dem Zusammenflusse verliere, will man demselben **sogleich itzt**, und **für immer** entsagen: denn es ist ausgemacht, daß, alles übrige gleich gerechnet, diejenige Nation gegen ihre Mitwerber zu kurz fallen werde, welche ihre Waaren durch die **Abgaben** vertheuret [a]. **Drittens**, ist die Gemächlichkeit der **kleineren Theilzahlungen** zu dem außerordentlichen Aufwande zwar vortheilhaft, gehalten gegen große auf einmal zu leistende Zahlungen, aber es ist gleichwohl immer vortheilhafter, **nichts** als in noch so **kleinen Theilen** zu zahlen. Nur damals auch kann der Vortheil der **untergetheilten** Entrichtung in Anschlag kommen, wenn diese **auf keine andere Art** sonst zu erhalten wäre, oder wenn dieser Vortheil nicht durch **größere Nachtheile** aufgewogen würde. Beides ist hier der Fall. Der **Staatskredit** biet immer das Mittel an [b], wann einst der Fall des größeren außerordentlichen Aufwandes vorhanden seyn wird, den Entrichtenden **Frist** zum außerordentlichen Beytrage zu gewinnen; und wenn dieser Kredit nun auch nur gegen **Interesse** kann erhalten werden, **so zahlt** der Entrichtende doch an denselben vielleicht weniger, als er bey dem beständig erhöhten Entrichtungsfuß zum voraus **verloren** hätte [c]. Wäre aber die Bezahlung dieser **Zinse**, für den Entrichtenden auch eine wirkliche Last, so kömmt sie wenigstens mit dem Nachtheile in keine Vergleichung, den die **Leere** in der **kreislaufenden Masse** verursachet [d], wenn von Jahre zu Jahre ansehnliche Summen in den

Rent-

Rentkammern liegen bleiben, wodurch der **Unternehmungsfond** vermindert, mithin die Masse der Beschäfftigung, durch diese die Erwerbung, und die auf die Erwerbung gegründete Beytragsfähigkeit abnehmen muß.

a. II. Thl. Abthl. von Manufak. § 110. 126.
b. 22.
c. Der Staat nimmt 4. Million zu 4. $\frac{0}{0}$. Die Bürger müssen die 160 Tausend Zinsen bezahlen. Hätten sie vorhinein die 4 Million in die Staatsrenten geliefert, so hätten sie di 160. tausend Zinsen entbehren müssen: wäre mehr Kassevorrath gewesen, so wäre ihr lucrum cessans noch stärker.
d. II. Thl Abthl. von Umlaufe. § 287. 290.

54. Ein unter **allen** Umständen **unveränderlicher** Entrichtungsfuß ist also **unmöglich**; und **nachtheilig**, auch wenn er möglich wäre, da er die Entrichtungen beständig auf einem **hohen** Fuß erhalten muß. Indessen würden **öftere** und **plötzliche** Abänderungen desselben ebenfalls nicht weniger schädlich seyn. Der entrichtende Bürger hat in so vielen Beziehungen einen Ueberschlag zu machen, bey welchem seine Beytragspflicht ein wesentlicher Theil ist. Sobald nun dieser schwankend wäre, so würde der ganze Ueberschlag es gleichfalls, welches den Werth der liegenden Güter a die Spekulation des Handelsmanns, den Kredit, b **unsicher** machen, mithin eine Stöhrung im Allgemeinen nach sich ziehen müßte. Es ist daher nothwendig, bey Entwerfung eines Finanzystems für die **ordentliche** Lage der Umstände einen **beständigen** Entrichtungsfuß festzusetzen, der wenigstens so lange, als diese Umstände nicht wechseln, unveränderlich erhalten werde. In dieser Absicht wird schon im **Aufwandsüberschlage** auf die kleineren, und sich oft

er

ereignenden Fälle zu denken, und die Bedeckung dazu vorherzubereiten seyn [c]. Dieß wird nun ohne **einige Erhöhung** der Beytragsantheile freylich nicht geschehen können; aber vorausgesetzt, daß man damit nicht zu weit gehe, so ist es zuträglicher in allem Verstande, **etwas mehr** zu geben, ohne beständig einer Steigerung zu gewarten, als den Vortheil des Eigenthums zu jähligen Abänderungen auszusetzen.

a. Der Ueberschlag der Grundstücke wird gemacht: trägt in den verschiedene Rubriken z. B. 500. Ausgaben unter mehreren Rubriken 100, zu entrichten 50. also reine Einkünfte 350, im Werth zu 4 %, 8750. Wenn die Entrichtung 50. aber bald auf 70. steigt, bald auf 60. fällt, so ist der ganze Ueberschlag schwankend.

b. Sieh die Berechnung in II. Thl. Abth. v. Kredit § 404.

c. 43.

55. Die Summe der öffentlichen Einkünfte kann **mittelbar** [a] durch die **Einhebungskosten** vermehret werden. Die Kosten der Einhebung machen einen Theil des **nothwendigen Staatsaufwandes** aus. Je größer nun diese Kosten sind, desto stärker muß die Summe der Einkünfte werden, deren Verhältniß beständig zu **den Aufwandsüberschlage** beziehend ist. Der Staat überläßt entweder die Behebung an **andre**, oder er erhebt die Einkünfte selbst. Die Behebung wird an **andere** [b] entweder auf den Fuß überlassen, daß der Staat ganzen Bezirken eine bestimmte Summe vorschreibt, die **Untertheilung** derselben aber den Grundobrigkeiten heimstellt, welches das jus collectandi genannt wird; oder der Staat überläßt seine Einkünfte **pachtweise**, welches abermal auf zweyerley Weise geschehen kann: die Pachter geben ein **gewisse Summe** an

den Staat, mit dem eingeräumten Rechte, dieselbe von den Unterthanen **nach eigener Untertheilung** wieder einzuheben; oder sie schüssen die Summe der Staatseinkünfte vor, aber sie sind in der Wiedereinhebung an eine gewisse Vorschrift gebunden. Das erstere wird **Pachtung** ohne allen Zusatz genannt: das zweyte **vermischte Pachtung** c weil sie in einem gewissen Sinne aus der **Pachtung** und der eignen Behebung zusamgesetzt scheint. Die **eigene** Behebung geschieht durch landesfürstliche Einnehmer.

a. 51.
e. Die Franzosen, als die hauptsächlichen Urheber dieses Unterscheides in der Behebungsart nennen die eigene Behebung *Regie*, Leitung, im Gegensatz gegen Ferme Pachtung. Das Wort selbst ist von einer nicht glücklichen Erfindung, gleich als wäre die Leitung der Einkünfte verloren, wo das Pachtungssystem die Oberhand hat.
c. Ferme mixte.

56. Die **Untertheilung** der Einrichtung an die Grundobrigkeiten zu überlassen, dürfte man aus folgenden Ursachen seyn bewogen worden: daßwahrscheinlicher Weise die Grundobrigkeiten das Vermögen eines jeden ihrer Grundsassen genauer kennen, mithin in der Untertheilung leichter das billige und nicht beschwerende Verhältniß beobachten werden: daß dem Grundeigenthümer daranliege, seine Grundsassen sämmtlich in aufrechtem Stande zu erhalten, welches für ihn ein noch neu hinzukommender Beweggrund zu einer **ebenmäßigen** Untertheilung seyn müsse: daß man durch dieses Mittel einen wichtigen Theil der Einkünfte von Seite des Staates auf einen sicheren Fuß setze, indem den Grundherren die Einhebung aufgetragen, und nicht selten dergestalt aufge-

tragen wird, daß er für den auf seine Grundsassen fallenden Antheil entweder im Vorschusse stehen, oder gar **Bürge** werden muß; wodurch er gleichsam dazuverhalten ist, über die Haushaltung seines Unterthans genaue Aufsicht zu führen, dessen Antheil, wenn er aus der Beytragsfähigkeit gesetzt würde, ihm zu Last fiele. Aber alle diese Ursachen dünken mir immer nicht zureichend, die **Untertheilung** in die Hände eines andern, als des Staates zu legen. Es ist ein wesentlicher Fehler der Finanzverwaltung, wenn ihr die Gegenstände, worauf die Entrichtungen haften, nicht so weit es nöthig ist, bekannt sind. Die Entrichtungen des offenen Landes, von denen hier vorzüglich die Rede ist, haben hauptsächlich nur zween Gegenstände, die **Grundstücke**, und die **Gewerbe**. Die ersteren, mit dem Ueberschlage **ihrer möglichen mittleren** Erzielung, müssen aus den allgemeinen Oekonomietabellen bekannt seyn: die letzteren laufen auf einen Ueberschlag hinaus, den es dem Staate bey seinen häufigen Hilfsmitteln zu Stande zu bringen, leichter seyn muß, als dem Privatgrundeigenthümer. Dieser Ueberschlag ist nun mit beobachteter Klassifikation der Ortschaften bey allen Arbeitern ungefähr derselbe, und würde es ein Werk von zu großer Weitwendigkeit seyn, wenn die Untertheilung nach dem Verhältnisse aller kleinen Abstufungen des Vermögens und der Erwerbung zu machen wäre, zu welcher man nicht nur nicht herabsteigen, sondern zu hindern bedacht seyn muß, der Grundobrigkeit einen oft willkommenen Anlaß und Vorwand an die Hand zu geben, in die häuslichen Umstände einzudringen, was nicht ohne große Stöhrung der

Arbeitsamkeit auszuführen ist. Es ist aber auch nicht weniger hart, dem Grundherrn den Vorschuß, oder die Bürgschaft für seine Grundsassen aufzulegen, in jedem von beiden Umständen, wenn der Unterthan selbst zu zahlen fähig, oder dazu außer Stand ist. Im ersten Falle ist keine Ursache vorhanden, warum er seine Richtigkeit nicht selbst pflegen sollte: im zweyten sind die Kräfte des Privatherrn nur selten zureichend, für ihn Vorschuß zu thun, und minder noch den Verlust zu ertragen. Um ihn also abzuwenden, wird er die stärksten Zwangmittel zur Eintreibung gebrauchen, und dadurch nach und nach den Unterthan zu Grunde richten; davon die Folge Grundentsetzungen seyn müssen, welche die Ländereyen entvölkern, und die Grundstücke zum Nachtheile des allgemeinen Feldbaus [a] in große Theile vereinigen. Sollte aber der Ersatz, als eine Strafe anzusehen seyn, daß der Grundherr durch seine Aufsicht nicht die Unwerthe in dem Feldbau zu verhindern gesucht; so ist dieses der Auftrag der Oekonomieaufsicht [b], einem Uebel vorzukommen, welches, wenn es einmal eingerissen, nur sehr spät verbessert werden mag. Sollte aber auch eine so nothwendige Anstalt außer acht gelassen seyn; so ist es genug, den Ersatz der Abgänge nur auf einen solchen Fall zu verhängen, ohne darum ihnen diese Bürde auf beständig und für die ganze Summe aufzulegen. Höchstens dürfte die Uebertragung der Bürgschaft für die Entrichtung des Unterthans bey denjenigen Obrigkeiten ihren guten Grund haben, welche Eigenthümer ihres ganzen Bodens, und die Privatgrandstücke nur an zeitliche Kolonen, oder Leibeigene verliehenes, wann,

und

und wie es ihnen gefällig ist, wiederrufbares Erdreich sind. Zuletzt endlich ist immer die Gefahr vorhanden, daß die Grundobrigkeiten bey dem an sie überlassenen Untertheilungsrechte sich selbst frey machen, und ihren Antheil oben darein auf die Grundsassen einzurechnen suchen werden. Vielleicht, daß sie damit allein noch nicht zu frieden sind, sondern noch einen Zuschuß zu ihrem Vortheile nicht vergessen: die Gelegenheit wenigstens ist sehr günstig, und überhaupt alles zu befürchten, was eine **willkührliche Einhebungsart**, von welcher bald zu handeln seyn wird, Uebels nach sich ziehen kann.

a. II. Th. Abth. v. Landwirthsch. §. 86. u. w.
b. E. d. §. 38.

57. Die Meinungen, welche, wie **Davenant** spricht, schon zu seiner Zeit darüber **sehr getheilet waren: ob es für den Staat nützlicher sey, seine Einkünfte zu verpachten** [a], **oder selbst einzuheben?** sind wenigstens in der Ausübung noch heute nicht vereiniget. Eine Frage, deren Entscheidung mehr als ein Jahrhundert beschäfftiget, muß mit aller Klarheit, der ich fähig seyn werde, vorgetragen, und untersucht werden. Die Verfechter der Pachtungen, kommen mit ihren Widersachern überein: daß von Seite der Pächter der Beweggrund, eine Unternehmung von solcher Wichtigkeit auf sich zu laden, der Gewinn ist. Ich gehe von diesem Satze aus, um zu zeigen: I. **Daß die Pachtung die Einhebungsart ist, welche dem Staat am theuersten zu stehen kömmt: II. Daß es die Einhebungsart ist, welche dem Unterthan am beschwerlichsten fällt.**

III. Daß der Staat sich dabey aussetzet, den Feldbau, die Handlung, die ganze Klasse der Arbeitsamkeit zu Grund zu richten. IV. Daß noch andre nicht geringe Gefahren für einen Staat daraus entspringen können. V. Daß die Vortheile, so man sich davon verheißen hat entweder keine sind, oder ohne die Pachtung nicht weniger können erhalten werden.

*. 55.

58. I. Die Pachtung ist die Einhebungsart, welche dem Staat am theuersten zu stehen kömmt, und der Gewinn des Pachters ist ein Verlust des Staates. Wenn man die Pächter unter dem für sie vortheilhaftesten Gesichtspunkte betrachten, und annehmen will, daß sie sich an einem mäßigen Gewinnste genügen lassen, und nicht ihren Nutzen soweit verfolgen werden, als die Gelegenheit dazu günstig ist, so ist immer ausgemacht, daß der Pächter, über die Einhebungskösten, die er nicht weniger, als der Staat selbst zu bestreiten hat, noch einen Gewinn, und zwar einen solchen Gewinn voraus haben muß, welcher der Mühe und Gefahr einer Unternehmung von diesem Umfange angemessen ist. Dieser Gewinn des Pachters ist ein Ueberschuß, welche den Privateinrichtungsantheil vergrößert, ohne daß der Staat von dem entrichteten Mehr einen Vortheil erhält. Diese Mäßigung kann dennoch bey Leuten keineswegs vorausgesetzt werden, deren unersättliche Habsucht der Gegenstand der allgemeinen Satire geworden. Man muß also die Pächter nehmen, wie sie sind, unersättlich, begierig ihren Gewinn auf

In

das Höchste zu treiben, in der Gelegenheit, ihrer Begierde nachzuhängen. In dieser Lage ist der ungeheure Gewinn der Pachtung für den Staat ein zweyfacher Verlust, weil was der Unterthan gegenwärtig entrichtet, dem Staat entgeht, und weil diese große Entrichtung seine Beytragsfähigkeit für künftige Zeiten schwächet. Es ist keinem Zweifel ausgesetzt, daß große Entrichtungen überhaupt nachtheilig sind; um wie viel mehr müssen sie es unter solchen Umständen seyn, wo der Entrichtende nicht einmal sich damit trösten vermag, daß er dem Staate gebe, was er mit so vieler Beschwerlichkeit giebt. Um wenigstens durch ein Beyspiel den ungeheuren Gewinn ins Licht zu setzen, den die Pachtungen sich bey Gelegenheit nicht entgehen lassen, so beweist Don Miguel von Zabala in einer Philippen dem V. im Jahre 1734. überreichten Vorstellung: daß die **Provinzialeinkünfte**, welche für 7. Millionen Thaler verpachtet waren, nach einem auf die allgemeine Verzehrung gegründeten, und sehr mäßigen Ueberschlage 76. Millionen eingetragen haben müssen [a]. Aber wozu sind andere Beyspiele des unmäßigen Gewinnes bey Pächtungen nöthig, als die schnellen und ungeheuren Bereicherungen, der Stolz und die beleidigende Verschwendung, mit welcher Pächter, Unterpächter, und selbst die kleinsten Bedienten, deren sie sich bey ihren Erpressungen bedienen, ihren Mitbürgern Hohn sprechen?

a. Considerations sur les finances d'Espagne.

59. II. **Die Pachtung ist die Einhebungsart, welche dem Unterhan am beschwerlichsten fällt:** weil sie ihn der Willkuhr des Pachters

ters Preis giebt, und weil er von dem Pachter, bey Umständen, welche die Entrichtung unmöglich, oder äußerst beschwerlich machen, keine Nachsicht zu erwarten hat. Ueberhaupt ist, wie schon angemerkt worden, alles Willkührliche in den Entrichtungen, von dem schädlichsten Einflusse: das Willkührliche bey den Pachtungen aber mehr, als bey einer andern Behebungsart. Der Pachter wird überhaupt die Untertheilung nicht nach den Grundsätzen machen, welche den Staat leiten, weil seine Absicht von der Absicht des Staates sehr ferne abweicht; er wird seine Anverwandten, Freunde, Bekannte von den Entrichtungen auszunehmen suchen; diese Dienstfertigkeit wird sich bis auf die geringsten Untereinnehmer heraberstrecken. Indessen läßt er den Gewinn seiner Unternehmung nicht aus den Augen, und erholt sich seiner Nachsicht dadurch, daß er die Antheile der anderen vergrößert. Noch mehr, er selbst, und seine Untergeordneten werden Befreyungen im Pausch und Bogen verkaufen, und die Antheile der Befreyten werden auf die übrigen untergetheilet werden. Die Nothwendigkeit der Untertheilung so wohl als der Behebung bey verschiedenen Arten von Entrichtungen giebt dem Heere der Pachtungsbeamten einen Vorwand, sich in das Innerste der Familien einzudringen, und die Erwerbungsvortheile eines jeden Privatmannes auszuspähen: diese Stöhrung der häuslichen Freystätte zieht nicht selten traurige Folgen nach sich, wenn Umstände aufgedeckt werden, deren Geheimhaltung allein oft vor dem Umsturze bewahren könnte: aber sie wirkt beständig Misvergnügen, und Muthlosigkeit. Der Durst des Gewinnstes endlich,

den der Pachter stäts unabläßig verfolgt, macht ihn grausam in den Eintreibungen. Der Staat, wenn Unglücksfälle seinen Bürger zu den Entrichtungen außer Stand gesetzet haben, erläßt ihm das Ganze, oder den Theil, wäre es auch nur aus dem Beweggrunde, um nicht für alle **künftige Zeit** einen **Unwerth** in der Masse der Beytragsfähigkeit zu machen. Der Pachter hat nur seinen **gegenwärtigen** Gewinn zum Endzwecke, und wenn er diesen erhält, so ist er unbekümmert, ob in der Folgezeit der ganze Staat darüber zu Grunde gehe. Er hat so gar bey dieser Härte einen Schein der Billigkeit für sich, dasjenige **hereinzubringen**, was er dem Staat zu geben versichert hat.

60. III. **Die Pachtung setzet den Staat der Gefahr aus, den Feldbau, die Handlung, die ganze Klasse der Arbeitsamkeit zu Grund zu richten.** Wäre es auch die **Gefahr** allein, so sollte sie jeden Staat zittern machen. Denn es braucht nur einige Jahre, wo die Arbeitsamkeit unter der Last der Abgaben gekrümmt ist, so ist das Uebel geschehen; aber es braucht halbe Jahrhunderte dem Verfalle des Feldbaus, und der Handlung wieder abzuhelfen. Die Zwischenzeit ist die Zeit der traurigsten Kraftlosigkeit: und ein Krieg, den ein solcher Zustand herbeylocket, welcher eine leichte Eroberung verheißt, vollendet den Untergang des Staates unwiederbringlich. Es ist ein Grundsatz, der in politischen Geschäfften nicht zu unverletzbar seyn kann: keinen Theil der öffentlichen Verwaltung aus Händen zu lassen, wo der Misbrauch demjenigen, an den er übertragen ist,

mächtige Vortheile erwarten, sein Einfluß in das Allgemeine aber weit verbreitete Nachtheile fürchten läßt. Kein **bestimmter** Nutzen, der dadurch immer geschafft würde, kann mit einem unbestimmten Schaden in Vergleich gesetzt werden. Ein Spiel, wo man den Verlust des Ganzen, gegen den Gewinn eines Theils waget, ist wider die Klugheit. Die Gefahr aber, von der ich spreche ist nicht etwan eingebildet. Ich komme beständig auf das zurück, worauf die Pächter selbst immer zurückkommen, auf die Begierde, ihren Gewinn zu vergrößern, welche sie anspornen wird, alle Entrichtungen auf das höchste zu spannen: dadurch wird die Landwirhschaft muthlos gemacht, und zu Grund gerichtet. Bey der Handlung ist der wohlfeile Preis das Wichtigste, und welches allein der Nation den Vorzug vor ihren Mitwerbern versichert. Dieser Vorzug, und mit demselben ganze Zweige der Handlung, gehen durch die Bedrückungen, welche die Aemsigkeit leidet, verloren. Der Staat wird in einer gewissen Zeit diesen Verlust innen, aber zu spät; das Uebel ist bereits geschehen, und man weis es, daß in der Handlung, wenn sie einmal einen andern Gang genommen hat, die Sache nicht so leicht wieder in das vorige Geleis geleitet wird. Die Staaten, welche das Pachtungssystem angenommen haben, sind von dieser Furcht stets eingenommen, und finde ich eine Ordonanz, wodurch die französischen Finanzverwaltung dem Uebel vorzubeugen gesucht, ganz besonders merkwürdig: daß die Pächter die Handlung in **Jahr und Tag** nicht **beunruhigen sollen**: eine so [a] bedungene Jahresfrist beweist, was vorher und nach derselben geschehen seyn muß.

a. Consid. sur les fin. de france a 1665.

61. IV. Es können auch noch andre, nicht geringere Gefahren daraus entstehen, die aber zuletzt immer auf die Zugrundrichtung der Nationalbeschäfftigungen hinauslaufen. Es ist möglich, daß **Fremde** unter ihrem, oder um behutsamer zu Werke gehen, unter dem erborgten Namen einer Nationalfamilie die Einkünfte eines Saattes pachten. Sind diese Fremde, Bürger eines in der **Macht** wetteifernden Staates, so bemächtigen sie sich dadurch des Geheimnisses ihres Nebenbuhlers, sie lernen seine Stärke, seine Schwäche mit aller Zuverläßigkeit kennen, sie wissen die Quellen seiner Einkünfte, sie sind im Stande die Ergiebigkeit seiner Hülfsmittel zu berechnen, und darauf ihre Entwürfe zu bauen. Jedermann muß auf den ersten Blick wahrnehmen, zu welchem Nachtheile Kenntnisse dieser Art in solchen Händen gereichen, wie leicht diese Pächter, im Einverständnisse mit ihrer Regierung, eine Nation vorher durch unmässige Bedrückungen erschöpfen, sich Anhänger verschaffen, und auf diese Weise ihre Unterjochung von weitenher zu bereiten können. Sind die Fremde Nebenbuhler der Handlung, und sie hätten sich durch die Pachtung in Besitz der Mauth gesetzet, so werden sie den Eingang ihrer Waaren zum Nachtheile des Nationalkommerzes, und zur Zugrundrichtung der inländischen Manufakturen begünstigen: **sie haben**, nach **Ustaritzens** [a] scharfsinniger Anmerkung, **gewissermassen die Schlüssel des Königreichs in Händen, und man zittert billig wegen der Folgen, die eine solche Unabhängigkeit nach sich ziehen kann.** Die Furcht dieses spanischen Schriftstellers in der angeführten Stelle ist weiter noch,

als auf die blosse Handlung ausgedehnet. Sully foderte aus diesem Grunde bey dem Antritte seiner Verwaltung einen Eid, daß keine Fremde an der Pachtung Antheil hätten. Man erkennet daraus, daß der einsichtvolle Minister die Gefahr gekennet, ob er sie durch den Eid abgewendet habe, ist nicht schwerer zu erkennen. Ustaritz macht noch auf eine andre Gefahr aufmerksam, welche die gewöhnliche Hinterlist der Pächter zum Grunde hat b. **Die Pächter größtentheils** (die Mauthpächter, von denen daselbst die Rede ist) **verstehen sich, wenn ihre Pachtung zu Ende geht, mit vermöglichen Handelsleuten; sie erlassen ihnen ein Ansehnliches, um die Einnahme zu vermehren, und die Mauthniederlagen anzufüllen.** Ueberhaupt läßt sich aus der Beobachtung aller Länder und Zeiten anmerken, daß man die Pächter der Mäuthe stets als die gefährlichsten Schleichhändler zu scheuen hat, bey allen Gattungen von Waaren nämlich, wo der Verkauf einen größeren Vortheil hoffen läßt, als die davon abfallenden Mauthgebühren. Sie sind entweder selbst Schleichhändler, oder doch mit diesen einverstanden: **Keine Gattung** von untersagter **Waare war in der** That **ausgeschlossen,** schreibt Fortbonais c **wenn man sich erbot, eine Gebühr ausgeschlossen, und dann gieng sie unter einem fremden Namen ein. Die Strenge der Pächter war ganz nur gegen die Unterthanen, indessen die geheimen Begünstigungen den fremden Handelsmann zum Nachtheile der Nation herbeylockten.** Ich führe diese Stellen nicht des Ansehens wegen an, sondern als

Er-

Erfahrungen. Ich schlage nun zu so vielen Nachtheilen zuletzt auch den **Verlust der Baarschaft**, wenn Fremde den Gewinn außer Landes senden, und dadurch dem Kreislaufe jährlich ansehnliche Summen auf immer entziehen.

a, Theorie & pratique du Commerce. Ch. 28.
b. D. s. Ch. 80.
c. Consider. sur les financ. de' Espagne.

62. V. **Die Vortheile, die man sich von den Pachtungen verheißt, sind entweder keine Vortheile, oder sie können auch ohne sie, bey der eignen Behebung des Staates erhalten werden.** Da es hier um die Untersuchung der Wahrheit, nicht um die Behauptung einer Meynung zu thun ist, so werde ich die Gründe für die Pachtungen n ihrer ganzen Stärke vortragen. Der wichtigste und allgemein angeführte ist die **Gewißheit der Einkünfte**. Die Pächter nämlich setzen dem Staat eine **gewisse** Summe fest, da bey der eignen Behebung das **Produkt** nur erst von dem Ausgange erwartet, mithin die **Bedeckung** des Bedürfnisses **unsicher** bleiben müsse. Auf diese Summe hätte man, was sich auch für Umstände ereignen mögen, statt zu machen. Bey eigner Einhebung wären die Unglücksfälle, welche den Entrichtenden überfallen, auf Rechnung der Regierung, die sich zu **Nachlassungen** gezwungen sieht; bey Pachtungen hingegen wären sie auf Rechnung des Pachters, gegen welchen man zu keiner Nachsicht verbunden ist. Diese Sicherheit nun, werde durch einen den Pächtern eingeräumten Gewinn nicht zu theuer erkaufet. In der That aber sey der

Ge=

Gewinn der Pachtungen nur dadurch so ansehnlich, weil sie die **Behebung** auf eine **weniger kostbare** Art [a] einzurichten verstünden; und eines gegen das andere berechnet, laufe es doch in Ansehen der Entrichtenden auf das nämliche hinaus, ob sie 10 geben, welche die Einhebung mehr kosten, oder ob dieselben 10 der Pachter gewinne. Der große Vortheil der Pächter bestehe weiters in der **Genauheit**, womit sie die ihnen überlassenen Gefälle zu verwalten, und alle Kleinigkeiten zusammzuhalten wissen; daher sie dem Staate um ein Beträchtliches mehr geben könnten, als er selbst einbringen würde, da die Staatseinnehmer dieser Genauheit ordentlicher Weise nicht fähig, und mit den vielen Umwegen, auf welchen die Gefälle geschmälert würden, nicht bekannt wären. Die Pachtungen dienten also dazu, die Staatseinnehmer auf die Spur zu bringen: man lernte von ihnen für die Zukunft die Beschaffenheit und den Umfang der Gefälle bis auf die einzelnsten Theile kennen, und sehe ihnen zugleich die Art ab, wie die Behebung auf das sparsamste könne eingerichtet werden. Zuletzt bereite sich der Staat an den Pächtern auch eine **Hülfsquelle** in Fällen eines außerordentlichen Aufwandes: ihre Kasse oder ihr Kredit, wären für ihn eine zuverläßige Zuflucht, wovon Frankreich beständig, und selbst unter der gerühmten Finanzverwaltung Sullys das beweisende Beyspiel gegeben habe.

a. Das ist alles, was mit einigem Scheine der Wahrheit von den Pachtungen gesagt werden kann. Dann diejenigen, welche für die Pachtungen anführen: daß man die Behebungskosten ganz erspare, sehen gewiß nicht ein, daß sie eine üble Sache mit lächerlichen Gründen zu behaupten suchen. Der Pachter muß seine übernommenen Einkünfte beheben, nicht weniger als der Staat, hiezu sind ihm Leute nöthig, diese

Leu-

Leute, müssen bezahlt werden, diese Bezahlung sind Einhebungskosten.

63. Was den Verfechtern einer Meynung, bey welcher die eigne Ueberzeugung versagt, meistens begegnet, daß sie, um etwas zu sagen, sich auf Gründe werfen, die gegen sie selbst gebraucht werden können, das geschieht auch hier. Hätte man wohl überdacht, daß, indem man die Gewißheit der Einkünfte nur durch die Pachtung zu erreichen, als möglich ansieht, indem man den Pächtern eingesteht, daß sie die Einhebung sparsamer einzurichten, und ihre Gegenstände genauer zu übersehen wissen, man zugleich entweder eigne Unwissenheit, oder doch gewiß Sorglosigkeit eingestehe? Was der Privatpachter, ohne andere Hilfsmittel als seinen Fleiß, zuwege bringt, warum sollte das dem Finanzverweser des Staates mit gleicher Verwendung, aber bey den vielen Behelfen, die ihm sein Standort reichet, oder doch einzusammeln die Leichtigkeit verschafft, weniger möglich seyn? die Spekulation des Pachters, der einen Pachtvertrag im Sinne hat, ist folgende: er sucht die Mittelzahl des wirklichen Erträgnisses aus einer langen Reihe Jahre: er sucht die wirklichen Behebungskösten: er überschlägt dann, was bey der Behebung vernachlässiget worden, und durch eine genauere Verwaltung zu vermehren; was an den Behebungkösten zu ersparen sey? er überschlägt die Begebenheiten, die außer den in dem Mittelertragnisse schon eingerechneten gewöhnlichen Verminderungen einen auserordentlichen Abgang verursachen könnten: aus allen diesen Rubriken zieht er den Schluß; welche Summe nach Abzug der Kösten und Gefahr, als gewiß

wiß eingehend angenommen werden möge; und nach diesem Ausschlage berechnet er nun seinen möglichen Gewinn. Der Staat empfängt also nur eine Summe, deren Gewißheit der Pachter durch eine Berechnung festgesetzt, die es dem Staate durch dieselben Wege gleichfalls festzusetzen möglich und leichter war. Er erkauft also einen Vortheil, den er in seiner eignen Gewalt hatte, sehr theuer, weil der Pachter immer ansehnlich zu gewinnen sucht. Die **Nachlassungen**, welche bey den Pachtungen erspart werden sollten, sind wirklich in dem Pachtungsüberschlage enthalten, mithin nicht auf Rechnung des Pachters sondern des Staates, mit dem einigen Unterscheide, daß, was sonst ein **ungewisser** Zufall wäre, der sich vielleicht nicht ereignet hätte, bey dem Pachtungsvertrage gewiß gemacht wird. Angenommen aber, die Pächter wären unachtsam genug gewesen, auf solche Zufälle nicht vorauszusehen, so ist leicht zu erachten, daß sie jeden Vorwand ergreifen werden, Unwerthe in den Entrichtungen vorzuschützen, und darüber bey dem Staate **Erlassungen** zu suchen. Dieses werden sie sogar, wenn gleich in ihrem Ueberschlage darauf nicht vergessen worden. Sie erhalten sie nun entweder diese Erlassungen, oder nicht. Auf den ersten Fall ist der Vortheil der Gewißheit vereitelt; der Staat empfängt weniger, und erläßt ihnen, was sie dennoch dem Bürger schwerlich nachsehen werden. Beharrt aber die Kamer auf ihren Foderungen ohne Nachsicht, so werden sie ihrer Seite sich gewiß der äußersten Strenge in der Eintreibung gebrauchen, und ehe tausend Unterthanen auf künftig

bey=

beytragsunfähig, brodtlos, elend machen, als einen Verlust, wie sie sprechen, erdulden.

64. Man wird wenigstens keinen vernünftigen Grund angeben, warum dem Staate und seinen Beamten nicht eben **das genaue Kenntniß** der Gegenstände, nicht dieselbe **Sparsamkeit** in der Art der Einbringung möglich wäre. Was Menschen können, die von Pächtern besoldet werden, werden Menschen können, die vom Staate besoldet sind, wenn man anders bey der Wahl derselben auf die Geschicklichkeit und Redlichkeit sieht, und sie durch gleiche Mittel zu Beobachtung ihrer Pflicht anhält. Ich bin versucht, hinzusetzen, wenn der Staat an seinen Beamten diese Fähigkeit vermisset, so mache er die Pächter selbst zu seinen Beamten. Alles, was zum Vorzuge der Pachtungen daraus herzuleiten seyn dürfte, wäre, daß die Hoffnung des Gewinnes arbeitsamer und wachsamer macht, als die **Pflicht**. Indessen ist der Vortheil davon nicht für den Staat, und wenn man Schrifsteller *a* höret, gegen deren Zeugniß nichts eingewendet werden mag, so ist die Einhebungsart der Pachtungen, anstatt sparsamer zu seyn, vielmehr unendlich **kostbarer**. „Die Pächter überliessen verschiedene Theile zu ihrem Vortheile an Unterpächter; der Misbrauch gieng so weit, daß sie so viele Einnehmer aufstellten, als mancherley Gebühren von der nämlichen Sache zu heben waren, und dieses in der nämlichen Stadt. Mit den Kosten und der Zahl der Unterbeamten vermehrten sich die Plagereyen, die Beschränkungen, und die Zahl der Armen. Das Volk war berechtiget zu glauben, unter allen Gesetz-

ge-

gebern seyn die Pächter die strengsten; sie ließen sich nicht, gleich andern, daran genügen, die Menschen durch die Furcht der Strafe zu schrecken, sie fiengen damit an, daß sie vorauszusetzen, sie wären strafbar. Der größte Theil der Verordnungen so in Vorschein kamen, waren eigentlich nur Schlingen, die man der verdachtlosen Redlichkeit legte. Dennoch, als wäre es daran noch nicht genug, würdigte sich der Regent, ihnen die Ausübung seiner Gewalt einzuräumen, indem er gestattete, daß sie die ordentlichen Gerichtsstellen übergehen, und sich besondre Richter wählen dürften, die sie selbst besoldeten. Dadurch wurden sie zugleich Richter und Parthey. Um sich den immerwährenden Unruhen und Erpressungen zu entziehen, machten die mehresten Gemeinden mit den Pächtern Pauschverträge auf Bedingnisse, welche die Gewalt vorschrieb. Das allgemeine Elend stieg nunmehr auf das Höchste. Die Untertheilungen wurden willkührlich und persönlich: das ist: die Ungerechtigkeit vollendete die Zugrundrichtung der Unglücklichen ganz. Nur schon der Schein der Arbeitsamkeit ward bestraft. Die Last ward Jahr für Jahr für das Volk drückender, die gewaltsamen Eintreibungen erschöpften den Hauptstamm (das Kapital). Es war zum wenigsten ruhiger, allem Eigenthume zu entsagen. Das Allmosen der Klöster versicherte denen einen Unterhalt, welche noch die Gefühllosigkeit, diese letzte Stufe der Unterdrükung, im Lande erhielt„ Ich habe diese Stelle in ihrer ganzen Länge angeführt, als eine Hauptbeylage zu allem, was ich gegen die Pachtungen der Staatseinkünfte angemerket. So viele und so schreckvolle Folgen,

mit

mit deren Vorstellungen die spanischen und französischen Schriftsteller angefüllt sind, scheinen einzig übersehen worden zu seyn, um der Hoffnung einer **vergrößerten Einnahme**, die man sich bey dem eingeführten Pachtungssysteme machte. Das ist die traurige Wirkung des gefährlichen Grundsatzes, von der **beständigen Vergrößerung** der Einkünfte, wobey man die Dauer aus dem Gesichte verliert, und einem kleinen gegenwärtigen **Mehr**, die Zukunft aufopfert. Aber auch diese Hoffnung ist ungegründet. Es ist eine aller Welt bekannte Sache, schreibt **Ustariz** in Angesicht von ganz Spanien b daß der Taback vor einigen Jahren um ein **Fünftheil** geringer verpachtet war, als er heute trägt. Indessen beschwerten sich die Pächter ohne Unterlaß wegen ihres Verlustes, und der König hat davon einen Theil auf sich genommen„ Der Staat wird ohne Zweifel einen sehr geringen Unterscheid finden, wenn er die Einhebung Beamten von geprüfter Treue und Redlichkeit in die Hände giebt.

a. Consider: sur les financ: d'Esporgue.
b. Theor. pratique du Commerce. C. 80.

65. Das **Hülfsmittel** endlich, so sich der Staat durch die Pachtung bereiten soll, ist das traurigste in der Welt. Es ist der Fall eines Spielers, der an jemanden ehe sein ganzes Vermögen verliert, um von ihm nachher einen Theil im Nothfalle zu borgen. Gerade, daß die Pächter dem Staate ihre Kasse öffnen, oder Kredit zu schaffen fähig sind, dieß beweist, wie ungeheuer ihr Gewinn an dem Staate müsse

Bayerische Staatsbibliothek München

gewesen seyn. Ueberdieß ist diese Hülfe für den Staat immer die kostbarste, und beschwerlichste. Wird der Pachter der **unmittelbare** Gläubiger des Staates, so geschieht es nicht, ohne für seine Sicherheit auf das kräftigste zu sorgen. Das sind dann gemeiniglich die Augenblicke, wo er dem Staate die nachtheiligsten Bedingnisse abnöthiget, entweder die Pachtungen auf denselben Fuß über die zu Ende gehenden Jahre zu verlängern, oder Erhöhungen zu bewilligen, die für die Beschäfftigungen drückend sind, oder neue Abgaben zu erschaffen; u. d. g. wovon die Finanzgeschichte Frankreichs unzählbare Beyspiele vorlegt. Wird er aber nur der **mittelbare** Gläubiger und gleichsam der Bürge, so vergißt er immer nicht, auch in diesem Falle seine **zureichende** Sicherstellung zu nehmen. Der Staat muß gleichwohl den **mittelbaren Kredit** theuer erkaufen, der doch zuletzt nur auf seine eigne Bezahlungsfähigkeit gegründet ist, und **unmittelbar** auf leichtere Bedingnisse wäre zu erhalten gewesen, wenn die Finanzverwaltung sich durch die Verpachtungen nicht selbst das Vermögen geraubt hätte, den Staatsgläubigern Sicherheit für ihr Darlehn zu geben. Die gewisseste Zuflucht und dauerhaftste Quelle in dringenden Bedürfnissen des Staates sind unerschöpfte Unterthanen.

66. Da man, so vorhereingenommen man auch seyn möchte, dennoch die Gefahr bey dem eingeführten Pachtsystem unmöglich verkennen konnte, worein der Feldbau und die Handlung, durch die überlassene willkührliche Eintheilung gestürzt würden, so hat man die Pachtungen von die-

diesem Fehler zu reinigen, und ihnen eine andere, weniger bedenkliche Gestalt zu geben gesucht. Der erste Vorschlag einer **gemischten** Pachtungsart scheint von Davenant a zu kommen; „ mich deucht, schreibt er, es sey sicherer, mit den Unternehmern gleich Anfangs über eine gewisse Behebungsart eins zu werden, wofür man ihnen überhaupt eine Summe zahlt, und darüber noch eine Belohnung für das, was sie in die königliche Kasse mehr, als sie verheißen, werden eingehen machen. Wenn die öffentlichen Einkünfte auf diese Art behoben werden, so ist eine ansehnliche Summe sichergestellt, welches unter allen Umständen dem Könige vortheilhaft ist; und wenn die Aemsigkeit der Pächter die Abgaben höher bringt, als man gehofft hatte, so hat der Staat davon vorzüglich den Nutzen.„ Mit dieser Beschränkung glaubt man auf einer Seite sich die aus den Pachtungen fließenden Vortheile versichert, auf der andern aber das Volk gegen die willkührlichen Foderungen bedeckt zu haben. Denn, da nunmehr die **Entrichtungsantheile** vom Staate ausgemessen worden, so stehe es jedermann, der mehr belegt würde, frey, sich zu beklagen. Woferne diese vermischte Pachtungsart von der unbeschränkten unterschieden seyn soll, so ist es vielleicht nur darinnen, daß die Regierung dadurch sorgloser, der Pachter aber desto verwegener gemacht wird, unter dem Scheine der Gerechtigkeit das Volk zu drücken, und daß diesem in einem gewissen Verstande selbst die Freyheit zu seufzen, benommen ist.

a. Discours sur les revenus publiq.

67. Die vielfältigen Gefahren erstens, denen der Staat bey fremden Pächtern ausgesetzt ist, und des für die Nationalhandlung so nachtheiligen Schleichhandels, sind durch diese Regulirung nicht verschwunden; und ich weis nicht, ob es noch eines zweyten Grunds bedarf, die Pachtungen zu verwerfen. Der Staat raubt sich zweytens das Vermögen, dem Dürftigen die Erlassungen zu machen, ohne die er unvermeidlich zu Grunde gerichtet wird. Der Pachter bleibt immer der unerbittliche Eintreiber, und der Untergang aller derer ist unterzeichnet, welche durch Unglücksfälle in Rückstände gerathen. Der Gewinn des Pächters bleibt drittens nicht weniger eine Belästigung des Entrichtenden, und ein Verlust für den Staat. Die Hoffnung aber ist sehr zweydeutig, daß der Ueberschuß dem Staate zu Besten kommen werde: dann entweder ist man fähig den Pächtern den gemachten Gewinn nachzurechnen, oder nicht: wäre das erste, wozu hätte man es nöthig, einen Gewinn mit Ihnen zu theilen, den man durch eigne Behebung sich ganz zueignen kann? ist das zweyte; wie kann man nur mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten, daß sie im Geständnisse des Gewinns ohne Falsch, mithin in der Theilung getreu seyn werden? Wie kann man viertens von Menschen, deren einziger Endzweck ist, ihren Gewinnantheil zu vergrößern, sich verheißen, daß sie sich genau an die vorgeschriebenen Eintheilungen halten, und nicht Gelegenheit suchen und finden sollten, jedem Tariff auszubeugen? sie werden das Volk zwar nicht so ungebunden drücken können, als wo ihnen ganz freye Hand gelassen worden, aber kleinere und wiederholte

Be-

Bedrückungen werden ihm eben so lästig fallen. Und was bringt jemanden aus der arbeitenden Klasse die Freyheit, den Richter anzuflehen, wohl für Vortheil? wird er sich, um eine kleine Ueberhaltung hereinzubringen, entschlüssen, grössere Unkösten, die Reise, den Zeitverlust zu wagen, die immer auch bey der bereitsten Gerechtigkeit sicher, der Ausgang aber ungewiß ist? Der Pachter weis dieses zuwohl, er ist von der Gedult des gemeinen Manns, der die Schwelle der Mächtigen vielleicht mit Grunde scheut, versichert und misbraucht sie. Dringt nun aber auch ein weniger geduldiger vor bis zur Klage: **Es ist so leicht nicht**, gesteht ein spanischer Minister [a] selbst, **es ist so leicht nicht, als man denkt, seine Klagen bis zu dem Rathe zu bringen: man muß dazu Schutz und Vorspruch haben, daran es dem gemeinem Volke mangelt.** Nach Montesquious Bemerkung, ist derjenige, welcher Geld hat, Meister von allem: der Pachter macht keine Gesetze, aber er erzwingt sie, wie er sie will. Mit dem Rechte hat es eine gleiche Beschaffenheit; und, so schimpflich das Geständniß der Menschheit ist, der Reichthum hat fast immer gerechte Sache gehabt. Der Staat selbst fällt in seinen Untersuchungen gegen diese mächtigen Leute zu kurz; die Stimme aller Welt vereiniget sich darüber. Die Pächter hatten sich unter der Regierung Heinrichs IV. eine scharfe Untersuchung zugezogen: **Die Untersuchung dauerte beständig, aber ohne Erfolg, weil die Pächter von dem Minister geschützt wurden; man mußte, um ein End zu machen, sich mit ihnen vergleichen** [b]. Für einen Beweis, wie sehr die Pächter die genaue

Untersuchung ihrer Handlungen scheuen, aber auch wie, leicht sie die Untersuchung abzuwenden wissen, kann noch dieses gelten, daß unter Sullys Finanzverwaltung eines der am öftsten versuchten Mittel, Geld aufzubringen, war, die Pächter mit einer **Untersuchung** zu bedrohen. Es fehlte dem Minister nie, seinen König dadurch aus der augenblicklichen Verlegenheit zu ziehen. Aber, wie viel mußten die erpreßt haben, die so leicht Millionen geben konnten, um sich frenzukaufen!

a. Instit. de M. Martin de Loynaz.
b. Recherch. & Consider. sur les Financ. de Franc. An. 1706.

68. **Die eigne Behebung** des Staates a ist die Verwaltung eines liebenden Hausvaters, der seine Einkünfte mit Sparsamkeit und Ordnung selbst einbringt, und wobey allen Uebeln ausgewichen wird, welche die Pachtungen nach sich ziehen. Damit aber auch die eigne Behebung nicht zu beschwerlich und kostbar werde, **muß jedem Entrichtenden seine Entrichtungspflicht bekannt seyn: muß die Einhebung ohne Stöhrung des Inneren der Familien, muß sie auf dem kürzesten Wege, und nur mit der zureichenden Zahl der Beamten geschehen.** Das erste ist nothwendig, um auch von dieser Seite dem Willkührlichen in der Untertheilung vorzukommen, sonst dürften die Unterthanen von den Staatseinnehmern vielleicht ein Gleiches, als von den Pächtern zu befürchten haben. Daher bey dem **beständigen** Entrichtungsfusse jedermann bekannt seyn soll, was er zu geben hat, der Staatseinnehmer habe mehr nicht zu

thun

thun, als einzusammeln; und, um allen Vorwänden, ein Mehreres zu nehmen, den Weg abzulaufen, wird es nützlich seyn, die Einnehmer mit Staatsquittungen zuversehen, worauf das Quantum der Abgabe bemerket ist, welche sie dem Steuernden gegen Erlag seines Antheils zu verabfolgen haben. Eben diese Vorsicht wird anzuwenden seyn, so oft der Staat eine neue Eintheilung zu machen verbunden ist: öffentliche Verordnungen müssen jederman auf das klärste von dem, so er zu geben hat, belehren. Ist die Behebung zu sehr mit häuslichen Nachsuchungen verschlungen, so giebt dieß beständigen Anlaß zu Plagereyen, davon man sich eher loszukaufen, als sie zu erdulden geneigt ist. Ohne also für den Staat mehr zu geben, kömmt die Abgabe dem Unterthan höher zu stehen, und schwächt ihn. Diese häuslichen Durchforschungen sind immer eines der wirksamsten Hauptmittel, dessen sich die Pächter bedienen, das Volk zu pressen. Dem Staatseinnehmer muß die Gelegenheit dazu dadurch benommen seyn, daß der Behebungsfuß auf eine Art eingerichtet ist, welche, so viel es erfodert wird, die Gegenstände und die Schätzung der Abgabe ins Helle setzt. b Der kürzeste Weg endlich ist beständig der sicherste und am wenigsten kostbarste. Die Zwischenabfälle werden desto mehr gehindert, je weniger Einnahmkassen und Beamten sind, und ihre Besoldungen fallen dem allgemeinen Aufwande weniger zu Last.

a. 55.
b. S. Abthl. von Steuern.

60. Die Ausnahme von der Beytragspflicht a im Ganzen, oder zum Theile wird erschlichen, angemaßt, oder ertheilet: erschlichen, wenn sie in Geheim erhalten wird, ohne daß man einen Grund der Ausnahme, auch nur vorzuschützen hätte; widerrechtlich also erkannt, sobald man derselben wahrnimmt: angemaßt, wenn man sie auf irgend ein Recht, Herkommen, Verträge, u. d. gl. zu stützen sucht: ertheilet endlich von der obersten Gewalt als eine Befreyung. Die Ausnahmen im Allgemeinen vermindern die Beytragsfähigkeit, weil sie die Zahl der Beytragenden vermindern b. Die widerrechtliche Ausnahme ist im eigentlichsten Verstande ein Diebstahl entweder an dem gemeinen Wesen, oder an dem Mitbürger: an jenem, wenn der Ersatz von einer andern Seite nicht geschieht, mithin ein zu Bestreitung des öffentlichen Aufwandes erforderter Theil ihm vorenthalten wird: an diesem, wenn der durch die Ausnahme mangelnde Theil verhältnißmässig auf ihn gelegt, sein Beytragsantheil also vergrößet wird. Es scheinet nicht wohl eine Ausnahme zu erschleichen seyn, als unter Begünstigung folgender Umstände: wenn der Staat von seinen Beytragspflichtigen kein genaues Kenntniß hat: wenn die Untertheilung den Gutherren, den Magistraten, oder den Pächtern überlassen ist. Bey einer wohl eingerichteten Seelenbeschreibung c kann dem Staate das Kenntniß aller Beytragspflichtigen nicht abgehen; und da eine solche Beschreibung auch zugleich die Beschäfftigung und andere Klassen, in welche die Bürger getheilet werden, enthält, so würde es den äußersten Grad der Nachläßigkeit bey den Staats-

ein-

einnehmern verrathen, wenn sich jemand dem Beytrage entzöhe. Aber, wo man eine genaue Seelenbeschreibung nicht als die unentbehrlichste Richtschnur in der Staatsverwaltung betrachtet, da wird die häufige Entziehung von der öffentlichen Last nicht die einzige schädliche Folge bleiben. Der Gutherr, oder die Magistrate können sich von den Entrichtungen ausnehmen, und ihren Antheil den Gemeinden aufdringen, wo immer der Entrichtungsfuß nicht in Ordnung, und der Maßstab des Beytrags nicht jedermann bekannt ist: ich habe daher kurz vorher angemerket, wie wichtig es sey, beides nicht geheim zu halten. Auf eben diese Art sind Ausnahmen, bey eingeführten Pachtungen zu besorgen, wogegen das Verwahrungsmittel schon angezeigt worden, nämlich die Aufhebung derselben.

a. 51.
b. 50.
c. I. Th. §. 33. u. w.

70. Es sind **Stände** im gemeinen Wesen, die auf eine **Ausnahme** von der Beytragspflicht, als einen ihnen gebührenden Vorzug ansprechen, der **Adel**, die **Klerisey**, die **Gelehrten**. Ich untersuche hier nur, ob es Ansprüche des **Standes** sind, die also als geltend angesehen werden müßten, auch ohne daß man besondere **Verleihungen** oder **Verträge** anzuführen hat. Da die Beytragspflicht aus dem Wesen des bürgerlichen Vertrags entspringt, so ist sie **allgemein** in Ansehen aller, auf welche dieser Vertrag sich erstrecket, das ist, in Ansehen aller **Bürger**. Die Stände, welche eine Ausnahme fodern, gestehen nun ein, daß sie **Bürger** sind,

oder **nicht**. Sind sie es, so zieht sie diese allgemeine Benennung, und die damit von dem Schutze des Gemeinen Wesens verknüpften Vortheile unter die allgemeine Beytragspflicht: wären sie keine **Bürger**, so mögen sie zusehen, ob sie dabey gewinnen, wenn der Staat, wie sie ihrer Seite den Vertrag aufheben, seiner Seite sich gleichfalls, von der Verbindlichkeit, sie zu beschützen, lossagt. Doch man erkennet wohl allgemein, daß man unter der Pflicht des Beytrags als Bürger stünde, wenn nicht die Dienste, welche das gemeine Wesen von diesen Ständen erhält, von einer solchen Beschaffenheit wären, daß sie demselben seinen Schutz vorhinein vergelten. Diese vorzüglichen Dienste von Seite des **Adels** wären die **Vertheidigung**, welche einst seine besondere Sache war, von Seite der **Klerisey** der **Religionsdienst**, von Seite der **Gelehrten**, der Nutzen, den sie dem gemeinen Wesen durch ihren **Unterricht** schaffen *a*. Wenn der besondere Vortheil, den der Staat von einem Stande empfängt, ein Gruud zur Ausnahme werden müßte, so hätte jeder Stand den seinigen anzuführen, in Bereitschaft, und vielleicht, daß die gemeinsten Klassen in Ansehen des wesentlichen Vortheils, den sie dem gemeinen Wesen schaffen, vor andern Ständen den Vorzug zu fodern, berechtigt wären. Ich wenigstens lege gerne meine Hand auf mein Gewissen, um zu gestehen, das gemeine Wesen könne lieber aller meiner Schriften, als der nützlichen Arbeit eines Landmanns, der uns Brodt durch seinen Schweiß hervorbringt, entbehren. Aber ich behandle wohl eine Sache zu ernsthaft, die es so wenig verdient. Jeder Stand

trägt

trägt nach einem gewissen Verhältnisse das Seinige zum gemeinen Wohl bey: also hebt sich dieses gegeneinander auf, und die Pflicht beyzutragen, besteht in Ansehen aller wieder vollkommen gleich.

a. Justi Staatswirth. § 407. Es ist der einzige Schriftsteller, bey dem ich mich erinnere, diese Ausnahme für die Gelehrten gelesen zu haben. Er fodert sie auch für die Geistlichkeit, aber für beide nur in Ansehen der persönlichen Abgaben: und sieht sich gezwungen, aus demselben Grunde im Folgenden auch alle, welche in Kriegs und bürgerlichen Staatsbedienungen stehen, auszunehmen.

71. Ungeachtet die **Vertheidigung** des Staates nicht mehr von dem **Adel** allein übernommen wird, so bezieht man sich dennoch auf das **Herkommen**, und in manchem Staate auf die **Verträge**, welche mitdem Regenten über die **Ausnahme** von der Beytragspflicht im Ganzen, oder zum Theile gepflogen worden. Es ist unstreitig, daß die Last, auf die Schulter der übrigen Mitbürger gewälzt wird, wo ein solches **Herkommen**, oder solche **Verträge** bestehen, durch welche gerade der vermögendste Theil sich dem Beytrage entzieht. In Ansehen des **Herkommens** ist die Sache nicht sehr großen Schwierigkeiten unterworfen: jedes **Herkommen**, das keinen zu Rechte bestehenden Grund hat, fällt von sich selbst hinweg, und bey der von Alters hergebrachten Ausnahme des Adels läßt sich kein solcher Grund anführen, da die **Vertheidigung** des Staates, woraus sie einst entsprung, aufgehöret, und der Staat sie nun selbst auf sich genommen hat. Also wie andere **gemeine Dienste**, so dem Staate anfänglich von den Bürgern geleistet wurden, sobald dem Staate **Dienste** unnütz geworden, in **Abgaben** verändert werden

den konnten a, auf eben diese Art ist ohne allen Zweifel der Staat berechtiget, die unnütz gewordenen **Aufgebote** des Adels durch verhältnißmässige Abgaben vergüten zu lassen. Man nennet daher auch in einigen Ländern die Abgaben der Ritterschaft noch den **Ritterdienst**. Es ist bedenklicher, wo ein Stand sich auf **Verträge**, die mit dem Regenten errichtet worden, berufen kann. Die Giltigkeit dieser Verträge in Zweifel zu ziehen, hieß einen Vorwand an die Hand geben, alle **Grundgesetze** eines Staates über den Haufen zu werfen, die an sich selbst auch nur Verträge zwischen dem Volke, und dem Thronwerber sind. Die Auseinandersetzung dieser Schwierigkeit gehöret in den Bezirk des allgemeinen Staatsrechts. Aber es ist immer gewiß, daß ein Vertrag, mit einem Theile der Nation zum Nachtheile des andern, sehr ausgesetzt seyn muß, angefochten, und nicht selten aufgehoben zu werden.

a. 5.

72. Die **Klerisey** entrichtet unter allen Regierungen ihre Abgaben mit derjenigen Bereitwilligkeit, mit welcher sie ihren Mitbürgern in allen übrigen Pflichten gegen den Staat, und sein Oberhaupt das Beyspiel giebt. Aber es giebt immer zu eifrige Menschen, die bereit sind, das gemeine Wesen einer Ungerechtigkeit gegen diesen Stand zu beschuldigen, der nach ihrer Meynung seine Ausnahme von der allgemeinen Beytragspflicht so wohl aus dem **göttlichen Rechte**, als von **Verträgen** abzuleiten, vermögend ist. Diese Eifrer gehen mit ihrer Foderung nicht gleich weit vor: einige genügen sich daran,

die so genannten Kirchen und geistlichen Güter allein von der Steuerpflicht freyzusprechen: andere entzöhen dieser Pflicht ihrer Meynung nach ein jedes Gut, sobald der Besitzer zur Klerisey gehöret. Man hat in dieser Streitfrage, in so ferne sie noch eine genennet zu werden verdienet [a], immer von Seite der Schriftsteller, die den Staat vertreten, einen Fehler begangen, wenn man den Beweis: **daß die Güter der Klerisey steuerbar sind;** auf sich genommen hat. Da die Pflicht des Beytrags mit dem Stande des Bürgers innig verbunden ist, die Klerisey Bürger sind, und an dem bürgerlichen Wohl, mit ihren Mitbürgern gleichen Antheil genießen, so bleiben sie so lange steuerbar, als sie davon die **Ausnahme zu erweisen**, nicht im Stande sind: und die Gegner haben eigentlich mehr nicht zu thun, als durch Beantwortung ihrer Gründe, den Staat im Besitze seines Rechts gleichsam zu erhalten.

a. Nach so vielen vortrefflichen Schriften, die dießfalls an das Licht getreten, die in Jedermans, Händen sind, und den Barbosen, Suarez, Pignatelen, Pichlern, Schmaltzgrubern, Schmieren, u. andern solchen Namen, entgegen gesetzt werden können. Mit vieler Sorgfalt und Belesenheit hat der Hrn. Regierungsrath Joseph von Rieger: öffentl. Rechtslehrer zu Freyburg in seiner Abhandlung von dem Rechte des Landesfürsten die geistlichen Personen und Güter zu besteuren, alles gesammlet, was die alten Canonisten über diese Frage für die geistliche Immunität anführen, und was denselben für Stellen aus der Schrift, den Vätern, und Kirchenversammlungen entgegen gesetzt werden können.

73. Aus dem **alten** Gesetze wird als ein Grund der geistlichen Steuerbefreyung das Beyspiel der **Leviten** angezohen, welche zu keiner andern Entrichtung, als den **Erstlingen** verpflich-

pflichtet waren; und diese Erstlinge waren nur ein Opfer der Religion, keine weltliche Abgabe. Hatten die Religionsdiener diese Ausnahme in dem Bunde, der nur ein Vorbild war, um so mehr, schlüßt man, muß sie den Priestern des neuen Bundes eigen seyn, deren Würde zu jener sich eben so verhält, wie das Opfer der Stiere und Widder zu dem unschätzbaren Opfer, welches ihre Hände vor dem Allerhöchsten in der Bunde der Erlösung täglich bringen. Aus dem neuen Gesetze ist die bekannte Stelle bey Mathäus [a] beständig die Veste der Kanonisten. Als Christus zu Kapharnaum den Zoll entrichten sollte, wendete er sich zu Simon mit der Frage: was dünkt dich Simon? **Die Könige der Erde, von wem empfangen sie Abgabe, oder die Schätzung? von ihren Söhnen, oder von Fremden? er antwortete: von Fremden. Jesus versetzte: also sind die Söhne frey: damit wir ihnen jedoch kein Aergerniß geben** u. s. w. **entrichte für mich, und dich.** Dieser Ort der Schrift ward beständig also erkläret, als hätte der Heiland unter den **Söhnen der Könige** die Klerisey bezeichnet, die zwar von der Abgabenpflicht frey wäre, aber des **Friedens** und **Aergernisses Willen** allein sich zu Entrichtungen verstünde. Die Stellen der **Kirchenversammlungen**, der Väter und die **Bullen** der Päpste sind ohne Zahl, welche dieser Schriftstelle zur Unterstützung dienen, und die Steuerbefreyung des Klerus festsetzen: unter welchen allen sich der berufne XVIII. Abschnitt der Bulla **in Cöna** vorzüglich ausnimmt [b]. Man fährt ferner fort geltend zu machen, daß das **Zufällige** immer die Natur des **Wesentlichen** an sich nehme: das We-

Wesentliche nun sey die **Person** des Geistlichen, die **Güter** aber nur das Zufällige: die Person des Geistlichen sey von der weltlichen Gerichtsbarkeit frey, ihre Güter müßten es also nicht weniger seyn: die Belegung mit Steuern aber sey nur eine Folge der Gerichtsbarkeit. Zu diesen Gründen kämen endlich eine Menge, theils mit dem römischen Stuhle offenbar errichtete **Verträge** so vieler Landesfürsten, theils die **stillschweigend anerkannte** Befreyung des Klerus, da die Regenten, ohne eine von Rom eingeholte Erlaubniß, die Geistlichkeit in die Schätzung zu nehmen, nicht nur ehmals nicht versucht hätten, sondern selbst noch heute, wenigstens bey außerordentlichen Auflagen die Genehmhaltung von Rom für nothwendig hielten. Dadurch wäre also, was die göttlichen Rechte bereits gegründet hätten, noch durch Verträge und eine Art von **Verjährung** befestiget.

a. 17. H.

b. In diesem Abschnitte, der zu lange ist, um hier eingeschaltet zu werden, wird der Bannstrahl gegen alle geworfen, welche Kirchen, Klöstern u. Geistlichen ohne besondere Einwillignng des römischen Papsten Steuer auflegen, oder auch von ihnen, wenn sie solche gleich freywillig entrichten, annehmen, wessen Würde u. Standes sie auch seyn mögen: u. s. w. Mit dem letzten Zusatze der freywilligen Entrichtung ist sonder Zweifel der französche Hof ins besondre bezeichnet, der die Klerisey nicht anlegt, sondern von ihr ein don gratuit empfängt, eine Einkleidung, die vielleicht statt einer nützlichen Behutsamkeit, nachtheilig ist, weil sie von den Rechtsgelehrten der gegentheiligen Meynung als ein stillschweigendes Geständniß geltend gemacht wird, daß die Klerisey unter eine Anlage zu ziehn, man nicht berechtiget sey.

74. Die Antwort auf alle diese Gründe ist schon so oft gegeben worden, daß ich sie nur im Kurzen wiederholen darf. Die Aehnlichkeit der Leviten

ten mit der Klerisey ist, wenn man sie zugiebt, der letzteren mehr nachtheilig als vortheilhaft. Die Leviten des alten Bundes sind in der Theilung des in Besitz genommenen Landes mit den übrigen Stämmen Israel nicht gleich gehalten worden: der Herr befahl dem Josua nur **eilf** Loose bey der Vermessung der Gränzen zu machen: **er selbst**, spricht er, **wolle das Loos des Stammes Levi seyn.** Da die Abgaben des israelitischen Volkes vorzüglich nur **Grundsteuern** waren, so war es natürlich, daß diejenigen keine entrichteten, die **keinen Grund** besassen. Soll also die Aehnlichkeit vollendet, und folgernd werden, so wird es nöthig seyn, daß die Leviten des neuen Bunds ihr Loos an dem Erbtheile der Layen fahren, und an dem geistlichen Loose sich allein genügen lässen. Die Leviten hatten an dem Zehnten, und Opfern, ungefähr was zu ihrem **Unterhalte** zureichte; diesen aber, der bey dem heutigen Klerus unter der Benennung portio canonica ausgemässen ist, wenn er sonst nichts besitzt, frey von Abgaben zu lassen, ist eine Foderung, die jedermann gerne unterschreibt a. Die Erklärung der Stelle des Mathäus, hat einigen Auslegern der Schrift bereits vom Erasmus Rotterodamus den nicht unverdienten Vorwurf des **Stolzes** zugezogen, daß sie auf die Geistlichkeit, so groß auch sonst ihre Würde seyn mag, eine Stelle ziehen, die nur auf den Erlöser **allein** zu ziehen, oder nach des Augustinus Meynung von allen Glaubigen zu verstehen ist. Die Frage am angeführten Orte ist eigentlich von dem Einnehmer nur wegen Christus: **zahlt**, fragt er den Petrus, **dein Meister die Schätzung?** auf diese Frage bezieht sich also auch die ganze

Folge,

Folge, und was immer von den Söhnen der Fürsten gesagt ist, kann auf niemanden andern, ohne die gewaltsamste Verdrehung ausgelegt werden. Es wäre leicht das Ansehen der angesehnsten Kirchenlehrer, deren Stellen **van Espen**, und andere Kanonisten [b] ausgezeichnet, zu Hülfe zu rufen: aber, da zum mindstem nicht geläugnet werden kann, daß diese Stelle dunkel und zweydeutig ist, so ist es hingegen die Stelle des Apostels Paulus [c] keineswegs, der ohne Ausnahme einer Person, jederman die **Unterwürfigkeit** gegen die höhere Gewalt auferlegt, **nicht wegen des Zorns** (aus Furcht) **allein, sondern Gewissenshalber, dann auch darum entrichtet ihr die Steuer.** Dieses Gebot des Apostels macht die Entrichtung der Steuer jederman zu einer unnachläßlichen **Gewissenspflicht**, worinnen also die Diener der Religion dem übrigen Theile der Glaubigen zum Vorgange verbunden sind. In einer Sache übrigens, die nur **weltliche** Gegenstände betrffit, kann der Ausspruch der Kirchenversammlung, der Väter und Päpste, überhaupt von keinem Gewichte seyn. Die rechtenden Partheyen sind die **Klerisey** auf der **einen**, die weltliche Obrigkeit auf der andern Seite: was also von jener gesagt wird, ist das Vorgeben einer Parthey, nicht ein **Endurtheil.** Ansehen gegen Ansehen, kann man **Kirchenversammlungen** u. **Päbsten** und **Vätern** von dieser Meinung, **Väter** und **Päpste** und **Kirchenversammlungen**, die der gegentheiligen zugethan sind, und dem **Hieronymus** und **Augustinus** sich selbst entgegen stellen [d]. Aber es ist hier nicht mit Ansehen zu kämpfen, wo die Gründe der Vernunft die Sache ins Reine bringen, sobald man der

Absönderung der **geistlichen** und **weltlichen** Macht, und der in den Umfang beider Gerichtsbarkeiten gehörigen Gegenstände genau wahrnimmt. Aus der Vermengung beider, und den versuchten wechselseitigen Eingriffen allein, können solche Zweifel abgeleitet werden. Aber auch so bald diese gehoben ist, kann niemanden beyfallen, die Güter der Geistlichkeit, als einen bloß **zufälligen** Theil von der Steuerpflicht freyzusprechen. Der Klerus ist in Sachen der Religion von dem weltlichen Gerichtszwange frey; aber sein Wandel, seine Person, seine Güter sind **zeitliche Dinge**, die ganz der Gewalt des Fürsten unterliegen. Haben nun auch schwache, oder durch die Lage der Umstände genöthigte Fürsten, nicht dem römischen **Stuhle**, sondern den Ansinnungen des **römischen Hofs** nachgegeben; wenn solche Begebenheiten einen Anspruch gründen könnten, so würden die **Friedriche, Heinriche, Philippe** und andre unglückliche Regenten ihren Nachfolgern alle Rechte der Hoheit vergeben, und die Kronen der Tiara ganz unterworfen haben. Jedoch das Recht eines jeden Fürsten, für seiner Unterthanen Wohl zu sorgen, wird nicht von seinem Vorgänger, sondern von dem Zusammenhange der Mittel mit dem Endzwecke abgeleitet; der Vorfahrer kann in diesem Stücke seinem Nachfolger nichts vergeben, der in seinem, nicht seiner Vorfahren Namen herrschet. Die **Verjährung** kann daher gegen Majestätsrechte keinen Plaz greifen: und wenn noch izt Regenten gegen den römischen Hof die Höflichkeit beobachten, seine Genehmhaltung zur außerordentlichen Belegung des Klerus zu verlangen; so hat man dieses für mehr nicht, als ein

Ge-

Gepräng ohne Bedeutung anzusehen, zu dessen Beybehaltung politische Gründe vorhanden sind. Das Vatikan aber wagt es heute wohl nicht, sein Ansehen auf das Spiel zu setzen, und einem Fürsten in seinem Gesuche nicht zu willfahren.

a. Die sogenannten Portio Kanonika der Klerisey ist nur dem Namen nach von dem Unterhalte unterschieden, den der Staat jedem Bürger unvermindert zu lassen, verpflichtet ist. Dieser Unterhalt, auf den die Erhaltung des Bürgers ankömmt, verdient noch einen ehrwürdigeren Namen, und sollte mit Rechte der heilige Antheil der Menschheit genannt werden.

b. Die Stellen sind ohne Zahl, welche aus den Vätern, Kirchenversammlungen und Aussprüchen der Päpste für die Beytragspflicht des Klerus könnten gezogen werden, wenn in dieser Frage das Ansehen, entscheiden könnte. Ich setze nur einige hieher, die aus van Espen, und der oben gedachten riegerischen Abhandlung entlehnt sind. Der H. Ambrosius: orat. de trad. Bas. contra Auxentium. schreibt: wenn der Kaiser Steuer fodert, verweigern wir dieselbe nicht: die Felder der Kirche zahlen Steuer: wenn der Kaiser die Felder selbst verlangt, so hat er das Recht, sie sich zu zueignen. D. h. Hieronimus, der bey der Stelle des Mathäus vom Zolle auf die Ausnahme der Klerisey zu deuten scheint, nennet jedoch an einem andern Orte eben dieses Evangelisten: C. 22. nämlich, ohne Zweydeutigkeit die Meinung, von der Steuerbefreyung eine Kezerey. Pabst Urbanus II. (in Can. LXIII. 8. q) entscheidet: die Steuer ward im dem Maule des Fisches, den Petrus herausgezogen, gefunden, weil die Kirche, von ihrem Äußerlichen, das jederman sichtbar ist, Steuer zahlet: Der H. Iräneus L. 5. C. 24. adv. her. über die bekannte Stelle des Paulus am XIII. zu den Römern: und darum gebet ihr Steuer: denn sie sind Diener Gottes, die ihm auch darinnen dienen: schreibt: auch darinnen sind sie Diener des Herrn, daß sie von uns Steuer fodern: zu diesem Ende sind Mächte von Gott angeordnet worden: und damit kein Zweifel übrig bleibe, erkläret Chrisostomus in der Homilie zu dieser Stelle des Apostels: jede Seele sey der höheren Macht unterthan: seyst du auch ein Apostel, ein Evangelist, ein Prophet, seyst du wer immer: denn diese Unterwürfigkeit ist der Frömmigkeit nicht entgegen.

c. Br. an die Römer. XIII. H.

75. Wenn also die Klerisey weder von dem göttlichen Rechte, noch durch die Ansprüche einer **auswärtigen** Macht, dergleichen der römische Hof ist, eine Ausnahme von der allgemeinen Bürgerpflicht abzuleiten fähig ist; so bleibt ihr die **Verleihung der Fürsten** allein übrig, auf die sie sich da berufen kann, wo sie dieser Ausnahme noch genießt. Insofern nun diese Befreyung eine Gnade des Regenten ist, führt sie so, wie jede Verleihung dieser Art, das stillschweigende Bedingniß mit, **wenn dadurch dem öffentlichen Wohl nicht zu nahe getreten wird:** in welchem Falle sie nicht **wiederrufbar** allein ist, sondern sogar **widerrufen** werden **muß**, weil keine Gewalt sich bis dahin erstrecket, zu Gunst eines Einzelnen, oder eines Standes das gemeine Wesen zu verletzen *. In den ersten Zeiten der Kirche, als die Klerisey überhaupt nur an ihrem sparsamen Unterhalte sich genügen ließ, und die **Würden der Kirche** noch nicht den prächtigen Aufwand der Layen zu ihrer Unterscheidung zu Hülfe ruften, ertheilten gottesfürchtige Regenten den geistlichen Besitzungen eine Ausnahme von der Steuer, ohne daß es dem gemeinen Wesen empfindlich war. In der sogenannten **mitteren Zeit** verkannten die Fürsten oft die Gränzen der Freygebigkeit, und wurden fromme Verschwender, da sie ungeheure Lehen den Kirchen, Abbteyen und Klöstern anboten: oft war diese Freygebigkeit eine Art von Bestechung, wodurch sie, bey ihren gewaltsamen Unternehmungen, die in jenen Zeiten sehr gefürchtete Kanzelberedtsamkeit der Geistlichen zum Schweigen zu bringen suchten: oft endlich wurden Privatleute, unter dem Vorwande, das Heil ihrer

Seele zu vergewissern, , verleitet, ihre Güter, selbst zum Nachtheile der gesetzmäßigen Erben, an geistliche Gemeinden, oder Bischöffe zu überlassen. [b] Schon der Enkel des Clodovåus Chilperik klaget: **daß seine Güter sämmtlich der Kirche gegeben worden: unser Fiskus**, spricht er, **ist arm geworden: die Bischöffe allein herrschen: sie sind in der Größe, wir sind es nicht mehr.** [c] Solche Klagen sind in den Reichs**beschwerden** der Fülle anzutreffen. Wenn man nun den Besitz so großer Güter in den Händen der Klerisey schon allein als nachtheilig, und die Beschränkung ihrer Erwerbungen durch Amortizationsgesetze für unumgänglich ansieht, wie viel beschwerlicher würde dieselbe dem gemeinen Wesen dadurch werden, wenn Güter, welche vorher steuerbar waren, durch den einseitigen Willen eines Erblassers, oder Schenkers an den Klerus [d] übertragen, von der Steuerpflicht frey und dadurch die Last der Mitbüeger immer vergrößert werden könnte? Der Schluß aus allem ist: daß es von Seite des Klerus eine Ungerechtigkeit gegen den Staat und seine Bürger seyn würde, die Steuerfreyheit zu **fodern**: von Seite des Staats aber eine Verletzung des allen Bürgern gleichschuldigen Schutzes, seinen Forderungen **Gehör zu geben.**

a. I. Th. §. 62.

b. Wenn man die alten Stiftbriefe nachliest, so muß man über die Beweggründe solcher Stiftungen und Schenkungen billig in Verwunderung gerathen. So liest man unter andern, in Longuerrana: 10. Th. S. 20. daß ein gewisser Chatillon den Bernhardinern sein Gut Signy durch folgenden Contrakt abgetreten habe: er überläßt ihnen auf ewig die Herrschaft und großen Ländereyen von Signy, wogegen der Annehmende (Abt) sich verpflichtet, ihm Chatillon den Genuß so viel Erdreichs im Paradeis nach eigner Wahl zu verschaffen, als Signy mit aller Zugehör enthält.

c. Esprit des loix L. 31. C. 9. 10.
d. Besonders, wenn die Befreyung nach der Lehre eines Schmaltzgrubers u. mehrerer anderer Dekretalisten so gar auf die Lehnknechte der Klerisey, und auf die Brüder und Schwestern des dritten Ordens Franciski erweitert wird.

76. Der Staat **ertheilet** [a] die **Ausnahme** entweder gegen eine erlegte Summe, welches also eine Art von **Einlösung ist**, oder unentgeltlich als eine **Belohnung**. Daß der Regent dazu berechtiget ist, kann von Niemanden in Zweifel gezogen werden. Auch können die Umstände sehr oft eine Ursache an die Hand geben, die eine solche Eintheilung für den Augenblick rechtfertiget. Wenn z. Beyspiel das gemeine Wesen eine ansehnliche Summe bedarf, und sie ihm von einem Mitbürger gegen die Steuerfreyheit vorgeschossen wird; so kann der Ueberschlag ganz leicht gemacht werden, daß es einerley ist, als hätte der Staat Geld erborgt, für welches man Zinse zu bezahlen hätte, die dem in der Steuer abgehenden Theile gleich sind: oder wenn der Staat jemanden eine Belohnung in Geld zu thun hätte, welches als ein veräußertes Kapital Zinse trüge, gleich groß der erlassenen Freyheit. Indessen, sobald die Frage ist, ob es nützlich sey, daß der Staat auf eine solche Art **belohne**? oder zu solchen Hülfsmitteln bey Aufbringung von Geldsummen die Zuflucht nehme? so glaube ich nicht, daß jemand leicht dazu rathen könne. **Belohnungen** zwar, nur einem, oder andern von der gemeineren Klasse ertheilt, sind weder von Einflusse, nach Wichtigkeit: aber wo es sich auf die vermögenderen Bürger, oder auf Stände erstreckte, da würde die Befreyung, wann einst die Ursache davon vergessen ist, den übrigen Steuer-

pflich-

pflichtigen eine Ungerechtigkeit scheinen, die Einige zum Nachtheile der andern begünstiget. Es hatten die Besitzer der Befreyung damals, als sie ertheilt wurde, vielleicht nur weniges Vermögen; aber es ist nach der Hand vermehret, und der Steuerpflicht entzogen worden: daß ist, der Staat verliert nunmehr weit **über** das, was er verleihen wollte, und der Schaden fällt auf die anderen Mitsteuernden. Aus eben diesem Grunde ist die **Veräußerung** der Steuerpflicht eine nicht vortheilhafte, und zu kostbare Aushülfe, bey welcher noch besonders hinzukömmt, daß dadurch der Staat seine Schuld zur Belästigung des Allgemeinen gleichsam verewiget, weil es in der Rechnung auf einerley hinausgeht, ob z. B. 100. an Zinsen beständig bezahlt werden, oder ob beständig 100 in der Summe der allgemeinen Entrichtungen weniger eingehen. Hätte man nun unter vorhergehenden Regierungen Befreyungen ertheilet, so ist es der Klugheit gemäß, darauf zu denken, auf welche Art solche zurückgezogen werden mögen, ohne daß Recht der Besitzer zu verletzen, von Seite derer die Foderung immer billig ist, daß ihnen das von dem Staate auf eine andere Art vergütet werde, wodurch sie zum Besitze einer solchen Ausnahme gelanget.

77. Die Entrichtungen des einzelnen Bürgers müssen nach einem zweyfachen Verhältnisse berechnet seyn: **zu seinem eigenen Vermögen** [a] und dann zu dem Vermögen der **Mitsteuernden**. Im ausgedehntesten Verstande ist alles, was des **Eigenthums** fähig ist, unter dem Worte **Vermögen** begriffen; der bestimmtere Verstand aber schränkt seine Bedeutung auf dasjenige ein, was **Nutzbringend** ist: und in diesem Verstande ist

Vermögen gleichviel mit **Stock, Hauptstamm, Kapital.** Obwohlen in außerordentlichen Fällen, und wo das Eigenthumsrecht seine Wirkung zeigt, alles, was des Eigenthums fähig ist, dem gemeinen Wesen zu Gebot steht, so ist doch dem **ordentlichen Finanzüberschlage** nur das **nutzbringende** Vermögen, oder der eigentliche **Stock** unterworfen. Der Stock unter dieser Bedeutung ist zweyfach, der **reelle, wirklichbesessene,** welcher die beweglichen, und unbeweglichen, nutzabwerfenden Güter, von was immer für einer Gattung einbegreift; und der **persönliche**, oder die **Fähigkeit**, zu erwerben. Da die Dauer der Staatseinkünfte auf der **unverminderten Beytragsfähigkeit,** die Beytragsfähigkeit selbst aber auf der **unverminderten Erwerbung** der Beytragenden gegründet ist; so ist folgendes der **Grundsatz des Verhältnisses der Entrichtungen zu dem eigenen Vermögen:** weder der **reelle, noch der persönliche Stock des Bürgers müssen durch die Entrichtungen angegriffen;** und dadurch, dem Bürger weder das **Vermögen,** noch **der Muth** benommen werden, seine Erwerbungen fortzusetzen. Was also zur **Fortsetzung** der Erwerbung erfodert wird, muß von Entrichtungen **frey** bleiben. Unter diesen Namen spricht am ersten eine vollkommene Befreyung an, **der nothwendige Unterhalt;** zweytens der **Vorschuß**, oder diejenigen **nothwendigen** und **nützlichen Auslagen**, ohne welche die Einkünfte ganz nicht, oder nicht so groß hereingebracht werden **könnten.** Das dritte endlich ist, der die Bemühung des Bürgers belohnende, der zur Fortsetzung der Erwerbung **ermunternde Theil** der Einkünfte, welcher bey dem Entrichten-

den

ben den Willen unterhält, seine Beschäfftigung ferners fortzusetzen.

a. 51.

78. Der Anspruch auf den **nothwendigen**, sowohl **eignen Unterhalt**, als auf den Unterhalt seiner **Familie**, ist von der anerschaffenen Pflicht der Selbsterhaltung und des Hausvaters abgeleitet. [a] Der Uebergang in die bürgerliche Gesellschaft, wie bereits angemerket worden, sollte diesen Anspruch nicht schwächen, sondern befestigen; sollte die Vollstreckung dieser Pflicht erleichtern, nicht unmöglich machen. Ein Fürst, welcher diesen **geheiligten Antheil der Menschheit** [b] bey Ausmessung der Beytragsantheile aus den Augen setzte, und durch seine Foderungen schmälerte, spräche der eigentlichen Folge nach: **gieb mir! du aber und die Deinigen hungert!** er träte also der Sicherheit des Bürgers, diesem wesentlichen Endzwecke des gesellschaftlichen Vertrags, eben so nahe, als ein **Feind**, der mir die Saaten zu verheeren, eingedrungen wäre, von welchen ich für mich und meine Kinder Brodt erwartete. Eine solche Betrachtung beweist auf das unwidersprechlichste, daß die oberste bürgerliche Gewalt durch ihre Finanzfoderungen den nothwendigen Unterhalt zu beschneiden, nie berechtiget sey. Aber man kann dieselbe noch weiter hinausführen. Auch damals, wann ihr ein solch trauriges Recht zugestanden werden könnte, damals noch, würde es ihrem eigenen Vortheile entgegenstreiten, dasselbe in Ausübung zu setzen. Denn der Unterhalt ist dergestalt **nothwendig**, daß man entweder zu Grunde gehen, oder ihn,

woher er immer komme, besorgen muß. Der Staat würde sich daher im ersten Falle einen Bürger, eine Familie **selbst getödtet** haben: im zweyten Falle wäre der Bürger, dessen Einkünfte durch das Uebermaaß der Entrichtung erschöpft sind, den Hauptstamm anzugreifen gezwungen, der dann nach und nach beständig gemindert, und zuletzt in einer gewissen Zeit ganz vernichtet seyn würde. Dieses Unebenmaß der Entrichtung ist so auffallend, daß sich ganz nicht voraussetzen läßt, es sey irgend in einer Finanzverfassung jemals **vorsetzlich** vorgekommen. Indessen, wenn die Beschränkung des Unterhalts, auch **ohne Vorsatz**, durch allzusehr gespannte Foderung geschah, war die Wirkung immer von gleicher Schädlichkeit.

a. 3.
b. 74. in der Anmerk.

79. Bey der **arbeitenden** Klasse könnte der nothwendige Unterhalt, als **Arbeitlohn** auch unter den **Vorschuß**[a] eingerechnet werden, worunter alles zusammgefaßt wird, was, in Beziehung auf die **gemachte** Erwerbung für eine **hereingebrachte**, in Beziehung auf die **künftige**, für eine **zumachende** Auslage, als der **Unternehmungsstock** anzusehen ist. So kommen z. B. bey dem Landmanne die **Aussaat**, die **Unterhaltung des Gesindes**, des **Viehs**, die **Unterhaltung der Geräthschaften**, und die eigne **Versorgung**, als Vorschußkösten. So sind es bey einem **Manufakturanten** das **Geld**, welches zur Anschaffung des Stoffs, und anderer Zubereitungsnothwendigkeiten ausgelegt wird,

er

der Handlohn, die Geräthsunterhaltung u. d. g. Der Nachtheil, woferne in der Ausmessung des Beytrags auf den vorläufigen Abzug des Vorschusses nicht genug gesehen wäre, kann durch eine Berechnung deutlich gemacht werden. Das ganze **Einkommen** eines Bürgers von der arbeitenden Klasse sey 200! wovon der nothwendige Unterhalt 100, die Unternehmungsauslagen 80 fodern. Der Entrichtungsantheil, bey dessen Bestimmung diese beiden Rubriken nicht zu Rath gezogen worden, sey 30! Das wird nun offenbar der Rückgang von dem Wohlstand eines so angelegten Bürgers seyn: weil die 30 Abgabe eine **nothwendige** Auslage sind, weil die 100 zur **Unterhaltung** eben so wenig einen Abbruch leiden, so bleibt nur noch der Vorschuß 80 übrig, von welchem der Abgang von 10 herübergenommen werden mag. Dadurch hingegen wird dieser Unternehmungsfond auf 70 herabgesetzt, welche, wenn 80, 200 abwarfen, um ein Achttheil weniger, mithin nur 175 Einkommen geben können; Die Entrichtung mit 30 und der Unterhalt mit 100 müssen im dritten Jahre abermal bestritten werden. Zur Fortsetzung der Unternehmung sind also nur 45 vorhanden, welche nach dem angenommenen Verhältnisse des Unternehmungsstocks zu dem Einkommen, mehr nicht als 112 ½ abwerfen. Um in diesem Jahre, wie im vorhergehenden seine Abgabe zu bestreiten, müßen von dem zum Unterhalt ausgemessenen Theile 17 ½ herüberentlehnet, aber dieser entlehnte Theil auf andern Wegen ersetzt werden. Hier kömmt es nun zu Veräußerungen von Geräthschaften; und da dem Arbeiter zur Fortsetzuug seiner Beschäfftigung zugleich nichts in Händen gelassen

sen worden; so ist er im vierten Jahre, so wie in der Masse der Arbeitsamkeit, also auch in der Masse der allgemeinen Beytragsfähigkeit zum Unwerthe herabgesetzt.

§. 77.

80. Eine so deutliche Berechnung nun hätte der Aufmerksamkeit der Finanzvorsteher nicht entkommen, und die leicht zu ziehende Folge hätte mehr als zureichend seyn sollen, sie vor einem Fehler in diesem Stücke zu warnen. Aber bey so häufigen Beyspielen aller Zeiten und Nationen ist offenbar, daß diejenigen, welche den Zustand der Unterthanen zu untersuchen hatten, es sey nun mit Geflissenheit, oder aus Mangel des Kenntnisses, die Berechnung verwirret haben. Bey genauerer Prüfung der meisten Finanzverfassungen, und der dabey angewendeten Verhältnißsätze nimmt man selbst ersonnene, willkührliche **Hypothesen** wahr, welche die tägliche Erfahrung Lüge straft. Entweder das Einkommen der Bürger ist überhaupt zu groß angesetzet; oder die Preisveränderungen sind nicht genug erwogen, die Fälle, welche diese Veränderungen herbeyführen, nicht unter den vielen möglichen Ereignungen in Ueberschlag gebracht; oder auf der andern Seite sind die **Vorschußkösten** zu geringe berechnet, die Steigerungen des Unterhalts nicht überdacht, der Unterhalt überhaupt ist zu genau abgezirkelt, die Zufälle endlich, welche von Zeit zu Zeit in dem Hauswesen eine außerordentliche Auslage erzwingen, sind ganz übersehen worden. Ich will hierüber meine Betrachtung nicht weiters durchführen; nur will ich zusetzen, was vielleicht

un=

unter mehreren Beziehungen anwendbar seyn dürfte: der Adeliche, der wohlbegüterte, oder wohlbesoldete Mann, der immer von dem vollen Haufen nimmt, den eine außerordentliche Auslage nicht in Verlegenheit setzt, weil er zu den ordentlichen einen zu großen Ueberschuß hat, der also von der äußersten Genauheit einer gemeinen Haushaltung sich keinen Begriff machen kann, dieser ist es nicht, von dem der Staat diejenige zuverlässige Berechnung erwarten darf, deren Mangel auf die Dauer der Nationaleinkünfte, und das Glück des arbeitsamen Bürgers so nachtheilig einflüsset. Solche einzelnen, aber unentbehrlichen Kenntnisse müssen in der Mitte derjenigen gesammelt werden, denen ihre eigenen Umstände darüber den unbetrüglichen Unterricht geben.

81. Wenn also der Staat die Zukunft im Gesicht behalten, und sich auch für die folgenden Jahre Einkünfte versichern will, so kann nicht das ganze Einkommen der Bürger unter die Beytragspflicht gezogen werden; sondern allein das **reine**, das ist eigentlich, der **Gewinn**. Wo daher ganz kein **reines** Einkommen, oder **Gewinn** gemacht worden, da hört auch die Foderung des Staates vollkommen auf. Dieser Fall ist vorhanden, wenn **Miswachs**, Wetterschaden, Feuersbrünste, oder solche verwüstende Ereignungen über einzelne Unterthanen, oder auch größere Strecken Landes und ganze Provinzen kommen. Daß der Staat in solchen Umständen den Nothleidenden die Hand bieten, daß er denselben durch thätige Mittel, durch Vorschuß auf die Beine helfen müsse, ist in den vorhergehenden Theilen * angemerkt worden. Mit dieser Unterstützung und Vorsicht kann also unmöglich bestehen, von ihnen

eine

eine Entrichtung zu fodern, und noch weniger, diese Entrichtung mit gewaltsamer Hand einzutreiben. Ohnehin können Eintreibungen in einer solchen Lage der Unterthanen keine andere Wirkung haben, als das Uebel zu vergrößern, und die Exequirten zur Verzweiflung zu treiben. Jedoch ist ihnen noch damit nicht berathen, wenn vielleicht die Entrichtungen in solchen Fällen nur auf das **Gegenwärtige** allein nachgesehen werden, um sie nachher, wenn die Umstände sich gebessert haben, als Rückstände einzutreiben. Nichts ist für den Muth des Arbeitenden niederschlagender, als eine Schuld von dieser Art: und, wie bald die Bemerkung folgen wird, wenn derselbe voraussieht, daß er von seinem Schweiße keinen andern Nutzen zu erwarten hat, als die Abgaben zu bestreiten, so verfällt er in eine Unthätigkeit, die zuletzt in eine vollkommene Gefühllosigkeit, in eine Vernachlässigung alles Geschäfftes ausartet. Der Staat, welcher in seinem Aufwandsüberschlage auf solche Fälle ohnehin gedacht hat [b], muß daher die Entrichtug ganz nachlassen. Ueberhaupt dürfte als ein richtiger Satz anzunehmen seyn: daß Rückstände in einer Finanzverwaltung beständig ein Gebrechen beweisen: entweder sind die Abgaben über die Entrichtungsmöglichkeit gespannet, oder die besonderen Umstände, welche dem Entkräfteten die Nachsicht nöthig machen, sind nicht vorgesehen, oder endlich ist in der Einhebung saumselig verfahren worden. Selbst in diesem letzten Falle bleibt die gewaltsame Eintreibung immer noch von sehr gefährlichen Folgen. Der Landmann, der gemeine Arbeiter, ist derjenige nicht, der ordentlicher Weise sehr geneigt wäre, etwas beyzulegen. Er ist beständig in Umständen,

die

die viel zu dringend sind, um seine Bedürfnisse unbefriediget zu lassen, wenn er die Mittel dazu in Händen hat. Wenn er also gleich keine Abgabe entrichtet, so bleibt er darum nicht reicher: soll er nun in der Folge den Rückstand abtragen, so wirkt dieses auf seine **gegenwärtigen** Umstände auf dieselbe Art, wie eine noch einmal so große Abgabe. Das Wort **Rückstände** sollte daher in einer wohlbestellten Finanzverwaltung gar nicht vorkommen. Von dem Verunglückten müssen keine gefodert, dem Nachlässigen keine geduldet werden: und wären Rückstände durch Versehen aufgelaufen, so ist es immer zuträglicher, einen Abschnitt zu machen, und durch ihre Erlassung den Fleiß gleichsam zu beleben, als durch zu grundrichtende Eintreibung ihn zu Boden zu drücken.

a. I. Th. § 227. II. Th. §. 47. 48.
b. 43.

82. In Staaten, wo der Unterthan nicht mit dem Regenten unmittelbar, sondern durch **Grundherren** zusammenhängt, denen er gleichfalls zu Entrichtungen verbunden ist, sind diese Entrichtungen nothwendig vorher abzuziehen, ehe das, was die Furcht des Fleißes ist, als **rein** Einkommen angesetzt werden kann. Diese Erinnerung ist auf **Frohndienste**, auf **Naturalgaben**, auf **Geldsteuer** gleich anwendbar; und so sehr die Billigkeit einleuchtet, daß der Staat den Grundherren ihre rechtmässige Foderungen, gleich jedem andern Eigenthümer, sicher stellen muß; so sehr fällt es auf, daß er die Gränzen solcher Foderungen fest bewahren, und den Unterthan gegen jede Erweiterung derselben, unter was immer für einem Vorwande, auf welchem

Wege

Wege dieselbe immer geschehen möge, zu schützen verpflichtet sey. Der Vortheil der öffentlichen Finanzverwaltung legt ihm diesen Schutz um desto näher: denn da die Beytragsfähigkeit mit dem **reinem** Einkommen im Verhältnisse steht; so wird die erstere immer nach dem Masse geschwächet, als das letztere durch **Nebenentrichtungen** vermindert worden. Vielleicht, daß von diesem Standorte den Finanzvorstehern noch andere Arten von Abgaben ins Gesicht fallen, die darum, weil sie der Landmann und Arbeiter gewisser Massen freywillig abreichet, ihn nicht weniger entkräften. Die häufigen **Sammlungen der Mendikanten** z. B. in katholischen Ländern sind immer von denjenigen, welchen der Zustand des Landvolks, und die Vorwände, sich seiner Gutherzigkeit zu bemächtigen, genauer bekannt sind, als eine Gattung von Erpressungen angesehen worden, davon die Befreyung nicht unter die geringsten Wohlthaten eines Regenten zu zählen seyn würde.

83. Werden durch die unverhältnißmässigen Entrichtungen der Unterhalt und die Vorschußkosten angegriffen; so ist das **Vermögen** zu erwerben geschwächt. Bleibt dem Bürger bey aller seiner darangestreckten Mühe zuletzt mehr nicht, als der trockne Unterhalt und Vorschuß, so verliert er den **Willen**[a], den Muth zu erwerben, da er nicht **sich** erwirbt. Die Folge ist von beiden immer dieselbe, die Verminderung nämlich in der Masse der Beschäfftigung, woraus die Verminderung der allgemeinen Beytragsfähigkeit erfolgt. Männer von stählernen Herzen, und menschenfeindlichen Grundsätzen haben Regenten manchmal überreden wollen: ein Volk werde desto ämsiger

seyn,

seyn, je mehr es mit Abgaben belegt würde. Sie haben die Erfahrung [b] zum Beweise aufrufen wollen, daß Völker ohne Abgaben nie bis auf einen gewissen Punkt der Arbeitsamkeit zu bringen gewesen. Aber, wenn diese die Arbeit aus Trägheit scheuen, so werden diejenigen, welche zu sehr angelegt sind, sie aus Muthlosigkeit fliehen. Weit gefehlt, daß der Fleiß dadurch angespornet werde, zu arbeiten, damit er die Abgaben erschwingen möge, so tritt im Gegentheile an die Stelle der Ermunterung die Gewißheit, daß alle Mühe, für ihn selbst, unfruchtbar seyn werde, und diese Gewißheit macht seine Sehnen schlaff. Der Unterschied zwischen ermunternden und muthlosmachenden Abgaben bestehet also in dem: die ersten vermehren die Beweggründe zur Aemsigkeit; denn sie machen dieselben dem Trägen selbst nothwendig, der, wenn er nichts zu entrichten hätte, auch nichts würde erworben haben [c]: die zweyten vermindern ihre Beweggründe, indem sie selbst dem Fleißigen seine Anstrengung unnütz machen; denn nach aller seiner Bemühung bleibt ihm keine Belohnung übrig. Wäre daher der Staat auch wirklich berechtiget [d] die Entrichtungen bis an die Gränzen des Unterhalts und Vorschusses zu spannen, so widerrieth ihm doch sein einseitiger Vortheil den Gebrauch dieses Rechtes: die größere Summe des einen Jahrs würde zu theuer durch den Abgang der folgenden Jahre, durch die Kraftlosigkeit und endlich den Verfall der Nationalarbeitsamkeit erkauft werden.

a. 77.

b. Die Einwohner von Sibirien sind so faul, erzählt ein reisender Franzose in seinem 78 Brief, daß man es als eine besondere Gunst anzusehen hat, wenn man etwas gearbeitet be-

bekömmt. Die Lebensmittel sind daselbst so wohlfeil, daß man um 20 Thlr jährlich bequem lebet — Die Abgaben der Sibirier sind Felle, die sie sich durch die Jagd verdienen. Wären sie zu Geldabgaben verpflichtet, so würden sie gezwungen seyn, solches durch Arbeit zu verdienen, oder sich auf die Handlung zu verlegen.

c. Ich habe in der Handlungsw. in der Abtheil. von der Landwirthsch. §. 39. unnachlässige, nachdem möglichen mittleren Ertrag ausgemessene Grundabgaben, als ein Mittel angesehen, die bessere Anbauung der Grundstücke zu befördern.

d. Justi in seinem Finanzsistem §. 125. drückt sich über diesen Punkt auf eine so zweydeutige und schiele Art aus, daß man den Zwang sehr anmerket, worein er sich, durch die Begierde, den Souverainen vieles einzuraumen, und die Schande, dem Unterthanen alles zu rauben, versetzt fand, er hat die Unverschämtheit zu sagen: „ es sey eine unzeitige, der Wohlfahrt des Staats gar nicht gemässe Gütigkeit der Regierung, wenn sie nicht so viel bereitestes Vermögen gründet (das ist vondem Gewinnste des Unterthans so viel Abgaben fodert) als die Nutzung des gesammten Vermögens der Republick auf eine unnachtheilige Art ertragen kann. „ Was für einen Verstand kann dieser Satz haben? daß der Regent nicht zu wenig Abgaben beheben soll, damit er es an keiner Anstalt zum gemeinen Besten dürfe ermangeln lassen? Warum, wenn er dieses dachte, hadert er mit Montesquieu, dem es nie beygefallen, zu behaupten: daß nothwendige Abgaben unterdrückend sind? Oder hat er darunter verstanden, man müsse von den Unterthanen alles nehmen, was sie ohne Nachtheil ihrer Erwerbung geben können? Worauf ist das Recht des Fürsten gegründet, den Unterthan höher als nach dem Staatsaufwandserfodernisse anzulegen? Wer kann die Pflicht des Unterthans beweisen, mehr, als nach dem Staatsbedürfnisse beyzutragen?

84. Um die Meynung derjenigen, welche einen bestimmten Ausspruch über den Theil, so einzuheben seyn würde, gewaget haben, mit den vorausgesendeten Grundsätzen zu vereinbaren, würde ich derselben folgende Erklärung geben: daß sie überzeugt zu seyn glauben, dem Bürger würden, wenn er z. B. nur den vierten Theil [a] seines Einkommens zuentrichten hätte, nicht nur Unterhalt und Vorschuß unvermindert bleiben, sondern auch ein Antheil, der seine Arbeitsamkeit zureichend belohnen, und zu ihrer Fortse-

tzung

zung spornen könnte. Sie sehen nämlich nach der Finanzverfassung aller Staaten, daß die Entrichtung bey einem solchen Verhältnisse, gegen ihren gegenwärtigen Zustand, aller Orten eine Erleichterung finden würde. Damit indessen in einer so wesentlichen Sache ein misverstandner Satz nicht irre führe, muß nothwendig angemerket werden; daß die Aufgabe: wie viel der Unterthan nach dem Verhältnisse seines Vermögens zu entrichten fähig? und diese: der wievielte Theil zu Bestreitung des gemeinschaftlichen Aufwands nöthig sey? ganz nicht zu vermengen sind. Bey Bestimmung des Beytragsverhältnisses zur Festsetzung eines Finanzsystems ist die Frage nicht: **wie viel kann der Unterthan geben?** sondern: **womit kann die öffentliche Verwaltung zureichen?** Dann aber kann es sich fügen, daß nach Verschiedenheit der Umstände, deren Verbindung das Verhältniß gründet, der **vierte**, oder was immer für ein angenommener Theil **zu groß** ist; nicht darum, daß er den Bürger entkräftet, sondern, weil die eingehende Summe das Maaß des Bedürfnisses um viel übersteigt: es kann sich fügen, daß eben dieser Theil zu klein ist; nicht in Beziehung auf die Beytragsfähigkeit der Entrichtenden, sondern, weil die Umstände den Aufwand des Staats erhöhen: es kann sich sogar ereignen, daß unter zwo Abgaben die **kleinere**, unmässig, die **größere** nicht einmal zureichend ist, wozu die untengesetzte [b] Rechnung ein erörterndes Beyspiel vorlegt.

a. Bielef. Instit. polit. T. 1. Ch. VII §. 27.

b. Das Bedürfniß des einen Staates sey 100! das Bedürfniß eines zweyten sey 200! in jedem derselben seyn Steuerbare 80! deren Einkünfte wir auf 8 anschlagen wollen.

Der vierte Theil zur Entrichtung giebt eine Summe von 160. Im erstern Staate sind also um 60 mehr als der öffentliche Aufwand nöthig macht: das heißt; der Unterthan giebt um drey Achtheil mehr, als er geben sollte. Im zweyten Staate sind 40 zu wenig: das ist: die Bürger würden jeder annoch um ein viertel einwärts, höher anzulegen seyn. Nunmehr ein Beyspiel von zween Staaten mit gleichem Bedürfnisse, aber einem Unterscheide in der Zahl der Steuerpflichtigen. Staatsbedürfnisse 100: Steuernde hingegen in einem 100, in den zweyten 50. Hier würden ohne Verletzung des Verhältnisses die Letzteren gerade noch einmal so viel als die Ersteren entrichten müssen. Nimmt man nun noch zween Staaten unter gleicher Anzahl von Bürgern an, wo aber das Vermögen der Steuernden sich wie 2 zu 4 verhält: die Summe des Staatsbedürfnisses zu drey angesetzt, wird in dem einen um ein Drittheil zu wenig einkommen, in dem andern um ein Vierttheil zu viel: denn Bürger 50: Einkünfte 8 in dem einen, 4 in dem andern: Staatsbedürfniß 75: den vierten Theil Abgaben gerechnet kömmt ein, 100 in dem einen; 50 im zweyten Staate. Solche Berechnungen sind Lesern von höherer Einsicht ohne Zweifel überflüssig, aber sie sind es nicht für diejenigen, denen dieser Leitfaden gewidmet ist.

85. Um das Verhältniß der Abgaben nach dem Vermögen der **Mitentrichtenden** [a] zu bestimmen, dürfte der Grundsatz als unfehlbar angesehen werden; **daß die zu entrichtenden Antheile sich gegeneinander gleich den Einkünften der Steuerpflichtigen verhalten sollen.** Derjenige also, dessen Einkünfte gegen die Einkünfte seines Mitbürgers berechnet, wie 100 zu 1 stehen, wäre immer mit Hundert anzulegen, wenn dieser mehr nicht als Eines zu steuern hätte. So sehr aber dieses Verhältniß die mindervermögenden Klassen zu begünstigen scheint, so bedrückend wird es für dieselben in der That erscheinen, wenn der Zustand, worein es den Bürger setzet, genauer aufgedeckt wird. Ich nähere in dieser Absicht, und um den Beweis in die Augen fallender zu machen, zwo sehr abstehende Klassen: den **Handlöhner**, dessen Einkommen sich im glücklich

sten

sten Falle auf 100 Gulden belaufen kann; und den **Grundherren** oder **Rentirer**, dem 50000 jährlich eingehen. Nach dem gegebenen Verhältnißsatze würde bey einer Finanzverfassung, wo z. B. der 5te Theil zum Steuerfuße angenommen wäre, der erste 20, der letztere 10000 zu steuern haben: welcher Unterscheid den Reichen zureichend mitzunehmen scheint. Aber es müssen hier nicht die **entrichteten** Summen, sondern das, was beiden nach der Entrichtung noch gelassen worden, die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Dem Einen sind zu seinem und der Seinigen Unterhalte 80 Gulden; das ist: tägliche 13 und $\frac{2}{3}$ Kreutzer übrig: dem andern 40000 fl., das ist: mehr dann täglich 109 fl. Angenommen auch, daß dieser geringe Theil dem Handlöhner zur täglichen Nothdurft zureiche, so ist doch unläugbar, nur einige Tage, wo er so unglücklich ist, keine Arbeit zu finden, werden ihn den Mangel schrecklich empfinden lassen. Kömmt nun vielleicht noch eine Krankheit, ein Verlust, einer von den vielen Vorfällen hinzu, welche das Elend der gemeinen Klasse gleichsam herbeylocket, so ist ein solcher Mann in einer Verwirrung, daraus er sich mit aller Bereitwilligkeit zu arbeiten, und zu darben, kaum in einigen Jahren, vielleicht lebenslänglich nicht mehr, ziehen wird. Der hingegen, welcher 10000. entrichtet, aber annoch 40000. übrig behalten hat — man sieht, daß gar kein Geschichtspunkt anzugeben ist, seinen Ueberfluß mit dem Elende seines Mitbürgers nur einigermassen zu vergleichen.

a. 77.

86. Man muß indessen auch so billig seyn, zu gestehen: daß diese erstaunliche Ungleichheit, nicht die Folge des Unverhältnisses in den **Abgaben**, sondern des Unebenmasses in dem Vermögen, des Unterscheids in den **Klassen** der bürgerlichen Gesellschaft ist; und daß die Foderung widersinnig seyn würde, diese in dem Baue, wenigstens größerer Staaten, nicht zufällige Verschiedenheit durch ein Finanzsystem in eine Gleichheit zu bringen. Es kömmt also bey Bestimmung des wechselseitigen Verhältnisses unter den Bürgern nur darauf an, daß diese Ungleichheit durch das Unebenmaß der Entrichtung nicht noch vergrößert werde. Man wird diesem Endzwecke so viel als möglich nahekommen, wenn der Grundsatz des **unbeziehenden** Verhältnisses [a] mit den nur erst angeführten Verhältnißsatze durch den Zusatz vereinbaret wird; die **zu entrichtenden Antheile sollen sich gegen einander verhalten, gleich den reinen Einkünften der Steuerpflichtigen**; das ist, gleich der Summe, welche beiden, nach Abzug des Unterhalts und Vorschusses, übrig bleibt. Ob nun zwar bey dieser Ausmessung, nach der strengen Foderung der gesellschaftlichen **Gleichheit**, nur **Bürger** gegen **Bürger** zu betrachten, mithin der Unterhalt auf beiden Seiten **gleich** anzuschlagen seyn würde, so dürfte es dennoch nicht anzurathen seyn, dem angenommenen Vorurtheile des Unterscheides so gerade zu, und mit einmal entgegen zu arbeiten: die geringeren Klassen werden auch den höheren bey diesem Anschlage die Foderung eines **standesmäßigen Unterhalts**, gerne bewilligen, wenn nur übrigens die Abgaben nach dem gegebenen Verhältnisse eingetheilt werden. Bey dem ange-

ge-

genommenen Beyspiele nun wird der Ausschlag nach dieser Richtschnur dahin ausfallen: als Unterhalt; weil bey dem Handlöhner kein Vorschuß ist, 90. Gulden: bleibt rein Einkommen 10. Gulden. Als Unterhalt des Rentirers von 50000, zehntausend angesetzt: bleibt rein Einkommen 40000. Wie nun sich 10. zu 40000. verhält, also sollen sich ihre wechselseitigen Steuerantheile gegeneinander verhalten: das ist, der leztere wird gegen jeden Gulden des ersteren 4000. zur Bestreitung des gemeinschaftlichen Wohls beyzutragen haben.

§ 81.

Nach den beobachteten Grundsätzen zu den zweyfachen Verhältnisse bleibt endlich noch die beträchtliche Schwierigkeit übrig, den Weg auszufinden, wie das reine **Einkommen** der Bürger nach der so unendlich mannchfachen Verschiedenheit in den Klassen, dem Vermögen, dem Verdienste, den Erwerbungen, und dem Unterhalte, mit Zuverlässigkeit möchte bestimmet werden. Die Bemühung, diesen Maßstab des Einkommens zu finden, und hierdurch eine **Gleichheit** unter den Steuernden zu erhalten, hat zum Theile, manchem aus dem Gebiete der menschenfreundlichen Wünsche hierübergeholten Finanzvorschlägen [a] den Ursprung gegeben, deren Unausführbarkeit dadurch am offenbarsten dargethan ist, daß sie, bey aller Miene der allgemeinen Gleichheit, womit sie den ersten Anblick nach schmeicheln, und bey dem vielleicht noch größeren Reize so sehr dadurch vergrößerter Staatseinkünfte, dennoch nirgend ausgeführet worden. Auch die verschiedene Art der Behebung, und der so großen Mannigfaltigkeit

der Steuern rührt größentheils von dieser Absicht her. Indessen hat es weder einem Schriftsteller, noch auch einem wirklichen Finanzverwalter gelungen, die **vollkommene Gleichheit** unter den Mitsteuernden zu Stand zu bringen; darum allein, weil es niemanden gelingen wird, eine **Unmöglichkeit** in die Wirklichkeit zu setzen. Derjenige Finanzverständige wird immer viel, und eigentlich **alles** gethanhaben, welcher, mit Verzicht auf die **individuelle Gleichheit**, sich angelegen seyn läßt, eine solche **Gleichheit in den Klassen** festzusetzen, daß die Abgabe für denjenigen, der in jeder Klasse das **wenigste Einkommen** hat, nicht **drückend** ist. Diese **höchste** Stufe der Vollkommenheit in dem Finanzwesen aber, wird durch alle die schönen Träume, von **einzigen** Abgaben nicht erreichet, die von dem Herzen ihrer Urheber einen vortheilhafteren Begriff als von ihrem Finanzkenntnisse geben. Die Verschiedenheit der Klassen, der Güter und Erwerbungswege in einem Staate, macht die **Verschiedenheit von Abgaben** nothwendig, und nur durch ihre geschickte Einrichtung allein kann die mögliche wechselseitige Ausgleichung in den Entrichtungen der Bürger geschehen.

a. Dergleichen sind: die Dixme royale, welche unter den Namen Vaubans bekannt geworden, nach Voltären aber Bois Quilbert zum Verfasser haben soll: *Projet d'une taille tarifée* von St. Pierre. Der Vorschlag eines Ungenannten unter dem Titel: Richesse d'Etat welcher mit verschiedenen dagegen herausgekommenen Schriften und ihren Beantwortungen zusammgedruckt worden, und noch a. m. Hieher gehören die Spekulationen der Ekonomisten, welche alle von ihnen sogenannte indirekten, oder mittelbaren Abgaben abschaffen, und wie sie es heißen, dieselben in die natürliche Ordnung wiedereinsetzen, das ist, auf Grundsteuern, welche sie unter dem Worte direkte Steuern verstehen, zurückführen wollen. Sieh die Werke: La Philo-

so-

sophie rurale, L'ordre naturel & essentiel de societes politiques; Retablissement de l'impôt dans son ordre naturel; La science nouvelle &c. Es ist eine bemerkungswürdige Beobachtung, daß, soviel mir bekannt ist, England keinen Finanzvorschlag von dieser Art hervorgebracht hat; hauptsächlich aber, daß kein solcher Vorschlag jemals von einem Manne gemacht worden, der wirklich bey dem Finanzgeschäffte angewendet war.

83. Da nach der in der Einleitung angegebenen Eintheilung den **Steuern** [a] in diesem Werke ihr eigner Platz angewiesen ist, wo von dem Wesen derselben, ihrer Behebung, von ihrem Vortheile, oder Nachtheile ausführlich zu handeln seyn wird; so will ich gegenwärtige Abtheilung damit beschlüssen, daß ich die durch die vorausgesendeten Betrachtungen festgesetzten Eigenschaften eines **guten** Finanzsystems unter einen Gesichtspunkt sammle. Dasselbe wird also, die für die Bedürfnisse des Staats **zureichende Summe**, in so ferne die **Domänen**, **Regalien** und **zufälligen** Einkünfte dieselbe nicht abwerfen, nach einer, verhältnißmässig zu der **Bilanz des Geldes** ausgemessenen **Provinzialeintheilung**, von den, nach dem **Verhältnisse ihrer reinen Einkünfte, ohne Ausnahme** angelegten Bürgern, in **kleinen**, auf die **Zeit**, welche ihnen am wenigsten **beschwärlich** fällt, angewiesenen **Terminen**, durch **eigene**, und **möglich einfachste Behebungsart**, ein zubringen haben.

a. Die V Abtheil. Ueberhaupt können in dieser Abtheilung nur diejenigen Grundsätze behandelt werden, welche allgemein und bey jedem Finanzsysteme anzuwenden sind. Welche Gattung der Einkünfte für jeden Staat die angemessesten sey, um hievon zu dem ordentlichen so wohl als auserordentlichen Aufwande zuzureichen, dieses fällt nicht mehr in das allgemeine Fach, sondern ist die Anwendung besonderer Grundsätze, die, um bey jeder Sache Deutlichkeit und Ordnung beyzubehalten, auch unter die besonderen Abschnitte eingetheilt sind.

Von

Von Domänen.

89.

Wenn auf den wirklichen Zustand der Finanzverfassungen gesehen wird, so haben die meisten Staaten **Domänen** [a], das ist **Landgüter, welche dem Regenten als Regenten** [b] angehören. Wenn aber davon die Rede ist, was mit den vortheilhaften Grundsätzen der Finanzverwaltung übereinkömmt, so werden solche, zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes ausgezeichnete Besitzungen, höchstens gewissen Staaten wegen ihrer besonderen Regierungsform angemessen seyn; denjenigen nämlich, wo die Majestätsrechte auf eine abentheuerliche Art getrennet, und z. B. das Recht des Krieges unbeschränkt in den Händen des Regenten, das Recht der Anlagen in den Händen des Volks, das ist, in einer andern Gewalt der Endzweck, in einer andern die Mittel sind, den Endzweck zu erreichen. Bey einer solchen Verfassung des Staates, wo die beiden Mächte beynahe allezeit, entweder offenbar, oder durch geheime Kunstgriffe sich zu übervortheilen suchen, und jeder gerade so viel Einfluß eingeräumt ist, um wechselseitig alles Gute zu verhindern; bey einer solchen Verfassung ist es für den zeitlichen Regenten vortheilhaft, **Domänen** zu besitzen, weil er dadurch wenigstens einen Theil Einkünfte in Sicherheit hat. In jedem andern Gebiete hingegen, selbst in den kleinsten Republiken, würde man, wenn es nun darum zu thun wäre, Gegenstände zu den Einkünften der Regierung aufzufinden,

nicht mehr darauf verfallen, Domänen abzusöndern, da man überzeugt ist, daß bey der besten Verwaltung derselben der Staat immer noch den Vortheil so vieler Familien verlöre, als sich auf diesen, in gewisse Antheile zerstückten Grundstücken anzubauen, Gelegenheit fänden.

a. 16.

b. Ich mache dadurch die Domänen nicht zu einem Eigenthume des Regenten, in dem Verstande, daß er mit denselben, und dem davon abfallenden Nutzen nach seiner Willkühr schalten möge: sondern daß er die Einkünfte derselben zu demjenigen Aufwande nütze, welcher ihm als Regenten, als demjenigen zusteht, der die ganze Gesellschaft vorstellet, und das Wohl derselben zu besorgen hat. In einem gewissen Verstande könnte man sagen, die Domänen gehöreten dem Regenten auf dieselbe Weise, wie die Fideikommißgüter dem zeitlichen Besitzer. Uebrigens wird durch die besondere Bestimmung eines Kammergutes, z. B. zum Leibgedinge der Königinn oder zu Tafelgütern u. d. m. an der Natur derselben nichts geändert. Denn der Unterhalt des Regenten und seiner Familie gehöret nicht minder unter den nothwendigen Staatsaufwand, als z. B. der Sold der Magistrate, und anderer öffentlicher Beamten. Hingegen sind die Patrimonial- oder sogenannten Chatoullgüter ein wahres, unbeschränktes Eigenthum des Regenten auf die Art, wie die Ländereyen eines jeden Privateigenthümers sein eigen ist. Dergleichen Güter bringt auch ein Landesfürst durch die gewöhnlichen Erwerbungswege der Bürger, durch Erbschaft, Kauf, u. d. g. an sich. Der unterscheid zwischen ihnen und den Kammergütern kann am deutlichsten in denen Wahlreichen, wo ein begüterter Großer den Thron besteigt, oder ein ausländischer Prinz, welcher schon Erbgüter hat, zur Krone berufen wird, bemerket werden.

90. Ist es nun einmal angenommen, daß die Verwandlung der Domäne in Bauerngüter [a] sowohl der Bevölkerung eines Staates, als der allgemeinen Kultur [b] zuträglicher sey; so scheint die Frage ganz und gar überflüssig, ob dieselben in der Absicht einer solchen Verwandlung, oder sonst zu einem nutzbaren Endzwecke des öffentlichen Wohls [c] auch veräußert werden können. Nach

den

den verschiedenen Regierungsformen, und Grundgesetzen der Staaten zwar, wird zu der **Gesetzmässigkeit** einer solchen Veräußerung, bald der Willen des Landesfürsten **allein** zureichen, bald wird die Einwilligung der Stände, oder desjenigen Körpers, welcher in Steuersachen die Nation vorstellet, miterfodert werden. Aber eigentlich gehet dieses nur auf die **Förmlichkeit** der Veräußerung, nicht auf das **Recht** ab; von welchem nicht vermuthet werden kann, daß eine Gesellschaft darauf entsaget habe; weil sich nicht vermuthen läßt, daß sie jemals auf die Vervollkommung der öffentlichen Anstalten, auf bessere Benützung ihrer Ländereyen zu entsagen, Willens gewesen. Eben so wenig kann es zweifelhaft seyn, daß die, durch anheimgefallene Lehen, durch Austrocknung der Moräste, und Seen, Anbauung unfruchtbarer Erdstriche, und mehrere dergleichen Wege dem Staate zuwachsenden Domänen auf eine der Bevölkerung, und der Verbesserung des Feldbaues vortheilhaftere Art [d], zu Nutzen gebracht werden müssen.

a. Die kleine Schrift dieses Namens ist bekannt, und schon von mir im II Theil § 92 angeführt worden.
b. II. Theil § 87. u. f.
c. S. die VIII. Abtheil.
d. II. Theil. §. 67. u. f.

91. Sind jedoch in einem Staate Kamergüter vorhanden, oder so lange, bis mit solchen die vortheilhafte Verwandlung in Privatwirthschaftsstücke vorgenommen wird, so lange bleibt der Grundsatz immer in seiner Wirkung: daß man dieselben bestmöglichst nutzen müsse: weil, je nachdem die Einkünftedieser ersten Quelle zu ordentlichen Einkünften ergiebiger sind, die Steu-

ren

ren der Bürger mässiger seyn werden. [a] Der Staat verfährt übrigens in der Verwaltung seiner Domänen nach derselben Anleitung, nach welcher jeder Besitzer eines Landguts seine Einkünfte zu verbessern sucht: das ist: nach den Grundregeln der Privathaushaltung, deren Auseinandersetzung nicht in die Gränzen dieses Werks fällt.

a. 18.

Von Regalien.

92.

Der Begriff von den **Regalien** [a] ist bey den Rechtsgelehrten und bey den Finanzschriftstellern darinnen verschieden, daß die ersten darunter, überhaupt **alle Rechte der Oberherrschaft** verstehen: die zweyten hingegen nur **diejenigen Rechte, durch welche zu Bestreitung des Staatsaufwandes Einkünfte erhoben werden.** Um also diese letztern zu unterscheiden; setzt man in der Rechtsgelehrsamkeit die Bestimmung hinzu, und heißt sie **Regalien des Fiskus**, oder **Finanzregalien.** Die besondere Verfassung des deutschen Reichs trägt die Ursache, daß nur die deutschen Schriftsteller allein, von dieser Quelle der öffentlichen Einkünfte unter einer abgesonderten Eintheilung gehandelt haben. Es ist ihnen aber unmöglich gefallen, **die Eigentlichkeit des Begriffs** festzusetzen, oder die Gränzen der Finanzregalien auszuzeichnen. Justi [b] hat bereits angemerket, wie unangemessen die Finanzregalien

dadurch erkläret werden, daß bey denselben die Behebung der Einkünfte den Hauptendzweck ausmachet. Allein die Erklärung, die er, an die Stelle der verworfenen unterschiebt, räumt die Zweydeutigkeit eben so wenig beyseite. Er heißt Regalien [e] diejenigen Rechte, welche der obersten Gewalt über die zum Privateigenthume nicht schicklichen, dennoch aber zum allgemeinen Vermögen der Republick gehörigen Güter und Dinge zu dem Ende zugestanden werden, damit dieselben vermög der darüber zu machenden Anstalten, nach Maßgebung des gemeinschaftlichen Besten genutzet werden, und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen mögen. Es ist unmöglich, sich aus dieser endlosen Beschreibung von dem, was eigentlich als Regal angenommen werden soll, oder nicht soll, Rechenschaft zu geben. Auch durch den Zusatz, womit der Schiftsteller dem Schwankenden dieser Beschreibung zu Hülfe kömmt, [d] wird der Begriff um nichts bestimmter. Er beobachtet nämlich, daß, um das Recht des Regenten, Steuern zu beheben, von den Regalien zu unterscheiden, bey den Regalien, von welchen etwas behoben wird, eine Handlung vorausgehen müsse, die zu den Einkünften Gelegenheit giebt, welches aber bey den Steuern mangle; Wie dann der Regent, sagt er, auch kein Recht habe, nach seinem Belieben Steuern aufzulegen, sondern bloß, nachdem es die Nothdurft des Staats erfodert. Aber, ist denn die Anstellung der Magistrate, zu deren Unterhalt ein Theil der Steuern behoben wird, weniger eine vorhergehende, damit vereinbarte Handlung der obersten Gewalt, als die Sicherstel-

lung

sung der Strasse, welche den Grund des Geleitregals enthält? Und kann der Regent, wenn vom Rechte allein die Frage aufgeworfen wird, z. B. von dem Salzregal nach Belieben seine Einkünfte vergrößern, ohne auf den allgemeinen Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Nahrungsstande, das ist, die Nothdurft des Staates, zurückzusehen?

a. 17.
b. Finanzsystem §. 262.
c. 266.
d. Eben- daselbst am Ende.

93. Ungeachtet dieser Unbestimmtheit sind die Schriftsteller dennoch in den Gegenständen der Regalien und ihrer Zahl allgemein übereingekommen. Zu Gegenständen derselben haben sie die Gewässer, die Wälder, die Landstrassen und die Güter unter der Erde angewiesen; und zu diesen Gegenständen die Finanzregalien auf folgende Weise zurückgeführet. Zu den Gewässern, die wilde Fischerey: zu den Wäldern die Forst und Jagdrechte: zu den Landstrassen das Geleit und Zollrecht, wie auch das Postrecht: zu dem unterirdischen Eigenthum endlich das Bergrecht und Münzrecht. Unter diesen sieben Regalien aber sind einige mit wenigem Geschicke zu Quellen der Einkünfte angewiesen; andere sind, in so ferne sie Einkünfte abwerfen, eigentlich entweder vorbehaltene ausschlüssende Verkaufe, oder wirkliche Abgaben, die jezuweilen zu Bestreitung gewisser Polizeyanstalten oder zur Beförderung der Handlung gewidmet sind. Das Mauthregal und Münzregal sind diejenigen, bey denen

die

die geleitetern Grundsätze nicht verstatten, sie als Quellen der öffentlichen Einkünfte anzusehen, wovon der Beweis an einem anderen Orte geführet worden [a]. Beide sind wesentliche **Handlungsanstalten**, wohin auch das **Strassenregal** im allgemeinsten Verstande gehöret: [b]. und ist besonders in Beziehung auf das **Münzregal** die Ableitung von dem **Bergregale** unüberdacht; weil einem Regenten, der, ungeachtet er in seinem Lande ganz keinen Bergbau hätte, das **Recht**, Münze unter seinem Stempel zu prägen, und die Verbindlichkeit, das Münzwesen in seinem Gebiete zu berichtigen, unstreitig zuerkennt werden muß. Das **Postrecht** ist eine, der **Handlung** besonders und vorzüglich, zuträgliche Anstalt. Die **Wasserregalien**, welche nur bey wilden großen Gewässern Platz greifen können, sind, wo ein Landesfürst sich derselben bemächtigte, oder sie an ausschlüssende Gesellschaften verpachtete, gleich einer Tabak oder jeder andern Pachtung, **Alleinverkauf**; oder würde solche jederman gegen gewisse Entrichtungen überlassen, so wäre es eine Art von **Gewerbsteuer**, die bey dem Verkaufe der Fische in eine **Consumtionssteuer** ausschlägt. Eben so ist die Beschaffenheit des **Salzsregals**, welches im eigentlichsten Verstande **Verzehrungssteuer** ist. Das **Bergregal** fällt mit der **Fischerey** unter einerley Betrachtungen: es ist entweder **Alleinverkauf** oder **Abgabe**, diese möge nun durch gewisse **Antheile** an dem Bergbaue selbst, oder in der Gestalt eines **sovielten Theils** der **Ausbeute**, oder auch nur in dem Einlösungsrechte gegen einen bestimmten, natürlich vortheilhaft berechneten Preis, abgenommen werden. Das **Forst-**

re-

Das Forstregal und Jagdregal endlich, sind jenes eigentlich eine Polizeyanstalt, um eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse, wie das Holz ist, nicht der Willkuhr des Ungefährs zu überlassen; dieses hingegen, wo es üblich ist, kann entweder für mehr nicht als eine dem Landesfürsten vorbehaltene Ergötzung, oder auch als ein ausschlussendes Nutzungsrecht angesehen werden.

a. In der Handlung Abtheil. von Manufakt. und Abtheil: vom Gelde.
b. Abtheil von der Fracht.

94. Durch diese Betrachtung fällt nun die Nothwendigkeit einer besonderen Behandlung der Regalien an diesem Orte offenbar hinweg: und wenn ich in der Einleitung dieselben zur zweyten Quelle der Staatseinkünfte ausgezeichnet habe, so geschahe es nur, um mich der gewöhnlichen Eintheilung anzuschmiegen, und durch eine von der allgemeinen zusehr abgehende Meynung nicht gleich am Eingange zu empören. Diejenigen Regalien also, welche ihrem Wesen nach blosse Steuren und Abgaben sind, müssen nach den allgemeinen Grundsätzen der Steuren verwaltet werden: diejenigen, welche als Hülfstheile zur Beförderung der Polizey und Handlung beytragen, sind entweder schon behandelt, oder die zergliederte, bis auf das einzelne herabsteigende, innere Einrichtung und Verwaltung ist zu umständlich, um in den Gränzen dieser Grundsätze Raum zu finden. Und da dieses eben die Theile sind, worinnen der besondere Werth der Justischen Schriften a. zu suchen seyn mag, so lasse ich mir genügen, die Leser an ihn zuverweisen.

a. Staatswirthschaft und Sistem des Finanzwesens, und seine 2. Quartbände über die Polizey, unter dem Titel: die Grundfeste zur Glückseligkeit der Staaten.

Von zufälligen Einkünften.

95.

So sehr die Finanzverwaltung die **Summe** der Staatteinkünfte zu versichern bedacht ist, so sind sie, in einzelnen Rubricken betrachtet, gewissermassen alle **zufällig**, entweder in **Beziehung** auf den **Gegenstand**, von welchem sie behoben werden, oder der **Summe**, die eingebracht wird, oder endlich der **Personen**, die dazu beytragen. Diejenigen aber, welche unter der Benennung **zufälliger Einkünfte** insbesondere, begriffen werden, vereinbaren meistens die **Zufälligkeit** in Ansehen aller drey Theile. Wenn der **gemeinschaftliche** Schutz des Staates, der gemeinschaftliche Antheil an der öffentlichen Wohlfahrt **alle Bürger** der Pflicht des Beytrags **gleich** unterwirft; so ist die Foderung scheinbar, daß diejenigen, welche von dem Staate von irgendher **vor** ihren Mitbürgern einen Vortheil geniessen, auch für diesen Vorzug einen **besonderen** Beytrag leisten.[a] Dieß wird wenigstens die einzige Ursache seyn, die sich von dem größten Theile der **zufälligen Einkünfte** angeben läßt; ob ich gleich nicht im Stande seyn würde, bey jeder Gattung derselben einen geltenden Grund auszufinden. Alles was unter der Rubrike der **zufälligen Einkünfte** eingeht, wird sich unter folgende **drey Klassen** ordnen lassen: **Ruckfälle**, wo durch dem Staat gewisse Gütter **anheimstellen**, **Taxen**, die bey besondern **Verleihungen** abgetragen werden, und **Strafen** von gewissen Uebertretungen.

a 19.

96.

96. Die Klasse der **Rückfälle** begreift vorzüglich die **Lehnseröfnungen**, und die **Fiskalerbfolge**. Die **Lehn** werden zwar nach der Lehnverfassung nicht immer dem Landesfürsten als Landesfürsten eröffnet, weil oft auch auswärtige Fürsten in einem andern Gebiete, auch sogar Unterthanen, **Lehnherren** seyn können. Wenn aber der Regent, als **solcher**, zugleich einen **Lehnhof** hat; so ist die von den **Lehnserneuerungen** und weiteren Lehnsverleihungen eingehende Summe manchmal ein Zufluß, der beträchtlich, und sogar, da der Kalkulus der Sterblichkeit gewissermassen zum Grunde gelegt werden kann, weniger als andere Einkünfte dieser Art, einer Ungewißheit unterworfen ist.

97. Die **Fiskalerbfolge** kann unter zweyerley Umständen ihre Wirkung haben: wenn ein Erblasser **keine Anverwandschaft** hat, und, **ohne** über sein Vermögen **verordnet** zu haben, stirbt, oder wenn dem Erblasser das **Recht des letzten Willens** benommen ist. Im ersten Falle fällt das Vermögen der erloschenen Familie dahin wieder zurück, woher es ursprünglich gekommen ist; nämlich an den Staat, oder den Landesfürsten, als denjenigen, welcher den Staat vorstellet. Der Zuwachs der Einkünfte dieser Art, wird außer despotischen Staaten, wo der Despot der allgemeine Erbe ist, nirgend sonderlich wichtig seyn, weil vermögende Besitzer in Abgang der Verwandten gemeiniglich ihre Nachfolger durch Testamente ernennen. Wenn aber zuweilen Erbstücke vorhanden sind, wobey diese Vorsehung von den Verstorbenen unterlassen worden; so wird die Sache durch Edikte und Zeitungsblätter gehörig bekannt gemacht, nach Verschiedenheit der

Gesetze und Landesverfassungen, ein je längeres oder entfernteres Ziel bestimmet, bis zu welchem sich diejenigen, welchen die Verwandtschaft auf das hinterlassene Vermögen einen Anspruch giebt, zu melden haben; nach dessen Vorübergang das Vermögen dem Staate anheimfällt.

98. Gewisse **Verbrechen**, vorzüglich aber der Hochverrath, haben die Strenge der Gesetze so sehr gegen sich gereizet, daß die Strafe gewissermassen auf die Erben ausgedehnt, und ihnen das, andern Bürgern zustehende Erbfolgrecht entrissen wird [a] Das war nach den Zeiten Augusts, bis auf Trajanen, die große Erbschleichkunst der römischen Tyrannen, reiche Bürger durch ihre Ankläger, denen sie ein Theil der Beute zuerkannten, des Hochverraths Anklagen zu lassen. Diese hingegen fanden manchmal einen Weg, den Erben ihr Vermögen dadurch zu erhalten, daß sie durch einen Selbstmord die Verurtheilung überholten. Nach der Verfassung verschiedener Kriminalgesetze ist jeder, welcher auf ein Kriminalurtheil hingerichtet wird, des Rechts, ein Testament zu machen, verlustig. In England veranlaßt diese Verfassung die Hartnäckigkeit der Inquisiten, manchmal bis auf einen solchen Grad, daß sie dem Richter alle Antwort verweigern, und sich der sogenannten penance of standing mute unterwerfen, um ihren Kindern oder Anhörigen die Erbfolge zu erhalten. Es gehört hieher nicht, die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines solchen Systems, weder seine Wirksamkeit oder Unwirksamkeit zu untersuchen: ich würde sonst sagen, was Montesquieu irgendwo von Spionen sagt: **das ist nicht Gewohnheit guter Regenten**

ten; und ich würde noch hinzusetzen: ist es billig, daß die Strafe weiter reiche, als das Verbrechen sich erstrecket hat?

*. 97.

99. Aber die in vielen polizirten Staaten mit dem Jure albinagii (Fremdlingsrechte) bestehende Härte gegen **Ausländer** läßt sich vielleicht noch minder vertheidigen, sie mag nun von Seite des Rechts angesehen werden, oder von Seite des Vortheils, welchen die Staaten dadurch zu gewinnen glauben. Durch dieses Recht sieht der Staat dasjenige, was ein Ausländer von einer Nation, gegen welche das Fremdlingsrecht nicht aufgehoben worden, zurückläßt, als ein ihm zugefallenes Gut an, mit Ausschlüssung der Anverwandten oder anderer von ihm eingesetzten Erben. Wenn einem Reisenden, auf der Strasse all das Seinige von einem Buschlaurer abgenommen wird, so heißt diese Handlung ein **Raub**. Wenn nun einem Fremden, der außer seinem Vaterlande stirbt, alles so er besitzet abgenommen, und kein Anspruch des Bluts, und der Verwandschaft gehört wird, wodurch verdient diese Abnahme den beschönigenden Namen eines **Rechts**? nicht mehr nicht minder, als es den Rechtsgelehrten gefällig war, die Unmenschlichkeit, womit die schiffbrüchigen Güter einst ihren verunglückten Eigenthümern vorenthalten wurden, das **Recht** des Strandes zu nennen. Es ist offenbar, das vermögende Ausländer und fremde Künstler, was sie auch sonst für Beweggründe anreizen könnten, sich in einem Lande niederzulassen, durch ein solch Recht davon abgeschrecket werden. Da

nun die Staatskunst wohlhabende, oder vorzüglich geschickte Fremdlinge, sogar durch angebotene Vortheile an sich ziehen soll; so fällt es mir schwer, die Ursache zu errathen, welche das Jus albinagii im Gang erhalten sollen. Die **Repressalien** können wohl nirgend mit weniger Ueberlegung gebraucht werden, als hier; denn der wahre Sinn derselben, in Beziehung auf die Folge, ist: weil ein Staat durch eine fehlerhafte Verfassung die Auswanderung meiner Unterthanen hindert, und sie abhält, seiner Bevölkerung, Aemsigkeit, und Vermögen einen Zuwachs zu geben; so will ich, durch Nachahmung dieses Fehlers, ihm denselben Dienst leisten, und mich auf gleiche Art der Vortheile berauben, welche der Anzug seiner Unterthanen verschaffen könnte. Eine gesunde Politik würde also gerade das Gegentheil thun, und den immer wenig beträchtlichen Nutzen des Fiskus, willig allen den größeren Vortheilen aufopfern, welche die Nationalgeschicklichkeit, oder auch der Hauptstamm des Nationalvermögens an Numerären von angelockten, oder durch ein solch Gesetz nicht abgehaltenen Ausländern erwarten mag.

100. Die **Taxen** [a] welche bey den verschiedenen **Verleihungen** bezahlt werden, machen gemeiniglich den wichtigsten Zweig der zufälligen Einkünfte aus. In Ansehen deren muß ein allgemeiner Grundsatz vorausgesendet werden, desseu Anwendbarkeit auf die verschiedene Gattungen von selbst in die Augen fallen, und, wie mich däucht, nirgend eine Ausnahme leiden wird: nämlich, daß der Staat zwar Gelegenheit nimmt, bey **Verleihungen** Einkünfte zu beheben: daß aber die Absicht Einkünfte zu beheben, nie den Beweggrund

grund zu Verleihungen geben soll: oder mit anderen Worten: daß der Staat bey Verleihungen nicht den Finanzvortheil zum **Endzwecke** machen müsse. Die **Gegenstände** der **Taxen** sind nach Verschiedenheit der Staaten verschieden gewählt, und nach einem ungleichen **Verhältnisse** belegt. Die Sache ist wegen des Zusammenhangs mit so vielen Theilen der allgemeinen Wohlfahrt wichtig genug, um die **Schicklichkeit** oder **Unschicklichkeit** der **Gegenstände** etwas genauer zu betrachten und die Regel zu dem **Verhältnisse** festzusetzen, nach welchen sie zu belegen sind.

a. 95.

101. Die Angelegenheiten der inneren öffentlichen Verwaltung werden von dem Magistrate, und dem Regenten entweder von **Amtswegen**, das ist: ohne vorhergehendes, oder auf das erste Anrufen des Bürgers verwaltet; oder es muß der Bürger durch sein besonderes **Ansuchen** dazu erst Anlaß geben. Die Angelegenheiten der ersten Art sind sämmtlich eigentliche beständig **fortdaurende Polizeygeschäffte** [a], bey welchen nicht sowohl die **einzelne** Person, die gegenwärtig ihr Vorwurf ist, als das **Allgemeine** in Erwegung kömmt. Die Angelegenheiten der zweyten Art sind zum Theil **Rechtsgeschäffte**, zum Theil **Gnadensachen**, nach dem vielleicht nicht angemessensten, aber überhaupt angenommenen Sinne dieses Worts. Auf den ersten Blick muß jedermann in die Augen fallen, daß die Polizeygeschäffte, daß alle diejenigen Verrichtungen, welche überhaupt zum gemeinschaftlichen Wohl beytragen, alle diejenigen, wel-

che die Magistrate von Amtswegen vornehmen müssen, kein Gegenstand einer Taxe seyn können. Der Bürger kann, außer den allgemeinen Anlagen, insbesondere nicht bezahlen, daß er nicht ausgeplündert, nicht vergiftet wird; daß kein Krämer mit unächtem Maße ihm zumessen, mit zu leichtem Gewichte zu zuwägen darf: aus welchem Grunde gefolgert werden mag, daß alle Berichtigungen, zu welchen der besondere Befehl und Polizeyzwang nöthig, über deren Unterlassung eine Strafe verhängt ist: z. B. die Berichtigung des Maaßes und Gewichtes u. d. von Taxe befreyt bleiben sollten. Es ist also noch zu sehen, in wieferne bey den Rechtsgeschäfften und Gnadensachen besondere Entrichtungen statt finden können.

a. Ich verbinde mit diesem Worte hier den ausgebreiteten Begriff, den ich der Polizey in dem ersten Theile dieser Grundsätze beygelegt habe, mit der alleinigen Ausschlüssung der sogenannten bürgerlichen Gerichtsverwaltung und Dienstvergebungen.

102. Die Gestalt der Entrichtung bey den Rechtsgeschäfften ist nach Verschiedenheit der Verfassung mancherley: Gerichtstaxen bey jedem Gerichtsvorgange; Sporteln; sogenannte Quoten, oder so vielte Theile, Stempelpapiere. Ich finde für die bey Eigenthumsveränderungen, Kaufe, und Verkaufe, und Sterbefällen eingeführten Abgaben keinen schicklicheren Platz, als daß ich sie den Gerichtstaxen zuzähle, wie sie dann auch meistens unter dem Namen der Gerichtsbarkeit gebühren eingehoben werden; es wäre dann, daß man sie, wenn sie dem Regenten, oder mit seiner besondern Verwilligung

Mit-

Mittelherren abgeführt werden, als die Einlösung eines neuen **Eigenthumrechts** ansehen wollte; in welchem Falle aber wider das Wesen des **bürgerlichen Eigenthums**, in einem gewissen Verstande vorausgesetzt werden müßte, daß, ohne besondere Zuthat, oder Einwilligung der obersten Gewalt, das Eigenthumsrecht der unbeweglichen Güter unübertragbar sey. Jedermann wird den Wunsch unterschreiben, daß die Verwaltung des Rechts geschehen könnte, ohne daß der Bürger, welcher den Beystand des Richters anruft, jeden Schritt desselben gleichsam erkaufen müsse, wodurch derjenige, der unglücklicher Weise die Gerichtskösten zu tragen, oder doch vorzuschüssen, außer Stand ist, sehr oft von dem Gesuche seiner Rechte ausgeschlossen wird, und das Sprichwort des gemeinen Mannes eine große Wahrscheinlichkeit erhält; **daß die Gerechtigkeit nur für Geld zu haben sey.** Es ist wenigstens offenbar, daß die großen **Rechtsgesuche**, der mindervermögenden Klasse durch die Gerichtsgebühren ungemein erschweret sind; und daß kleinere Unrechte nur von demjenigen können gerüget werden, dem die Gerichtsauslage nicht empfindlich ist. Dadurch also muß der Bürger der untern Klasse, welcher die wenigen Groschen, die er auf **Stempel, Erhebung, Exequirung, Vidimirung** u. s. w. auslegen soll, auf Brodt für hungerige Kinder nöthig hat, den Schmerzen mancher Beleidigung auf seinem Herzen ohne Linderungen vertoben lassen; dadurch wird der vermögende Bube zur Beleidigung seines unvermögenderen Mitbürgers bis zum Uebermuthe verwegen. Es scheint, man habe diese nachtheiligen Folgen gefühlet, und durch die **Armenadvokaten**,

die **Advokaten**, welche von **Amtswegen** unvermögenden Partheyen gestellt werden; durch die erlaubte **Vormerkung** der auflaufenden Gerichtstaxen, durch **Strafen der grundlos oder vorsetzlich Rechtenden**, durch die den Gerichtern endlich eingeräumte Gewalt, nach Umständen die **Taxen** durch den Beysatz Ex officio zu erlassen, abzuwenden gesucht. Diese Beschränkungen selbst vertreten die Stelle des Beweises von derweniger Schicklichkeit solcher Gegenstände zu Finanzquellen. Wo man Arztneymittel anwendet, ist man von der Krankheit überzeigt. Indessen, da in den meisten Staaten die Gerichtsgebühren vorzüglich als ein **Fond** der Gerichtsstellen betrachtet werden, muß zum mindsten zwischen dem, was **von** der Rechtsverwaltung gesucht, und dem, was **für** die Rechtsverwaltung entrichtet wird, ein billiges Verhältniß gehalten werden, und in Ansehen **aller** nothwendig beobachtet werden muß; dieses besteht im Allgemeinen darinnen: daß die Gerichtstaxen dem Endzwecke der Gerichtsverwaltung beständig **untergeordnet** bleiben, mithin durch ihre Größe dem Bürger in der Verfolgung seiner Rechte kein Hinderniß geleget werde: das **besondere** Verhältniß jeder Taxe aber ist dann am billigsten, wenn dabey nicht die **Gerichtshandlung** ohne Beziehung auf den Gegenstand [a], sondern der **Gegenstand**, ohne auf die **Gattung** der Gerichtshandlung zurückzusehen, zum **Maaßstabe** angenommen ist. Diesem Grundsatze werden die sogenannten **Quoten** wo sie immer anwendbar sind, am nächsten kommen.

a. Wenn z. B. von einem Endurtheil über 10 Gulden, eine eben so große Taxe zu entrichten ist, als von demjenigen, welches dem siegenden Theil den Besitz eines Vermögens von

10000

10000 Gulden Einkünfte zuerkennet: wenn die Sperranlage bey dem Sterbfalle eines Mittellosen eben so kostbar ist, als wo 100000 Gulden in der Erbschaft sind. u. d. g. m.

103. Dieser Maaßstab ist besonders bey **Eigenthumsveränderungen, Kaufverträgen** und **Sterbefällen**, wie auch einigermassen bey dem **Stempelpapier** angenommen. Von dem letzteren wird eine kurze Erörterurg nicht überflüssig seyn. Es ist in vielen Staaten eingeführt, daß alle **Aufsätze** von einem **Vertrage**, oder die mit einem Vertrage in **Zusammenhang** stehen, oder stehen **können**, auf, mit gewissen Stempelnbezeichnetem Papiere, bey **Fiskalstrafen** und unter der **Rechtsungültigkeit** eines solchen Instruments entworfen werden müssen. Diese Papiere haben verschiedene Taxen: zuweilen nach der **Summe**, die den Inhalt des Aufsatzes wie bey **Quittungen** ausmachet, manchmal nach dem Stande der Vertragerrichtenden wie bey **Heurathsverträgen**. Als eine Folge dieser Einrichtung werden zu allen Schriften, die **von** den Partheyen bey Gerichtsstellen eingereicht, oder **für** dieselben von Stellen, ausgefertiget werden, dergleichen gestempelte Papiere gefodert. Wird diese Art von Gefäll seinem Inneren und Wesentlichen nach untersuchet, so besteht sie aus einer Abgabe, die beynahe mit allen Gattungen von Entrichtungen verwandt ist. Bey Gerichte ist sie eine Art von **Gerichtstaxe**: bey **Quittungen** ist sie nach Verschiedenheit, bald eine Art von **Zinsantheil**, bald von **Interessesteuer** bald **Besoldungsabzug** u. d. g. je nach dem sie über abgeführte Zinse, oder **Interessen**, oder **Besoldungen** ausgestellt werden müssen. Bey den sogenannten **Kaufmanns** oder **Handwerksrechnungen** ist es eine Art von

Ge-

Gewerbsteuer, die am Ende immer von demjenigen getragen wird, welcher etwas kauft, oder verfertigen läßt. Einigermassen hat der Stempel zugleich etwas mit den Gerichtstaxen gemein, wie bey Heuratsverträgen und Testamenten, weil die Nothwendigkeit des Stempels bey dieser Gattung von Aufsätzen, nur auf den Fall ihre Wirkung hat, wo vor Gerichte davon Gebrauch gemacht werden muß.

104. Die Schmeicheley hat den Ausdruck der Ehrerbietigkeit, welchen Dienstwerber, oder andere Bittsteller zu gebrauchen pflegen, misgedeutet, und die Regenten überredet: alle Verleihungen, die nicht im Wege des Rechtes *a* gesucht werden, als Gnaden anzusehen. Der Eigennutz schlug bald darauf seine Hand ein, die Verleihungen dieser Gnaden mit gewissen Entrichtungen zu verbinden: so entstund die zweyte Gattung von Taxen *b*. deren mannigfältige Gegenstände unter vier Hauptgattungen eingetheilt werden mögen: nämlich Verleihungen von Würden, von Bedienungen, Verleihungen in Gewerben, und endlich Befreyungen.

a. Ich muß hier unter dem Worte Recht, nach der Sprache der Gerichtsstellen actionem verstehen; denn im genaueren Verstande muß jeder Verleihung der Regierung von Seite des Empfangenden ein Recht zusagen, welches auf sein Verdienst gegründet ist.

b. 101.

105. Der Verfasser der Theorie der Abgaben setzet die Macht des Regenten, Würden zu ertheilen, unter die vorzüglichen Finanzquellen: nicht in dem Verstande, als ob er Würden,

Ehren-

Ehrenstellen, Rang und Titel jedermann gegen Taxen feilbieten sollte: sondern weil er daran ein Mittel in Händen hat, zu Diensten anzuspornen, deren Belohnungen die öffentlichen Kassen sonst schwer mitnehmen, oder die wohl gar nicht zu erhalten seyn würden. Eine ertheilte Würde setzt immer von Seite des Staates den Beweggrund und die Verbindlichkeit voraus, jemanden um geleisteter unterscheidenden Dienste willen zu belohnen: und von Seite des Empfangenden sollte sie nie gefodert werden, als aus Bewußtseyn seines vorzüglichen Verdienstes. Wenn in Verleihung der Würden aller Orten nach diesem Grundsatze verfahren wird; so ist es nicht wohl möglich, daß die öffentlichen Einkünfte hievon einen Zufluß *a* haben. Haben hingegen die öffentlichen Einkünfte davon einen Zufluß; so wird nicht nach diesem Grundsatze verfahren; und dann verlieren die Würden ihre Wesenheit, sie sind ihres Werths entsetzet: der Titel, der Rang, das Ordensband bezeichnen nicht mehr den würdigen, sie bezeichnen nur den vermögenden Mann: man hat sie wie eine prächtige Equipage, eine kostbare Kleidung, oder Geräth, sobald man den Aufwand machen will, oder kann. Auch da noch, wo man zur Erhaltung einer Würde zwar unumgänglich Verdienst beweisen, aber die verdiente Unterscheidung dennoch durch eine Taxe einlösen müßte, würde der ganze Endzweck verloren gehen, weil sich das dürftige Verdienst davon beständig ausgeschlossen sehen müßte.

a. Es ist vielleicht zu wünschen, daß selbst die sogenannten Ausfertigungen bey den Kanzleyen in solchen Fällen, die, wenn die Würden nur dem Verdienste ertheilt werden, eben nicht

unzählbar seyn werden, umsonst geschehen: indessen können die kleinen Taxen, welche dafur entrichtet zu werden pflegen, fur nichts anders als Schreibebühr angesehen werden.

106. Alle **Bedienungen** *a* sind entweder, Plätze des **Zutrauens**, wie z. B. diejenigen, welche der Person des Regenten beständig nähern; oder es sind Stellen, wozu wegen der damit verknüpften Verrichtungen nur eine eigentliche **Fähigkeit** schicklich machen kann. Niemand also ist des **Zutrauens** würdig, niemand besitzt **Fähigkeit**, als der die **Taxe**, oder, welches auf dasselbe hinausläuft, den **Kaufschilling** für eine Bedienung erlegen kann? und im Gegentheil: eine **Summe Geldes**, kann sie **Fähigkeit** geben, oder **Zutrauen** gewinnen? Nach diesen Betrachtungen wird es schwer seyn, die **Verkäuflichkeit** der Bedienungen, oder die **Verleihung gegen Taxen** zu rechtfertigen. Woferne auch die Fähigkeit immer vor dem Erlage der Taxe, als ein wesentliches Bedingniß gefodert wird, so ist gleichwohl, die nur erst bey Verleihung der Würden gemachte Anmerkung auch hieher herüber zu nehmen: alle Geschicklichkeit der **Unvermögenden** ist für den Staat verloren. Forscht man dem Ursprunge nach, von welchem die Taxen bey Dienstverleihungen abzuleiten seyn könnten, so wird sich schwer ein anderer entdecken lassen, als weil diese Ertheilung für eine bloß **willkührliche** Sache gehalten worden. Indessen ist vielleicht nichs weniger willkührlich als die Besetzung der öffentlichen Aemter. Wird ein Amt einem **Unfähigen** übertragen, so macht sich der, so ihn gewählt, all des Uebels schuldig, welches die Unschicklichkeit dem gemeinen Wohl

zusägt: und wird unter zween zwar fähigen, nicht der **Fähigere** vorgezogen; so macht eine solche Wahl ihn wenigstens wegen allen des Guten verantwortlich, welches der **Fähige** nicht leisten konnte, der Fähigere aber an seiner Stelle **geleistet haben würde.** Nur unter durchaus **gleich** fähigen Mitwerbern findet die Willkuhr, und **Gnade** einen Platz: aber der Fall wird sich so selten ereignen, daß er keiner Erwähnung lohnet.

a. 104.

107. Es würde überflüssig seyn, bey den **Verleihungen in Gewerben** *a* nachdem ausgedehntsten Sinne des Wortes, oder von **Befreyungsertheilungen** lange stehen zu bleiben. Jederman ist auf den ersten Blick überzeugt, daß **Taxen** von dieser Gattung entweder sehr unbeträchtliche Abfälle seyn, oder dem gemeinschaftlichen **Nahrungsstande**, der Handlung Schwierigkeiten in Weg stellen müssen, da die öffentliche Verwaltung vielmehr nichts Angelegeneres haben kann, als dergleichen Schwierigkeiten bey Seite zu schaffen. Diese Erinnerung kann durch ein Beyspiel mehr Deutlichkeit erhalten. Wenn eine Gesellschaft irgend einen neuen Weg des auswärtigen Absatzes entdecket; soll derselben die **Freyheit der Handlung**, der allenfalls dabey nöthige Schutz, nicht anders als gegen eine verhältnißmässige Entrichtung verliehen werden? Hieß das nicht eben so viel, als sich selbst den Zufluß fremden Geldes, die Erweiterung seiner Nahrungswege, den dadurch beförderten Wachsthum seiner Bevölkerung rauben wollen, weil

sich

sich niemand findet, der den Staat zahlen will, daß er ihm all das Gute zuwege bringen dürfe? wenn niemand sich selbst zu einer vortheilhaften Spekulation verstünde, und die Regierung sähe, die Möglichkeit davon vor sich; so würde sie wohl durch Belohnungen uud Unterstützungen dazu ermuntern. Wie aber unter **Zween**, die dieselbe Erlaubniß ansuchen? unter diesen soll der Vorzug nicht dem **Meistbietenden**, sondern dem **Geschicktesten**, und wären sie beide geschickt, **beiden** die Freyheit ertheilet werden. Dergleichen Taxen, wie man sieht, begünstigen immer die Ausschlüssung, den **Alleinhandel**, welches zu ihrer Verwerfung allein genug ist.

a. 104.

108. Nach geläuterteren Grundsätzen also werden die **Gnadenverleihungen** als, solche, zu einem schicklichen Gegenstande der Staatseinkünfte nicht zu wählen seyn: und die bey **Gelegenheit** derselben zu entrichtenden Abgaben sind eigentlich nur Kanzleygebühren, bey welchen in Ansehen des Verhältnisses der nämliche Grundsatz, wie bey den **Sporteln** der Rechtsgeschäffte herrschen muß, daß nämlich die **Taxen** nicht den **Endzweck der Verleihung** ausmachen, sondern denselben beständig untergeordnet bleiben sollen. Uebrigens ist über allen Zweifel hinweg, daß wegen des nahen Zusammenhangs mit der öffentlichen Verwaltung nicht rathsam seyn würde, die Abfälle von dieser Gattung der Chatulle der Regenten zuzuweisen, weil wenigstens der Wunsch derjenigen, denen die Verwaltung dieser Privatkasse anvertraut ist, zu leicht das Ueber-

bergewicht erhalten, und die Reizung verstärken könnte, um die Einnahme von dieser Seite zu vergrößern, mit **Verleihungen** nicht nach den wahren Grundsätzen hauszuhalten. Ueberhaupt sobald bey **Verleihungen** oder **Befreyungen** Finanzabsichten einschlagen, wird es auch die strengste Billigkeit des Fürsten nur schwer dahin bringen, daß der eigentliche **Endzweck** der **Verleihung** oder **Befreyung** nicht aus dem Gesichte verloren werde. Ich überlasse es dem Leser die Anwendung dieser Betrachtung auf das **Begnädigungsrecht,** auf die **Nachsehung der Minderjährigkeit** u. d. g. selbst zu machen. Wenn ich von **Schatzantheilen**, vom **Strandrechte** und andern zufälligen Einkünften, die mit diesen überein kommen, keine Erwähnung mache; so habe ich zu diesem Stillschweigen eben denselben Grund, aus welchem ein ordentlicher Privathaushälter der **Summe**, die er **finden könnte**, in seinem **Ueberschlage** keinen Ort anweist.

109. Ich hätte unter dieser Abtheilung noch von **Strafgeldern** handeln sollen, worauf bey mancher Finanzverwaltung als auf eine so ergiebige Quelle des Zuflusses gerechnet wird, daß wichtige Anstalten darauf, als anf einen zuverläßigen Fond gegründet sind. Aber ich gestehe gerne, daß ich dieser Art von Einkünfte keinen schicklichen Ort anzuweisen finde. Soll ich sprechen; es sey eine Entrichtung für eine Art von **Begnädigung**? so wird es unschicklich seyn, die Milde der Regenten einer Taxe zu unterwerfen; so wird es unehrerbietig seyn zu sagen: nur dem, welcher zahlet, kann Nachsicht zu Theil werden; die Strafe ist für den Dürftigen. Soll ich sprechen; es sey Befreyung?

ung? Befreyung gegen die Gesetze, das ist gegen die allgemeine Wohlfahrt nach einem Tarifse? Führt man die Geldstrafe, zu ihrem eigentlichen Endzwecke zurück, so soll sie von der Uebertretung des Gesetzes, dem sie angehängt ist, zurückhalten. Die Strafgelder also einem sicheren Aufwande zur Bedeckung anweisen, verräth den Wunsch, daß das Gesetz übertreten werden soll: verräth die Ueberzeugung, daß es oft übertreten werden wird. Aber warum ist ein Gesetz gegeben, welches entweder nicht befolget werden soll; oder wo, wenn es befolget wird, auf einer andern Seite eine nützliche Anstalt unterbleiben muß? Es bleibt hier nichts übrig, als über die Kraftlosigkeit der Gesetze, zugleich aber auch über Mangel der Grundsätze in einem Staate zu seufzen, wo die Strafgelder eine beträchtliche Finanzrubrike ausmachen.

Von Steuern.

110.

Was die Steuern, oder Abgaben auch immer für Namen [a] oder Gestalt nach Verschiedenheit der Länder und Umstände bekommen haben, so müßen sie im Grunde immer das Wesentliche beybehalten, so ihnen den Ursprung gegeben hat: sie sind der Ersatz des gemeinschaftlichen Dienstes. In Beziehung auf den Regenten, welcher die Größe bestimmet, ist daher die Steuer oder Abgabe, die Schätzung, wornach der Bürger zur Unterhaltung

tung

tung des öffentlichen Diensts beyzutragen hat. In Beziehung auf den beytragenden Bürger ist sie, die Entrichtung dieser Schätzung selbst. Da diese Entrichtung hauptsächlich in Geld geleistet wird; ein großer Theil der Steuerpflichtigen hingegen kein Geld besitzt; so wird es nothwendig seyn, den Gang den gemeinschaftlichen Abgabe vom Anfange bis zum Eintritte in die öffentliche Kasse zu begleiten, um wahrzunehmen, auf welche Art der persönliche Dienst in Geld verwandelt werde. Ich setze das Beyspiel nach einem verjüngten Maaßstabe, weil die Verhältnisse dabey leichter überschauet werden. Der Staat wäre aus 1000. Bürgern zusammgesetzt: seine öffentliche Vertheidigung foderte 100 Mann. Alle Bürger inzwisch von einer Klasse angenommen, wird der 10te Theil der Arbeit der Antheil des Dienstes seyn, welchen jeder nach der Reihe dem öffentlichen Wohl zu leisten hätte. Auf der einen Seite aber wäre der gemeinschaftlichen Vertheidigung wenig, und eben so wenig auf der andern den Beschäfftigung der Bürger berathen, wenn immer andere auf die Wache ziehen, der arbeitsame Mann sein Beschäftigung so oft unterbrechen müßte, als die Ablösung herum käme. Der Nutzen beider vereinbart sich auf beständige Vertheidiger. Hingegen sind diejenigen 100, welche nun dazu gewählet werden, zu mehrerem Dienste nicht verpflichtet, als zu ihrem Zehntheile: sollen sie das Ganze auf sich nehmen, so muß der Ueberschuß von $\frac{9}{10}$ an sie vergütet werden. Wird nun die Schätzung dieses Dienstes durch 10 Gulden zum Beyspiele, ausgedrückt, so lösen die 900 Dienstfreyen ihre Befreyung zusamm mit 9000 ein;

welches den Fond abgiebt, wovon der Regent seinen beständigen Währleuten, den Ueberschuß ihres Dienstes, jedem mit 90 vergütet. 90 an 100 beträgt 9000.

a. Die Namen der Entrichtungen, sind bald von dem Gegenstande hergeholet, welcher zum Regulatif des Verhältnisses genommen worden: also Grundsteuer, Kopfststeuer, Gewerbsteuer, Pferdsteuer, Trancksteuer u. d. g. bald von der Bestimmung wie Schuldensteuer zur Tilgung der Staatsschulden, Armensteuer zur Unterhaltung der Armen u. s. w. Bald von der Art zu erheben, wie die Losung: manchmal flüßt Regulatif und Bestimmung zusamm; wie bey Straßengeldern.

III. Bey der großen Verschiedenheit unter den Klassen der Bürger und ihren Beytragskräften, kann der Einfluß der Abgaben in die öffentlichen Kassen zwar nicht immer von dem Bürger aus, auf einem so unmittelbaren und kurzen Wege geschehen; aber der Umweg verändert denselben nicht, er verlängert ihn nur. Ein Steuerpflichtiger, aus der arbeitenden Klasse verrichtet einen Theil seiner Arbeit für den Staat. Um das schon angenommene Beyspiel nicht fahren zu lassen; die Arbeit eines Schlössers ist dem Staate zur Vertheidigung unbrauchbar: aber der Schlösser arbeitet für einen seiner Mitbürger etwas, so diesem nöthig ist, mit dem Vertrage, daß dieser dafür den öffentlichen Dienst an seiner Statt verrichten soll: er hat nun seinen Mann gestellet. Oder auch, er verfertiget von seiner Arbeit zum Kaufe, setzet sie ab, und von dem Eingelösten bringt er die Schätzung seines Dienstes, die ich oben 10 angesetzet, der Staatskasse hin. Diese Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Beytragsart leitet auf zween Grundsätze, die in der Anwendung von den wichtigsten-

tigsten Folgen sind: nämlich: I die ganze Summe der Bürger, betrachtet nach der Finanzbeziehung, söndert sich nur in zwo Klassen ab; in die Klasse der Geldbesitzer, und in die Klasse der Arbeiter; die Summe der öffentlichen Einkünfte wird von der ersteren allein abgeführet: die Summe, wenn ich so sprechen darf, des öffentlichen Dienstes wird von der letztern allein getragen. Aber die Klagen über diese Theilung sind auf der einen sowohl als auf der andern Seite höchst unbillig. Glaubte der Geldbesitzer sich beschwert, weil die ganze Last der öffentlichen Entrichtungen auf ihm liegt; so hat er zu überdenken, daß er dagegen von allem wirklichen Dienste frey ist: und wo im Gegentheil, die arbeitsame Klasse sich zu einer Klage berechtiget hielt, weil sie allein den Staatsdienst leistet; so bringe sie in Anschlag, daß sie von aller Bezahlung enthoben ist! Wenn also die Abgaben überspannet sind, so ist die Aemsigkeit, so ist das gemeine Volk durch übermässige Arbeit zu Boden gedrückt: [a] und in Ansehen der arbeitenden Klasse läuft die Unebenmässigkeit der Abgaben zuletzt endlich immer dahin aus: der Beytragende muß für den gemeinen Dienst so viele Zeit verwenden, daß ihm nicht genug übrig bleibt, um seinen und seiner Familie Unterhalt zu erarbeiten; oder alle seine Arbeit wird nicht hinreichen, das Erfoderniß des ihm zugemessenen gemeinen Dienstes zu bestreiten.

a. S. 83. 84. 85. Eine Schrift, die nur die Anfangsgründe enthalten soll, erlaubet nicht, all Wahrheiten anzuführen, welche von diesem Gesichtspunkte übersehen werden können. Auch ist es für den denkenden Leser unnö-

nöthig. Indessen kann ich nicht unangemerkt lassen; daß aus dieser Zergliederung sich am Offenbarsten zeigt, wie die Abgaben eine vorzügliche Triebfeder des Fleißes und allgemeinen Aemsigkeit werden.

112. Obwohlen die gemeinschaftliche Beytragspflicht überhaupt, auf der Theilnehmung an der allgemeinen Wohlfahrt gegründet ist; so hat sie dennoch einen **näheren** und **besonderen** Grund, nämlich den **Schutz des Eigenthums und der Erwerbung**. Die **persönliche Sicherheit** ist in Beziehung auf alle Klassen, auf alle einzelne Bürger dergestalt gleich, daß sich von dieser Seite der Vortheil gegeneinander aufhebt, [a] und wenigstens alles unter allen **gleich** läßt. Aber da das Eigenthum und die Erwerbung nach so mancherley Stufen und Verhältnissen wechseln; so empfängt derjenige, welcher **großes Vermögen** besitzt, oder viel erwirbt, von der öffentlichen Vorsorge ohne Vergleich mehr als derjenige, welcher nur seinen sparsamen Unterhalt durch tägliche Arbeit gewinnt. Aus welcher Ungleichheit des Vortheils die Ungleichheit der Schätzung [b] bey den allgemeinen Lasten nothwendig gefolgert werden muß. Der **Maßstab der Schätzung** ist also das **Vermögen**, oder eigentlicher gesprochen, das **Einkommen**, und zwar, wie bereits anderwärtig [c] beobachtet worden, das **reine Einkommen**. Dieses entspringt entweder aus **wirklichen Gute**, oder aus **persönlicher Aemsigkeit**. Hiedurch entstand also die Verschiedenheit der Schätzung, oder der **Steuern**, die im Grunde sämmtlich auf zwo Klassen zurückgeführt werden können: nämlich auf die **Güter** oder sogenannte **Reelsteuer**, worunter alle Abgaben von **Grundeigenthum** und **Gelde** gehören, und die

Indu-

Industrialsteuer, welche an sich persönlich ist, und entweder unmittelbar durch die Person oder von der Schätzung des Gewerbes, oder mittelbar durch eine auf die Verzehrung fallende Abgabe eingebracht wird.

a. In Ansehen der persönlichen Sicherheit kann ein Bürger vor dem andern ein Mehreres nicht empfangen; selbst ein Vater vieler Kinder nicht; denn der Schutz seiner Kinder kömmt nicht auf seine Rechnung, sie fodern und erhalten selben aus eignem Rechte. b. 110. c. 81.

113. Diese Eintheilung der Steuer ist nach den Quellen des Einkommens, die bey der Bestimmung der Summe als die Regulative derselben angesehen worden. Wird hingegen die Steuer in Beziehung auf den Entrichtenden betrachtet, so fällt auch noch diese Verschiedenheit hinweg, und alle * Gattungen von Steuern müssen sich unvermeidlich in eine Gattung von persönlicher, nämlich in die Verzehrungssteuer auflösen. Da ich in der Folge auf diesen Satz mich zu berufen haben werde, so ist nöthig, denselben durch ausführlichere Zergliederung zu befestigen. Die Grundsteuer ist dem Wesen nach Verzehrungssteuer. Der Besitzer eines Feldes muß, wenn er anders seinen Grund auch für die folgenden Jahre bestellen soll, alles was er in Ansehen der Kultur auszulegen, vorzuschüssen hat, zurückempfangen. Dieser Ersatz (Retribution) ist eine billige, anerkannte Foderung. Unter diesen Auslagen nun ist seine Grundsteuer, mitbegriffen; und auf welche Art erhält er derselben Vergütung? Wenn z. B. der Morgen Ackerland mit 30. Groschen beleget ist, und er darauf 18. Metzen geerntet hätte, wovon 3. zur Wiederaussaat be-

stimmt sind; so muß er auf jeden der übrigen 15. Metzen im Verkauf 2. Groschen schlagen a wel- che, durch was immer auch für Mittelhände die- ses Korn, bis zur wirklichen Verzehruug, gehen mag, immer im Preise mit eingerechnet, und am Ende von dem, welcher das Korn **verzehrt**, zu ersetzen sind. Es verhält sich auf die nämliche Art auch bey andern Gattungen liegender Gü- ter, z. B. bey einem Hause. Der Inhaber des Hauses schlägt den **Steurantheil** verhältnißmä- ßig jedem Miethmanne zu. Auch eine **unmit- telbare Gewerbsteuer** ist wesentlich **Verzeh- rungssteuer**. Die Abgabe macht bey den Ma- nufakturanten einen **Bestandtheil des Preises**, welcher aus dem **Vorschusse** und Gewinn zusamm- gesetzt ist, und von dem zurück gezahlt wird, so die Waare an sich bringt. b Eben dasselbe geschieht bey dem gemeinen **Handwerker**. Hät- te z. B. ein Schuster 40. fl. Gewerbsteuer ab- zuführen, und man nimmt an, daß er Unge- fähr 800. Paar Schuhe das Jahr hindurch ver- fertige; so wird er jedem Paar 1. Groschen zu schlagen, wodurch ihm in der ganzen Summe sei- ne 40. fl. hereinkommen. Der **Besoldete**, er stehe nun in Staats oder in Privatbedienun- gen, ist mit dem Werksmann in einerley Falle, und gleichwie er dem Feldbau und der Aemsigkeit nach Verhältniß seiner Bedürfnisse die Vergü- tung machen muß; so hat der, in dessen Dienst er steht, ihm wieder nicht nur diesen Ersatz zu lei- sten, sondern auch den Sold nach dem Maaße der Abgaben [b] zu vermehren, welche er vielleicht als **Vermögen**, **Besoldungssteuer**, oder unter was immer für einen Namen zu bezahlen hat. Sogar der **Kapitalist**, der nur von Zinsen lebt,

bey dem es gleichwohl am wenigsten scheinen dürfte, entrichtet seine Steuern größtentheils auf Kosten der Verzehrung. Er wird nämlich seine Zinsfoderung nach dem Maaße der auf ihn fallenden Anlagen erhöhen. Ist nun sein Stamm in der Landwirtschaft angelegt; so wird diese Erhöhung dem Preis der Erzielung zuwachsen: ist er in Manufakturen; so vergrößert sie den Waarenpreis, und beides wird von demjenigen gut gemacht, welcher die Erzeugnisse des Feldbaues oder der Aemsigkeit nöthig hat. Das ist der unwidersprechliche Gang aller Entrichtungen; woraus offenbar wird, daß zwar durch die Art der Einhebung die äußere Gestalt der Steuer verkleidet werden könne, aber daß Wesentliche, derselben niemals keine Veränderung leide: Im Grunde bleibt jede Anlage eine **Verzehrungssteuer**, und das Mangelhafte derselben besteht darinnen, wenn der **entrichtenden** und gleichsam im **Vorschusse stehenden** Klasse, der Weg abgeschnitten ist, ihren Ersatz von der Klasse der Verzehrer wieder zu erhalten. Dieses nun kann durch die **Gattungen der Steuer**, durch die **Art des Verhältnisses**, durch die **Einhebungszeit**, durch die **Größe** derselben, und durch ihre **Mannigfaltigkeit** veranlaßt werden.

a. „Die auf den Grund gelegte Steuer vertheilet sich „auf die Erzeugnisse welche davon herkommen„. —

b. S. II. Band. Abtheil. v. Manuf. §. 109.

c. „Ihr Sold ist nach dem Verhältnisse der Abgaben auf „die nämliche Art vergrößert, als der durch ihre Aufhebung vermindert wird„ Le retablissement de l'impôt dans son ordre naturel. Chap. VII. Ich habe diese Stellen von darum wörtlich angeführt, weil die dadurch bestättigten Sätze zu Wahrheiten erhoben werden, welche von den Oekonomisten, deren Grundsätze in der Folge zu berühren sind, nicht widersprochen werden.

114. Die Gattung der Steuer ist mangelhaft, hauptsächlich, so oft der Gegenstand, so zum Regulativ genommen wird, eine zuverlässige Bestimmung [a] ausschlüßt. Von dieser Art würde z. B. eine Gewerbsteuer seyn, welche jeden, dasselbe Gewerbtreibenden, auf gleiche Art belegte. Da unter den Gewerb treibenden ein sehr großer Unterscheid in Ansehen des Hauptstamms, des Orts, der Fähigkeit, des Glückes und der Zufälle herrscht; so kann zwar derjenige, dessen Gewerb, aus was immer einen der erwähnten Umstände, eine größere Ausbreitung hätte, seine Auslage hereinbringen; aber nicht auch derjenige, dessen Gewerbe beschränkt ist; der überhaupt weniger verkaufen, oder verfertigen, und eben darum noch in seiner Erwerbung eine weitere Beschränkung erfahren würde, weil er seine Anlage auf wenigere Gegenstände seines Absatzes vertheilen, und dadurch seinen glücklicheren Gewerbgenossen den Vorzug der Wohlfeilheit überlassen müßte. Unabhängig von diesem Nachtheile hat eine Steuer, deren Regulativ **unbestimmt** ist, auch noch den Fehler, daß sie zu allpünktlicher **Nachforschung** der **Privatumstände** Gelegenheit an die Hand giebt, die selten ohne Stöhrung der Geschäffte, ohne **Plagereyen**, und wenigstens mittelbaren Erpressungen abläuft. Die Steuer ist auch noch in der Gattung mangelhaft, **wenn das Regulativ derselben einer willkührlichen Verminderung ausgesetzt ist**: in diese Klasse würden vorzüglich jede auf **Gegenstände des Vergnügens** sich beziehende **Verzehrungssteuer**, [b] damals gehören, wenn der Zuschlag der Steuer eine solche Preissteigerung veranlaßte, die einen

Theil

Theil der Verzehrenden, des Genusses zu entbehren, nöthigte. In der Art des Verhältnisses ist jede Steuer mangelhaft, nicht nur, wenn, wie bereits angemerkt worden, dabey vieles der Willkuhr überlassen, sondern auch wenn die Untertheilung nicht dem Wesen einer Steuer zusagend ist. Eine Art von Salzabgabe giebt hier das erklärendste Beyspiel an die Hand. In einigen Staaten ist jeder gezwungen, eine gewisse, sein Bedürfniß weit übersteigende Menge Salzes für einen gewissen Preis abzunehmen. Diese Steuer kann ihrem Wesen nach nur für eine unmittelbare **Verzehrungssteuer** angesehen werden: die Natur einer **unmittelbaren** Verzehrungssteuer aber fodert, daß die **Entrichtung** mit der **Verzehrung** im Verhältnisse stehe.

a. 41. *b*. 42.

115. Mangelhaft in der **Einhebungszeit** *a* wird eine Steuer, wenn zwischen dem **Termine der Entrichtung**, und der Zeit, wo dem Entrichtenden durch den Verkauf sein Ersatz geleistet werden soll, nicht Raum genug gelassen wird, um einen anständigen, vortheilhaften Preis abwarten zu können. Dieses Uebel ist vorzüglich der Landwirtschaft fürchterlich, wenn die Abtragung der Grundsteuer in **zu großen Antheilen**, und **nahe** an der **Ernte** gefodert wird. Die Nothwendigkeit dieser Abgabe veranlaßt einen Zusammenfluß der Verkäufer, welcher den Preis der Feilschaften weit unter denjenigen erniedriget, der dem Erzielenden die verhältnißmässige Vergütung zuwegebringt. *b* In sich selbst ist diese nicht vortheilhaft bestimmte **Entrichtungszeit** einerley mit dem Uebel einer zu hohen

Anlegung. Der Erzieler berechnet seine Abgabe nicht nach dem Numeráren, so er in die Steuerkasse abführt; sondern nach dem Antheile seines Erzeugnisses, welches er hingiebt, dieses Numeráre zu erhalten. Um z. B. einen Thaler von zween Morgen abzuführen, würde er bey einer günstigen Verkaufzeit 1. Metzen hingegeben haben. Nun er diesen glücklichen Augenblick nicht abwarten kann, muß er den Metzen für 1. Gulden hindanlassen c mithin anderthalb Metzen statt eines hingeben, welches seine Anlage um einen Drittheil erhöht.

a. 113.

b. II. Band. Abtheil. von der Landwirth.

c. Von dieser Seite fällt der Vortheil sichtbar auf, welche die großen Güterbesitzer vor dem einzelnen kleinen Landmann haben. Da ihre Umstände nicht so dringend sind, sie nicht zwingen, mit dem Verkauf ihrer Erzeugnisse zu eilen; so geben sie in der That weniger Steuer.

116. Die Größe der Abgaben [a] fällt mit der Mannigfältigkeit überein. Die Größe ist nachtheilig, nicht nur weil sie der ersten Foderung des Bürgers, der Mässigkeit nämlich der Entrichtung [b] widerstrebt, und daher die Beytragsfähigkeit vermindert [c] sondern auch weil jede Abgabe den Preis der Feilschaften, worauf sie fällt, zusetzt; jede Preisvermehrung aber den Absatz beschränkt, mithin die Wiederhereinbringung beschwerlich macht. Die Mannigfältigkeit der Abgaben aber ist nachtheilig, weil sie dieselben, wenigsten von Seite der Einhebungskosten vergrößert. Denn es bedarf wohl nicht erst einer weiteren Ausführung, daß die Verschiedenheit der Abgaben eine größere Menge Be-

amten

amten fodert, deren Besoldung von den Entrichtenden getragen, mithin die allgemeine Summe um so viel größer angenommen werden muß.

a. 113.

b. 10.

c. 51.

117. Nachdem man dasjenige kennet, wodurch die Steuren zum Nachtheile ausarten; so werden sich aus dem Gegensatze leicht die Grundsätze herholen lassen, wornach über die Schicklichkeit und Güte einer Steuer der Ausspruch geschehen kann. Allgemeiner **Grundsatz: die Steuer ist unnachtheilig, so oft sie der erzielenden und arbeitenden Klasse das Mittel übrig läßt, die Vergütung davon hereinzubringen.** Dieser allgemeine Satz löset sich in folgende V. untergeordneten Grundsätze auf: **I. Der Gegenstand, welcher bey einer Abgabe zum Regulativ angenommen wird, muß einer zuverlässigen Bestimmung, mithin eines sicheren Verhältnisses fähig seyn, welche alles Willkührliche, alle Stöhrung in dem Nahrungsgeschäffte ausschlüsset. II. Der Theiler jeder Abgabe muß in den Regulative selbst offenbar enthalten seyn. III. Die Einhebungstermine müssen in kleinen Antheilen, und auf die den Entrichtenden am wenigsten beschwerliche Zeit festgesetzt werden. IV. Die Größe der Abgabe muß bey einem Gegenstande keine Verminderung verursachen. V. Endlich die Einhebung einer Steu**-

Kost-

er muß nicht zu weitläuftig, und daher zu kostbar seyn.

118. Unter der Benennung der Gütersteuer [a] oder reellen Steuer begreife ich diejenige Schätzung, bey welcher das wirklich besessene nutzbringende Vermögen zum Grunde gelegt wird. Das Vermögen bestehet entweder in unbeweglichen Gütern, oder im Gelde: Je nachdem eines oder das andere zum Gegenstande angenommen ist, empfängt die Abgabe ihre Benennung: unbewegliche Gütersteuer von der ersteren, und Vermögensteuer insbesondere von der letzteren. Zu den steuerbaren, unbeweglichen Gütern gehöret alle Oberfläche der Erde, sowohl welche zur Erzielung, als durch Gebäude wirklich genützet wird, oder doch genützet werden kann. [b] Die Abgabe auf das der Landwirthschaft zugewendete Erdreich ist durch die Benennung der Grundsteuer unterschieden; die von den Gebäuden, wo sie insbesondere anwendbar ist, wird Haussteuer genennet.

a. 112.

b. S. II. Band Abth. von der Landwirthschaft. §. 39.

119. Die Grundsteuer ist wahrscheinlicher Weise bey angehenden Gesellschaften, wenn die Dienstentrichtungen nicht mehr zureichten, die erste und einzige Art von Schätzung gewesen, und sie war nach der Lage der Umstände auch die billigste. Bey dem Ursprunge eines Staates wird nur der Hausvater der Familie in Anschlag gezogen: und ieder Hausvater hat bey der Vertheilung des in Besitz genommenen Erdreichs seinen Antheil bekommen; das war ihr einziges

Gut, ihr einziger Erwerbungsgrund, billig also auch der einzige Maaßstab ihrer Beytragsfähigkeit. Aber auch noch bey der heutigen Verfassung der Staaten hat diese Steuer alle Eigenschaften, welche sie zur Aufnahme in ein wohlüberdachtes Finanzsystem empfehlen können. Ihrem Wesen nach ist sie, **eine verhaltnißmässig zu dem Erträgnisse des Grundes berechnete Schätzung**; das Erträgniß aber hängt von der Größe **des Grundes**, von der **Güte der** Scholle, und von dem **Anwerthe** ab, welchen die Erzielungen finden. Diese drey Stücke sind also bey bestimmung der Grundsteuer zu Richtschnur zu nehmen.

120. Die Größe der Gründe, sowohl im Ganzen als in den **Untertheilungen** muß dem Staate überhaupt zwar aus den, zu so manchem andern Gebrauch gewidmeten [a] **Oekonomietabellen** bekannt seyn; aber da in einer Sache von solchem Einflusse nicht mit zuvieler Genauheit zu Werke gegangen werden kann; so müssen, je nachdem in einem Lande die Eintheilungen üblich sind, in jedem Kreise, oder Amte, und bey jedem Gutinhaber, **Karten**, worinnen die Oberfläche nach allen ihren Eintheilungen aufgezeichnet ist, weiters ordentliche **Fund** = und **Lagerbücher** vorhanden seyn, welche letzteren über die Besitzer der Grundstücke mit ihren Antheilen gehalten, und worinnen die vorgehenden Veränderungen genau bemerket werden. Um den einseitigen Begünstigungen der Privatbeamten entgegen zugehen, ist anzurathen, daß diese **Karten**, wie auch die **Fund** = und **Lagerbücher**, von Feldmessern, die im Dienste des Staats stehen, berichtiget, unter=

verfertiget, und weil durch Zeit und Jahre sich leicht Verwirrungen einschleichen, immer nach einem gewissen Zeitpunkte übersehen und in Ordnung gebracht werden. Es ist durchaus nothwendig, daß bey derley Berichtigungen nicht nur in einer jeden Provinz, sondern in allen Provinzen zur Ausmessung der Gründe **einerley Maaß**, und so sehr es thunlich ist, einerley **Benennung** des Maasses, [b] gebraucht werde, weil sonst äußerst hart fallen wird, die Ungleichheit in der Anlage zu vermeiden.

a. II. Band. Abth. von der Landwirthschaft §. 101.

b. Morgen, Joche, oder dergl. Es ist eine vielfältig gemachte Anmerkung, das nicht nur im einen und demselben Lande, sondern auch in der nämlichen Provinz, oft in einem Orte die unter dieser Benennung kommenden Erdstücke unterschieden sind. Das Ackerland wird in Böhmen und Mähren nach Strichen Aussaat, in Oesterreich nach Jochen gerechnet. Wenn die Einführung von einerley Benennung wegen Verwirrung der älteren Urkunden bedenklich wäre, so muß wenigstens das Verhältniß dieser Maaßarten und Benennungen gegeneinander ausgeglichen und berechnet seyn.

121. Aus eben diesen Oekonomietabellen, kann gleichfalls die **Güte der Scholle**, das ist das Maaß der **phisikalischen Fruchtbarkeit**, und weiters, auf welche Art das Erdreich benützet werde, bekannt seyn. Die Stufen der **phisikalischen Fruchtbarkeit**, bey deren Bestimmung auch die größere oder mindere **Beschwerlichkeit der Bearbeitung** in Betrachtung zu ziehen ist, werden durch **Klassen** ausgedrückt, deren gewöhnlicher Weise 3, eine **gute**, **mittelbare** und **schlechte** angenommen werden. Obgleich in der **Schollenberichtigung** von ganzen Ländern nicht bis auf die kleinen Verschie-

schiedenheiten der einzelnen Grundstücke herabgestiegen werden kann; so scheint die Abchsicht, unter den Grundbesitzern ein billiges Verhältniß zu beobachten, durch so wenige Untertheilungen nicht erreicht. Die Verschiedenheit des Grundes läßt ganz wohl wenigstens eine Eintheilung in 6 Klassen zu, und fodert sie. Insbesondere ist in Staaten, die aus mehreren unter verschiedenem Himmel liegenden, mithin an Fruchtbarkeit des Bodens ungleichen Provinzen zusammgesetzt sind, darauf zusehen, daß die **Güte der Scholle** nicht in jeder Provinz **unbeziehend**, und **für sich**, sondern nach einer gemeinschaftlichen unter den Provinzen **beziehenden** Eintheilung aufgenommen werde. Eine **Scholle**, die z. B. in **Kärnten**, wenn diese Provinz ohne Beziehung auf andere Provinzen betrachtet wird, in der **ersten** Klasse steht, ist gegen den böhmischen Grund gehalten, vielleicht kaum **mittleres** Erdreich. Wäre also die Klassifikation ohne wechselseitige Beziehnng der Provinzen gemacht, so würde so wohl das Verhältniß von Provinzen gegen Provinzen, als von einzelnen Steuerpflichtigen gegeneinander verletzet. Der Eigenthümer eines an sich mittelmässigen Grundes in der einen Provinz, würde dem Eigenthümmer eines Grundes von der ersten Klasse in der andern Provinz gleich gehalten.

122. Der **Anwerth** der Erzielungen [a], welcher unter die vorzüglichsten Triebfedern der Landwirthschaft [b] zu rechnen ist, kömmt in Anschlag, wo die Entrichtung nicht in **Naturalien** [c] sondern im **Gelde** geleistet wird. Die **Größe** und **Fruchtbarkeit** des Grundes werden durch die Leichtigkeit und den Vortheil des Absatzes erst

M ... gel-

geltend gemacht: und nur durch die Rücksicht auf diese Eigenschaft kann der Grundsatz, welcher an seinem Orte [d] von dem **Provinzialverhältnisse** festgesetzet worden, in Ausübung kommen. In Beziehung auf den **Anwerth** werden nicht nur **Provinzen** gegen **Provinzen**, sondern manchmal sogar die **Theile** einer Provinz gegeneinander zu unterscheiden seyn. Eine Provinz auch von mittelmäßiger Fruchtbarkeit, welche aber mit einem fremden Staate gränzet, dessen wenige Fruchtbarkeit ihr den Absatz ihres Ueberflußes versichert, kömmt in eine höhere Klasse, als eine Gegend mit dem gesegnetsten Boden, welcher ihre Lage, ihre Entfernung, der Mangel von Strassen, von Flüssen u. s. w. die Aussicht des Absatzes raubt. Eben so sind Ländereyen, welche größeren Städten, Haupstädten, Flüssen Meerhäven nahe sind, nutzbringender, als diejenigen, welche tief hinein im offenen Lande liegen.

a. 119.

b. II. Thl. Abthl. von der Landwirthschaft. §. 55.

c. Ich sehe es für eine müßige Frage an: ob es zuträglicher sey, die Abgaben in Naturalien oder Geld einzuheben? Der Weitläuftigkeit in der Einhebung, die Beschwerlichkeit in Ausfinduug des Entrichtungsfußes, der Unstätte und Wechsels der Einkünfte nicht zu erwähnen; so ist es wohl offenbar, daß bey der heutigen Verfassung der Staaten dem gemeinen Wohl mit Naturalentrichtungen so wenig als mit wirklichen Diensten berathen wäre. Ich erlaube mir aber den Gedanken zu eröffnen, daß mittels einstweiliger Veränderung der Geldabgaben in Naturalabgaben, einer fruchtbaren Provinz, welche vielleicht der Zusammenfluß ungünstiger Umstände entkräftet, und von Numerären entblößt hätte, Erleichterung verschafft werden möchte, ohne daß die öffentlichen Einkünfte darum einem merkbaren Abgang ausgesetzt wären. Ich bescheide mich ganz wohl, daß dieser Gedanke noch vieles bedarf, um zum ausführbaren Entwurfe zu erwachsen: aber diese Auseinandersetzung

und

und Berichtigung ist Männern von langjähriger Uebung keine Unmögkeit.

d. 37.

123. Aus Vereinbarung und wechselseitiger Vergleichung der vorausgesendeten drey Eigenschaften entspringt sodanndie **Schätzung des Erträgnisses**, welche, auf was für eine Weise sie ausgedrückt werde, im Grunde beständig dahin abgeht, daß einem **sovielten** Theile eines Grundes von **guter** Scholle und einen solchen **Anwerthsvortheile**, so **viele Antheile** eines Grundes von **geringerer** Scholle und minderem **Abzuge** gleich gemacht werden. Am leichtsten und ohne Widerspruch auch am billigsten ist diese Ausgleichung durch einen gewissen **Geldpreis** des Erzeugnisses, dergestalt, daß wenn z. B. ein Joch Landes der ersten Klasse, in einer zum Absatze vortheilhaften Lage nach dem Mittelpreis gerechnet, 18. fl. einbringt, von den mindern Klassen so viele Joche dem einen gleich geschätzt werden, als dazu nöthig sind, um von ihrem Erzeugnisse eine eben so große Summe zu erhalten. Die Schätzung der Grundstücke ist dadurch in mancher Finanzverfassung sehr vereinfachet worden, daß Akerland und sein Erträgniß an Winterfrucht, zum **Hauptmaaßstabe** angenommen, die übrigen Gattungen der landwirthschaftlichen Benützungen aber z. B. Sommerfrüchte, Weingärten, Leinfelder, Wieswachs, Waldungen, Obst, Kuchel Hopfengärten, Teiche u. s. w. nach dem Masse ihres Erträgnisses, vorstellungsweise als Akerland betrachtet und in Anschlag gebracht wurden. Aber diese **Vorstellung** geht ofenbar zu weit, wenn sie bis auf die **Aemsigkeit**, welche dem Landvolk

einen kleinen Nebenverdienst abwirft, oder auf Personelldienste, Geldzinsen, Gebäude, oder auf gewerbähnliche Nützungen, als Breyhäuser, Brandweinbrennereyen, Mühlen u. d. erweitert wird; [a] das heißt nicht die Einhebungsart einfacher machen; es heißt die Natur der Gegenstände vermengen, verwirren; die Klafter ist nicht in ein Verhältniß zu bringen, um das Maaß des Flüssigen zu werden.

a. Unter mehreren Nachtheilen dieser eingebildeten Vergleichung ist einer nicht der unwichtigsten, daß dadurch eine Sache an dem Grunde selbst mehr als einmal versteuert wird. Auch ist es der ernsthaften Ueberlegung würdig; ob der ungewisse, unstätte Nebenverdienst des Landvolks einer gewissen, stätten Abgabe unterworfen werden könne.

124. Nach erhobener Schätzung ist der Steuerfuß zu bestimmen. Unter diesem Worte begreift man die angenommene Form, nach welcher die Grundsteuer von dem Staate eingehoben wird: sie enthält in sich den Maaßstab, welcher bey der Einhebung zum Grunde gelegt wird, und den Antheil der Entrichtung. Die Schicklichkeit oder Verwerflichkeit eines Steuerfußes läßt sich daraus beurtheilen je nachdem durch denselben dem Entrichtenden seine Steuerpflicht deutlich wird oder nicht [a], je nachdem also bey der Einhebung sich Willkührliches mit einmengen, oder nicht einmengen kann. Ueberhaupt läßt sich zum Grundsatze festsetzen: so oft der ausgesprochene Maaßstab erst noch durch einen zweyten Satz aufgelöst werden muß, so ist der angenommene Steuerfuß nicht von der zuträglichsten Art. Zum Maaßstabe kann entweder

der die **Naturalnutzung**, oder das **Natural-erträgniß** zu Gelde **angeschlagen**, oder die **wahre**, oder auch eine **eingebildete Größe** eines Grundstückes angenommen werden. [b] Ist die Klassifikation der Ländereyen nach richtigen Grundsätzen gemacht, und in den Maaßarten, wornach die Größe berechnet wird, keine Verwirrung; so wird der **Steuerfuß** für den Entrichtenden damals am zuverlässigsten seyn, wenn er mit Rücksicht auf die Güte des Bodens nach einer **wirklichen Größe** bestimmet wird. **Z. B. ein ganzes Haus, eine ganze Ansessigkeit in der ersten Klasse u. s. w.** Die Ursache, die wirkliche Größe dem Geldanschlage vorzuziehen, liegt darinnen, weil die **Größe und Güte** eines Landstückes unveränderlich; der **Geldanschlag** aber, welcher von dem **Anwerthe** abhängt, **wandelbar** und gleichsam **bedingt** ist; solang nämlich der Anwerth auf diesem Fusse verbleibt. Wird nun aber der Steuerfuß nach diesem Anwerth eingerichtet; so wird dadurch der **bedingte** Satz zum **absoluten** gemacht, welcher Fehler oft durch Entkräftung ganzer Provinzen, die dadurch zu **Unwerthen** in der Beytragsfähigkeit herabgesetzt werden, gebüßt wird. Aus diesem Grunde wird auch das **Steuerkadastrum** minderen Verwirrungen und Abänderungen ausgesetzet seyn; wenn in solchem die Grundstücke des Ortes nach ihrer Lage, Größe, Klasse und Benützung; ferners aber nicht die Namen der immer ändernden Besitzer, sondern die **numerirten** Häuser, denen die Feldstücke zugetheilet sind, verzeichnet, und die auf jedem Hause haftende Steuerpflicht nicht durch **Geldanschlag**, nicht mit Benennung **wie viel** zu entrichten sey, zugeschrieben; sondern ledig

 angemerkt

angemerkt wäre, daß dieser Hof, dieses Haus als ein **ganzes**, oder als eine **ganze**, **halbe**, **Viertelansessigkeit** anliege.

a. 68.

b. Grundstück, welches so viel Korn trägt: Grundstück, dessen Erzeugniß so viel an Gelde thut. So viele Grundstücke zu einem ganzen Hause, einer Ansessigkeit einer Lahn, sind wirkliche Größen; so viel Erträgniß an Gelde zu einer Ansessigkeit angeschlagen, ist eine eingebildete Größe, wie die Tonne hart Korn in Dänemark.

125. Der **Antheil der Abgabe** muß bey der Grundsteuer nach den aller Entrichtuug gemeinschaftlichen Grundsätzen bestimmt, mithin dem Erzieler **Vorschuß** und **Unterhalt** *a* vorausbehalten werden. Die **Grundabgabe** ist also ein **Theil von den reinen** *b* **Einkünften des Grundes**, bey dessen Ausmessung einzig und allein das Erdreich in Betracht gezogen werden, folglich, woferne die **Grundsteuer** nicht ihre Wesenheit verlieren, und in eine zweydeutige Gattung von **Grund** und **Personalsteuer** ausarten soll, durch die Eigenschaft der Besitzer keine **Ungleichheit** herbeyführen muß. Denn es wird sich keine geltende Ursache angeben lassen, warum ein Stück Landes von einer gewissen Größe, weil es **Unterthangrund** ist, höher angelegt seyn soll, als ein gleich großes Stück auf derselben Flur, weil es **Herrengrund** ist? Wie groß übrigens dieser Antheil seyn soll, läßt sich **numerisch** nicht bestimmen, aus Gründen, auf welche *c* ich mich, um Wiederholungen auszuweichen, zurückbeziehe. Das **Bedürfniß** des Staats, welches der Maaßstab der Entrichtungen im **Ganzen** ist, flüßt auch auf die Größe der **individuellen** Antheile ein,

und

und macht sie verhältnißmässig fallen oder steigen. Aber eine besonders wichtige Frage ist folgende; **der wievielte Theil der allgemeinen Entrichtung soll den Ländereyen aufgetragen werden?** Die Beantwortung dieser Frage leitet mich auf die Untersuchung eines Systems, welches täglich mehrere Anhänger gewinnet, davon vielleicht ein größerer auf Rechnung der Neuheit, und mehr noch der menschenfreundlichen Gesinnungen seiner Urheber und Verfechter, als auf eine durch eigene Prüfung bestättigte Ueberzeugung zu setzen seyn möchte.

a. 77. 78. 79.
b. 81.
c. 84.

126. Ich spreche von dem Vorschlage derjenigen Schriftsteller, welchen ihre ausschlüssende Vorliebe zu den Feldbau den Namen der **Oekonomisten** erworben hat. Nach ihrer Meynung hat also der Feldbau, als die einzige Quelle des Nationaleinkommens und Reichthums die **Entrichtungen** des Staates, welche sie durch die **Grund** oder sogenannte **Territorialsteuer** als die **einzige Abgabe** einzubringen, mithin alle übrige **Steuern** aufzuheben anrathen, ganz auf sich zu nehmen. Der scharfsinnige Verfasser der **ökonomischen Grundsätze und Beobachtungen** a hat das Lehrgebäude der Oekonomisten bereits mit Vortheile bestritten, indem er die Mängel der berühmten **ökonomischen Tabelle** aufgedeckt hat: aber die metaphisische Sprache, welche anzunehmen, ihn der Gegenstand seiner Widerlegung

 zwang,

zwang, macht ihn für viele Leser unverständlich. Die meisten Schriftsteller von dieser Parthey scheinen, das Heiligthum ihrer Meynung durch die Dunkelheit und den verworrnen Sinn ihrer Ausdrücke vor dem großen Haufen der Sterblichen verschlüssen zu wollen. So viel ich zu entscheiden vermag, hat der Verfasser der **Wiederherstellung der Abgabe zu der natürlichen Ordnung** [a] unter seinen Meynungsgenossen diesen Vorschlag mit der größten Deutlichkeit behandelt: daher ich auch dieses Werk vorzüglich bey folgenden Betrachtungen anzuführen bewogen worden.

a. Principes & Observations œconomiques *de Forthonais.*

b. Retablissement de l'impôt dans son ordre naturel.

127. Die Vortheile, welche die Einführung der **einzigen Grundsteuer** begleiten sollen, werden von ihren Verfechtern sehr reizend vorgestellt: I. Die **einfachste** und daher am wenigsten **kostbare** Art in der Behebung; II. Die Ausschlüssung alles **Willkührlichen**, weil das Regulativ der Steuer **zuverlässig** bekannt, unveränderlich ist; III. Eine **ebenmässige Vertheilung** der Abgaben unter allen Steuerpflichtigen, indem **die auf den Grund gelegte Steuer eigentlich nur eine Abgabe auf die Verzehrung ist; daher der Grundeigenthümer den verzehrenden Rentirer den Theil der Abgaben nach dem Masse seiner Verzehrung, das ist, seines Einkommens bezahlen lasse.** [a] IV. **Das Hinderniß der Verzehrung bey Seite geräumt und den willkührlichen Preisveränderungen der Feilschaften abgeholfen, da**

die

die auf den Grund haftende Anlage sich natürlich auf die davon herkommenden Erzeugnisse nach Maaß ihrer größeren oder kleineren Menge untertheile, deren Preis durch den Zusammenfluß berichtiget werde [b] V. Der Zustand des Grundeigenthümers versicherter und dadurch glücklicher gemacht; [c] daß derselbe bey mittleren wie bey fruchtbaren Jahren immer gleiches Einkommen genüsse: endlich VI. auch die Gewißheit der Einkünfte für den Staat, welcher, wenn die Abgabe auf den Boden selbst, und nicht auf das, was darauf erzielt wird, gegründet ist, nicht mehr von der Verzehrung abhängig sey, und keine Vermindrung zu besorgen habe, wenn Miswachs eine Theurung verursacht, und die Verzehrung beschränket. Ich halte, indem ich die Vortheile des ökonomischen Systems herzähle, mich nur an die wesentlichen, das ist diejenigen, deren Einfluß für den empfangenden Staat, oder entrichtenden Bürger von einem wirklichen und fühlbaren Nutzen seyn könnte: ob übrigens eine Art von Einhebung mehr oder minder der ursprünglichen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaften näher komme, scheint mir von minderer Wichtigkeit. Es dürfte sogar ein ungünstiges Vorurtheil gegen ein System erwecken, wenn es hauptsächlich einer Verfassung angemessen ist, welche Zeit und Lage der Umstände ganz umgestaltet haben.

a. Retablissement de l'impôt dans son ordre naturel. *Chap.* IV.

b. VII.

c. V.

128. Diejenigen, welche dem Vorschlage der **unmittelbaren Abgabe** mit unbefangenem Gemüthe machdenkeu, werden sich überzeugt finden, daß, woferne die politische Lage Europens einem Staate möglich machte, seine Abgaben nur in Naturalentrichtungen einzuheben, das System der Oekonomiker als die vortheilhaftste Finanzverfassung angesehen werden müßte. Aber die Unmüglichkeit einer solcheu Veränderung ist allgemein anerkannt, *a* und daher muß die Prüfung dieser Vortheile in der Hypothese: **daß die Abgaben in Geld entrichtet werden**, vorgenommen werden. Mann muß gestehen, daß auch untec dieser Voraussetzung zween sind, welche aus der Aufnahme der **Grundsteuer** zum **allgemeinen Steuerfuß** unwidersprechlich entspringen würden: der eine ist die **Vereinfachung in der Einhebungsart**, mithin auch die **Sparsamkeit** der Einbringungskosten, die dann auf die Verminderung der Entrichtungsantheile selbst wirket. Der andere ist die **Zuverlässigkeit des Regulativs**, weil unter allem, was zum Steuerfuß gewählt werden könnte, nichts eine so genaue **Bestimmung** zuläßt, und daher alle häusliche Stöhrung und verhaßte Nachforschung überflüssig macht, als der **Grund**, in Ansehen dessen das **Willkührliche** nur noch in der **Klassiifiikation** zu besorgen wäre, welchem aber durch die Wachsamkeit der Finanzverwaltung vorgebaut werden könnte. Indessen sind die übrigen Vortheile nicht eben so entschieden. Um sich derselben zu versichern, und überhaupt, um daß System der einzigen **Grundsteuer** in Ausübung setzen zu können, wird zweyerley vorausgesetzt, *b* etstens: **daß der**

Ei=

Eigenthümer des Grundes die Summe der allgemeinen Abgaben für alle übrigen Klassen vorzuschüssen die Kräfte habe; zweytens: daß der Eiginthämer des Grundes als Verkäufer seiner Erzielungen Meister des Preises sey, und sich daher beym Verkaufe seine Vorauslage immer vergüten lassen könne. Alles dieses ist es ohne Einwendung gewiß?

a. Sieh die Stelle des Tableau d'Europe bey dem 135 Satz. Wenn die Abänderung der Geldsteuer in Naturalabgaben irgend zur Wirklichkeit gebracht werden sollte, so müßte es in einem großen aus mehreren Provinzen zusammgesetzten Staate geschehen, wo der Versuch bey einer Provinz gemacht, und der für das allgemeine Bedürfniß ausfallende Deficient inzwischen von den übrigen getragen, mithin die große Umgestaltung stückweise für sich gehen könnte.

b. Es ist von keiner andern Hypothese die Rede, als von derjenigen, welche mit dem hier untersuchten Gegenstande unmittelbar zusammhängt: ohnehin weis jedermann die sonderlingen Voraussetzungen der Feldphilosophie, worunter die blendendste diejenige ist: daß der Feldbau allein den Reichthum des Staates ausmache; die Aemsigkeit also zu dem Nationalreichthum nichts hinzusetze. Nebst Fortbonais hat der Verfasser des Werks über den Kreislauf und Kredit diese Meynung gründlich widerlegt: auch des Bejard de l'Abbaye Untersuchung der neuen Wissenschaft, so er seiner Untersuchung über die Mittel die Abgaben zu unterdrücken beygefügt, verdient unter andern Gegnern dieser Meynung bemerkt zu werden.

129. Die Verfechter der Grundsteur haben die Folgen, welche aus der ersten Voraussetzung gegen ihren Vorschlag gezogen werden können, so wohl vorhergesehen, daß sie, um ihnen vorzubeugen, behaupten: der Grundeigenthümer müße bey einem jeden Finanzsystem immer den Vorschuß leisten. a Der Leser wird aus der unten angeführten Stelle wahrnehmen, daß weni=

niger empfangen, mit vorschüssen hier offenbar vermengt wird: auch wird er den wesentlichen Unterscheid unter beiden leicht entdecken. **Weniger empfangen** ist bey Gelegenheit, wo man Geld erhält, **einen Abzug leiden**: das ist **bezahlen**, wenn der Verkäufer wirklich den Kaufschilling **einbringt**. Vorschüssen hingegen, heißt eine **Vorauslage** thun, die künftig erst hereingebracht werden soll, wann die Erzielung verkauft wird. Man denke nun die Klasse der Grundbesitzer, aber nicht die **mächtigen** Grundeigenthümer, welche die französischen Schriftsteller allein im Gesicht gehabt zu haben scheinen; sondern ihre **Pächter**, sondern kleinere Güterbesitzer und Freyholder, sondern den kleineren Landmann! man denke die Größe, zu welcher nach der gegenwärtigen Zwangverfassung aller Staaten die Abgaben gestiegen sind, und man urtheile, ob die Klasse der **Verkäufer**, das ist, diejenige, die kein Geld, sondern **Waare** hat, für die Klasse der **Käufer**, das ist, die Klasse, die keine Waare aber **Geld** hat, die ganzen Staatseinkünfte voraus entrichten könne?

a. Retab. de l'impôt. Chap. VI. „Auf welche Art „immer die Abgaben eingebracht werden; so ist beständig „der Grundeigenthümer derjenige, welcher den Vorschuß „leistet. Ein Eigenthümer hat einen Centen Wolle zu „verkaufen: der Käufer behandelt mit ihm nach folgender „Rechnung. Eure Wolle ist an sich 100. Pf. Werth; aber „ich zahle so viel Kapitation, auch von der Wolle muß „so viel entrichtet werden: dieses macht zusamm 20. Pf. „Abgabe, ehe sie in die Hände des Verzehrers kömmt, „der mir erst die Rückzahlung leistet: ich kann also nur „80. Pf. zah len. „ Wenn auch diese Behandlungsart in sich richtig wäre, so würde der Vorschuß dennoch eigentlich nur in 20. Pf. Wolle bestehen, wie der Schriftsteller unmittelbar auf diese Stelle selbst gesteht; und das ist nicht, wie er glaubt, einerley mit dem Geldvorschuß. Der Wolle hat, kann Wolle geben, aber nicht auch Geld.

Uebri-

Uebrigens ist diese Zergliederung des Kaufhandels eine offenbare Verdrehung: da der Verzehrende, wie man einig ist, die Abgabe zahlt, so wird die Abgabe nicht beym Einkaufpreis voraus abgezogen, sondern vielmehr dem Verkaufpreise zugeschlagen? kann man also behaupten der Verkäufer hätte für seine Wolle 100. Pf. bekommen, wenn keine Abgabe zu entrichten wäre? oder welches einerley ist, die Waaren würden immer in diesem Preise seyn, wenn auch keine Abgabe wäre? Die Waaren würden also in einem Staate, wo die Abgaben hoch sind, nicht theurer seyn, als in einem andern, wo die Abgaben niedrig sind? Wie unbillig sind also die Klagen, daß hohe Abgaben die Handlung hemmen, und den Vorzug des Zusammenflusses rauben!

130. Die zweyte Voraussetzung, daß **die Eigenthümer des Grundes bey dem Verkaufe Meister des Preises sind, mithin ihren Vorschuß beständig wieder einbringen können,** verträgt eben so wenig eine tiefere Untersuchung. „Die auf den Grund gelegte Steuer, schreibt „der nämliche Schriftsteller [a], theilt sich unter „die Erzielungen nach dem Masse ihres größeren oder minderen Ueberflusses. Ihr Preis ist „durch den Zusammenfluß allein berichtiget. Keine Willkuhr ferners in dem Werthe der Feilschaften. Die Verzehrung wird weiters durch „kein Hinderniß gehemmet. Ich nehme an, daß „daß die Abgabe auf die Weingärten 20 Pf. „für einen Morgen [b] betrage: der Preis des „Weins in einem Mitteljahre, die Abgabe nicht „mitbegriffen, sey 20. auf das Faß. Dann wird, „wenn in einem Mitteljahre 4. Fäßer von einem Morgen gelesen werden, die Abgabe 5. „Pf. auf das Faß betragen. Derjenige, welcher 100. Pf. an den Wein zu verwenden hat, „kann also 4 Fässer verzehren. Auf diese Weise wird er dem Eigenthümer die 20. Pf. für „die Abgabe, und 80. für den Weinwachs be-

„zah-

„ zahlen. In einem gesegneten Jahre werden 8 „ Fäßer auf einem Morgen eingelesen: nach der „ natürlichen Ordnung also, und alles übrige „ gleich genommen, muß das Faß nicht mehr „ als für eine Pistole im Preise seyn. Weil nun „ die Abgabe sich auf 8 Fässer vertheilt, so „ wird sie um die Halbscheid vermindert, und der, „ welcher nur 4 Fässer verzehrte, kann um das- „ selbe Geld nun deren 8 verzehren, wodurch „ dem Eigenthümer immer 20. Pf. für die Ab- „ gabe, und 80. für den Wein selbst eingehen. „ In einen übeln Jahr hingegen, wo der Ei- „ genthümer nur 2 Fässer erhält, wird auf jedes „ Faß eine Pistole Abgabe fallen: der Ver- „ zehrende wird immer 100. Pf. bezahlen, wo- „ von 20. für die Abgabe und 80. für die Wein- „ lese kommen. Wenn also die Abgabe unmit- „ telbar auf den Weingarten geleget ist; so sind „ gute, mittlere, schlechte Jahre für den Eigen- „ thümer, den Verzehrenden, den Regenten gleich; „ und aller Wein wird verzehrt. „

a Chap. VII. *b Arpent.*

131. Wäre gegen diese Berechnung wirklich von keiner Seite etwas zu erinnern, so ist immer gewiß, daß in Absicht auf den Preis der Feilschaften die Folgen der Grundsteuer mit jeder andern Einhebungsart einerley sind: [a] nämlich eine Vertheurung, die in dieser Lage sowohl von der mindern Erzielung, als dem grösseren Antheile der darauf fallenden Abgabe herrührt. Das Faß, welches im mittleren Jahre 25. Pf. gegolten hat, kömmt im schlechten Jahre um 50 zu stehen. Schon also kann nicht gesagt werden, daß die gute, mittlere und schlechte Ernte in Ansehen

sehen des **Verzehrenden** alles gleich lassen, wenn dieser im lezten Falle für den gegebenen Werth nur die Hälfte der Feilschaft erhält. Diese **Vertheurung** wird aber auch von Seite des **Grundeigenthümers** nicht alles gleich lassen. In gegenwärtigem Beyspiele: derjenige, welcher 100. Pf. auf den Wein verwenden kann, macht seinen Ueberschlag nicht; ich kann 100. Pf. an Wein wenden; ich will also 100. Pf. daran wenden; und ist es mir gleich viel, ob ich 8, 4, oder 2. Fässer dafür bekomme. Der Ueberschlag des Verzehrenden geht auf sein Bedürfniß: ich brauche 4 Fässer Wein, die ich für 100. Pf. erhalte, ich muß also 100. Pf. auslegen. Es mag seyn, daß er in Jahren des Ueberflusses durch die Wohlfeilheit gereitzt wird, etwas mehr zu verzehren; aber wird er gerade noch so viel trinken, um die ganzen 8 Fässer zu verbrauchen? in einem Hause z. B. wo die Dienstleute Wein empfangen, in einem Kloster, wo die Geistlichen ihren bestimmten Antheil haben, wird dieser Antheil nach dem Fallen des Preises schon nicht verdoppelt. In Jahren der verdoppelten Weinlese ist also die Verzehrung nicht zuverläßig zweyfach; noch minder aber, wenn der Preis in schlechten Jahren sich verdoppelt, wird der Verzehrende seine 100. Pf. für die Hälfte Wein hingeben; sondern, weil er 4 Fässer Getränk nöthig hat, aber für die dazu gewidmete Summe so viel Wein nicht haben kann; so wird er nach Cider, Bier u. d. umsehen, wo er mit dem bestimmten Gelde für seine Bedürfniß zureichen möge.

a Man ist in der That sehr gelinde, wenn man dieses zugiebt. An sich selbst wird bey der Grundsteuer die Erzielung theurer als bey der Verzehrungssteuer, sobald ein

Fehl-

Fehljahr ist. Wenn z. B. das Faß an sich 40 ist, aber die Hälfte von 20 Grundsteuer darauf geschlagen werden muß; so wird der Preis 50; da, wenn die Verzehrungssteuer 5 wäre, das Faß nur auf 45. stiege. S. 153.

132. Die Richtigkeit dieser Betrachtungen ist bey Korn, oder sonst einem wahreren Bedürfnisse als dem Weine, noch einleuchtender: und die Folge davon, daß der Eigenthümer bey dem Wechsel der Jahre nicht eine gleiche Abnahme, nicht eine gleiche Anfrage der Käufer hat; und da von dieser Anfrage, zum Theil der Preis der Märkte abhängt; so ist er auch nicht Meister des Preises; so ist er auch der Wiedererstattung seiner Auslage nicht gesichert. Die Voraussetzung, daß der Verkäufer im Preise das Gesetz vorschreibt, ist durch Grundsätze und Erfahrung in jedem andern, als dem Falle des ausschlüssenden Handels, widersprochen: **der Zusammenfluß**, spricht der Schriftsteller in der angeführten Stelle selbst, **berichtiget den Preis**: eben darum also, da dieser Zusammenfluß nicht nur von der Menge der Verkäufer, von der Menge der angebotenen Waare **allein**, sondern auch von der Größe der **Anfrage** nach dieser Waare abhängt, und nur das Gleichgewicht zwischen dem Anbieten und der Anfrage das Gleichgewicht des Preises herstellt [a], so kann zwar die Verminderung der zu Markt kommenden Feilschaften auf einer Seite eine Preiserhöhung verursachen; aber der Preis muß wieder fallen, wo auf der andern Seite die Anfrage nach dieser Waare abnimmt; und es ereignet sich nicht selten, daß auf eine plötzliche Preissteigerung, wegen der dadurch veranlaßten Abnahme der Anfrage, plötzlich eine sonst unerklärbare Erniedrigung folget. Was in einer der ange-

sehn-

sehnsten Sammlungen Oekonomischer Schriften [b] von der **mittelbaren** Abgabe beobachtet wird, ist auf die **Grundsteuer** wirklich anwendbar. „ Wenn „ die Abgabe für die verzehrenden Käufer den Preis „ erhöhet, so sind diese gezwungen, ihre Verzeh„ rung zu vermindern. Alsdann erzwingt der „ Mangel des Absatzes eine Preiserniedrigung; „ denn der Erzieler muß, um was immer für ei„ nen Preis, verkaufen, oder aufhören zu erzielen, „ um zu verkaufen. „

a S. Abhandlung vom Zusammenfluß. b Phisicratie T. 2. 3me observ.

133. Nachdem nun die Voraussetzungen unrichtig sind; so muß eben dieses sich in Ansehen der Schlüsse ereignen, welche darauf gebaut sind. Wenn der Eigenthümer nicht Meister des Preises ist, wenn er also die Rückzahlung seines Vorschusses nicht immer erhalten kann, so **vertheilt die** Grundsteuer die Abgaben nicht verhältnißmäßig gleich. [a] Der Verzehrende, das ist, der Einkäufer, der einzige Besitzer des Geldes, der **einzige**, welcher die **Schätzung** des gemeinen Dienstes im Numeraren leisten soll [b], zahlt nichts, oder nur einen geringen Theil von der Abgabe; der Grundeigenthümer erhält also seine Vorschußkosten nicht; er bleibt also nicht bey Kräften, für die künftigen Jahre eine gleiche Auslage zur Verbesserung seines Feldes zu machen, wodurch die Kultur in Abnahme geräth. Dergestalt werden die auf den Grund allein gehäuften Steuern den Feldbau, den sie nach der Absicht der Urheber dieses Systems begünstigen sollten, zu Grund richten. Dieses ist ohne Zweifel das größte Uebel, so nur immer durch eine Gattung von

Entrichtung herbeygeführt werden kann; und wodurch nothwendig alle verheißenen Vortheile vereitelt werden. **Das Hinderniß der Verzehrung ist nicht bey Seite geräumt,** *c* weil dieses Hinderniß von der Preissteigerung herrührt, welche durch die Grundsteuer nicht abgewendet wird. Im Gegentheil, das Hinderniß der Verzehrung ist vergrößert, wenn bey dem ersten Ankaufe, der Käufer in dem Preise, den **ganzen** Antheil der Abgabe mit einmal bezahlen soll, welcher bey einer andern Gattung von Steuerfuß sich eintheilt, und durch diese Eintheilung erleichtert wird. **Der Zustand der Eigenthümer ist nicht versichert** *d*: weil der Absatz erschwert ist. *e*. Sogar die **Gewißheit der Einkünfte in Ansehen des Staates** fällt bey genauer Prüfung hinweg; oder vielmehr der Staat opfert der **Gewißheit eines Jahres**, die **Gewißheit der künftigen Jahre**, daß ist, die **Dauer der Einkünfte** auf; indem durch die erschwerte, durch die unmöglich gemachte Hereinbringung des **Vorschusses** *f* die Erzielung folgender Jahre vermindert, und bey dem Feldbau die **Beytragsfähigkeit**, auf deren Erhaltung die Dauer der Einkünfte allein beruht, geschwächt wird.

a 119. *b* 127. V. Vorthl. *c* 119. *d* 127. VI. Vorth. *e* 117. *f* Jede Unternehmung des Staats, so die Vorschußköften vergrössert, vermindert den Reichthum der Nation. *Phisiocratie* Tom. 2. p. 222.

134. Dieses sind, wie mich däucht, die wichtigsten Einwürfe gegen die Einführung eines Steuerfusses, welcher bey dem ersten Anblicke mit der Mine der Simplifikation und dem glücklichsten Zustande des Landmannes schmeichelt: aber „es ist „unbegreiflich, schreibt ein geschätzter Schrift-

„steller

„ steller *a*, wie Mirabeau die ganze Last der Ab-
„ gaben auf die Grunderzeugnisse allein kann
„ fallen machen, nachdem er so deutlich bewie-
„ sen, daß die an dem Landmanne verübten Pla-
„ gereyen Reichthümer zerstöhren, die sich sonst
„ beständig würden erneuert haben; daß viel Erd-
„ reich ungebaut, verlassen, brach bleiben werde;
„ daß die Bevölkerung, folglich auch die Verzehrung
„ darunter leidet, welche er dennoch als die Quelle
„ des öffentlichen Einkommens ansehen sollte.
„ Die Plünderung, spricht er, trocknet das Erd-
„ reich reich aus; die willkührliche Schätzung, die
„ Frohnen, und andere Bedrückungen sollten auf-
„ gehoben werden! Aber, anstatt diesen Theil der
„ Nation zu erleichtern, setzet er unter anderen
„ Namen, die nämliche Last an seine Stelle „ Die-
se Hindernisse, welche bey einer ernsthaften Unter-
suchung sich schon in der Theorie als unübersteiglich
zeigen, müssen sich in der Ausübung noch mehr
vervielfältigen. Der in einem kleinen Gebiete vor-
genommene und mislungene Versuch giebt meiner
Muthmassung eine Art von Gewißheit; obgleich
ein in einem kleinem Gebiete, in einem einzelnen
Bezirke oder Amte auch glücklich ausschlagender
Versuch für große und ganze Reiche noch nichts
entschieden würde, und selbst die erklärtsten An-
hänger dieses Systems *b* gezwungen sind, zu
gestehen: daß „ gegenwärtig kein einziges Volk
„ in Europa sey, dem seine Lage diese große
„ Veränderung gestatte. Die Anlagen sind aller
„ Orten so stark, der Aufwand so vermehrt,
„ die Staatsschulden so angehäuft, die Bedürf-
„ nisse so dringend, daß eine plötzliche Abwechs-
„ lung zuverläßig das öffentliche Zutrauen und
„ das Glück der Bürger vernichten würde „

a De la Circulation & du Credit III. part. p. 151.
b Tableau de l'Europe. art. X. Impôt. pag. 126.

135. Ob nun schon die **Grundsteuer** nicht als die **allgemeine** und **einzige** Steuer im Staate *a* anwendbar ist; so scheint sie gleichwohl die einzige Steuer zu seyn, die dem **offenen Lande** zu kömmt *b*. Die ländlichen Gewerbe, wenn sie genau betrachtet werden, sind bloße **Hülfstheile** der Landwirthschaft, welche entweder zum **Unterhalte** des Landmannes, oder zu den **Geräthschaften**, und Zugehör des Feldbaus zu schlagen, und daher nicht besonders zu belegen sind. Der Staat kann ohnehin durch deren Belegung eigentlich nichts erheben, weil, was von dieser Seite eingebracht würde, auf der andern bey den dadurch erhöhten **Unterhalte** und **Vorschußkösten** wieder in Abzug kommen müßte. Unter diese **Zugehör** sind billig auch die Gebäude auf dem offenen Lande, und den **kleinen Landstädtchen**, die sich durch nichts als einen Namen, und unbedeutende Befreyungen von Dörfern unterscheiden, einzurechnen, weil sie entweder die nothwendige **Wohnung** des Erzielers, oder die **Behältniß** des Erzielten ausmachen. Vertrügen ja irgend Gebäude auf dem offenen Lande eine Belegung; so wären es vielleicht die sogenannten **Schlößer** der Grundeigenthümer; nicht als nutzbringende Gegenstände, sondern um durch diese **Belegung** mittelbar zuwege zu bringen, daß dieselben, wenigstens einen Theil des Jahrs durch, bewohnt, mithin die Einkünfte den Provinzen wieder in etwas zurück gegeben würden: weswegen dann diejenigen, wo die Eigenthümer dieser Absicht durch ihren Aufenthalt zusagten, von der Abgabe befreyt bleiben sollten.

a 125. b Sieh unten 147. von der Verzehrungssteuer.

136. In mitteren, großen und Hauptstädten hingegen sind die Häuser *a* allerdings zum Beytrage zu ziehen, weil die Miethe ein wirkliches Erträgniß ist, folglich sie unter die nutzbringenden Grundgüter gehören. Die Schätzung der Häuser geschieht auf mancherley Weise; nach der Zahl der **Heerde**, der **Schorsteine**, der **Fenster**; nach dem Unterschiede der **Thore**; nach einer Klassifikation der **Größe**; und endlich nach dem **Erträgnisse**. Unter diesen Schätzungsarten setzt nur allein die letzte, das ist, **ein gewisser Antheil des wirklichen Erträgnisses** *b* ein für den Staat und die Eigenthümer gleich billiges Verhältniß fest. Bey allen übrigen wird, der erste manchmal zu wenig empfangen, die letzteren manchmal zu viel entrichten. Meistens aber werden diese zu Vortheil kommen, weil sie den Bau der Häuser immer darnach führen werden, um in einer geringeren Anlage zustehen. Ich habe gesetzt, den Antheil des **wirklichen** Erträgnisses, das ist, von demjenigen, was **wirklich** vermiethet, oder doch von dem Eigenthümer selbst bewohnt ist, um nicht die leeren, mithin keinen Vortheil bringenden Wohnungen der Anlage zu unterwerfen.

a. 118. b. Nebst den Staatsabgaben sind die Häuser manchmal auch noch mit bsondern Gemeinabgaben zu mancherley Bestimmung belegt: z. B. Armengeld, Säuberungsgeld, Wachgeld, Brunnengeld u. d. g. Die Größe dieser Entrichtungen würde eben so lästig seyn, als bey Staatsabgaben: Es ist daher nöthig, daß die Gemeindevorsteher in diesem Stücke unter der öffentlichen Aufsicht gehalten, und über die Verwendung der sogenannten Gemeingelder zu genauer Rechnung verpflichtet werden. Der Maßstab zu diesen Arten von Anlagen wird am vortheilhaftesten nach den Theilen der öffentlichen Abgaben einzurichten seyn.

137. Die Vermögensteuer wird nicht überall in der beschränkten Bedeutung genommen, welche ihr von mir bey der Untertheilung der Gütersteuer *a* gegeben worden. Die Schriftsteller, hauptsächlich, wenn sie die Ausübung im Gesichte haben, ziehen alles darunter, was jemand besitzt, bewegliches und unbewegliches Gut, Geld, so im Geschäffte wirbt, oder sonst verliehen ist, oder noch unangewendet im Schranken liegt. Das war die Steuer, durch welche, nach der Beschreibung Xenophons, die Athenienser den größten Theil ihrer Einkünfte behoben: die königliche Zehente, welche von Vauban vorgeschlagen worden, ist gleichfals eine Art Vermögensteuer: auch die Losung zu Nürnberg ist ungefähr dasselbe. Weil bey dieser Steuer der Steuerpflichtige sich selbst schätzen muß, die Vermuthung aber mehr als wahrscheinlich ist, daß jeder seinen Beytragsantheil zu vermindern suchen werde; so war bey den Griechen erlaubt, demjenigen, welchen man wegen einer zu geringen Angabe seines Vermögens in Verdacht hielt, den Tausch des Vermögens anzubieten. Bey der Losung ist die Vermögensangabe mit vielen Förmlichkeiten, die Herr van der Lith *b* und noch umständlicher Vergius *c* beschrieben haben, verknüpfet, und jeder Bürger, dieselbe durch einen Eid zu beståttigen verbunden. Die Gründe, welche die Vermögenssteuer als eine allgemeine und beständige Steuer verwerflich machen, sind von dem ersten dieser beiden Schriftsteller deutlich auseinandergesetzt. Die wichtigsten unter denselben sind ohne Zweifel: daß das Vermögen überhaupt, als ein Gegenstand der Steuer, einer zuverlässigen Bestimmung, mithin eines rich-

tigen

tigen **Verhältnisses unfähig ist** *d*; und daher, wenn der Staat von den Beytragspflichtigen keine Uebervortheilung besorgen soll, der Vermögensstand jedes Hauses zu genau untersucht, und dadurch eine **Stöhrung der Nahrungsgeschäffte** *e* veranlaßt wird, die, bey der Klasse des Handelsstandes besonders, die betrübtsten Folgen nach sich ziehen kann.

a. 118. *b*. Polit: Betracht: über verschiedene Arten der Steuer §. 73. u. folg. *c*. Pol: und Kameralmagazin, Wort Losung. *d*. 117. I Grundsatz. *e*. 117. II Grundsatz.

138. Eben diese Gründe stehen der **Vermögensteuer**, als einer auf die **beweglichen Güter allein** beschränkten Abgabe *a* entgegen. Wenn alle **Fahrnisse** zum Gegenstande der Entrichtung gemacht werden, was für ein **Maaßstab** kann zu ihrer **Schätzung** angenommen werden, um dem **Willkührlichen** auszuweichen? und wäre es gleichwohl möglich, einen schicklichen Maaßstab zu finden, würde dadurch nicht noch immer in hundert Gelegenheiten ein die Gleichheit verletzendes **Unebenmaaß** unterlaufen müssen? Der ämsige Kenner von Gemälden z. B. bringt oft um ein **Geringes** eine **kostbare** Sammlung zu Stande: da derjenige, welcher nur Liebhaber, ohne Einsicht ist, **Bambociaden** um theures Geld zusammensucht. Sollen beide nach dem **Werthe** ihrer Sammlung angelegt werden? Wenn ich wirklich alle übrigen nachtheiligen Folgen nicht geltend mache, so wird der erste zu viel zahlen, weil sein Vermögensstand, von der andern Seite nicht nach Maaß dieses Werths abgenommen hat: der zweyte zu wenig, weil von seinem Vermögen mehr in Abgang gekommen. Werden sie hingegen nach dem Preise des **Ankaufs** geschätzt; so

so geschieht das Gegentheil: der erste entrichtet zu wenig im Verhältnisse zu seinem Werthe, der zweyte zu viel. Das Parlament von Paris hat dem Könige einen andern eben so wesentlichen Mangel an der **Vermögensteuer** bemerket, nämlich: daß bey einer solchen allgemeinen Schätzung das unsicherste Vermögen, dem sichersten gleichgehalten werde: hiezu kömmt noch, daß in einer Schätzung, welcher alle Arten von Fahrnissen unterworfen sind, das **Wesen** der Entrichtung ganz außer Acht gelassen wird, als welches nur von **Einkünften**, mithin von **gewinnabwerfenden** Theilen allein *b* zu beheben ist.

a. 118. *b.* 77. 81. 114. Die Vermögensteuer als ein Mittel, dem Pracht Schranken zu setzen, und die Verwandlung des Geldes in unfruchtbare, besonders auswärtige Kostbarkeiten zu hindern, muß nicht als eine Steuer, sondern als eine Strafe betrachtet, und ihre Wirksamkeit nach den Grundsätzen der letzteren überdacht werden.

129. Wo die **Vermögensteuer**, in der engsten Bedeutung, von nutzbringenden Geldern **allein** behoben wird, da steht ihr als einer **beständigen** *a* Abgabe, immer noch die Beschwerlichkeit entgegen, daß die Berichtigung des Gegenstandes entweder der Treu und gutem Glauben der Steuerpflichtigen überlassen, oder durch eine in das Innerste der Familien eindringende Nachforschung geschehen muß. Das eine und andere hat seine einleuchtenden Bedenklichkeiten. Auf den ersten Fall läßt sich vorhersehen, daß ein großer Theil der Beytragenden, um leichter durchzukommen, seine Kapitalien entweder ganz verschweigen, oder doch ringer angeben wird: die nachtheiligen Folgen im zweyten Falle sind gestürzte Gewerbe und Nahrungsgeschäffte, die Stöhrung des Kreislaufs, die Hemmung des Credits

bits durch Verhölung der Kapitalien, überhandnehmender Wucher und scharfe Fiskalgesetze, die zwar den Wucher beständig als ein untrügliches Zeichen begleiten, aber demselben nie als ein Gegenmittel Einhalt thun werden.

a. Die Vermögensteuer als eine Abgabe zu dem außerordentlichen Aufwande erhält im VI. Abschnitte ihren Platz.

140. Ist die auf **Kapitalien** gelegte Vermögensteuer *a* in eine Finanzverfassung aufgenommen worden, so scheint es hauptsächlich in der Absicht geschehen zu seyn, um den Kapitalisten von dem allgemeinen Beytrage, zu welchem der Besitzer der Grundstücke, und die Aemsigkeit unterbesondern Abgaben gezogen sind, nicht frey zu lassen. Aber es läßt sich darthun, daß diese Absicht auf solche Art nicht erreicht wird. Die Nutznießung des Geldes kömmt dem Ertrágnisse der Aemsigkeit darinnen bey, daß beide vor allem ihre **Vorschußkösten** hereinbringen müssen. Was nun der Kapitalist dem Staate entrichten muß, rechnet er, wie der Manufakturant *b* als einen **Vorschuß** an, den seine Zinsen ihm zu ersetzen haben. In dieser Absicht wird er diese immer nach dem Maaße erhöhen, als von ihm höhere Abgaben gefodert werden. In der That wächst also die Vermögensteuer der Landwirtschaft oder Aemsigkeit, wo die Kapitalien anliegen, allein zu Last, und der Kapitalist für sich, geht beständig frey hindurch. Nicht weniger wichtig ist die Betrachtung, daß die **Kapitalien**, wo sie insbesondere mit Abgabe belegt sind, größtentheils einen **zweyfachen** Beytrag leisten; diejenigen wenigstens gewiß, welche in den Manufakturen und Handlungen den Stock der Unternehmung, mithin **bereits** einen Theil des in die Schätzung gezogenen

nen Gegenstandes ausmachen. *c* Der allgemeinen Beschäfftigung, der äußeren Handlung vorzüglich, welcher jede Preiserhöhung empfindlich ist, weil sie den Mitwerbern in dem Zusammenflusse über sie einen Vorzug einräumet, muß eine solche Erhöhung sehr zum Nachtheile gereichen. Nun aber ist jede Steuer den bessern Finanzgrundsätzen entgegen, welche **die Verminderung von irgend einem Zweige der Beschäfftigung besorgen läßt.** *d*

a. Die Kapitalsteuer wird auch Interessesteuer genannt. *b.* II. Theil: Abtheilung von Manufakturen. §. c. S. die zweyte Anmerkung bey den §. 33 *d.* 51.

141. Aus der Schätzung der persönlichen **Aemsigkeit** *a* entspringt die zweyte Klasse der Steuern, die nach ihrer Wesenheit **Industrialsteuer** genennet werden soll, gewöhnlicher Weise aber unter dem Namen **Personalsteuer** behandelt wird. Die **Person** des Bürgers ohne **andere** Beziehung, ist zu einem Steuerregulative ganz unschicklich, weil sie zu einem angemessenen **Verhältnisse** keinen Grund anbiet. In Absicht auf die Person **allein**, würde der Fürst nicht mehr entrichten, als sein Pferdewärter; der Krämer, welcher Schwefelfäden verkauft, eben so viel, als der Handelsmann, dessen Schiffe die Kostbarkeiten beider Welttheile frachten. Die Ausübung bestättiget die Richtigkeit dieser Anmerkung, und verbindet bey den uneigentlich so genannten **Personalsteuern** beständig andere Beziehungen, wodurch die **Beytragsantheile** ausgemessen werden. Die Belegung der Aemsigkeit geschieht durch eine **unmittelbare** Schätzung der **Person** oder ihres **Gewerbes**; dieß giebt den **Kopfsteuern**, und **Gewerbsteuern** ihren Ursprung: oder die Schä-

tzung geschieht **mittelbar** durch Belegung der **Verzehrung**: die **Verzehrungssteuer** ist mehr noch unter dem allgemeinen Namen **Accise** bekannt.

a. 112.

142. Die **Kopfsteuer** a ist stets auch eine **Klassensteuer**, das ist: die Beytragsantheile werden nach einem Range ausgemessen, bey welchem die **Einkünfte** mehr als alles übrige den Unterschied angeben. Dieses ist offenbar, wo die Klassen nach den **erhöhten Einkünften** selbst geordnet werden; aber es ist nicht weniger gewiß, auch wo **Rang** und **Würde** zum Maaßstabe des Beytrags angenommen sind. Wäre bey dieser letztern Gattung von Kopfsteuer nicht vorausgesetzt; der Bürger aus einer höheren Klasse besitze zugleich stärkere Einkünfte, wie in manchen Staaten des Alterthums, vielleicht nach richtigern Grundsätzen, stärkere Einkünfte nothwendig in eine höhere Klasse versetzten; so wäre keine, auch nur scheinbare Ursache zu ersinnen, warum dem unfruchtbaren Titel und Range die Verbindlichkeit zu einer größern Entrichtung anhangen sollte. Die **Kopfsteuer** ist also, auf was immer für eine Art sie eingehoben werde, sowohl nach ihrem Wesen, als nach ihrer ganzen Einrichtung eine wahre **Vermögensteuer**, wider die alle Einwürfe zurückgerufen werden können, welche gegen diese letztere angeführt worden. Doch sind die der **Kopfsteuer** noch besonders **eignen** Mängel nicht zu übergehen. Die Voraussetzung, daß der höhere Rang mit größerem Einkommen vereinbart sey, ist zu willkührlich, und täglich von der Erfahrung widerlegt. Eine Klassensteuer nach **Rang** und **Würde** verletzet also den Grundsatz des eben-

mässi-

mässigen **Verhältnisses** unter den Entrichtenden *b*. Die **Kopfsteuer**, welche die Köpfe der Familien zählet, ohne den Frauen und Kindern eine Befreyung zuzuerkennen, vergrößert die Bürde des Ehestandes, und wirket unmittelbar auf die Bevölkerung *c*: sie wird endlich nicht weniger der arbeitenden Klasse beschwerlich, weil die Entrichtung des **Kopfgeldes** für das **Dienstgesind**, oder die **Gewerbsgehülfen** zuletzt immer auf den **Gesindhälter** zurückfällt. *d*

a. 139. *b*. 51. 77. *c*. 50. I. Grundsatz. *d*. 50. II Grundsatz.

143. Obgleich beynahe alle Welt über diese Gebrechen der **Kopfsteuer** einig ist, so erschien dennoch vor wenigen Jahren eine Schrift, *a* worinnen, wie ehmals **Vauban** *b* die **Vermögensteuer** zum Hauptgegenstande der französischen Staatseinnahme zu erheben gedachte, eine **Klassensteuer**, zur **einzigen** Abgabe vorgeschlagen, und nach einem vorgelegten Ueberschlage für erwiesen angenommen ist, daß jedermann, im Vergleiche der gegenwärtigen vielfältigen Entrichtungen, zu einer geringeren Anlage gezogen, der königlichen Schatzkammer aber ungleich mehr als itzt eingehen werde. Dieser Vorschlag ist von ungenannten Gegnern angegriffen worden, deren Einwürfe der Verfasser zu beantworten *c* und die Mängel der Klassen, in welche er die Beytragenden eintheilt, zu verbessern, gesucht hat. Aus der Schreibart und der Wärme, womit er sich vertheidiget, sollte man schlüssen, er habe die Ausführbarkeit seines Entwurfes wirklich nicht in Zweifel gezogen. Indessen scheint immer die erste Absicht nicht sowohl die wirkliche Aus-

füh-

führung gewesen zu seyn, als vielmehr diese: die Regierung auf den ungeheuren Gewinn aufmerksam zu machen, durch welchen die Pächter der Staatsrenten seit so langer Zeit das Königreich aussaugen: und es ist nicht zu läugnen, daß es ihm von dieser Seite ziemlich gelungen. Auch waren seine stärksten Widersacher nicht die Schriftsteller; und diejenigen, welche ihre Feder gegen ihn vermiethet hatten, hielten für rathsamer, seinen Vorschlag lächerlich *d* zu machen, als seine Gründe zu widerlegen.

a. La Richesse d' Etat. *b*. La dîme royale. *c*. Reformation du projet de la richesse d' Etat: *Developpement* &c. *d*. Entendons-nous; ou le radotage du vieux notaire u. m. d.

144. **Justi**, schlägt die **Gewerbsteuer** an die Stelle der von ihm verworfenen Accise vor, und räumt ihr in seinem Finanzsistem eine besondere Eintheilung ein. Er macht zwischen ihr, und der in vielen Ländern eingeführten **Nahrungssteuer** einen Unterschied, weil diese letztere, bey der die Beschäfftigungswege nur in **allgemeine** Klassen untergetheilt sind, eher für eine Klassensteuer als **wahre** Gewerbsteuer anzusehen sey. Zu einer eigentlichen **Gewerbsteuer** fodert er, daß der Beytragantheil **nach dem Umfange des Gewerbes** und **des davon abfallenden Gewinnstes** bestimmet werde. Aber so sehr sich dieser Schriftsteller bemüht, die Mittel anzuweisen, wie der **Umfang eines Gewerbes** zu übersehen, und der **davon abfallende Gewinn** zu berechnen sey; so konnte er sich dennoch selbst die Schwierigkeiten nicht ganz verkleiden, welche in der Bestimmung eines billigen Verhältnisses

der

der Entrichtung auffallen würden. Dieses Verhältniß müßte **erstens** nach der Verschiedenheit aller mannigfältigen Gewerbe und Beschäfftigungen **unter** sich aufgesucht werden; wie verhält sich z. B. das Gewerb des Schlössers zu dem Gewerbe des **Strumpfwirkers**, des **Juwelenhändlers** zu dem **Lumpenkrämer**? **zweytens**: nach den verschiedenen Abstufungen bey **einerley** Gewerbe: als vom Handelsmanne, der Millionen verkehrt, zum kleinsten Krämer: vom Manufakturanten, der mit seinen Erzeugnissen ganze Plätze verlegt, zum dürftigen Arbeiter, der das kaum vollendete Stück anzuwerden eilt, um seine Kinder zu sättigen? **drittens**, nach den Graden des Vortheils, welcher aus der **Lokalstellung** jedes Gewerbtreibers entspringt; wie vom Gewerbe in der Hauptstadt, in einem Handelsplatze, zum Gewerbe auf dem halböden Dorfe? **viertens** endlich, nach den Graden der **persönlichen** Geschicklichkeit, der Größe des Unternehmungsfonds, der Glücks- oder Unglücksfälle, und noch mehrerer andern in die Erwerbung einflüssenden, größtentheils aber **veränderlichen** Umstände, welche abermal unter sich auf verschiedene Art verwechselt und verbunden werden mögen. Jedes dieser Verhältnisse ist zur billigen Ausmessung des Beytragsantheils unentbehrlich; aber alle zusamm so schwer zu erheben, daß eine **zuverlässige Bestimmung** gänzlich ausgeschlossen, und dadurch die unmittelbare **Belegung der Gewerbe** in der **Gattung** selbst mangelhaft wird. *b* Die Bestimmung des **Individualverhältnisses** unter einerley Gewerbsgenossen, soll nach dem genannten Schriftsteller *d* von den Hülfspersonen genommen werden, als aus deren je größerer oder minderer Anzahl sich die

Wich-

Wichtigkeit und der Umfang eines Gewerbes schlüssen lasse. Der vermuthliche **Gewinn** der Hülfspersonen müsse daher gleichfalls berechnet, und nach den Abstufungen desselben z. B. von einem **Gesellen** die **Hälfte** der der Hauptperson auferlegten Gewerbsteuer, von den **Lehrjungen, Markthelfern, Päckern** u. a. d. nur das Viertheil abgenommen werden. Weil endlich mit allen diesen Gehülfen von Zeit zu Zeit ein Wechsel geschieht, so wäre die Individualgewerbsbeschreibung vom Monate zu Monate *d* zu erheben, und jedesmal der **Anfang** des Monats zum Maaßstabe zu nehmen. Unter allen in Vorschlag gebrachten Steuern ist mir keine bekannt, bey welcher auf mehrere **Vermuthung** gebaut werden müßte, als bey dieser; wo daher von Seite der Einhebung mehr **Willkuhr** und bey der so oft wiederholten Berichtigung eine größere **Stöhrung** unterlaufen, und zu **Plagereyen** mehr Anlaß genommen werden könnte *e*. Von Seite der Entrichtenden hingegen läßt sich mit allem Grunde besorgen, daß sie, um die Entrichtungen zu verringern, alle Auswege versuchen, in der Zwischenzeit der Monate mit den nothwendigen Gewerbsgehülfen wechseln, und wohl gar ihre Zahl zum Nachtheile der allgemeinen Beschäfftigung beschränken werden.

a 139. *b*. VI. Buch. V. Abth: *c*. 114. *d*. §. 862. *d* Wie ist die Schätzung bey Gewerben einzurichten, wo die Hülfspersonen nach dem Stücke arbeiten? wo sie, nachdem man sie nöthig hat, nur tagweise angenommen und verabschiedet werden? Wo z. B. der Manufakturant, die Arbeiter ausser seinem Hause, oft in den umliegenden kleinen Ortschaften mit Arbeit verlegt? *e*. 114.

145. Die Belegung der Aemsigkeit durch **unmitelbare Abgabe der Verzehrung** *a* geschieht

schieht auf zweyerley Art: Wenn alles, was in den Umsatz kömmt, ohne Unterscheid, einer Entrichtung unterworfen wird; so empfängt sie den Namen einer allgemeinen, oder sogenannten Universalaccise: sind aber nur die näheren Bedürfnisse, und besonders die Lebensmittel, zu versteuern, so heißt sie die besondere, oder Partikularaccise, welche manchmal von den einzelnen Regulativen ihre bestimmtere Benennung ableitet, z. B. Fleischsteuer, Tranksteuer. u. d. g.

a. 112.

146. Die Meynungen über den Nachtheil der allgemeinen Accise *a* sind beynahe vereiniget. Sie ist entweder der einzige Steuerfuß eines Landes; oder eine Steuer, die neben andern eingeführt ist. In einer Finanzverfassung, wo die Accise zur einzigen Steuer gewählt worden, müssen nothwendig folgende Sätze zum Grunde gelegt werden: jederman kauft und verkauft nach Verhältniß seines Vermögens: jederman gewinnt nach dem Verhältnisse seines Kaufs und Verkaufs: jederman ist also nach seinem Kaufe und Verkaufe in Beytrag zu ziehen. Die beiden Vordersätze können nur unter zweyen Bedingnissen richtig seyn: daß die Handlung in einem Staate die einzige, oder wenigstens die wichtigste Erwerbungsart ist: und dann, daß die Handlung sich nicht auf die eigne Verzehrung, sondern vorzüglich, und beynahe ganz allein auf Ausfuhr gründet *b*. Ohne das erste dieser Bedingnisse würden der Kapitalist, und der Besoldete, nicht nach Verhältniß ihres Einkommens belegt: das zweyte ist noch wesentlicher: denn, wo der Staat eine wichtige innere Handlung

lung besitzt, und seine Manufakturanten gegen fremde Mitwerber zu beschützen, mithin die Gebühren bey dem Eingange und Ausgange, nicht als das Erträgniß von **Zöllen** oder **Accisen** zu betrachten, sondern nach Handlungsgrundsätzen, bald zu erhöhen, bald nachzulassen hat; da wird entweder die **Gewißheit** *c* der Einkünfte leiden; wenn nämlich durch die verminderten Mauthgebühren oft **Abgänge** in der Summe der Einkünfte erfolgen: oder die **Dauer** *d* derselben; weil, falls die Verminderung der Mauthgebühren nach Umständen, nicht erfolgen kann, die Schwere der Abgaben, den Vortheil des Zusammenflusses rauben, das ist, auf die **Handlung** und die davon abhängenden **Beschäfftigungswege**, mithin auf die allgemeine **Beytragsfähigkeit** nachtheilig einflüssen würde. Man hat an der Universalaccise noch mit Grunde getadelt, daß der Handelsmann, wan er starke Einsendungen erhält, in die Nothwendigkeit versetzt werde, große Summen **mit einmal** zu bezahlen, wodurch der Großhandel sehr erschweret ist. Man hätte auch noch folgenden Nachtheil davon herleiten können: die großen Accisegebühren werden gewissermassen ein neuer Fond, wovon der Handelsmann die Zinsen bey dem Waarenpreise einrechnen muß; und er befindet sich nicht selten in der Verlegenheit des Grundbesitzers bey der Grundsteuer *e*; sein Vorschuß ist gethan, aber er ist des **Wiederersatzes** nicht versichert.

a. 142. *b*. Diese Bedingnisse zeigen, daß die Universalaccise höchstens nur in einem handelnden Staate, wie Holland, eingeführet werden kann. *c*. 29. *d*. 50. S II. Band: Abtheilung von Manufakturen 149. 157. wo der Satz erwiesen ist, daß die Mauthe nie als eine eigentliche Finanzquelle anzusehen seyn können. *e*. 233.

147. Nicht weniger gewiß ist, daß bey der Universalaccise die Veruntreuungen *a* der Beamten schwer gehindert, daß die Beytragsantheile der Entrichtenden durch die Weitläuftigkeit der Einhebung *b* sehr vergrößert, und ein Vorwand, in das Innere der Familien sich einzudringen, an die Hand gelassen wird, der leicht zu Plagereyen und Erpressungen gemisbrauchet werden kann. Diese Mängel sind noch fühlbarer, wo die Accise neben anderen Abgaben *c* besteht, und ihr Erträgniß also nur einen Theil der öffentlichen Einkünfte liefert. Die Mannigfältigkeit der steuerbaren Gegenstände erlaubt es immer nicht, die Einhebungsart um ein ansehnliches weniger kostbar einzurichten. Nun aber sind gleiche Kösten zur Hereinbringung kleiner Summen, im Vergleiche größer, als dieselben Kösten, auf die Einnahme größerer Summen. Denn, wenn 7 der Aufwand ist, mit welchem 12. eingehen, so stehen die Einhebungskösten wie 1. zu 3. oder ein Drittheil: werden hingegen mit einem Aufwande von 4. nur 8. eingehoben; so sind sie wie 1. zu 2. oder die Hälfte.

a. 44. *b.* 55. 68. *c.* 143.

148. Ungefähr auf die nämlichen Gründe stützen sich diejenigen, welche die Partikularaccise *a*, oder die auf die Lebensmittel gelegte Abgabe nicht bloß misrathen, sondern als die Quelle unzählbarer Uebel, *b* als die Hauptursache der inneren Schwäche aller Staaten, und ihres gänzlichen Verfalls bezeichnen. Woferne die Betrachtungen, welche ich der Einführung der Grundsteuer, als der einzigen Abgabe entgegengesetzet, von einigem Gewichte waren; so fällt das Besorgniß wegen der nachtheiligen Folgen der

Ver-

Verzehrungssteuer bereits zur Hälfte hinweg. Ich wünsche nun, daß ich in folgender Untersuchung so glücklich sey, diese Furcht ganz zu zerstreuen. Es däucht mich überflüßig, den Ursprung dieser Art von Abgabe aufzusuchen. Die Geschichte läßt uns hier ohne Wegweiser, und die Schriftsteller schmiegen stäts ihre Vermuthungen auch ihren Lieblingssystemen an. c. Alles, was sich mit einiger Art von Gewißheit von der Entstehung der Verzehrungssteuer sagen läßt, scheint dieses zu seyn: daß die Feodalverfassung, welche den Regenten außer dem persönlichen, und in dem meisten Reichen nur auf 40. Tage beschränkten Kriegs-Dienste wenig Hülfsmittel zur Besorgung des öffentlichen Wohls übrig ließ, den ersten Gedanken von der **mittelbaren** Abgabe, und darunter von der **Verzehrungssteuer** hervorgebracht hat. Doch es kömmt nicht darauf an, zu wissen, wie die Verzehrungssteuer **entstanden**, sondern, ob sie in ihrer Art **vortheilhaft** sey?

a. 142. b. Phisiocratie II. T. P. II. probl: œconom am Ende.
c. Daselbst pag. 220.

149. Vor allem ist es nöthig, die **mittelbare Abgabe** überhaupt von der **eigentlichen Verzehrungssteuer** genau zu unterscheiden. War es ein Kunstgriff von einigen Schriftstellern, alles in eine Klasse zu werfen, um die Vorwürfe, die einem großen Theile der mittelbaren Abgaben mit Recht gemacht werden konnten, auf alle fallen zu machen; so muß der, welcher nicht einem Systeme anhängt, sondern der Wahrheit nachforscht, sich dadurch nicht irre machen lassen, den Unterscheid unter beiden anzugeben. Die **mittelbare Abgabe**, nach dem Begriffe, so die Oekonomisten damit verknüpfen, a ist ein **Geschlecht**,

worunter alles, was nicht **unmittelbare Grundsteuer** ist, gehöret; worunter also sicher viele von verwerflicher Art sind, und wovon in diesen Grundsätzen selbst, bereits sehr viele verworfen worden. Die **besondere Verzehrungssteuer** hingegen, wovon hier eigentlich gesprochen wird, ist eine einzelne Art, welche auf die **Lebensmitteln** allein fällt. Ihre Bestimmung ist, **zu dem öffentlichen Aufwande den über die eingehobene Grundsteuer annoch abgehenden Antheil einzuliefern.** Ihre Bestimmung weist darauf, **wo** sie eigentlich angelegt? **von wem** sie entrichtet? **wie** sie eingehoben? und **auf welche Gegenstände** sie gegründet werden soll? Es wäre eine fruchtlose Finanzoperation, sie auf dem offenen Lande, oder in kleinen Landstädtchen einzuführen. Was der Landmann für seinen Unterhalt auslegt, ist **Vorschuß** *b*, der ihm in Berechnung der Abgaben zu gutem kömmt. Wenn nun seine Verzehrung mit einer Entrichtung belegt würde; so empfienge der Staat gewissermassen mit einer Hand, um mit der andern wieder zurückzugeben. Der für die **Vezehrungssteuer** einzig schickliche Ort sind also die **Städte**.

a. Phisiocratie. Tom. II. pag. 220. *b*. 77.

150. Die Inwohner der **Städte** sind von **fünferley** Klassen: **Güterbesitzer**, **Kapitalisten**, **Besoldete**, **Handelsleute**, und das **arbeitende** Volk. Niemand von allen diesen ist durch die Verzehrungssteuer beschweret: der **Güterbesitzer** nicht, weil sein größerer Antheil von Vermögen ihn zu einem verhältnißmässig größeren Beytrage verbindet, den er aber bey der Grundsteuer nicht abträgt, als bey welcher der Ersatz der vorgeschossenen Abgabe durch den Verkauf der länd-

lichen Erzielungen geleistet wird *a*: der **Kapitalist** nicht, als welcher sonst von dem allgemeinen Beytrage ganz befreyt bleiben würde: der **Besoldete** nicht, weil sein Gehalt, er mag ihm von dem Staate oder Privatherrn fallen, nach dem Verhältnisse des nöthigen Aufwandes ausgemessen werden muß: auch nicht der **Handelsmann**, weil der Verkauf ihm stets seine Auslagen, worunter der Unterhalt eingerechnet ist, vergütet: und eben so wenig die übrige **arbeitende Klasse**, indem sie den Preis ihres Handlohns immer hauptsächlich nach dem Maaße des Werths der Lebensmittel einrichtet. Die Städte sind nicht bloß in Absicht auf die **Entrichtung**, sondern auch in Absicht auf die **Einhebung** der allein schickliche Ort. Nichts wird daselbst **erzielt**, alles wird **eingeführt**. Bey dieser Einfuhr nun läßt sich die Einhebung auf eine einfache Art, mit **gemässigten Kösten**, nach **festgesetzten Tariffen**, ohne Plagerey und stöhrende Nachsuchungen einrichten.

a. „Der Grundeigenthümer, schreibt Fortbonais chap. IV. „Principes et Observations œconomiques, wird nach der „Stadt durch den Reiz gezogen, daselbst angenehmer zu „verzehren, —. — dadurch tritt er aus der durch die Na„tur ihm angewiesenen Ordnung; er muß die Freyheit dazu „haben; aber hat die Gesellschaft nicht ein Recht eine Be„dingung auf dieselbe zu setzen?“ zc. Wenn die eingeführte Verzehrungssteuer die Wirkung nach sich zöge, den Güterbesitzer und Kapitalisten durch die Steigerung des Unterhalts von den Städten abzuhalten, und dem offenen Lande zu versichern, so wäre dieses allein zu ihrer Empfehlung zureichend.

151. **Die Gegenstände** *a*, welche mit der Verzehrungssteuer belegt werden sollen, sind die **Lebensmittel** ohne Unterscheid, wie sie eingehen. In gegenwärtiger Lage begreift das Wort **Lebensmittel** nicht ledig die Eßwaren, sondern alles,

was zu dem menschlichen Unterhalte gehört, nur mit Ausnahme dessen, was nach richtigen Handlungsgrundsätzen der Leitung der Mauth überlassen werden muß: dann dadurch unterscheidet sich die besondere Verzehrungssteuer von der allgemeinen Accise. b Die Verfertigung des Tariffs, wornach die Abgabe von den eingehenden Feilschaften gefodert werden soll, ist von äusserster Wichtigkeit, und setzet in der wirklichen Ausübung ein genaues Kenntniß aller in die Verwaltung einschlagenden Umstände voraus, aus deren Vergleichung unter sich, das Verhältniß der Taxe entspringt. Diese Taxe muß nach einer dreyfachen Beziehung berechnet werden: erstens nach der Beziehung der Verzehrungssteuer überhaupt zu der ganzen Summe der Entrichtungen; zweytens nach der Beziehung zu der Nationalhandlung, mithin zu dem Preise des Handlohns; drittens nach der Beziehung der steuerbaren Gegenstände unter sich.

a. 146. *b.* 143.

152. Ueber das Verhältniß der Verzehrungssteuer zur Masse der sämmtlichen Entrichtungen kann nicht anders als nach gewissen gegebenen Umständen (Donées), mithin in der Anwendung selbst der Ausspruch geschehen. Doch läßt sich die Anmerkung im Allgemeinen machen: daß in einem Staate, wo die Städte in größerer Anzahl, wo die Manufakturen nebst andern vermögenden Verzehrern die Städte bewohnen, der Antheil, welchen die Verzehrungssteuer zu den öffentlichen Einkünften beyträgt, immer höher ausfallen muß, als in einem andern, wo die Landgüter von dem Adel, und andern wohlhabenden

den Eigenthümern mehr bewohnt, und die Manufakturen auf dem ebenen Lande vertheilt sind.

153. Auf die **Nationalhandlung** *a* muß in Verfertigung des Tariffs der Verzehrungssteuer von darum zurückgesehen werden, weil der Wachsthum derselben von dem Vorzuge im Zusammenflusse, und dieser vorzüglich von dem Vorzuge im **Preise** abhängt; der letztere aber beruht grossentheils auf der **Wohlfeilheit des Handlohns**. *b* Dieser Grundsatz ist der Verzehrungssteuer mit jeder andern Gattung von Abgabe, wo die arbeitende Klasse in einem gewissen Verstande die **Vorauslage** zu thun hat, gemein: ihre Erhöhung vertheuert die Waare: und jede Vertheurung der Waare beschränkt ihren Absatz: das ist, jede Vertheurung raubt dem Staate eine Beschäfftigung, auf deren Erhaltung dennoch die Beytragsfähigkeit beruht *c*. So ist die Habsucht, wenn sie ihrer Foderung keine Gränzen zu setzen weis, stets mit sich selbst im Widerspruche, und verliert alles, weil sie zu viel verlangt. Es ist also erstlich zu Bestimmung eines der Nationalhandlung unnachtheiligen Verhältnisses, der **Preis des Handlohns** in dem Augenblicke zu untersuchen, wenn die Handlungsbilanz der Nation günstig ist *d*. Weiters muß derjenige Theil, welcher von diesem Handlohn auf die **Verzehrung** fällt, erhoben, und dann die Abgabe auf die Feilschaften, nach den Kräften desjenigen ausgemessen werden, der sie tragen soll. Dieser Ueberschlag ist abermal eines von den häufigen beweisenden Beyspielen, daß die Verwaltung der Finanz, ohne inniges Kenntniß der Handlung unmöglich; und im Gegentheile, wie sehr die vortheilhafte Leitung der Handlung von der Finanz abhängig ist

ist: denn, wenn auf einer Seite die Verzehrungssteuer nach dem Handlohne bestimmet werden soll; so ist auf der andern eben so gewiß, daß die Größe des Handlohns sich nach der Verzehrungssteuer zu richten hat.

a. 148, *b*. S. II Th. Handlungswissenschaft Abth. von Manufakturen. 141. u. w. *c*. 51. 77. *d*. Wie aber in einem Staate, wo die Handlungsbilanz der Nation beständig entgegen ist? In einem solchen Staate ist der günstige Augenblick derjenige, wo die Bilanz den wenigsten Nachtheil zeigt: denn die Verzehrungssteuer allein, kann die Handlung nicht zum Vortheil einer Nation neigen.

151. Das Verhältniß der steuerbaren Gegenstände unter sich *a* muß zwar überhaupt nach den **Stufen des Bedürfnisses** eingerichtet werden, mithin die Entrichtung immer nach dem Masse steigen, als die belegten Gegenstände sich dem blossen Vergnügen und Ueberflusse nähern. Aber woferne dieser an sich richtige Grundsatz, nicht einen wesentlichen Vortheil des Staates, **die Gewißheit** nämlich **der Einkünfte**, vereiteln soll, so muß er nicht zu sehr ausgedehnt werden. Hr. **van der Lith**, und beynahe der größere Theil der Schriftsteller mit ihm, wollen die **ersten** und **unmittelbaren** Bedürfnisse des menschlichen Unterhalts von der Verzehrungssteuer gänzlich ausnehmen, um, wie ich bereits an einem andern Orte angemerket *b*, die **gemeine Klasse** zu erleichtern, und die Entrichtung der Abgaben der vermögenderen Klasse allein aufzudringen. Aus diesem Grunde fällt nach ihrer Eintheilung die größte Summe der Entrichtung auf die Gegenstände des Prachtes. Aber sie hätten bedenken sollen, daß nicht der Handlöhner, nicht der Arbeiter derjenige ist, so eigentlich die Verzehrungssteuer entrichtet, sondern der, welcher ihn zu seinem Dienste miethet. Diese Betrachtung

hätte

hätte sie überführt, daß die Erleichterung, die ihr Endzweck ist, nichts minder als derjenigen Klasse zu nutz kömmt, die sie zu begünstigen wünschen; sondern hauptsächlich und **allein** der vermögenden, das ist derjenigen, welche die Arbeit der ersten nöthig hat, und den Sold nach den Bedürfnissen abmißt, die der Arbeiter davon bestreiten muß. Sie hätten hieraus folgern können, daß die **Verzehrungssteuer**, womit die **ersteren Bedürfnisse** belegt werden, mittelbar den Pracht in jeder Gattung am sichersten zum Beytrage ziehen: denn der Sold des Künstlers, der mir z. B. die Uhr verfertiget, der Lohn des Bedienten im Vorzimmer u. s. w geht durch einen bald nähern bald weitern Weg zuletzt immer in die Hände desjenigen [c], der ihn auf die ersten Bedürfnisse verwendet: aus seinen Händen empfängt also der Staat in der Verzehrungsabgabe zuletzt stäts den Zins der Eitelkeit.

a. 148. *b.* §. 11. *c.* 42. *d.* 152. Wird z. B. der Preis einer Uhr aufgelöst, so enthält er den Unterhalt derjenigen, welche die einzelnen Theile, die Feder, die Räder, die Kette u. s. w. verfertigen; diese zahlen in der Verzehrungssteuer die Abgabe: den Unterhalt des Uhrmachergesellen, welcher verzehrt, mithin entrichtet, den Unterhalt des Gehäusmachers u. d. welcher verzehret und entrichtet, den Unterhalt des Meisters und seiner Familie, die verzehrt und entrichtet. Wenn der Uhrmacher wirklich einen Theil auf Ueberfluß verwendet, so werden doch diejenigen, welche ihm diesen Ueberfluß liefern, am Ende ihren erhaltenen Sold für Nothwendigkeiten auslegen. Der Uhrmacher kauft sich z. B. Seidenzeig; dadurch bekömmt der Seidenzeigmacher Geld, um sich die Bedürfnisse anzuschaffen. Alle diese Abgaben entrichtet also derjenige, so die Uhr gekauft hat. Auf gleiche Weise verhält es sich überall, wenn z. B. statt einer Wagen oder Pferdsteuer die Verzehrung belegt ist, so zahlt der, so Pferde hält, dem Staate bey der Verzehrung des Wagners, Riemers, Sattlers, Schmieds, des Kutschers wenigstens eben so viel, als die Pferdsteuer betragen wird.

155. Endlich haben sie, was das vorzüglichste ist, nicht darauf gesehen, daß die **Gewißheit** der Einkünfte bey einer Vertheilung der Verzehrungssteuer, welche die Last auf Gegenstände von willkührlicher Verzehrung vorzüglich übertrüge, Gefahr laufen würde. *a* Die Erhöhung der Accise auf den Thee, desen Gebrauch in England doch sehr gemein ist, hat, wie der Verfasser der Abhandlung, **von dem Zustande der Einkünfte von England** anmerkt, den Abzug dieser Waare sehr gemindert. Das Parlament hat, um der Trunkenheit des gemeinen Mann Einhalt zu thun, den den Preis des Brandweins und Starkbiers (Ale) erhöht, und durch diese Bill seinen Endzweck erreicht. Man hat irgendwo in der Absicht, die Arbeitende Klasse zu erleichtern, die Salzsteuer auf den Zucker übertragen; aber der Abgang in der Einnahme hat sehr bald gezeigt, daß der Zucker entbehrt werden kann, und, wenn er durch einen neuen Zuschlag der Abgabe im Preise erhöhet ist, wirklich entbehret wird. Solche Beyspiele gelten für Erfahrungen, welche den Satz beståttigen: daß, wenn die ganze Summe der Verzehrungsabgabe, um die Bedürfnisse der ersten und zweyten Klasse zu befreyen, auf die Gegenstände des Vergnügens und der Pracht übertragen werden sollte, in der Summe der allgemeinen Einkünfteståts **Abgånge** zu befürchten sind. *b*

b. 42. Hr. von der Lith, einer von den Schriftstellern welche die ersten Bedürfnisse, z. B. das Mehl, vonder Verzehrungssteuer ausnehmen wollen, setzt unter die Vortheile der Accise folgenden: sie bestrafe und verhindere die Verschwendnng. polit. Betrachtungen über die v. a. v. Steuern §. 17. Wenn die Abgabe auf Gegenstände der Verschwendung gelegt ist, und die Summe, auf welche im Aufdungwandsetat gerechnet wird, eingegangen, wie hat sie die Verschwendung verhindert? oder wie kann die nöthige Summe eingehen, wenn die Abgabe die Verschwendung verhindern soll?

156. Gleichwie aber die Gewißheit der Einkünfte durch die Befreyung der nothwendigeren Bedürfnisse leidet, also würde im Widerspiel, eine zu große Belegung der ersten Nothwendigkeiten ihrer Dauer, welche auf die unverminderte Betragsfähigkeit, das ist, auf die Erwerbung gegründet ist, schaden. Diese letztere müßte unfehlbar abnehmen, wenn durch übertriebene Steigerung der unentbehrlichen Lebensmittel der Handlohn in allen Klassen der Aemsigkeit zu sehr erhöht, und dadurch den Handlungsmitwerbern die Oberhand im Zusammenfluße, sowohl auf unsern eignen Marktplätzen, als auf fremden eingeräumt würde. Bey Bestimmung des Verhältnisses unter den Gegenständen der Verzehrung selbst sind daher zween Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen: **I. Die Bedürfnisse der ersten und zweyten Gattung können so weit belegt werden, als die dadurch veranlaßte Preissteigerung bey den Beschäfftigungen keine Verminderung befürchten läßt.** *b.* **II. Die Bedürfnisse des Vergnügens nach allen Stufen, sollen nur so weit belegt werden, als die dadurch veranlaßte Preißsteigerung nicht den Gebrauch derselben beschränkt.**

a. 50. *b.* 150.

257. Mit diesen beiden Grundsätzen ist nicht verträglich, daß die Klassen der Bedürfnisse sehr unterschieden, und vervielfältigt werden. Denn bey einer langen Reihe derselben, würde entweder auf die untersten zu wenig übertragen, oder die obern würden nach einem wachsenden Verhältnisse zu stark zu belegen seyn. Es scheint also, daß die Eintheilung der sämmtlichen Verzehrungsgegenstände in IV. Klassen zureiche, und jede Klasse von

der

der Summe, so die Verzehrungssteuer zu dem allgemeinen Aufwande liefern soll, einen gleichen Theil auf sich zu nehmen habe. Es ist gewiß, daß die Menge der Verzehrenden, oder welches hier gleichviel ist, der verzehrten Bedürfnisse, in den aufsteigenden Klassen abnimmt: wird diese Abnahme nach dem günstigen Verhältnisse wie 1. 2. 3. 4. angeschlagen; so folgt, daß, um von jeder Klasse den gleichen Antheil zu ziehen, die Abgabe bey den aufsteigenden Klassen wie 1. 2. 3. 4. **erhöht** werden müsse. In einem Beyspiele also: wo der auf die Verzehrung fallende Antheil 1200. betrüge, würde das Verhältniß und die endliche Untertheilung der Abgabe durch diese Tabelle ausgedrückt seyn.

Klassen.	Verzehrende.	Zahlen.	durch den Ersatz aber kömmt wirklich
I.	300.	300.	0. a
II.	150.	300.	150. b
III.	100.	300.	$492\frac{6}{7}$. c
IV.	75.	300.	$557\frac{1}{7}$ d
		1200.	= 1200.

a Die erste Klasse zahlt 0, weil sie von der dritten und vierten Klasse im Handlohne den Wiederersatz empfängt.

b Die zweyte Klasse erhält den Wiederersatz wenigstens zur Hälfte mit 150. Diese 150. mit den 300. der ersten Klasse, zusamm also 450, werden, wie 3. zu 4. unter die beiden letzten Klassen zu theilen seyn.

c Die Dritte Klasse ihre eigenen 300. und von der Summe 450, $\frac{3}{7}$; das ist, 192. $\frac{6}{7}$. zusamm also 492. $\frac{6}{7}$.

d Die vierte Klasse ebenfalls ihren eigenen 300. und von der obern Summe $\frac{4}{7}$. das ist 257. $\frac{1}{7}$. zusamm $557\frac{1}{7}$.

158. Die Vertheilung der einzelnen Gegenstände in diese IV. Klassen und der Ausschlag der Abgabe in Numeraren, das ist die **Verfertigung des Tariffs**, ist das Geschäfft der Ausübung, welche, die bestimmten Umstände eines Staates

vor

vor Augen hat, und seine Handlungsstellung, seine Erzeugnisse, den laufenden Preis, die Lebensart, und den Vermögenstand der beytragenden Klassen, zu Rath zieht. Fortbonais *a* scheint bey dem Entwurfe des **Verzehrungstariffs** den **Werth** der Feilschaft zur Grundlage vorzuziehen; dieses würde der kürzeste Weg seyn, wenn bey der Schätzung nicht der Willkuhr der Einnehmer zu vieles überlassen werden müßte. Um diesem auszuweichen und die daher rührenden Bedrückungen zu hindern, ist es zuträglicher, die Entrichtung nach der Gattung der Feilschaften, nach dem **Stücke**, **Masse**, oder **Gewichte**, auszudrücken: z B. ein Stück **Vieh**; eine Ohme **Wein**; ein Metzen **Hafer**; ein Centen **Käß** u. s. w. Man hat der Verzehrungssteuer den Namen einer **freywilligen** Abgabe beygelegt, um ihrem Vorzug zu bezeichnen. Ich überlasse es jedermann, diese Benennung durch die **Vortheile** zu rechtfertigen, welche ich nun unter einen Gesichtspunkt zusammziehen, und dabey beständig auf diejenigen Grundsätze zurücksehen werde, die über die Schicklichkeit oder Verwerflichkeit der Abgaben *b* voraus gesendet worden. Die Verzehrungssteuer ist vortheilhaft in Beziehung auf den **Staat**, und in Beziehung auf den **Entrichtenden**; diesen letzteren betrachtet, wann er **zahlt**, und wann er **verzehrt**.

a Recher: & consid. sur les finances de la France T. 1 p. 520.
b 114. 117.

159. Der Vortheil des Staates ist die **Gewißheit der Einkünfte**, und ihre **Dauer**. Die **Gewißheit** in Ansehen der **Größe**, weil der Gegenstand der mindsten **Willkuhr** unterworfen *a*, und die **Verzehrung** unter allen Umständen **noth**=

wen=

wendig ist: die Gewißheit in Ansehen der Zeit *b*, weil die Verzehrung ihren Gang **ununterbrochen** hält, die Einnahme aber der Verzehrung zur Seite geht, mithin im **Aufwandsüberschlage** auf die eingehenden Summen städs Rechnung gemacht werden kann, ohne daß der Staat jemals zu **gewaltsamen Zwangmitteln** zu kommen nöthig habe; das natürliche Bedürfniß vertritt hier die Stelle der **Eintreibung**. Der Staat ist der **Dauer** der Einkünfte versichert; weil die Verzehrungssteuer sich immer nur nach der **Erwerbung** richtet, mithin der **Beytragsfähigkeit** *c* keinen Abbruch thun kann. Vielmehr ist das größere Einkommen in der Rubrike der Verzehrungssteuer, ein sicheres Zeichen, entweder, von der vergrößerten **Bevölkerung**, oder von der Aufnahme der allgemeinen **Bequemlichkeit**, und meistens von beiden zugleich. Wenn bey andern Gattungen von Entrichtungen eine Vergrößerung der Einnahme nicht ohne Erhöhung der Entrichtungsantheile erwartet werden kann, so folgt dieselbe hier dem vermehrten **Wohlstande** der Bürger auf den Fuß nach. Diese Vortheile sind der Verzehrungssteuer in **jeder** Finanzverfassung eigen. Bey denjenigen fehlerhaften Finanzsystemen aber, wo die **Steuerbefreyung** einiger Klassen statt findet, hat der Regent durch sie einen sichern Weg, diese schädlichen Ausnahmen **mittelbar** aufzuheben, und die billige Gleichheit unter den Entrichtenden herzustellen. Hier vereiniget sich also der allgemeine mit dem Vortheile des einzelnen **Entrichtenden**.

a 41. 42. P 48. 49. p. c. 50. 113. Ich überlasse es dem Leser, die Anwendung auf die zur Prüfung einer Steuer im 177. §. angegebenen V. Grundsätze selbst zu machen.

160.

160. Für diesen ist die Verzehrungssteuer die gelindste Abgabe, indem sie stets I. nur nach dem Masse seiner Erwerbung, II. immer zu der Zeit, wenn er sie entrichten, bey Kräften ist, III. in ganz unfühlbaren Raten eingehoben wird. I. Sie wird stets nur nach dem Masse seiner Erwerbung eingehoben; wodurch das zweyfache Verhältniß, zu seinem eignen und dem Vermögen der Mitsteurenden so sehr als möglich, beobachtet wird. Der Regel nach, verzehrt die arbeitende Klasse nach dem Masse ihrer Erwerbung, und sie entrichtet dann nur nach dem Masse, als sie verzehrt. Dadurch also kömmt diese Abgabe der natürlichen Ordnung der Entrichtung an nächsten, nach welcher der Arbeiter nicht zahlet, sondern arbeitet, der Geldbesitzer nicht arbeitet, sondern zahlet *b*: der Arbeiter nämlich schlägt, was er zu entrichten hat, zu dem Lohne seiner Arbeit, und erhält dadurch den Ersatz seiner Abgabe. Man erinnere sich, daß zu Anfang dieser Abtheilung *c*, wo das Wesen der Steuer zergliedert worden, zum Kennzeichen einer vortheilhaften Steuerart, als ein allgemeiner Grundsatz festgesetzt worden: wenn der arbeitenden und erzielenden Klasse das Mittel übrig bleibt, die Vergütung hereinzubringen. Dieser Vortheil aber ist der Verzehrungssteuer ganz besonders eigen. Wenn jene der Bedürfnisse, bey deren Einkauf die Entrichtung fällt, nicht entrathen kann, so kann hingegen der Besitzer des Geldes ihrer Arbeit eben so wenig müssig gehen; sie ist also fähig, ihre Foderung bis auf einen gewissen Punkt *d*, immer nach dem Steigen der Feilschaften zu vergrößern; derjenige, so ihrer Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit nöthig hat, muß sich diesen Fo-

derungen unterwerfen. Sogar der Zusammenfluß von Arbeitern kann ihm in diesem Stücke nicht nachtheilig seyn; er wird zwar hindern, daß die Foderungen nicht überspannet werden; aber, da jeder Arbeiter von seiner Erwerbung **gleiche** Kosten zu tragen, mithin gleichviel zu erwerben hat, so kann er den Handlohn niemals **unter** dasjenige herabbringen, was ein **Bestandtheil** e von dem Preise des Bedürfnisses ist. II. Die Verzehrungssteuer wird zu der Zeit eingehoben, wenn der Entrichtende bey **Kräften** ist: der **Verkäufer**, zahlt also, weil er seine Feilschaften angeworden, mithin Geld erhalten hat: wenn nämlich die Entrichtung der Abgabe nur nach dem **Masse** geschehen darf, als er zu Markte verkauft hat: wo es sich anders verhält, ist zwar die Einrichtung weniger günstig; aber der **Vorschuß** ist wenigstens so nahe an dem Verkaufe, daß er bald wieder herein kömmt. Der Ankäufer zahlt, weil er Geld erworben hat, und darum einkauft. Diesem Letzteren ist die Leichtigkeit dergestalt zugesichert, daß er sie selbst da noch nicht verlieren kann, wo er sein Bedürfniß nur **borgt**. Dann die Abgabe fließt mit dem Preise der Feilschaft dergestalt zusamm, daß der Kreditgeber, wenn er die erstere anvertraut, auch die letztere auf Borg geben muß. Eben diese **Vereinigung** der Abgabe mit dem **Preise** der Waare verursacht III. daß die Verzehrungssteuer bey der Entrichtung beynahe nicht empfunden wird. Denn keine Gattung von Abgabe läßt sich, gleich dieser, in so unmerklich kleine Entrichtungsantheile f. zerstücken, wo die ganze Summe der Entrichtung gewissermassen auf **alle** einzelnen Tage des Jahres untergetheilt wird.

a 51. *b* 111. *c* 113. *d* 155. II. Band. Abtheilung von Manufakturen 126. *fe.* 48. 115.

161. Damit der Vorzug der Verzehrungssteuer in Beziehung auf den **Verzehrenden** *a* eingesehen werde, muß die Anmerkung vorhergehen: daß **jede** Abgabe ohne Unterscheid, bey dem Gegenstande, auf welchen sie fällt, nothwendig eine Preissteigerung wirket: daß dieser Zuwachs zwar nicht den **Grund des Preises**, sondern nur einen **Nebentheil** ausmachet, aber in den durch den Zusammenfluß veranlaßten Wechseln der Märkte, dennoch auf den **ganzen** Preis wirket, und zu seinem Fallen oder Steigen beytragen muß. Es ist also nicht möglich eine Abgabe zu finden, welche bey dem Wechsel des Zusammenflusses den Preis der Märkte **gleich** erhalte: auch ist das nicht ihre Bestimmung, weil der Preis von der Menge, oder Seltenheit der angebotenen Ware, und der Käufer abhängt: aber die Wirkung der Abgabe auf den Preis wird bey einem **guten, mitteren** und **schlechten** Jahre auf verschiedene Art empfunden werden. Die Vergleichung, welche ich hier zwischen der **Grundsteuer** und der **Verzehrungssteuer** vor Augen lege, wird es deutlich machen, und zugleich den Vortheil entscheiden. Auf einen Morgen Weingarten sey die **Grundabgabe** 20; die mittere Weinlese gebe 4. Faß, die gute 8, die üble 2; der mittere Preise des Fasses sey 20! mithin bey einer guten Lese 10, bey einer schlechten 40. Durch Eintheilung der Abgabe wird der Preis nach Verschiedenheit der Jahre, folgender seyn: **mitteres** Jahr 25: **gutes** Jahr 12½, **schlechtes** 50: das ist: im **guten** Jahre, wo der Preis für sich schon niedrig ist, wird er durch die Art der Abgabe noch nie-

P driger:

driger: im Misiahre aber, wo ihn die Seltenheit für sich selbst übertreibt, erhöht ihn die Abgabe noch stärker. Nun sey die **Verzehrungssteuer** auf ein Faß 5, und der Preis der Jahre durchaus obigem gleich: so wird der Verkaufpreis bey Veränderung der Jahre folgender: 25 im **Mitteljahre**; 15. im **guten**, 45. im **Fehljahre**: das ist: wenn der Preis niedrig ist, so erhöht die Verzehrungssteuer das Faß um $2\frac{1}{2}$; wenn aber der Preis hoch ist, so verringert sie ihn um 5. Der Ausspruch kann nicht zweifelhaft seyn, von welcher Seite der Verzehrende besser daran, und die Verzehrung weniger beschränkt sey. Es ist gewiß nicht so beschwerlich, bey niederem Preise **dritthalb**, als bey einem ohnehin übermässigen **fünf** darauf zu zahlen. Diese Berechnung nun widerlegt zugleich den Vorwurf, welcher der Verzehrungssteuer gemacht wird; **daß sie der Handlung und Verzehrung ein beständiges Hinderniß entgegen stelle, und die Aemsigkeit muthlos mache.** *c*. Jede Abgabe wird mittelbar oder unmittelbar dem Preis zugeschlagen, und einen Wechsel an selben nach sich ziehen; aber es ist offenbar, daß dieser Wechsel dem Verzehrenden bey der Verzehrungssteuer mehr begünstiget, als bey der Grundsteuer, die dennoch in Absicht auf die Untertheilung vor allen andern gerühmt wird.

a 156. *b* Ich habe das Beyspiel von dem §. 130. beybehalten.
c Retablissement de l'impôt. Chap. III.

162. Einige Schriftsteller haben an der Verzehrungssteuer noch manche andere Vorzüge wahrgenommen: aber es sind entweder solche, die

bey

bey genauer Untersuchung ganz verschwinden, oder sie sind dieser Steuer mit andern Gattungen von Abgaben gemein. *a*. Ich halte es also für überflüßig sie anzuführen: und ich werde mit der nämlichen Freyheit auch von den Nachtheilen, welche diese Steuer nach sich ziehen soll, nur derjenigen erwähnen *b*, welche die Aufmerksamkeit wenigstens einigermassen zu beschäfftigen verdienen. So viel derselben sind, können sie sämmtlich auf folgende zurückgeführt werden. **I. Daß die Einhebung ungemein kostbar, mithin der Entrichtungsantheil jedes Einzelnen sehr erhöht werde. II. Daß der Vermögende aber kargere Bürger nicht nach dem Maße seiner Einkünfte belegt, mithin das billige Verhältniß unter den Mitsteuernden nicht beobachtet: daß im Gegentheile III. der Verehlichte, und derjenige, so mit einer großen Familie beladen ist, dadurch zu sehr beschweret werde: daß endlich IV. der Preis der ersten Bedürfnisse zum Nachtheile der Beschäfftigung und Handlung dadurch sehr erhöht werde.**

a Z. B. so rühmt man daran, daß sie Fremde, die sich auch nur kurze Zeit in einem Lande aufhalten, zur Abgabe ziehe: gleich als thäte nicht die Grundsteuer, die Gewerbsteuer u. s. w. dieses ebenfalls, da jede Steuer im Grunde Verzehrungssteuer ist. S. 113.

b Was heißt z. B. die justische Einwendung: Finanzsyst. §. 827. daß die Accise die vernünftige Freyheit menschlicher Handlung einschränke?

163. Der erste dieser Einwürfe wird durch die Erinnerung sehr gemindert, daß die Verzehrungssteuer, von welcher hier gehandelt wird, keine **Universalaccise** ist. Wenn also zu zugegeben wird, daß die Einhebung der **mittelbaren** Abgabe, die Summe, welche wirklich eingeht,

um 8mal übersteige *a*, so kann dieses nicht auf diejenige Verzehrungssteuer fallen, welche vorzüglich auf die Lebensmittel gelegt wird, wovon die Gegenstände der Mauth sorgfältig unterschieden, und nur die Städte, welche nicht erzielen, belegt sind. Das ist die Beschaffenheit der Verzehrungssteuer von welcher hier die Rede ist *b*; und bey einer solchen werden die Legionen von Accisbeamten, deren Sold die Masse der Abgabe so sehr vermehrt, deren Plagereyen, und jeden Augenblick wiederholte Untersuchungen vielleicht mehr noch als ihre Besoldung, beschwerlich fallen, nicht nöthig seyn. Die Einnahme an den Thören kann eine Einrichtung erhalten, die weder so weitläuftig, noch so kostbar ist. Wenn indessen die Einhebung der Verzehrungssteuer auch mit der möglichsten Genauheit geschieht, so wird sie verhältnißmässig immer kostbarer seyn, und dieses ist, wie ich mit Fortbonais *c* eingestehe, der einzige wesentliche Nachtheil der freywilligen Consumutionsauflage: nur kömmt es darauf an, ob dieser wirkliche Nachtheil nicht durch ihre Vortheile ersetzet werde. Es ist nicht darum zu thun, sagt dieser Schriftsteller irgendwo, daß das Volk wenig entrichtet, sondern, daß es glücklich ist. Wenn die Abgabe auf das zurückgeführt wird, was sie im Grunde, so sehr sich das Außenwerk derselben geändert hat, beständig verbleibt, nämlich, auf wirkliche Dienstleistung, so muß eine größere Summe in kleine Entrichtungsantheile zerstücket, weniger drückend seyn, als eine kleine Summe, die in größeren Raten abzuführen ist. Die arbeitende Klasse, welche ihre Steuer durch ihre Beschäfftigung

he-

hereinzubringen hat *d*, verrichtet leichter den Dienst von 50. Tagen, wenn derselbe auf 50. Wochen, mithin auf jede Woche nur ein Tag, vertheilt ist, als den Dienst, nur von 30. Tagen, den sie aber in einem Monate zu leisten gezwungen wird. Gleich der erzielenden Klasse *e*, wenn sie in kleinen unmerkbaren Raten abführen, mithin einen günstigen Zeitpunkt abwarten kann, ist sie, ob sie gleich mehr im Geld zahlt, dennoch in der That nicht mehr belegt. *e*. Das plus in re, wie der Ausdruk heißt, wird durch das minus in tempore aufgehoben.

a 149. Phisiocr. T. II. p. 248. u. 49. Die daselbst und überhaupt von den Oekonomisten angesetzten Einhebungskösten sind, wie vor mir schon bemerkt worden, nicht bewiesen: aber wenn man solche auch zugäbe, so kann daraus gegen die Verzehrungssteuer nichts gefolgert werden; die Pachtungen oder üble Behebungsart sind an dieser Erhöhung Schuld. Sully hat bey einer Ausrechnung gefunden, daß die Pächter, um 30. Millionen in die königliche Kasse zu liefern, von dem Volke 150. Millionen eingetrieben haben.
b 147. *c* Obſervat. oeconom. Chap. IV. *d* 110. 111. *e* Sieh den 115. §. Seite 278.

164. Die drey übrigen Nachtheile werden diejenigen nicht irre machen, welche sowohl die vorausgesendete Zergliederung der Steuern überhaupt, als die Beschaffenheit der besondern Verzehrungssteuer im Gesichte behalten haben. Da jede Entrichtung, wenn sie auf ihr Wesen zurückgeführt wird, Verzehrungssteuer ist *a*, und am Ende durch einen kürzeren oder näheren Weg, immer von dem Verzehrenden getragen wird; so müssen die Nachtheile, welche der Verzehrungssteuer insbesondere vorgeworfen werden, zugleich allen andern Steuern gemein, und eben dadurch Nachtheile zu seyn aufhören; es wäre dann, daß überhaupt die Nothwendigkeit, Abgaben zu heben, als ein Nachtheil in der bürgerlichen Gesellschaft

angesehen würde. Um dieser Betrachtung durch ein Beyspiel noch mehr Deutlichkeit zu verschaffen, will ich bey der **Grundsteuer**, weil doch die stärksten Einwürfe von den Freunden dieser Abgabe erhoben werden, zeigen, daß sämmtliche drey Nachtheile bey ihr *, wie bey der Verzehrungssteuer eintreffen. Der Vermögende *b* ersetzt dem Landmann, so mit der Grundsteuer im Vorschuß steht, in dem Preise der Erzielungen nach dem Masse, als er verzehrt; wenn er nun **geizt**, und nicht nach dem Masse seiner größeren Einkünfte verzehrt, so ist hier das nämliche Unebenmaß, wie bey der unmittelbaren Verzehrungssteuer. Für die, welche ihres Vermögens nicht froh werden wollen, ist es unmöglich eine Ausgleichung zu ersinnen: aber zum Glücke ist ihre Anzahl nicht groß genug, um in Ganzen Schaden zu thun. Auch **der Verehligte und der Vater vieler Kinder** muß bey der **Grundsteuer** einen größern Antheil tragen, als der Ehlose; indem die Grundsteuer auf die Erzeugnisse des Grunds vertheilt, mithin von demjenigen, welcher dieselben an sich bringt, getragen, nothwendig also nach dem Masse stärker getragen wird, als er von diesen Erzeugnissen mehr bedarf. Wenn daher ein Hausvater zum Unterhalt seiner Familie z. E. dreymal mehr als der Ehlose nöthig hat, so zieht ihn die Grundsteuer ebenfalls dreymal stärker, als jenen zur Entrichtung. Das ist eine Last, welche von dem Loose eines Vaters unabsönderlich ist, wovon ihn keine Finanzverfassung befreyen kann. Und eben so wenig kann eine Art von Abgabe ersonnen werden, welche nicht mittelbar oder unmittelbar eine **Preiserhöhung der Bedürfnisse** *d*, und

da-

dadurch eine Steigerung der Manufakturerzeugnisse verursachen sollte. Die Grundsteuer welche den Morgen Ackerland, der nach Abzug der Saat z. B. 12. Metzen trägt, mit **dreyßig** Gr. belegt, vertheuret den Metzen um 2½ Groschen eben sowohl als, wann auf den Metzen unmittelbar 2½ Groschen Verzehrungssteuer gerechnet werden. Auf den **Handlohn**, auf den **Preis des Stoffs** u. s. w. ist also die Wirkung einerley: und wie ich nur erst gesagt habe, das ist die Wirkung **jeder** Abgabe *e*, woraus zwar gefolgert werden kann, daß die Erzeugnisse des Fleisses und der Kunst durch die Abgabe überhaupt theurer werden: da aber kein Staat **ohne** Abgaben besteht, so muß diese Steigerung sich aller Orten auf die nämliche Art ereignen, und unter den Staaten alles gleich machen: der Nachtheil wird nur auf Seite derjenigen seyn, wo der Fleiß unter der Last der **größeren** Abgaben erstickt, und dadurch den Mitwerbern den Vorzug im Zusammenflusse zu überlassen gezwungen wird: bey der **Verzehrungssteuer** aber, wenn sie die gehörige Einrichtung empfängt, ist dieses nicht zu besorgen: denn erstens muß bey dem **Tariffe** auf die Nationalhandlung *f* zurückgesehen werden; zwentens ist sie auf **Städte** allein beschränkt, wodurch die Manufakturen, welche ihren Sitz nach richtigen Handlungsgrundsätzen auf dem offenen Lande *g* erhalten sollen, davon ganz befreyet bleiben. Die Verzehrungssteuer ist also der Handlung weit günstiger, als die einzige Grundsteuer, welche die **Masse** der Abgaben auf das ganze Land **gleich** vertheilt, und den Vortheil, so die Manufakturen aus der

Lokalstellung ziehen könnten, beynahe ganz vernichtet.

a 110. 111. * Justi hat an die Stelle der Accise eine Gewerbsteuer vorgeschlagen. Es ist aus dem Beyspiele des Schuhmachers, so §. 113. gegeben wird, klar, daß bey derselben sich alles, wie bey der Verzehrungssteuer verhalten würde.
b 159. II. *c.* 159. III. *d.* 159. IV. *e.* 158. *f.* 153 *g.* II. Band Abthl. v. Manufakt. 131.

Von außerordentlichen Steuern.

165.

Wird der Staat zu einem Aufwande **gezwungen**, wo die **ordentlichen Einkünften** nicht zureichen; so tritt die Nothwendigkeit ein, **außerordentliche**, das ist, **größere Einkünfte** zu beheben *a*. In der Voraussetzung, daß die Lage der **Umstände Theilzahlungen** *b* zuläßt, kann die Behebung auf **zweyerley** Weise geschehen, entweder die **ordentlichen Steuernantheile** werden **erhöhet**, oder es werden **neue Gegenstände der Belegung** gewählet. Beides läuft darauf hinaus, daß die **Summe der allgemeinen Abgaben** erhöhet wird. Von was für einer Gattung immer die Begebenheiten und Fälle seyn mögen, welche die Erhöhung der Abgaben herbeyführen, so darf der **Endzweck der Entrichtungen** überhaupt, nämlich das **gemeinschaftliche Wohl** nicht bey Seite gesetzt; so darf das Heil eines Augenblickes nicht auf Kosten des dauerhafteren Wohlstands erhalten wedren. Die Erhöhung der Abgaben muß also durch eben die Grundsätze geleitet werden, wie die Einhebung der ordent-

dentlichen Einkünfte. Die Einkünfte zur Bedeckung des Aufwandes müssen gewiß eingehen, ohne der Dauer derselben, mithin ohne der Beytragsfähigkeit c nachtheilig zu seyn. Wenn daher ein Vorschlag zu außerordentlichen Einkünften gefodert wird, so ist die Aufgabe, welche der Regent dem Finanzminister vorlegt, eigentlich folgende: eine Art Abgaben zu finden, wodurch die gefoderten Summen gewiß eingehen, ohne eine Vertheurung der Waaren, mithin ohne Verminderung des Absatzes und Beschränkung der Erwerbungswege zu veranlassen.

c. 20. *b*. 21. *c*. 50. u. w.

166. Um diese beiden Absichten zu vereinigen, muß der Beytragende von derjenigen Klasse seyn, welche die Erhöhung der Entrichtung am leichtsten übertragen kann: hierdurch werden die vermögenderen Bürger bezeichnet: und er muß von derjenigen Klasse seyn, welche, was sie dem Staat entrichtet, nicht als Vorschußkosten *a* bey ihren Erzeugnissen wieder einzurechnen genöthiget ist: wodurch abermal die ganze arbeitende Klasse von der Entrichtung befreyet, und der Vermögendere allein zum Beytrage angewiesen wird; bey welchen letztern es eigentlich nur darauf abgeht, daß er dem Staate von seinem Ueberflusse zu Hülfe komme. Die erzielende und arbeitende Klasse soll also der Last des außerordentlichen Aufwandes auch unmittelbar *b* ganz enthoben bleiben. Dieß würde sie nicht, wenn bey einem außerordentlichen Aufwande *c* die ordentlichen Steuern erhöhet würden. Ein solcher Weg, sagt Sully *d*, scheint einer guten

Politik nicht gemäß zu seyn: das Volk, besonders das Landvolk zu überladen, heißt den Staat ganz zu Grunde richten, und den Regenten auf künftig die fruchtbarsten, und gewissermassen die einzigen Erholungsmittel benehmen. e Die Belegung neuer Gegenstände ist also der Finanzverwaltung allein offen; doch die Wahl der Gegenstände ist abermal nicht willkührlich; sondern muß von dem Grundsatze, **die erzielende und arbeitende Klasse nicht in Beytrag zu ziehen**, geleitet werden. Dadurch bleiben den Staaten eigentlich zur drey offen, nämlich: die **Einkünfte als Geldrenten betrachtet**, die **Gattungen von Ueberflüßigkeiten unter den Lebensmitteln**, und der **Pracht**. Zur Hereinbringung der außerordentlichen Einkünfte sind also eine gewisse Art von **Vermögensteuer**, eine Erhöhung der **Verzehrungssteuer** bey der dritten und vierten Gattung **von Lebensmitteln** und eine auf einigen **Prachtaufwand** fallende **Taxe** die einzigen unnachtheiligen Steuerarten.

a. 83. *b*. Denn wie im 113. und 154. §. bewiesen worden, zahlt die arbeitende Klasse mittelbar bey einer guten Steuerverfassung ohnehin nichts, weil die Abgabe als ein Bestandtheil des Preises unter den Vorschußkösten eingerechnet wird: aber die Vergrößerung dieses Preistheiles würde die Arbeit oder Waare vertheuern, mithin die Anfrage darnach vermindern.

c, 165. *d*. Memoires T. III. Liv, 9.

e. Es kann indessen hier nur von einem außerordentlichen Aufwande die Rede seyn, welcher vorübergehend ist, und in einigen wenigen Jahren eine Aussicht zur Befreyung öffnet. Denn wenn seine Bestimmung, wie bey den zur Abstossung der Staatsschulden gewidmeten Entrichtungen, auf längere Zeit hinausgeht, da verliert solche gleichsam die Natur einer außerordentlichen Abgabe, und muß dabey durchaus nach den Grundsätzen der ordentlichen Steuer zu Werke gegangen werden.

167. Die **Vermögensteuer** *a* als ein so vielster Theil der Einkünfte überhaupt *b* würde alle Klassen der Bürger, mithin auch die arbeitende unmittelbar zum Beytrage ziehen, und dadurch der Absicht einer außerordentlichen Steuer widersprechen; sie würde auch sonst alle die Unschicklichkeiten vereinbaren, welche an einem anderen Orte daran bezeichnet worden *c*. Die den Umständen angemessenste Art der Einhebung scheint also eine **Klassifikation** der Beytragenden zu seyn, bey welcher nicht auf die einzelnen, und zu **mannigfältigen** Abwechslungen des Einkommens gesehen; sondern die zu Geld angeschlagenen Einkünfte, von einer gewissen Summe **bis** zu einer andern, eine Klasse ausmachen, und das **Landvolk**, das **Dienstvolk**, der **Taglöhner**, was vom **Handlohne** lebt, mithin die untergeordneten **Handwerker** und **Fabrikanten** gar nicht mit klassificirt werden. Um aber auch von den übrigen Ständen die Unvermögenderen nicht zu belegen, wird die unterste Klasse eine Summe enthalten, welche denjenigen, so davon das Einkommen hat, über das blosse Bedürfniß hinaussetzet *d*. Diese Klassen werden bekannt gemacht, jedermann wird durch die schicksamen Zwangsmittel, und unter **Verlust der öffentlichen Glaubwürdigkeit** verpflichtet, sich zu der ihm zukommende Klasse zu bekennen, und nach diesem **Bekentnisse** zu entrichten. Wie jede Steuerart einige Unvollkommenheiten neben den ihr eigenen Vortheilen beybehält, so kann an der **Klassensteuer** leicht die **Ungleichheit** wahrgenommen werden, welche unter den Entrichtenden von einerley Klasse herrschen wird, wo z. B. in der Klasse von 1000. bis 2000. der Besitzer von 1000.

Ein-

Einkommens, gleich viel mit dem zu zahlen hätte, welcher an Einkünften 1900. zieht. Diese Ungleichheit kann, und muß dadurch gemindert werden, daß die Entfernung der Klassen, besonders bey den unteren, nicht zu groß, sondern nach einem solchen Maßstabe bestimmet werde, damit nach dem Zwischenraume der Klassen kein beträchtlicher Unterschiede in den Glücksumständen der Klassificirten Platz greifen könne. Uebrigens ist das sicherste Mittel einer Ungleichheit, die sich aller Orten einfindet, abzuhelfen, daß die Abgabe so gering gemachet werde, damit sie den Mindervermögenden in der Klasse, nicht zu beschwerlich falle.

a. 166, *b.* Gewisse pro Cento, als le denier vingt; der zehnte Theil ꝛc. *c.* 137. *d.* z. B. über 400. Gulden.

168. Derjenige, welcher von Lebensmitteln, die nicht in die ersten Klassen der Bedürfnisse gezählt werden, Gebrauch macht, kann ordentlicher Weise für vermögender angesehen, und von demselben eine Erhöhung der Entrichtung leichter vertragen werden. Die Erhöhung der Verzehrungssteuer *a* in der dritten und vierten Klasse von Bedürfnissen *b* wird daher zu Hereinbringung außerordentlicher Einkünfte vorzüglich schicklich. Das Besorgniß, welches ich in einer der vorhergehenden Betrachtungen *c* wegen der Belegung der Gegenstände von willkührlicher Verzehrung an Tag gelegt, daß nämlich der Zuschlag der Abgabe den Preis erhöhen, und den Gebrauch davon vermindern dürfte, hat bey einer nur vorübergehenden Anlage keine Anwendung; eine Preissteigerung, deren End vorhergesehen wird, wirkt bey Haushaltungen, welche in einer gewissen Art von Ueberfluß zu

leben gewohnt sind, nicht so leicht eine Einschränkung; sie wird angesehen, wie einer von den vielen Zufällen, die sich jezuweilen ereignen, und zwar einen etwas stärkeren Aufwand aber nicht den Entschluß, an seiner Lebensart etwas zu ändern, nach sich ziehen. Eben so wenig wird eine **Taxe** *d* auf **Gutschenpferde**, auf eine gewisse Anzahl von **Livreybedienten** *e*, und was dergleichen, den Reichthum, oder wenigstens ein gewisses stärkeres Einkommen anzeigender **Prachtaufwand** seyn mag, wenn sie allein für **ein** oder einige **wenigen** Jahre auferlegt wird, die Folge haben, das Equipagen abgeschafft, oder die Zahl von Livreyvolk vermindert, mithin die erwarteten Summen nicht eingehen werden. Die Gemächlichkeit und Unterscheidungsbegierde, die einzigen Beweggründe dieser Art von Aufwand, thun nicht gerne einer kurzdauernden Auslage wegen, auf Angewohnheiten Verzicht, die ihrer ganzen Lebensart eine andere Wendung geben würden.

a. 166. *b*. 157. *c*. 155. *d*. 166. *e*. Nicht auf das Dienstvolk überhaupt (S. II. Band Abth. von der Landwirthe §. 35.) sondern auf dasjenige, welches vorzüglich einen Theil des sogenannten unterscheidenden Stadnsaufwandes ausmacht.

Vom Staatskredite.

169.

Der Finanzminister Heinrich des IV. hatte in den Jahren 1609. und 1610. *a*. 4174000 Livres im Schatze des Königs beygelegt. Die Schwächung

chung des Kreislaufs, welche dadurch veranlaßt worden, läßt sich nur damit entschuldigen, daß seinem Jahrhunderte der Umfang eines wohlgeführten **Staatskredits** unbekannt gewesen. Dieser ist das einzige und ergiebigste Hülfsmittel, wenn die Umstände zu dringend sind, als daß der **theilweise** und langsame Einfluß der Abgaben *b.* erwartet werden könnte. Der **Staats**, oder **öffentliche Kredit**, *c* ist das **Zutrauen gegen den Staat von der Sicherheit der Wiederzahlung.** *d.* Dieses Zutrauen hat, wie bey dem Privatkredite, seinen **zweyfachen** Grund, den **reellen** und **persönlichen.** Der **reelle** besteht in der **allgemeinen Beytragsfähigkeit**; der **persönliche** in der **Geschicklichkeit der Finanzverwaltung, und der Genauheit, den übernommenen Verbindlichkeiten unter allen Umständen Genüge zu leisten.**

a. Recherch. & consid. sur les finances de France T. I. p. 25.
b. 22. c. Abtheilung vom Kredite im II. Band, wo das Wesen des Kredits überhaupt auseinander gesetzt worden.

170. Die **allgemeine Beytragsfähigkeit** ist der **reelle Grund** des **Staatskredits** *a*: denn unter was im̃er für einer Gestalt der Staat die Zahlung leiste, zuletzt wird dieselbe immer auf die Entrichtungen zurückgeführt. Da nun die Beytragsfähigkeit von den Wegen der Erwerbung abhängt, so muß der reelle Kredit eines Staates von einem weiteren Umfange seyn, je nachdem die **Bevölkerung** stärker, je nachdem der **Feldbau** mehr begünstiget, die **Aemsigkeit** mehr ermuntert und unterstützet, je nachdem die **Handlung** blühender ist, je nachdem die **Abgaben**, welche würklich entrichtet werden, leicht sind, und endlich je nachdem

dem der Staatskredit selbst weniger beschweret ist. Der Umfang eines Staates, sein milder Himmelsstrich, das Genie der Nation, sein Vertheidigungsstand, seine politischen Verbindungen, alles trägt zu dem Umfange des reellen Kredites bey. Indessen kann der reelle Grund des Staatskredits sich auch nur auf Vermuthungen stützen: das berufene Lawische System *b.* welches an sich selbst eine Regierungsoperation war, kann zum Beyspiel dienen, wie weit sich die Täuschung treiben läßt: aber wenn diese zerstiebt wird, so kömmt dem Staat die Hülfe von dieser Art sehr theuer zu stehen.

a. 169. *b.* Histoire du Systeme VII. vol. in klein 8.

171. Zwischen dem persönlichen Staatskredit *a.* und dem Privatkredite läßt sich ein merkwürdiger zweyfacher Unterscheid wahrnehmen. Gewöhnlicher Weise sind die zwischen Privat und Privat errichteten Verträge auf kurze Frist: das Zutrauen, welches auf die Geschicklichkeit des Kreditnehmers gesetzt wird, hält sich an eine und dieselbe Person. Die Verträge der Staatsgläubiger aber sind größtentheils von längerer Aussicht: der Finanzminister, dessen Geschicklichkeit das Zutrauen erweckt, oder vergrößert hat, kann in der Zwischenzeit verwechselt werden: dieser Wechsel hängt von der Willkühr des Regenten ab. Es kann für den öffentlichen Kredit gleichgültig seyn, ob die Longueils, Vieuviels und Serviens einder nachfolgen: aber wenn der Regent so glücklich war, einen Kolbert gefunden zu haben, so bedaure er, daß er ihn nicht unsterblich machen, und seine Verwaltung verewigen kann. Der zweyte Unterscheid ist von noch größerem Einflusse. Wenn der Privat-

bürger

bürger seiner Zusage nicht Genüge leistet, so hat der Gläubiger den Gerichtszwang zur Hülfe, welches Mittel dem Staatsgläubiger entzohen ist: dem Staate kann keine Eintreibung auf den Hals geschickt werden. Dieses Unterscheids wegen werden manchmal den Staatsverschreibungen, Papiere, oder doch die Gewährleistung der Stände vorgezogen, weil die Stände vor dem Richterstuhle des Regenten belanget werden können. In der That ist also der persönliche Staatskredit immer zweydeutig, und die geringste Verletzung der gemachten Verheißungen wird denselben nicht nur schwächen, sondern auf lange Jahre ganz zu Grund richten; so wie im Gegentheile, eine sorgfältige und beständige Erfüllung gewissermassen als ein Beweis angesehen wird, daß in einem Staate die Quellen der öffentlichen Einkünfte ergiebig sind, daß die Wichtigkeit, den öffentlichen Kredit handzuhaben, nicht verkennt, und die Finanzverwaltung nicht von den festgestellten Grundsätzen abweichen werde. Wenn die Größe und glückliche Lage eines Staates den reellen Kredit desselben erhöhen, so muß die Regierungsform entgegen auf die Natur des persönlichen Kredits einflüssen. Man ist ordentlicher Weise geneigt, einer gewissen Anzahl von Menschen mehr Redlichkeit zuzuschreiben, als einem einzigen. Eine Regierungsform, wo die Nation, und Stände bey der Ausmessung der Abgaben und anderen Finanzoperationen mitzusprechen haben, ist dem öffentlichen Kredite günstiger, als wo dieses ganze Geschäfft in den Händen eines unbeschränkten Ministers liegt. Auch biet sich folgende Betrachtung natürlich an; unter der Anzahl derjenigen, welche in einem Parlamente,

Unter=

Unterhause, bey Versammlung der Stände ihre Stimme geben, sind stets viele, die selbst Staatsgläubiger sind, und nicht so leicht ihrem eignen Vortheile etwas vergeben werden. Je unbeschränkter also eine Monarchie ist, desto begränzter ist ihr Kredit: der Despotismus hat gar keinen.

a. 169.

172. Unter den **Zusagen** a, welche zu erfüllen, der Staat als Schuldner auf sich genommen, ist die Entrichtung der **Zinse** eine der vorzüglichsten: die Finanzverwaltung muß daher vor allem darauf bedacht seyn, daß die Abführung derselben nicht verzögert werde. So mislich auch sonst die Umstände seyn möchten, die Staatsgläubiger vermindern ihre gute Meynung von den öffentlichen Hülfsmitteln nicht, so lange die Interessen genau bezahlet werden: und im Widerspiele: die vortheilhaftsten Aussichten werden ihr Mistrauen nicht beruhigen, wenn die Zinsen zurückbleiben. Diese Beobachtung, vereinbart mit den Erscheinungen des öffentlichen Kredits von England, haben daher einige Schriftsteller b auf die Meynung gebracht, daß der Kredit eines Staates überhaupt, sich nicht auf die Sicherheit des **Kapitals**, sondern allein auf den Sicherheit der **Zinse** zu erstrecken habe c. Sie vermengen aber offenbar den **einzelnen Gläubiger**, mit **allen Gläubigern** zusammgenommen. Der erste berechnet zwar nicht immer genau, ob **alle** Kapitalien des Staates ihre Bedeckung haben, so lange er, wenn er seinen **Schein** in Geld verändern will, Ablöser findet; und daran fehlt es gemeiniglich nicht, so lange die Zinsen pünktlich

Q fallen.

fallen. Von dem Verfahren eines **Einzelnen** aber läßt sich nicht auf **alle** Staatsgläubiger folgern: das **Fallen** der Staatspapiere bey einem unglücklicheren Kriege, oder sonst einer Begebenheit, welche die **allgemeine Bedeckung** entweder **wirklich** schwächet, oder zu schwächen **scheint**, beweist genug, daß die Masse, wenn ich so sagen darf, der Staatsgläubiger, wenigstens in kritischen Augenblicken die **gemeinschaftliche Hypothek** aller Staatsschulden überschlägt, und wenn es dieselbe vermindert glaubt, so ist das ein Lärmzeichen, welches ein allgemeines Andringen auf die Bezahlung veranlaßt, und dem **öffentlichen** sowohl, als dem damit verbundenen Privatkredit einen empfindlichen Stoß beybringt. Die Geschichte läßt hier mehr als ein Beyspiel an die Hand: und eben der Kredit von England, wie nahe war er seinem gänzlichen Sturze besonders im Jahre 1745. *d*? und wie unzureichend würden die zur Erhaltung der Bank ergriffenen Mittel, in **Schillingen** statt **Goldmünze** zu bezahlen, und sonst **verstellte**, heimlich wieder in die Bank zurückkehrende Bezahlungen zu leisten *d* gewesen seyn, wenn denselben nicht der **Stamm** der sogenannten new circulation, aber mehr noch, der **Privatkredit** zu Hülfe gekommen wäre; da nämlich die vornehmsten Handelsleute, Wechsler, und sonst mächtige Häuser, aus einer auf ihre eigene Erhaltung zurückfallenden Betrachtung, die Bankbillete statt Bezahlungen angenommen, und dadurch das Andringen der Bankgläubiger vermindert haben. Der eigentliche Unterscheid zwischen dem **reellen Privat**, und **öffentlichen Kredit** besteht also darinn; daß der erstere ein **Unterpfand** fodert,

wel-

welches die augenblickliche und ganze Bezahlung sicher stellet; der zweyte zufrieden ist, wenn die Rückzahlung auch nur für die **Zukunft**, und nach **Raten** gewiß steht.

a. 169. *b* Uneer andern Justi. Finanzsystem VI. Buch. I. Abthl. §. 986.

c. Justi hat sich vielleicht durch eine Stelle im II. Bande der Recherch. & Consid. S. 524. irre führen lassen. Aber diese Stelle sagt etwas ganz anderes. Wenn sie die Quellen des Kredits überhaupt anzeigt, worunter die IV., die Richtigkeit in der Bezahlung ist, so wird hinzugesetzt: diese letzte ist bey nahe allein genug; das Publikum untersucht die drey übrigen wenig. Die Bezahlung aber ist nicht nur die Abführung der Zinse, sondern auch die Tilgung des Hauptstamms, nach dem nämlich die Bedingnisse bestimmt worden.

d. Essay sur la nature du Commerce en general, Partie III. Chap. VII.

173. Nebst den angeführten Gründen des Zutrauens hängt die Größe und Leichtigkeit des öffentlichen Kredits auch viel von dem Endzwecke ab, zu welchem ein Staat denselben bestimmet; oder eigentlicher, der Endzweck selbst erweitert, und beschränket den Umfang des reellen und persönlichen Zutrauens. Der Krieg war größtentheils die einzige Gelegenheit, wo man die Minister zu dem Hülfsmittel des Kredits ihre Zuflucht nehmen sah: das hieß entlehnen, **um zu verzehren**; und es ist ganz natürlich, daß man nicht sehr geneigt seyn wird, jemanden sein Vermögen zu einem solchen Endzwecke anzuvertrauen. Wenn hingegen die öffentliche Verwaltung ihren Kredit nützet, die Aemsigkeit zu beleben, die Handlung zu unterstützen, den Kreislauf freyzu machen, so muß ohne Zweifel das Zutrauen wachsen, wie bey einem Schuldner, der die erborgten Summen zur Verbesserung der Hypothek selbst verwendet. Die Vertheidigung macht die

Kriege nicht selten unvermeidlich, aber oft ist ihr Ausschlag **nachtheilig**. Der Gebrauch der andern Art ist manchmal nicht minder von dringender Nothwendigkeit, und dem allgemeinen Besten **allezeit** nützbar.

174. Der Staat kann von seinem Kredit auf verschiedenen Wegen Gebrauch machen. Die **erste** Verschiedenheit ist in Ansehen der **Kreditgeber**, welche entweder **fremde**, oder die **eigenen Bürger** sind. Ob es vortheilhaft sey **Fremden** schuldig zu werden? [a] kann nur damals als eine unentschiedene Frage angesehen werden, wann die **Umstände**, wie es bey Sreitfragen meistens geschieht, nicht genugsam bestimmet werden [b]. Ohne **alle** Beziehung auf **besondere Umstände** sind die Nachtheile, **Ausländern** schuldig zu seyn, folgende: die **Zinsen**, welche entrichtet werden, sind ein **jährlicher Verlust** für die kreislaufende Masse, welche am Ende dennoch den Hauptstamm selbst wieder bezahlen muß [c]. Die Zurückfoderung dieses **Hauptstamms** aber kann von Fremden so sehr zur **Unzeit** geschehen, daß die dadurch veranlaßte **plötzliche** Verminderung des Numerären in dem allgemeinen Kreislaufe die nachtheiligste Stöhrung verursacht. Beides ist nicht der Fall, wo die Nation **sich selbst** schuldig ist; die Zinsen und der Hauptstamm werden nur von Bürger zu Bürger übertragen, in der Hand des einen und andern aber sind sie immer ein Theil des Nationalkapitals: es sind, wie **Melon** sie nennt, **Schulden der linken Hand an die rechte**. Es ist daher stets vortheilhafter, wenn der Staat bey der Nation selbst Hülfe suchet; aber es sind Gattungen von Kredit, wie z. B. bey **Leibrenten** oder

sonst

sonst eröffneten **Subskriptionen**, wo die Fremden mit ihrer Einlage nicht abgewiesen werden können: oder es ist möglich, daß der Staat wegen des Nationalunvermögens die Hülfe zu Haus nicht findet: und hauptsächlich, daß die Lage der Angelegenheiten den Gebrauch der **Staatspapiere** nicht gestattet, die kreislaufende Masse hingegen durch einen **Zuwachs** belebt werden soll. Dann ist die Zuflucht zu fremden Gelde zwar immer mit den Nachtheilen, welche bemerket worden, verbunden, aber die Umstände machen sie als das **einzige** gegenwärtige Mittel unentbehrlich.

a. Bielefeld Institut. polit. T. II. b. II. Band Abthl. vom Umlaufe.

175. Die **zweyte** Verschiedenheit des Staatskredits rühret von der **Art** her, mit welcher von dem öffentlichen Zutrauen ein **unmittelbarer** oder **mittelbarer** Gebrauch gemacht wird. **Unmittelbar** entlehnt der Regent entweder **baares Geld**, oder er macht seine **Verschreibungen** statt der **Baarschaft** geltend: das ist, er bestreit verschiedene Zahlungen mit **Staatspapieren**. Die Summen im **Baaren** aufzubringen, werden mannigfältige Mittel ergriffen: Es wird eine Unterzeichnung zu **freywilligen Darlehn** eröffnet, oder **Darlehn** anbefohlen: es wird ein **Steuervorschuß** (oder sogenannte **Anticipation**) ausgeschrieben: man **verpfändet**: man erschafft **Leibrenten**, **Tontinen**, errichtet **Staatslotterien**. Die **Staatsverschreibungen** sind gleichfalls in mancherley Gestalt erschienen; alle Gattungen derselben aber können auf folgende zwo zurückgeführt werden; **Papiere**, welche von der besondern **Bestimmung** ihre

ihre Benennung erhalten, wie z. B. die Billete de Marine, de l'artiglerie, de monnoye in Frankreich und England u. d. g. oder es sind **Staatspapiere**, welche bald mit, bald ohne **Interressen** auf längere oder kürzere **Zeit**, manchmal auch ohne die Zahlungsfrist auszudrücken, umlaufen. Der **mittelbare** Kredit ist derjenige, welchen der Staat von den öffentlichen **Banken**, oder durch Stände, oder **Negozianten** erhält. Bey besonderer Untersuchung aller dieser Gattungen von Kredit werden sich die jedweder eignen **Vortheile** und **Nachtheile** bestimmen lassen. Die **Vortheile** bestehn in dem **weiteren Umfange** des Kredits, in der **Leichtigkeit**, ihn zu erhalten, und in der daraus entspringenden **Wohlfeilheit**; das ist, den geringeren Zinsen: alle drey zeihen sich zuletzt dahin zusamm; **daß die Erwerbungswege, mithin die Beytragsfähigkeit dadurch am wenigsten beschweret** wird. Die **Nachtheile** sind die **Beschränkung**, die **Beschwerlichkeit**, und folglich die **Kostbarkeit** des Kredits; und laufen sämmtlich dahinaus, **daß die Erwerbung stark beleget**, und dadurch die **allgemeine Beytragsfähigkeit vermindert wird.**

§. 50. 51.

176. Wenn die Finanzkamern die nothwendigen Gelder durch **freywillige Darlehn** negoziren wollen; so machen sie die **Summe** sammt den **Bedingnissen**, welche sie den Gläubigern verwilligen, **die Bedeckung**, welche sie dieser Schuld zueignen wollen, und die **Zahlungstermine**, in welchen das Geld eingehen soll, nachdem die Umstände es zugeben oder fodern, **unter der Hand** oder **öffentlich** bekannt. Staaten,

ten, deren Kredit aufrecht steht, deren Bürger reich sind, ziehen die **öffentliche** Bekanntmachung dem geheimen Geldsuchen vor. England eröffnete gemeiniglich **Unterzeichnungen**, bis die verlangten Summen voll waren. Die Unterzeichnungen werden desto schleuniger erfüllet werden, je vortheilhafter die **Bedingnisse** sind, so den Gläubigern angeboten werden. Sie bestehen gewöhnlich in etwas **höhern** Zinsen, als die Landesüblichen, und einer **Subscriptionsprime** von 1 oder 2 Prozenten, für diejenigen, welche in einer gewissen Zeit unterzeichnen. Ist die kreislaufende Mase vielleicht schwächer, als daß auf das Eingehen so vieler **Baarschaft** gezählet werden könnte; so wird die Unterzeichnung dadurch ermuntert, daß die Einlagsumme, zur **Hälfte in Geld**, zur **Hälfte** in **umlaufenden Staatsverschreibungen** angenommen wird. Die **Bedeckung** bestehet in der Benennung eines eigenen Zweiges der öffentlichen Einkünfte, welcher hauptsächlich zur **Bedeckung der Zinse** bis zur Tilgung des Hauptstamms angewiesen wird. Diese Vortheile einzeln, oder vereinbaret, sind anreizend, und verschaffen die erforderlichen Summen gemeiniglich bald herbey: doch sie sind darum nicht ohne besondre Behutsamkeit zuzugestehen, weil sie nach der Lage der Umstände von Nachtheilen begleitet werden können. Sind die negozirten Summen beträchtlich, so machen die **Subskriptionsprime**, und die verwilligten **höhern** Zinsen den erhaltenen Kredit für den Staat kostbar; für den Privatkredit aber ist entweder eine **jählinge Stockung**, oder eine **allgemeine Erhöhung** der Interessen, nach Maaß derjenigen, so die Staatsverschreibungen verheißen, zu

besorgen. Das einzige Mittel, der Unordnung im Privatkredit, entgegen zu gehen, böte sich in dem an, daß die Zahlungstermine dieser Staatsdarlehn auf einige Jahre hinausgesetzt werden, wodurch sie in ihrem Werthe etwas herab, und den Privatverschreibungen gleich gesetzt werden dürften. Dann aber wird die Entfernung des Zahlungstermins entweder durch beschwerlichere Bedingnisse ersetzet werden müssen, oder es ist nicht zu vermeiden, daß solche Staatsschuldscheine unter ihrem Pari herumgegeben werden.

a. 173.

177. Vielleicht, um sich die beschwerlichen Bedingnisse zu ersparen, oder weil der Weg der eröffneten Unterzeichnung zu ungewiß, zu langsam schien, ergriff man hie und dort das Mittel, Darlehn anzubefehlen *a.* Darlehn anbefehlen, heißt die Natur des Kreditvertrags ganz verändern wollen. Das Zutrauen, als das Wesen des Kredits, schließt allen Zwang aus. Fürsten, deren unbegränzter Habsucht durch die Grundgesetze der Nationalverfassung Einhalt gethan worden, haben ihre willkührlichen Foderungen manchmal unter dem Namen Darlehn eingetrieben. Das war nach Humes *b.* Anmerkung das Beyspiel, welches Heinrich der 8. seinen Nachfolgern hinterließ, ohne Einwilligung des Parlaments Abgaben aufzulegen: und eben darum werden billige Regenten sich sorgfältig hüten, einer solchen Aushülfe sich zu bedienen, welche auch von einer andern Seite bedenklich gemacht wird. Nothwendig muß dadurch gegen den allgemeinen Kredit der Nation eine nachtheilige Vermuthung erwecket werden; diese wird auf den Gang aller andern Staatsverschreibungen einfließen, ihren Werth

herab-

herabsetzen *c*, und besonders, wo mehrere Kreditspapiere im Umlaufe sind, die gefährlichste Stockung verursachen *d*. Der öffentliche Kredit aber empfängt nie eine Wunde, die wegen des engen Zusammenhangs nicht auch dem Privatkredite zugleich empfindlich wäre *e*. Das Uebel wächst also von **zwoen** Seiten. Wenn indessen ein Staat sich nach erschöpften allen andern Hülfsquellen zu der traurigen Nothwendigkeit gebracht sähe, das Mittel **anbefohlener** Darlehn zu ergreifen; so ist es natürlich, daß er seine Foderung nur an diejenigen richtet, denen sie minder lästig fallen wird; an die **Vermögenderen** nämlich, unter welchem Worte in dieser Beziehung nur diejenigen begriffen werden müssen, deren Einkünfte eine gewisse **Bestimmung** zulassen: z. B. die großen Eigenthümer der **Landgüter**, der **Häuser** in den größeren Städten, die **Kapitalisten** *f*. Die **Klasse des Landmannes** aber, und die **Aemsigkeit**, müssen durchaus von dergleichen Foderungen frey bleiben.

a 137. es ist h. *b* Geschichte des Hauses Tudor II. Band Jahr 1523, c. 208. Dieser Nachtheil wird zwar dadurch nicht gehoben, aber dennoch in etwas gemindert werden, wenn die anbefohlnen Darlehnspapiere in der Gestalt von andern Kreditspapieren unterschieden sind. *d* II. Band. Abtheil. von Umlauf des Geldes. *e* II. Band Abtheil. vom Kredit §. 312.

f Es kann für nichts anders, als eine Art von befohlenen Darlehn genommen werden, wenn die Eigenthümer von Silbergeräth verpflichtet werden; dasselbe bis auf einen gewissen Antheil gegen Schein in die Münzbänke zu liefern. Meistens ward ein solches Hülfsmittel nur auf die äußerste Verlegenheit verspart. Wird es in Absicht auf die Folgen untersucht; so ist es für den gemeinen Wohlstand am wenigsten empfindlich.

178. **Der Steuervorschuß** *a* ist gewissermassen mit den anbefohlenen Darlehn einerley: er

er geschieht entweder von **Staatspächtern**, da wo die öffentlichen Einkünfte verpachtet sind, oder von den **Steuerpflichtigen** selbst. Man kann die Vortheile, welche die **Pächter**, die hier mit den in Frankreich so genannten Traitans unter einerley Betrachtung fallen, dem Staate abzwingen, wenn er ihrer Hülfe nöthig hat, bey mehreren französischen Schriftstellern *b* aufgezeichnet finden. Ich habe, da ich die Schädlichkeit der Staatspachtungen dargethan, *c* bereits Erwähnung gemacht; daß diese Art des Kredits der öffentlichen Verwaltung sehr hoch zu stehen komme, und und wie sehr die Pächter die Verlegenheit des Staats zu nützen wissen, um ihre Pachtverträge entweder zu verlängern, oder Nachlassungen zu erhalten. Dieses wird zureichen, um einen solchen **Vorschuß** beständig zu verwerfen. Der **Steuervorschuß**, welchen die **Steuerpflichtigen** selbst leisten, scheint sich dadurch zu empfehlen, daß der Staat denselben **ohne Zinsen** erhält; aber diesen Vortheil vernichten überwiegende Nachtheile. Ein solcher Vorschuß kann nur von **sehr** weniger Ergiebigkeit seyn, weil die **Steuerpflichtigen**, insoferne die arbeitende Klasse darunter gehöret, zu unvermögend sind, größere **Vorauszahlungen** zu thun: er geschieht weiters zu sehr auf **Kosten des laufenden Aufwandes**, wenn er in **kurzer Frist** wieder ersetzet werden muß: soll hingegen die Ausgleichung **länger** hinausverschoben, und von Jahr zu Jahr nur **ein kleiner** Antheil abgeschlagen werden; so ist es nicht wohl möglich, daß die Landwirthschaft und arbeitende Klasse nicht darunter leiden, indem sie, um die ihnen auferlegten Summen aufzubringen, entweder ihre **Vorschußkosten**, das ist, den

Haupt=

Hauptstamm, auf welchen die künftige Erwerbung ankömmt, angreifen, und vermindern, oder, welches von dem vorigen wenig unterschieden ist, auf beschwerliche Bedingnisse erborgen müssen.

a. 173. b. Unter mehreren besonders Antifinancier, ou relevé de plusieurs malversations &c. c. 65.

179. Die Verpfändungen a sind insgemein im Privatgeschäffte die Art des Kredits, welche am leichtsten erhalten wird, und am wenigsten kostbar ist, weil die Bezahlung sichergestellet, die Gefahr aber ein Bestandtheil von der Größe der Interessen ist. Dennoch, wenn der Staat seinen Gläubigern ein Pfand anweist; so kömmt es immer viel darauf an, worinnen dasselbe bestehe. Sind bey einer Nation Juwelen, oder andere dergleichen entbehrliche Kostbarkeiten vorhanden, so ist mir nicht unbekannt, daß solche größtentheils zur äußersten Nothhülfe aufbewahret werden: aber Aurel, b der die Gold und Silbergeschirre des Hofes, und die Edelgesteine seiner Gemahlinn durch zween Monate versteigern ließ, ist nicht nur Fürsten ein Beyspiel, sondern auch Finanzverwaltungen ein Unterricht. Es ist der Ordnung immer gemässer, daß der unnütze Ueberfluß hingegeben werde, bevor der Bürger sich seines nothwendigen Unterhalts zu berauben, genöthiget wird. Soll aber zum Unterpfande ein Krongut, ein geldabwerfendes Recht, oder sonst ein Zweig der öffentlichen Einkünfte gegeben werden; so ist dieses überhaupt für den laufenden Aufwand eben so nachtheilig, als der Steuervorschuß c: und da dergleichen Verpfändungen gemeiniglich mit der ganzen Nutznießung, mit der Ver-

wal-

waltung an Staatsgläubiger übertragen werden; so können sie insbesondere durch den Misbrauch der verpfändeten Rechte für die Handlung eines Staats eben die traurigen Folgen haben, als die Verpachtungen: auch hat die Erfahrung bewiesen, durch wie mancherley Kunstgriffe, die Gläubiger den Staat die Wiedereinlösung zu erschweren gewußt haben.

a 173. b Aurelius Victor im Leben des Aurel. c 174.

180. Aus diesen Gründen werden vor den Verpfändungen stets alle anderen Wege, Geld aufzubringen, ergriffen, worunter die Erschaffung der Leibrenten a von dem berufenen Law b als einer der nützlichsten gepriesen wird. Der Leibrentenvertrag hat wahrscheinlich unter Privatleuten seinen Ursprung genommen; wie dann in großen Handelsplätzen manche einzelne Handelshäuser und Magisträte sich damit abgeben. Ein Mann besaß ein kleines Kapital, dessen ordentliche Zinsen zu seinem Auskommen nicht hinreichen würden: wenn er lebenslänglich höhere Zinsen erhalten könnte, gäbe er seinen Hauptstamm verloren. Dieses Anerbieten schien demjenigen günstig, der eine solche Summe zur gegenwärtigen Verwendung nöthig hatte: er sagte also höhere Zinsen zu, von welchen das Absterben seines Gläubigers ihm die Befreyung vorsehen ließ. Weil diese Einkünfte auf das Leben versichert wurden, so empfiengen sie den Namen rentes viageres, oder à vie, vitalitio, annuities upon life, Leibrenten; und weil der Hauptstamm mit dem Tode des Gläubigers verloren gieng, so hießen die Franzosen diese Art von Renten fond perdu. Aeltern, welche ihren Kindern, Männer, welche ihren Gattinnen

nen

nen ein Einkommen versichern wollten, suchten auf ihre Köpfe Leibrenten anzulegen. Der Staat nützt diese Gelegenheit, wenn er augenblickliche Summen bedarf, und nimmt sowohl von Fremden als Ausländern gegen Verheißung der Leibrenten Geld an.

a 173. b In dem Memoire, welches er dem Herzog von Orleans eingereicht, und Fortbonnais den oft angezobenen Recherch. & Consid. eingeschaltet hat.

181. Das **Wesen** der Leibrenten ist, wie man aus der Beschreibung ihrer Entstehung sieht, **höheres** als landesübliches Interesse: darinnen liegt die Anreizung für den Käufer der Leibrenten. Die jährliche **Leibrente** enthält also **zween** Theile, die **gewöhnliche Geldbenützung** oder Interessen, und einen **Ueberschuß**. Dieser Ueberschuß ist eigentlich der Gegenstand der Berechnung, welche bey Bestimmung der Leibrenten gezogen werden muß: er ist an sich selbst eine **Theilrückzahlung an dem Hauptstamme**. Von Seite des **Rentirers** ist die Absicht, am Ende, nebst den laufenden Interessen den Hauptstamm, wenigstens ganz, wieder zurück erhalten, von Seite des Staats als **Schuldners**, neben dem Interesse wenigstens **nicht mehr**, als den Hauptstamm durch die kleinen Raten abgetragen zu haben. Bey Bestimmung der Leibrenten ist daher auf **drey** Stücke zu sehen: auf die **landesüblichen Interessen**, auf die **Größe des Ueberschusses**, welcher gezahlt, und auf die **Länge der Zeit**, durch welche die Leibrente gezahlt wird. Die **landesüblichen Interessen** sind mit in Anschlag zu bringen, weil sich der Ueberschuß überhaupt nach denselben richten, nothwen-

dig

big also nach Maaß, als die ordentlichen Zinsen in einem Staate stärker sind, auch größer ausfallen muß: denn da bey dieser Art von Einkünften immer ein Theil Wagestück mit unter ist, so würde ein kleiner Gewinn niemanden anlocken. Der Ueberschuß und die Länge der Zeit stehen gegeneinander in verkehrtem Verhältnisse: je größer der Ueberschuß ist, desto eher ist die Rückzahlung des Hauptstamms vollendet: und im Gegentheile. Demjenigen also, welcher die Leibrenten durch kürzere Jahre zu ziehen haben wird, können stärkere Prozente zugestanden werden, als dem, welcher die Aussicht hat, solche durch längere Jahre zu geniessen. Weil nun der Leibrentenvertrag auf lebenslang errichtet wird; so ist die Berechnung von der Dauer des menschlichen Lebens dabey die Grundlage.

182. Die politischen Berechner nämlich, haben die wahrscheinliche mittlere Dauer des Lebens in jedem Jahre des menschlichen Alters festgesetzet, und darüber ausführliche Tabellen geliefert *a*. Diese durch vieljährige Erfahrung geprüfte, und durch Gegeneinanderhaltung mehrerer Länder so, viel bey Vermuthungen immer möglich, berichtigten Tabellen zeigen, daß zwischen 10. bis 20. Jahre die Lebenslänge am stärksten ist; indem, diese Jahre zusammgenommen von 112. nur 1. stirbt; daß sie von 20. bis an das End beständig abnimmt, und die Kindheit, von der Geburt bis zur Erreichung des 1. Jahrs, am schwächsten ist, weil von 4. neugebohrnen Kindern jährlich 1. zu Grunde geht. Nach dieser Richtschnur sollten dem Kinde vor dem erreichten ersten Jahre die stärksten, demjenigen aber, welcher das 15. Jahr erreicht hat, die kleinsten Leibrenten

gege-

gegeben werden. Allein es würde von zu großer Weitläufigkeit, und in der Berechnung beynahe unmöglich seyn, die Leibrenten nach dem **Einzelnen**, oder auch nur nach den 20 Stufen, worein in den Sterblichkeitstabellen das menschliche Leben von der Geburt an, bis an das 95. Jahr untergetheilt ist, auszumessen. Daher die **Leibrentenplane**, gewöhnlich, Klassen von 10. zu 10. Jahren enthalten, und jeder Klasse ihre Prozenten bestimmen, welche in der **ersten** Klasse die kleinsten, und am stärksten in der **letzten** sind. Bey diesen Klassen wird die **mittlere** Zahl b der Lebenslänge die Richtschnur, wodurch also ein Alter das andere überträgt. Der Ueberschlag, wie hoch die **Leibrenten** gegeben werden könnten, sollte nun dahin gemacht werden, daß mit Schlusse des **mittleren** Jahres der Klasse, **Kapital und Zinsen** getilget würden. **Deparcieux** c hat hierüber eine genaue Tabelle verfertiget, wie stark zu diesem Endzwecke die **Prozente** bey jeder Klasse seyn sollten. Es zeigt sich aber, daß bey einer solchen genauen Ausrechnung, die Leibrenten für niemanden eine Anziehung haben könnten; dann für die **erste** Klasse, wo das **Mitteljahr** 44. ist, würden nicht mehr als $5\frac{2}{7}$ Leibrenten, mithin in einem Lande, wo 5. Prozente gewöhnlich, nur **zwey Drittheil** Ueberschuß ausfallen. Daher ist nirgend in der Ausübung dieser Berechnung gefolgt worden. Die stärkste Leibrente, welche jemals angeboten worden, war die französische vom Jahre 1758. welche nur 6. Klassen enthielt, und in der **ersten** Klasse zwischen 0. bis 50. Jahre von 1000. Pfund, 100. das ist 10. Prozente anbot. Die mässigsten Schriftsteller setzen für die Klasse von 1. bis 11. sieben,

von

von 11. bis 20. **acht**, von 20. bis 40. **neun**, von 40. bis 50. **zehn**, von 50. bis 60. **zwölf**, und von hier durchaus **fünfzehn Prozente** fest. Wenn der Staat Geld auf Leibrenten zu nehmen entschlossen ist, so muß der Plan, welcher die **Bedingnisse** einer solchen **Leibrente** enthält, bekannt gemacht; die **Zeit**, wann die **Einzeichnung** zu Stande seyn soll, bestimmet; und der **Beweis des Alters** bey der **Einlage**, wie auch des **Lebens** bey Erhebung der **jährlichen** Renten durch **Taufregister** und **obrigkeitliche Bescheinung**, vorgeschrieben werden.

a Alle politischen Berechner, insbesondere aber: Hogdson: The valuation of annuities upon life, deduced from the London bills of mortality. Price: Observations on reversionary payments &c. und Süßmilch in seinem schönen, schon anderswo angeführten Werke: die göttliche Ordnung in Veränderung des menschlichen Geschlechts.

b Die mittlere Zahl wird gesucht: daß die sämmtlichen Jahre der vermuthlichen Lebenszeit in der Klasse summirt, sohin mit der der Klasse befindlichen Zahlenreihen dividirt werden.

c In dem Essay sur les probabilités de la durée de la vie humaine, welche auch dem Süßmilchischen Werke eingeschaltet sind.

183. Woferne von dem Vortheile oder Nachtheile, Geld auf Leibrentenaufzunehmen, nach demjenigen ein Urtheil gefället würde, was man in der Ausübung vor sich hat, so sollte der Nutzen davon nicht in Zweifel gezogen werden. Frankreich, Holland, England, verschiedene Staaten von Italien bedienen sich derselben; die Wittwenkassen in dem römischen Reiche sind größtentheils auf den Fuß von Leibrenten; und es würde ein eignes Werk fodern, alle Gestalten, unter denen die Leibrenten zum Vorschein gekommen

men, alle die Zusammsetzungen und Künsteleyen, welche zur Verbesserung der Leibrentenplane vorgeschlagen worden, zu beschreiben. Nirgends hat man manigfältigere Gattung von Renten als in England *a*: der Charakter der Nation ist zum Berechnen und Wagen vorzüglich aufgelegt. Man muß aber den Nutzen der Leibrenten nicht darinnen suchen, als gewänne der Staat das eingelegte Kapital, weil der Todes Gläubigers die Schuld erlöschen macht. Es ist dargethan, daß der **Ueberschuß** eine **Tilgung** an dem Hauptstamme ist. Auch das kann nicht als ein Vortheil angezogen werden daß die Gläubiger sterben **können**, ehe die Rückzahlung **ganz** geleistet worden: denn, da es eben sowohl möglich ist, daß sie, wenn die Rückzahlung schon vollendet ist, noch durch mehrere Zeit leben können; so ist das Spiel des Ungefährs auf beiden Seiten ausgeglichen; und der eigentliche, der **einzige** Nutzen für den Staat liegt darinnen, daß die Rückzahlung des Kapitals **nach und nach** geschehen kann.

a Sieh: Memoires sur l'administration des Finances d'Angleterre depuis la paix: ouvrage attribuè à Mylord Greenville.

184. Die Gemächlichkeit der **theilweisen** Wiederbezahlung aber kann sich der Staat auch durch andere Schuldtilgungswege verschaffen: nur mit dem Unterscheide, daß sonst der **Schuldtilgungsfond** gewöhnlich auf eine Zeit angewiesen wird, da die außerordentlichen Ausgaben aufhören; hingegen die **starken Zinsen** der Leibrenten mit dem Erlage des Kapitals anfangen, und sogleich gezahlt werden müssen; welches dem Staate, der ohnedas mit größerem Aufwande be-

schweret ist, ganz nicht gleichgültig seyn kann. Die Leibrenten sind also in Ansehen der **Zeit**, aber noch ungleich mehr in Ansehen der **Größe**, die **kostbarste** Wiederbezahlung. Der Beweis des Letzteren ist eine **Rechnungssache**, welchen folgende Tabelle enthält, zu deren Erklärung einige Anmerkungen vorausgesendet werden müssen. **Erstens**: was dem Leibrentenbesitzer über die **gewöhnlichen** Zinsen gegeben wird, ist eine Abtragung am **eingelegten** Hauptstamme. Dadurch also wird dieser von Jahr zu Jahre gemindert, folglich auch das abfallende **gewöhnliche Interesse** kleiner, die **Rata** hingegen, um die Summe der Leibrenten vollzumachen, größer. **Zweytens** ist zu diesem Beyspiele die **Klasse** von 10. bis 20. Jahre gewählet, welche gemeiniglich 8. Prozente empfängt, und zwar in einem Lande, wo die **üblichen** Interessen 5. sind: der jährliche Abtrag am Hauptstamme ist daher 3. Prozente: die mittlere Lebensdauer dieser Klasse ist nach der süßmilchschen Tabelle 41., wenn die 8. Jahre mehr, zu Vermeidung des Bruchtheils weggelassen werden. **Drittens** ist mehrerer Leichtigkeit Willen eine Klasse von 30. Köpfen angenommen, die Aktie zu 100. fl., zusamm am Kapital der Einlage 3000. fl. **Viertens** ist, um den Brüchen auszuweichen, bey Berechnung der Interessen der halbe Gulden, und eben so, wenn **weniger** als ein halber Gulden ausfällt, **nicht** angesetzt; was aber über den halben Gulden kömmt, bey den Interessen als Gulden angeschlagen, wodurch die Summe des **zurückgezahlten** Kapitals um etwas kleiner wird, welches aber in der Hauptsache keinen Einfluß hat.

185.

185.

Jahre	Hauptstamm wie er jährlich abnimmt	Die Interessen zu $\frac{5}{00}$	Jährl. Zusatz zu $\frac{3}{00}$	Die Leibrenten zu 8 voll.
1	3000	150	90	240
2	2910	145	95	240
3	2815	141	99	240
4	2716	136	104	240
5	2612	131	109	240
6	2503	125	115	240
7	2388	119	121	240
8	2267	113	127	240
9	2140	107	133	240
10	2007	100	140	240
11	1867	93	147	240
12	1720	86	154	240
13	1566	78	162	240
14	1404	70	170	240
15	1234	62	178	240
16	1056	53	187	240
17	869	43	197	240
18	672	34	206	240
19	456	23	217	240
20	239	12	228	240
21	11		11	
		1821	2990	5000

Diese Tabelle zeigt: daß der Staat im 10ten Jahre nur noch zwey Drittheile vom Hauptstamme in Händen hat, mithin schon damals 12. Prozente zahlt; daß im 20ten Jahre die Summe, welche noch zurückliegt, dem abzuführenden Interesse gleich ist: wenn also die 3. Prozente, so die Rentirer über die landesüblichen 5 Prozente empfan-

gen, zur Schuldentilgung als Fond wären verwendet worden, so hätte der Staat mit Anfange des 21ten Jahrs sich ganz befreyet gesehen: sie zeigt weiters, daß die Interessen bey der letzten Art der Bezahlung nicht höher als 1821. gestiegen wären, welches mit dem Kapital von 3000. die Summe von 4821. beträgt: die Leibrenten hingegen, welche 5000. ausmachen, kosten bereits im 20ten Jahre 179. mehr; und dann läuft die Auslage in der angenommenen Klasse noch durch 21. Jahre, welches abermal auf 5240. fl. hinaufsteigt; die Leibrenten kommen also dem Staate am Ende um das ganze Kapital, mehr $\frac{2}{3}$, höher zu stehen.

186. Ich habe mich tiefer, als der Umfang eines Elementarwerkes zu fodern scheint, über diesen Gegenstand eingelassen, weil die Leibrenten, als eine **Finanzoperation** a, Anhänger und Vertheidiger finden, die behaupten, daß, obgleich der Staat anfangs **höhere** Zinsen tragen müsse, er dennoch am Ende immer nicht mehr, als **gemeine** Interessen werde gezahlt haben. Ihr Grund ist, daß, ein Alter in das andere gerechnet, von 30. Menschen jährlich **einer** sterbe: daß also die Zahl der Leibrenteneigenthümer jährlich um den dreyßigsten Theil abnehme, und diese Abnahme die Leibrenten, im Durchschnitte berechnet, auf die gewöhnlichen Interessen herabsetze. Dieser ganze Schluß ist auf die Voraussetzung gebauet: daß von 30. Personen jährlich **eine** stirbt. Diese hat nun zwar ihre Anwendung auf die **ganze Bevölkerung** eines Staates; aber sie ist nicht anwendbar auf die **Interessenten** einer Leibrente, wo jeder Einlegende sein Alter, seine Kräfte, seine Gesundheitsumstände in Ueberschlag nimmt, und Schwäch-

linge

linge welche sich keinen längeren Genuß verheißen, nicht leicht einlegen. Der Beweis des Irrthums liegt auch offenbar darinnen, daß nach dieser Voraussetzung, das dreyßigste Jahr den Staat immer ganz befreyen müßte: schon die Tontinen allein, welche nach der Uebereinstimmung aller Welt auf 90. bis 95. Jahre sich verlängern, *b* beweisen das Gegentheil; und kein Schriftsteller hat einen solchen Satz je zu behaupten gewagt. Ferner ist bey den Leibrenten die Dauer der Lebenslänge in jeder Klasse für sich berechnet, und die Ziehung der Mittelzahl, wodurch unter den ungleichen Jahren der Lebenslänge eine Ausgleichung gemacht, das ist, was das eine Alter länger zu leben hat, demjenigen, dessen Lebensdauer kürzer ist, zugelegt wird; die Ziehung der Mitteljahre, spreche ich, zeigt, wie lange wahrscheinlich eine Klasse die Leibrente geniessen werde. Daher machen die verschiedenen Klassen bey der Leibrente unter sich keinen Ersatz, weil diejenigen, wo die Lebenslänge abnimmt, dagegen höhere Zinsen erhalten: der Ueberschlag von der einen Klasse paßt also verhältnißmässig auf die sämmtlichen übrigen. Die Klasse von 40. bis 50. z. B., hat zur mittleren Lebensdauer 15. und empfängt gewöhnlich 12. Prozente, folglich einen Ueberschuß von 7. Prozenten. Wird nun die Berechnung auf die nämliche Art, wie bey der vorgehenden Tabelle gezogen, so zeigt sich abermal, daß der Staat durch die 7. Prozente Schuldtilgungsfond mit Anfange des 12ten Jahres befreyt gewesen seyn würde, anstatt daß er noch 360. durch 4. Jahre fortzuzahlen hat.

a Die Privathandelsleute, welche Geld auf Leibrenten nehmen, betrachten es als eine Art von Glücksspiel, von Grosaventure-Handlung: der Staat aber soll niemals spielen: *b* §. 188.

187. Zu diesem Nachtheile, welcher die Leibrenten, die Einlage mag von **Fremden** oder von **Einheimischen** geschehen, wenigstens als ein sehr verdächtiges Hülfsmittel muß ansehen machen, gesellet sich noch ein anderer nicht weniger wichtiger Beweggrund, ihren Gebrauch ganz zu verwerfen, welcher die Nationalisten allein trifft: indem die Leibrenten zur **Ehelosigkeit** anreizen, und den Hang zum **Müßiggange** begünstigen. Man muß der Hoffnung der Nachkommenschaft entsagen, wenn man mit seinem Tode sein Vermögen auf Niemanden übertragen kann. Die Gemächlichkeit, die Begierde einen stärkern Aufwand zu machen, sind schon für sich selbst zu sehr zu diesem Verzichte bereit, als daß der Staat ihnen noch die Gelegenheit dazu erleichtern und vervielfältigen sollte. *a*

a II. Band Abthl. vom Umlaufe des Geldes §. 285.

188. Die **Tontinen** *a* werden bey genauer Prüfung dem Staate nicht günstiger befunden: sie kommen mit den Leibrenten darinn überein, daß dem Staate der Hauptstamm der Einlage mit dem Tode des Einlegenden gleichfalls heimfällt: sie sind hingegen in zwey Stücken unterschieden **erstens**, in der Größe der **jährlichen Zinse**, welche bey der ordentlichen oder sogenannten **einfachen Tontine** gewöhnlich nicht so groß sind, als bey der Leibrente *b*; **zweytens** in der Art, wie sie **erlöschen**, weil die Antheile der Verstorbenen nicht dem Staate als **Schuldner** zu gutem kommen, sondern die Renten der Sterbenden den **Ueberlebenden** beständig zuwachsen, wodurch zuletzt die Einkünfte der **ganzen** Tontine auf **einen** Kopf zurückfallen. Die Regulirung des Zuwachses ist einer verschiedenen Einrichtung

fähig. Es werden, wie bey der Leibrente, Klassen bestimmet, wobey jedoch zum Vortheile des Staates beobachtet werden sollte, daß jede Klasse nicht mehr dann das Alter von 5. zu 5 Jahren enthielte, auch die Klassen selbst nicht zu stark, sondern, wenn die Anzahl von einerley Klasse zu groß wäre, in mehrere zertheilet würden. Der Zuwachs der Renten kann dann entweder auf die Interessenten der Klassen allein fallen, mithin die Tontine mit dem Absterben des letzten Interessenten der Klasse erlöschen; oder die Rente der einen Klasse, wächst der zweyten, dritten und so fort bis auf die letzte zu. Wiederum kann der Zuwachs unter den Interessenten entweder durch das Alter, oder das Loos berichtiget, oder zu gleichen Theilen unter alle zerstücket werden. Auf welche Art aber der Zuwachs immer geordnet sey; so muß der Staat die Rente so lang ganz bezahlen, als ein Kopf von der Klasse bey Leben bleibt. Die Dauer dieser Zeit ist ebenfalls ausgerechnet c, und beträgt in der ersten Klasse von der Geburt bis 5. Jahr 90: mit Abnahme von 5. zu 5. Jahren bey jeder Klasse, ist in der letzten von 70. bis 75. die Lebensdauer 20. Jahre.

a 173. b Mehrere Schriftsteller nehmen bey der Tontine nur gewöhnliche Interessen an. Sieh Justi Finanzsystem 6. Buch. 2. Th. 3. Hauptst. §. 1013. Seit dem Ursprunge dieser Rente, welche der Verfasser der Recherch. & considerat. sur les finances de France Tom. 2. in das Jahr 1653. setzt, da sie von ihrem Erfinder Tonti den Namen erhalten, hat Frankreich beständig, durch die Jahre 1689. 1696. 1709. und weiter fort 7. auch 8. Prozente, im Jahre 1744, einigen Klassen sogar auch 12 und 13 gezahlet. Der angeführte Schriftsteller setzet als den Grund, von der Tontine keinen Gebrauch zu machen, daß sie dem Staat sehr beschwerlich falle, weil beynahe ein Jahrhundert nöthig ist, ehe sie erlischt, und die Interessen doch gewöhnlich sehr hoch sind. Ohne höhere als die gewöhnlichen Zinsen würde auch niemand angereizet werden, eine Einlage zu thun: denn jede Klasse könnte als eine Gesellschaft mit einem Vertrage, bey

sichergestellter Anlegung ihres zusammgelegten Kapitals, sich ohne den Staat, nicht nur den Zuwachs der Interessen, sondern auch noch die Ansterbung des Hauptstammes verschaffen.

189. Der Ueberschlag von der **Theurung** der Tontine ist leicht gemacht. Auf einer Seite sind zwar die **Renten**, welche gezahlt werden, geringer als bey der Leibrente; auf der andern aber ist die **Zeit**, durch welche sie dauern desto länger; wodurch der Verlust des Staates nicht nur gleich gemacht, sondern noch vergrößert wird. Es ist berechnet, daß mit Renten von $5\frac{1}{2}$ Prozente die Abnahme des Kapitals und Zinsen, auf die Art obiger Tabelle angesetzt, das Kapital in 44. Jahren ganz getilgt wird. Den Liebhabern einen geringern Vortheil anzubieten, ist ganz nicht möglich, und schon diesen kann keine andere als die Klasse bis 5. Jahre annehmen. Hier nun wird der Staat durch 46. Jahre Interessen zahlen, da das Kapital längst aus seinen Händen ist: das ist; der Staat wird die Abgaben um den Theil, um welchen sie zu Bestreitung dieser Rente erhöhet worden, verewigen müssen. Aus Ueberzeugung dieses Nachtheils sind verschiedene Entwürfe, die **Tontine** und **Leibrente** zu vereinigen, und eine durch die andere zu verbessern, gemacht worden. Aber es war unmöglich, aus der Vereinigung zwoer üblen Gattungen eine dritte gute hervorzubringen. Wenn die zusammengesetz ten Gattungen Liebhaber behalten sollten, so war alles, was erfolgen konnte, eine Verminderung des Verlustes, aber keine Aufhebung.

190. Dieses ist ebenfalls von dem Plane zu sagen, welchen Fortbonnais zu einer solchen Art Rente a aus den **Leibrenten** und einfachen **Zeitrenten** zusammgesetzt hat b. Das Darlehn

soll,

soll, wie bey Zeitrenten, zu gleichen Theilen in einer gewissen Anzahl von Jahren bezahlt werden, die Eigenthümer möchten leben oder nicht: die Zinsen hingegen, welche geringer seyn könnten, als bey ordentlichen Leibrenten, würden gleich diesen, mit dem Tode des Einlegenden aufhören. Die angesetzte Tabelle von einer Aktie zu 30000. Livres, wo die Tilgung des Hauptstamms auf 10. Jahre bestimmt ist, legt den Vortheil vor Augen, welchen die Interessenten haben würden, wenn sie das eingegangene Kapital wieder zu 4½ Prozente anlegten. Wo zwischen zween, der eine giebt, der andere empfängt, letzterer aber gewinnt, da muß der erstere verloren haben. Also ist dieser Gewinn des Rentirers, für den Staat, wenigstens als entgehender Gewinn, Verlust. Zu dem bleibt immer richtig gestellt, daß am Ende des 10ten Jahres das Kapital getilgt ist, und der Staat annoch 15. Jahre dasselbe ganz verzinsen muß, wenn das Leben der Interessenten mit dem Urheber des Plans, in der Mitteldauer auch nur auf 25. Jahre gesetzt wird: 750. jährlich, thut in 15. Jahren allein 11250. die mehr gezahlt werden; ohne den Abfall der Zinse in den 10. ersten Jahren anzusetzen, welcher gleich ist dem angesetzten Nutzen des Privatinteressenten mit 6075, zusamm also 17325. Dieser klassische Schriftsteller hat jedoch seinen Vorschlag nicht als überhaupt vortheilhaft, sondern als denjenigen, welcher dem Staate unter den Arten von Leibrenten am wenigsten lästig ist, vorgeschlagen „als eine Aushülfe in einem Augenblicke, wo man sich bemüssiget sähe, Geld durch die den Gläubigern angebotene Vortheile abzulocken.„

a Recherch. & Consid. T. II. im Jahr 1653.

b Er nennet diese Renten annuités viageres zum Gegensatz mit den annuités simples, oder gemeinen Zeitrenten, welche unter die Mitteln, den Kreislauf von zu häufigen Papieren zu befreyen, zu zählen sind.

191. Die Einrichtung der **Staatslotterien** a ist zwar an sich selbst mit keinem so unmittelbaren Verluste verknüpfet: aber sie ist auch **als** eine Kreditsoperation beynahe von ganz keiner Ergiebigkeit. Der eigentliche Nutzen einer Lotterie, welche gleich der holländischen b die **Gewinnste** mit der Summe der Einlage bilanziret, wird allein in dem **Genusse** der eingelegten Summen bis zur **Ziehung**, und in dem **Abzuge** von den **Treffloosen** bestehen. Das erstere kann keineswegs erheblich seyn, weil die **Einlage** in die Lotterien nur langsam, nur nach und nach kömmt, die **Rückzahlung** aber bey der Ziehung, die, wenn die Lotterie Liebhaber finden soll, nicht zu entfernt seyn darf, auf einmal geschehen muß. Ein Theil des **Abzugs** wird auf die Kösten der **Führung** verwendet: der Ueberschuß ist eine Kleinigkeit, die dadurch manchmal zu theuer erkauft wird, daß die **ansehnlichsten Gewinnste** außer Landes gezogen werden.

a 173.
b Sie werden holländische im Gegensatz der Wälschen oder Zahlenlotterien genennt, bey deren Einführung die großen Taxen, so den Chatoullen jährlich von den Lottohältern gezahlet werden, die häufigen Nachtheile übersehen machen, so damit verknüpft sind. Es ist auch eine dritte Art von Lotterie, welche aber bey den Mitteln, den Kredit zu befreyen, Platz finden soll.

192. Wenn der Zustand des Kredits dem Staate erlaubt, mit **Verschreibungen** statt baaren Geldes zu bezahlen a, so ist dieser Weg allen übrigen vorzuziehen. Von dergleichen Verschrei-

bun-

bungen wird der erste Gebrauch gewöhnlicher Weise, zur Bezahlung von großen **Unternehmungen**, als **Proviantlieferungen**, u. d. gl. zur Bezahlung der **Besoldungen** im **Civil**, oder **Kriegsetat** gemacht, und daher kömmt ihre Benennung. Da bey der Münzveränderung von 1701., die französische Kasse nicht vorräthigen Fond genug zur Einlösung des Silbers besaß, gab der Münzdirektor Scheine, welche den Namen **Münzscheine**, Billets de Monnoye erhielten. Obgleich diese Verschreibungen ihrem eigentlichen Endzwecke nach nur eine Versicherung von der Staatsschuld in den Händen des Besitzers vorstellen sollen; so kann dennoch ihre weitere Uebertragung nicht verhindert werden. Dadurch treten sie in die Klasse anderer **öffentlichen Papieren** ein, und fließen durch ihre Menge auf den Werth der letzteren mit ein. Die **Münzscheine** in Frankreich haben im Jahre 1704. und die **Marinbillete** in England im Jahre 1764. den **Kreislauf** vielen Schaden zugefügt, und selbst den Werth der übrigen Kreditspapiere erniedriget. Die Vervielfältigung **dieser Art** von Verschreibungen setzt den nämlichen Unbequemlichkeiten aus, welche die Anhäufung der insbesondere sogenannten **Staatspapiere** nach sich zieht.

a 173.

193. Unter der Benennung **Staatspapiere** oder **öffentlichen Papiere** a sind diejenigen Verschreibungen überhaupt begriffen, welche vom Staate gefertiget werden, um selbe nach den vorkommenden Fällen statt baaren Geldes anzuwenden. Sollen dergleichen **Staatspapiere** gangbar werden; so muß ihnen die **Bedeckung** der Wiederbezahlung angewiesen seyn. Die Bedeckung ist

der

der besondere und nächste Grund des **Zutrauens**, kraft dessen sie bestimmet sind, **auf einige Zeit baares Geld vorzustellen.** Aus dieser Bestimmung muß abgeleitet werden, was in Ansehen der **äußerlichen Gestalt**, der **Bedingnisse**, der **Mannigfältigkeit**, der **Menge** und **Zinse** zu beobachten kömmt.

a 174.

194. Die **äußerliche Gestalt** bey den öffentlichen Papieren ist nichts weniger als gleichgültig. Da das **Zutrauen** gegen dieselben der ihnen angewiesenen Bedeckung zusagt; so muß aller Zweifel entfernet werden, daß die **Summe** der Papiere die **Größe** der Bedeckung übersteigen könne. Diese Zweifel könnten sich in Ansehen der **Finanzkamern** selbst erheben, als wäre nämlich daselbst eine größere Anzahl gleich anfangs verfertiget, oder nach der Hand nachgemachet worden; oder in Ansehen der **Nachkünstlung** des Betrugs, der Verfälschung. Im ersteren Falle, wenn z. B. auf 1. Million Bedeckung 1½. Million Papiere umliefen, wäre die Hypotheke eines jeden einzelnen Stückes um ein **Drittheil** verringert. Im zweyten Falle muß der Gedanke: **einige Papiere sind unächt**, ein Mistrauen gegen **alle** erwecken, weil ein jedes von der Zahl der unächten seyn kann. Daher kömmt nun die besondere **Sorgfalt**, welche auf die Gestalt der Papiere gewendet wird, die **Marken**, **Gegenmarken**, **Numern**, **Abschnitte** und andere zur Sicherheit der Controlle üblichen Vorsehungen, sind, um den **Betrug im Nachkünsteln** zu verhindern, oder doch desto leichter zu entdecken. Die Papiere der englischen Bank haben sogar eine Art von besondern und zu anderm Gebrauche unbekannten **Seidenpapiere.**

Die

Die verschiedenen **Unterschriften**, die **Sigille**, welche unter der Verwahrung mehrerer Personen sind, deren eine ohne die andere nichts unternehmen können, vertreten von Seite des Staats und seiner Beamten gleichsam die Gewährleistung, daß nicht mehrere Papiere, als in dem Plane, welcher dergleichen Kreditsoperationen begleiten muß, angekündiget ist, verfertiget werden. Die **Sigille**, mit welchen man dergleichen Papiere bezeichnet, die **Platten**, und Formen zum Abdrucke werden manchmal, als zu keinem weiteren Gebrauche bestimmt, ganz vertilgt. Um das Zutrauen gegen die Papiere noch zu verstärken, läßt sie der Staat oft von dritten **unpartheyischen Personen**, von **Landständen**, **Magistraten** u. d. gl. unterzeichnen. Auch die **Summe**, auf welche die Papiere lauten, sind zur äußeren Gestalt gehörig: einige müssen auf **größere** gestellt seyn, um die Geschwindigkeit der Bezahlung zu erleichtern; einige müssen aber nicht weniger auch **kleinere** vorstellen, um sich im Kauf und Verkauf den kreislaufenden Münzsorten zu nähern.

195. Durch die **Bedingnisse** hauptsächlich, welche meistens auf den Billeten ausdrücklich bemerket sind, können *a* die **öffentlichen Papiere** nicht nur dem Gelde gleich gemacht werden, sondern auch vor demselben einen Vorzug erhalten. Die **Leichtigkeit**, große Summen zur Bezahlung geschwind zu übersehen, große Summen zu **bewahren**, zu **übermachen**, und die **Unwandelbarkeit im Werthe** waren die Scheingründe, welche der Urheber des **Systems** im Jahre 1717. hervorsuchte, den Bankbilleten vor den Metallen als Münze den Gang zu verschaffen *b*. Ob nun gleich diese Eigenschaften durch die Nothwendigkeit,

die Papiermünze nach dem Verlauf **einiger** Jahre zu **erneuern**, durch die **Leichtigkeit**, womit sie entwendet, und sogar vernichtet werden kann, hauptsächlich aber dadurch überwogen werden, daß ihr ein anderer, als **willkührlicher Werth** mangelt, und die **Möglichkeit, mit einmal** große Summen zum Nachtheile des Umlaufs in der Handlung gang zu machen, vorhanden ist; so kann dem öffentlichen Papiere dennoch auf **einige Zeit**, nach seiner Bestimmung, die Schätzung des **baaren** Geldes zuwegegebracht werden, wenn es die Begünstigung erhält, bey den Staatskassen **ohne Weigerung** angenommen zu werden. Denn da die stärksten Zahlungen an diese Kassen geleistet werden müssen, so werden Privatkassen kein Bedenken tragen, Papiere anzunehmen, bey denen sie des Ausweges versichert sind. Die **Art**, wie die Papiere von einem Besitzer zu dem andern laufen, gehört ebenfalls unter die Bedingnisse, deren Zugestehung sie desto mehr dem Gelde nähert. Sind, um ein Billet weiter zu geben, **Indossirungen, Cessionen** erfoderlich, so ist dieser **Umweg** der Lebhaftigkeit des Umlaufs entgegen: daher die Billete an den **Ueberbringer**, den Vorzug verdienen.

a 192.
b Memoires de Law, welches im II. Bande der Recherch. & Consid. sur les finances de France enthalten ist.

196. Die **Mannigfältigkeit** *a* kann von der **Gestalt**, der **Benennung**, der **Bedeckung**, der **Größe der Zinse**, und der **Zeit der Wiederzahlung** herrühren. Die beiden ersteren sind zufällig, die letzteren drey sind wesentlich, und fließen so wohl auf jeden **Schuldschein** für sich al-

lein, als auf den **Werth** der übrigen Papiere zugleich mit ein. **Papiere**, die eine **nähere**, **zu ergiebigere Bedeckung** haben, werden denen vorgezogen werden, deren **Hypothek zweydeutiger**, oder **beschränkter** ist. **Stärkere Zinsen** werden den Papieren vor denen, welchen **kleinere** oder gar **keine** zugeschrieben sind, wenn die übrigen Bedingnisse sich ausgleichen, einen Vorzug ertheilen. Je weiter die **Frist** der Wiederbezahlung entfernet ist, je weniger kann das Papier erfoderlichen Falls in **Geld** umgesetzt werden, je weniger stellet es Geld selbst vor: und im Gegentheile, die Verheißung der Bezahlung **beym Anblicke** hebt im Umsatze zwischen ihm, und dem Gelde allen Unterscheid. Sobald nun unter den Papieren einige sich eine Vorliebe erwerben, so werden die übrigen im Verhältnisse geringschätziger: und dann entsteht der Papierhandel, das **Agiotiren**, welches nebst dem, daß es das Grab der Aemsigkeit ist, auch stets einen zweydeutigen Kredit beweist. Es können hier nur die nothwendigsten Grundsätze Platz finden; es ist ohne Zweifel einer der wesentlichsten in Beziehung auf die Kreditspapiere: daß, je weniger Unterscheid unter denselben herrschet, desto mehr sie sich ohne Abfall erhalten werden.

a 192.

197. Der **Abfall** (Rabat) ist auch eine nothwendige Folge einer **unverhältnißmäßigen Menge** *a*. Das **Verhältniß der Papiere** muß nicht nur in Beziehung auf die **besondere Bedeckung** beobachtet werden, sondern auch in Beziehung auf die **kreislaufende Summe**, und die **allgemeine Beytragsfähigkeit**. Das Verhältniß zu der **Bedeckung** hat keiner weiteren

Er

Erklärung nöthig. Die **kreislaufende Masse** muß bey den Kreditspapieren aus einem zweyfachen Grunde in Betrachtung gezogen werden: **erstens**, weil das Papier nur eine **Vorstellung** des Geldes ist; überstiege nun seine Menge die Masse des Geldes selbst, so ist ein Theil desselben die Vorstellung von 0; und weil der **Abgang** sich unter alle vertheilt; so fallen sämmtliche Papiere um einen **so vielten Theil** unter ihren Werth: **zweytens**, wirkt das **umlaufende Papier** eben so, wie die **zu sehr** vergrößerte Geldmasse, eine Preissteigerung, die der äußern Handlung sehr zum Schaden gereicht. Die **Menge der Papiere** muß endlich mit der **allgemeinen Beytragsfähigkeit** im Verhältnisse stehen, weil im Grunde diese die **allgemeine Bedeckung** der Staatsschulden ausmachet, und am Ende die **Wiederbezahlung** von ihr abhängt.

a 193.
b II. Band. vom Umlaufe §. 292. Der hohe Preis der englischen Manufakturen, welcher ihrer Handlung so nachtheilig ist, läßt sich größtentheils in der durch die öffentlichen Schuldscheine vermehrten Geldmasse finden.

198. Die **Zinsen**, welche von dem Schuldner an den Gläubiger abgeführet werden, haben überhaupt zween Bestandtheile: die Schätzung der **Gefahr**, das Anvertraute nicht wieder zu erhalten, und den Ersatz des Nutzens, so dem Letzteren durch die Abwesenheit des überlassenen Geldes entgeht. Je mehr nun die Papiere das **baare** Geld vorstellen; das ist, je sicherer mit dem **Vorstellenden** eben das Geschäfft geführt, eben der Nutzen verschafft werden kann, als mit dem **Vorgestellten**, desto weniger entbehrt der Gläubiger, desto geringer kann auch seine Foderung an **Zinsen** seyn.

Es ist hieraus offenbar, daß die Begünstigungen *b*, welche solchen Papieren zugeeignet werden, auf die Größe der Zinse einfließen: daß, je mehr **Anwendung** der Staat dieselben bey den öffentlichen Kassen finden läßt, desto geringer die **Zinsen** seyn werden; und wenn diese Anwendung **nothwendig** gemacht, mithin dem Besitzer die **Abnahme versichert** wird; so kann der Staat mittels der Papiere sich einen ganz **unentgeltlichen** Kredit verschaffen. Der Herzog von Orleans, der das lawische Kreditssystem begünstigte, verordnete durch einen Rathschluß *c*, daß die Billete der Generalbank, die bald hernach in eine **königliche** verändert wurde, bey allen Abgaben und Entrichtungen **gleich** baarem Gelde angenommen werden sollten. Durch eben diesen Rathschluß wurden die Pächter, Unterpächter, Kommissäre und alle Beamten, welche königliche Gelder unter Händen hatten, verbunden, **beym Anblicke** (**auf Sicht**, wie das Handlungswort lautet) und ohne Abzug die Billete der Bank, die ihnen angeboten würden, mit baarem Gelde einzulösen. Die Billete der Bank empfiengen dadurch einen solchen Werth, daß, nach dem Ausdruck eines französischen Schriftstellers, **Baarschaft in Händen haben, eben so sehr gefürchtet wurde, als die Armuth.** Die Republik Venedig, welche sich eines Theils der in der Bank dello spirito santo vorhandenen Summen zur Fortsetzung ihrer schweren Kriege bemächtiget hatte, gab den **Bankofolien** die nothwendige Anwendung, daß alle **Wechselbriefe** von einer gewissen Summe, die **Zölle und Mäuthe** beym Eingange der Waaren, und die Abgabe von Oel und **Salz**, mithin sowohl wichtige Antheile der

öffentlichen Einkünfte, als der größte Theil der Handlungszahlungen in Banko ausgeglichen werden müssen: daher die Bankofolien nicht nur beständig gesucht werden, sondern auch ein **Aufgeld** erhalten. Diese Beyspiele lassen sich auf die **unmittelbaren Staatspapiere** mit gleichem Erfolge anwenden. Es ist nicht einmal nothwendig, das Letztere nachzuahmen, und die Abführung gewisser Summen an den Staat in Papier zu **erzwingen**. Wenn die Papiere bey allen öffentlichen Kassen nur ohne Weigerung und Umwege angenommen werden; so erhalten sie dadurch schon allein, wegen des aus der **Leichtigkeit der Uebertragung** und **Verwahrung** damit vereinbarten Nutzens, einen allgemeinen Gang im Privatgeschäffte, ohne daß der Staat sie zu verzinsen nöthig hat *d*. Man kann sogar sagen, daß **verzinsbare** Papiere für den Umlauf nicht so geschickt sind: eines Theils wegen des täglich wechselnden Werthes, der alle Augenblicke zu einer Berechnung verbindet, andern Theils, weil sie, da die Zinsen in **zu kleine** Bruchtheile ausfallen würden, nicht auf ganz kleine Summen lauten können.

a 193. *b* 195. c Histoire du Systeme T. V. N. 4.
d Die wienerischen Bankozeddel vereinigen alles, was ein öffentliches Papier für den Umlauf brauchbar machen kann, und erhalten sich ohne Zinsen beständig in ihrem vollen Werthe.

199. Der Zusammenfluß der Umstände ist nicht immer so günstig, daß der Finanzverwaltung ein **unmittelbarer** Kredit offen stünde: oder, der **unmittelbare** Kredit kann mit minder vortheilhaften Bedingnissen erhalten werden, als der **mittelbare**; sie sucht also den letztern. Der, welchen die **Banken** *a* verschaffen, ist unter den Gattungen des **mittelbaren** Kredits der wichtigste. Ich habe

von

von den **Banken** zu handeln, dazu im IIten Bande unter den beiden Abtheilungen vom **Umlaufe** und **Kredit**, sich der Anlaß angeboten hätte, hieher verschoben, um die Materie nicht zu sondern. Der Anfang der Banken ist auf eine **Handlungsgemächlichkeit** zurückzuführen. **Privatleute**, die von ihrer Beschäfftigung **Bankiers** genannt werden, nahmen es über sich, das Geld einzelner Kaufleute, oder auch anderer Bürger bey sich zu **verwahren**. Die erste Absicht war die **Sicherheit** der Aufbewahrung: bald zeigte sich ein anderer Vortheil, die **Leichtigkeit der Bezahlung**, welche dadurch geleistet werden konnte, daß das niedergelegte Geld entweder mit **Uebergebung** des Scheines, so der Bankier ausgestellt, oder mit sonst einer Förmlichkeit, hauptsächlich aber mit **ab** und **zuschreiben** in den Büchern, welche der Bankier über die bey ihm liegenden Summen halten mußte, überlassen werden konnte. Die beiden Vortheile einer Geldniederlage, welche gleichsam zur Kasse aller Bürger erwuchs, mußten in der Folge die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen, und einige Fälle, wo das bey Privatleuten niedergelegte Geld entweder verloren worden, oder doch Gefahr lief, erweckten den Wunsch einer mehreren Sicherheit für die anvertrauten Summen. Gesellschaften, deren Vermögen von einem weiteren Umfange, und sicher gegründet war, übernahmen die Beschäfftigung einzelner Bankierer, die Regierung nahm sie zu beiderseitigen Vortheile in Schutz, unter den Namen **öffentlicher Banken**.

a 174.

200. Wenn die Banken ihre **nähere Bestimmung** von ihrem Endzwecke und inneren Verfas-

sung empfangen: so giebt es deren zwo Gattungen: **Handlungsbanken**, und **Leihbanken**. Die **Handlungsbanken** sind **Depositenbanken** und **Girobanken**. Die **Leihbanken** erhalten diese Benennung, wenn sie nur an **Privatleute** verleihen: erstrecket sich aber ihr Geschäfft bis auf den Staat; so werden sie von den Schriftstellern durch das Beywort **politische Banken** unterschieden. **Depositenbanken** sind diejenigen, wo die Gelder der Privatleute bis zu weiterem Gebrauch, anfänglich bloß **niedergelegt** und **aufbewahrt** wurden. Aber dieser alleinige Vortheil würde der Absicht nicht vollkommen entsprochen haben: also ward damit einer von größerem Nutzen verknüpfet nämlich die **Ueberlassung** der Foderung bey der Bank, welches sie zu einer **Girobank machet**. Obgleich nur diejenigen Banken diesen Namen insbesondere führen, wo durch ab und zuschreiben auf Bankoblättern die Uebertragung der Foderung geschieht, so leistet in der Sache selbst jede Bank der Handlung den nämlichen Dienst, weil von demjenigen, welcher Geld in der Bank liegen hat, an einen andern eine Bezahlung durch Ueberlassung der Bankosummen, mittels Aushändigung der Verschreibung, unter der vorgeschriebenen Förmlichkeit geleistet werden kann. Mit der **Sicherheit der Aufbewahrung**, und **Leichtigkeit der Bezahlung** vereiniget sich auch ein dritter Vortheil. Die Banken, deren Bücher unveränderlich in derjenigen Münze geführet werden, welche sie anfangs angenommen, machen die Zahlung unter den Privatleuten **gewiß**, indem die Veränderungen der Münzsorten auf sie keinen Einfluß haben. Das **Bankogeld** bleibt beständig einerley; das ist: es wird unter derselben Benennung stets dieselbe Menge

ge feinen **Silbers** verstanden. Wenn die Banken sich an diesen Vortheilen allein genügen lassen, so sind sie **beschränkte Handlungsbanken**, ohne besondern unmittelbar für den **Staat** fühlbaren Nutzen. Der ersten Einrichtung nach sind die Amsterdamer, Hamburger, Genueser, Mantuaner a Banken von dieser Gattung. Aber ihr Einfluß ist von weiterem Umfange, wenn sie von ihrem **Kredite** Gebrauch machen.

a Die Bank der Stadt Wien sollte laut Stiftungsdiploma vom 15. Junii 1703. eine Girobank seyn, zu deren Gründung Kaiser Leopold 4. Millionen Gulden aus dem Kontributionsfond anwies, und die Aufsicht dem Fürsten Adam v. Lichtenstein, mit einem Kollegium aus Räthen, Landsständen, Magistratspersonen und Handelsleuten zusammengesetzt, übertrug. Den, 3ten Junii 1704. ward eine neue Ordnung bekannt gemacht, und der Fond auf 5. Millionen 500000. Gulden durch eigne angewiesene Gefälle vermehrt; bis endlich im Jahre 1705. den 24. December die Stadt Wien nach gepflogener Unterhandlung für die an sie angewiesenen Hofkamergläubiger Bürg und Zahlerinn, mithin die Stadtbank eine mittelbare Kreditskasse und eigentliche Lehnbank geworden.

201. Die Banken stellen für die bey ihnen niedergelegten Gelder Verschreibungen aus, welche **Bankobillete, Bankozeddeln**, **o. d.** genennet werden. Haben diese Verschreibungen die Eigenschaften, welche vor kurzem a als vortheilhaft an den **öffentlichen Papieren**, davon sie gewissermassen ein Zweig sind, gefodert worden; und vergesellet die Finanzverwaltung zu ihrem Besten die Begünstigung, daß sie bey den Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen werden; so werden sie natürlicher Weise geschickt, Geschäffte, wie baares Geld zu thun. Ihre Anwendung ersetzet also dem Kreislaufe die **ganze Summe** des niedergelegten **Numeraren**. Dann aber ist noch die

Summe selbst vorhanden, welche bey der Bank niedergelegt worden. Dieses eingelegte Geld ist zwar eigentlich die **Bedeckung** der Bankoverschreibungen, um der **Anfrage** der Billetbesitzer nach baarem Gelde Genüge zu leisten; und von dieser Seite scheint die Sicherheit der Bankogläubiger keine fernere Verwendung desselben zu gestatten: aber von einer andern Seite ist vorzusehen, daß die Anfrage nach **Baarschaft** nicht gleich groß seyn wird, mit der **ganzen Summe** der ausgestellten Verschreibungen; weil diejenigen Billete, welche für sich eine Anwendung im Kreislaufe finden, der Bank nicht zur Bezahlung anheimkommen. Jemehr nun die Anwendung der Billete statt findet, desto **mehr Geld** bleibt der Bank ohne Anfrage; und diesem Theil Geldes ist es bey den Banken möglich, eine anderwärtige Anwendung zu geben.

b 193 — 196.

a Es fließt hier alles ein, was oben §. 194. von der Anwendung der Staatspapiere gesagt worden. Die Verfassung der venetianischen Bank ist das Beyspiel von dem nothwendigen Gebrauch der Bankopapiere, welcher der Republick erlaubt, die aus der Bank entlehnten Summen nicht wieder zurückzuzahlen. Bey der schwedischen Bank wird nicht nur alles Kronkupfer niedergeleget, sondern es laufen durch selbe alle öffentlichen Einkünften zur Berichtigung. Die wiener: Bankozeddel müssen bey gewissen Gefällen die Halbscheid der abzuführenden Rate ausmachen.

202. Die erste Anwendung ist: daß die ohne Anfrage bleibenden Summen gegen genommene Sicherheit an Privatleute **verliehen** werden: daher sie den Namen **Leihbanken** *a* erhalten. In denselben wird nicht nur Geld auf **Unterpfänder** gegeben, es werden Wechselbriefe **diskomptirt**, manchmal auch aufrechtstehenden Handelsleuten gegen ihre Billete Vorschuß gegeben. Die Sicherheit der Bankogläubiger wird

durch

durch das Ausleihen der ohne Anfrage gebliebenen Gelder nicht geringer, weil, wie vorher das **Geld** den Billeten die Bedeckung gab, nunmehr das **Pfand**, worauf geliehen worden, das Geld sicher stellet. Die Wirkung der **Leihbanken** ist mannigfältig; sie **vermehrt** die kreislaufende Masse, und trägt zur **Herabsetzung** der Zinse bey *b*. Die Vermehrung der kreislaufenden Masse ist gleich der Summe Geldes, welche die Bank verleiht, weil diese Summe ohnehin durch die vorstellenden Billete im Umlauf gebracht worden. Ist die Bank in den Händen einer Gesellschaft, deren Antheile durch **Aktien** vorgestellt worden, so laufen die Aktien selbst in der Handlung ebenfalls um, welcher Zuwachs gleich ist dem **Einlagfond**, und den zum Besten kommenden **Dividenten**. In Umständen also, wo die **Stöhrung** des Umlaufs von **Verminderung** der Masse herrührt *c*, ist der Einfluß der Leihbanken zur Belebung der Aemsigkeit von der größten Wichtigkeit. Es ist wahr, die Vergrößerung der vorstellenden **Zeichen** zieht immer eine Steigerung des Waarenpreises nach sich, welches der äußeren Handlung zum Schaden gereichen könnte. Aber bey einem gestöhrten Kreislauf ist die äussere Handlung bereits verloren: und wenn dem Gebrauch der Billete die zukommenden **Gränzen**, gesetzet werden *d*; so wird diese Vermehrung des Preises auf einer Seite, auf der andern durch die erfolgende **Herabsetzung der Zinse**, welche einen Bestandtheil des Preises ausmachen *e*, wiederum **ausgeglichen**.

a 199. Die Leihbänke sind mit den Pfandämtern, Lombarden, Monti di pietà, einer Art von Polizeyanstalt zum Beystand der Armuth, nicht zu vermengen: aber sie können diese Anstalt als eine Nebensache mit vereinigen.

b Die Leihbänke verschaffen auch den Bankointeressenten einen Vortheil, der unter sie nach einem Dividenten vertheilt wird: aber dieser Vortheil gehört nicht zu der gegenwärtigen, Absicht.

c II. Band. Abthl. vom Umlauf. §. 281.

d Der Gebrauch des Kredits der schwedischen Bank welcher wegen des Zusammenflusses besonderer Umstände, hauptsächlich seit der im Jahre 1745. verfertigten kleineren Billete, die bis auf 6. Kupferthaler, das ist ungefähr 30. Groschen herabgestiegen, am höchsten getrieben ist, ward durch eine Verordnung der Reichsstände, von 1752 beschränkt, daß nämlich jährlich nicht mehr, als für 1, 200, 000 Kupferthaler auf unbewegliche Güter darf ausgeliehen werden, und wiederum jährlich eine Summe der alten Billete getilget werden muß.

e II. Band. Abthl. von Manufakturen §. 158, 160.

203. Die Herabsetzung der Zinse erfolgt aus zwo Ursachen. **Erstens**, wie die **Zinssteigerung** von Verminderung der kreislaufenden Masse, und der dadurch veranlaßten, gegen das Anbieten ungleich größeren Anfrage der Borgenden ihren Ursprung nahm a; so muß die Vermehrung derselben die gegentheilige Wirkung haben; welche sich noch weiter als nach der Masse der Kapitalien, so durch die Leihbank dem Umlaufe zugewachsen, erstreket. Denn, wenn die Borgenden die gesuchten Gelder in der Bank gegen billige Bedingnisse finden; so bleiben den Kapitalisten bey ihren hohen Foderungen, ihre Gelder ohne Anfrage; und so ferne sie nicht allen Nutzen von denselben aufgeben wollen, sind sie gezwungen, die zurückbehaltenen Kapitalien in den Umlauf wieder zurückzubringen b; entweder, daß sie solche selbst in den Zweigen der Aemsigkeit geltend machen, oder andern um gleich niedere Zinsen als die Bankokapitalien verleihen. **Zweytens** zahlen die Handlungsbanken für die bey ihnen niedergelegten Gelder **überhaupt** dem Eigenthümer keine Zinsen: wenn sie nun zugleich Leih-

Banken sind, so sind sie vermögend, einen um so viel **wohlfeileren** Kredit zu geben, welcher nicht nur zum Vortheile der Privatschuldners, sondern auch des Staats gereicht.

a II. Band. Abthl. vom Umlauf §. 292. und weiter.

b Um einem Theil eines Staates, einer Provinz, welche der Ausfluß des Geldes geschwächt, und wo der Wucher den Keim der Aemsigkeit völlig erstickt, wieder aufzuhelfen, ist kein ergiebigeres Mittel, als eine Leihbank, die ihre Verfassung nach den entwikelten Grundsätzen erhielte; und vorzüglich nach dem Vorschlage Laws in der Abhandlung: Money and Trade considered with a proposal for supplying the nation with money, auf liegende Gründe verleihte. Wenn eine Bank in der Hauptstadt vorhanden ist, wo ein Theil Geldes vielleicht ohne Anwendung liegt; so würde die Errichtung einer Art von Filialbank als Leihbank leicht zu Stande zu bringen seyn.

c Ueberhaupt, in so ferne sie Depositen und Girobanken sind: manchmal werden sie aber auch Lehnbanken. Der große Kredit der Stockholmer Bank, und die größere Anwendbarkeit ihrer Billete vor dem Geld, macht, daß die Geldbesitzer, ihre Fond in die Bank unterzubringen, andern Auswegen vorziehen: die Bank übernimmt auch dieselben, und wird dadurch eine Lehnbank; aber sie giebt nicht mehr als 4. Prozente, da die landesüblichen Zinsen 6. sind, und sie selbst nur gegen 6. verleiht.

204. Eine solche Bank thut nämlich dem Staat im Bedürfnißfalle **Vorschuß**, entweder im baaren Gelde, oder auch in ihren **Billeten**, welche bey einem vollkommenen Zutrauen, wenigstens in den Zahlungen, die **innerhalb** Landes selbst zu leisten sind, mit baarem Gelde einerley Vortheil schaffen. Diese zweyte Anwendung der Gelder macht eine Bank zur **politischen Bank**. Die Londner Bank, welche 1694. zu Zeiten Williams III., von einer Gesellschaft, unter der Benennung **Aktionairs der Londner Bank**, errichtet worden, war bey ihrer Entstehung eine **politische Bank**; jedoch ohne den Vortheil der Handlung auszuschliessen. Die Bank von Venedig,

dig, von Stockholm, sind von derselben Gattung. Aber, eine politische Bank leiht die von dem Staate gefoderten Gelder nicht, ohne sich über ihr Darleihen, hauptsächlich durch angewiesene Gefälle, zu bedecken. Die Einnehmer derjenigen Subsidien, welche der englischen Bank zum Unterpfand ihrer Schuld angewiesen worden, sind zur Ueberlieferung der eingehenden Gelder an die Bank unter eigner Dafürhaftung verbunden; und eine andere Verwendung machte sie nicht nur ihres Amtes verlustig, sondern auch zu jeder andern öffentlichen Bedienung unfähig. Diese Gefälle setzen also die Bankogläubiger in Sicherheit, indessen der Staat den zweyfachen Nutzen erhält: auf jeden vorkommenden Fall eine **gegenwärtige Hülfe**, manchmal um **geringere**, wenigstens aber gegen **landesübliche** Zinsen zu finden. An sich selbst ist eine Darlehn dieser Art ein Mittelkredit; die Bank wird **Schuldner** in Ansehen der Privatleute, deren Geld ihr anvertraut worden, und **Gläubiger** in Ansehen des Staates, dem sie die nöthigen Summen geliehen. Es hängt von der Einsicht der öffentlichen Verwaltung ab, von dem Umfange dieses **Mittelkredits** mehr oder minder Vortheil zu ziehen. Die englische Bank hat der Regierung, laut ihres dem Parlamente im Jahre 1752. vorgelegten Standes in Allem 39, 997, 874. Pf. Sterl. dargeliehen: und die in den Jahren 1750. von 4. auf $3\frac{1}{2}$, dann im Jahre 1757. vollends auf 3 Prozente erfolgte Herabsetzung der Interessen ist ihren glücklichen Ausschlag vorzüglich der Unterstützung und Zuthat der Londner Bank schuldig e. So günstig indessen der Mittelkredit der Banken bey einem beschränkten Gebrauch ist; so verdächtig macht ihn,

besons

besonders bey einer unbeschränkten Regierungsform, die Leichtigkeit zu entlehnen, welche dem Ministerium dadurch angeboten wird. Die königliche französische Bank, die mehr noch unter den Namen des Lawischen Systens bekannt ist, wird dem spätsten Weltalter ein warnendes Beyspiel von der Uebertreibung und dem Misbrauche dieses Mittelkredits bleiben.

a 199. *b*. Savary Dictionaire du Commerce. und Postlethwayt Universal Dictionary of Trade and Commerce.

c Die Vorrede zu den Discours pour & contre la reduction de l'interêt.

205. Derjenige, welchen die Stände *a* eines Landes der Krone verschaffen können, hängt ab, von der Beschaffenheit der Regierungsform, und von der stärkern oder schwächeren Abhängigkeit der Landstände. Wenn der Einfluß des Hofes auf die ständischen Berathschlagungen überwiegend, oder wenn die Versammlung der Stände vielleicht nur eine Förmlichkeit ist, wo der Hof seine Foderung vorlegt, ohne daß die ersten die Freyheit haben, sie in Erwägung zu nehmen, und allenfalls nicht zu verwilligen; so ist der Kredit der Stände selbst verschwunden. Aber bey einer Verfassung, wo das Recht der Berathschlagung mehr als ein blosser Name geblieben, wird die Gewährleistung oder Vermittlung der Stände der Regierung nützbar, und stets dem Entschlusse, durch Negozianten einen Mittelkredit zu suchen *b*, vorzuziehen seyn. Der letztere ist glücklicher Weise in Deutschland weniger, als in Frankreich bekannt, wo diejenigen, welche dem Staate Geld vorschiessen, wie schon bemerkt worden, unter den Namen Traitans, oder Partisans bekannt, und gleich den Staatspächtern reich, mäch-

fig und verhaßt sind. Alles, was an seinem Orte von den Pächtern *c* gesagt worden, ist auch auf diese anwendbar. Der Staat erkauft ihre Dazwischenkunft immer sehr theuer. Fortbonais *d* hat berechnet, daß sie in Zeit von 28. Jahren bey dem dem Staate gegebenen Kredit 100. Millionen gewonnen, Gläubiger und Bürgen zugleich geworden, und beides sich sehr hoch haben bezahlen lassen. Andere französische Schriftsteller *e* haben bewiesen, daß, ob ihnen gleich für den Vorschuß 15. Prozente von Vortheil zugestanden werden, sie dennoch dem Staate mehr nicht als eine Rate vorhineinbezahlen; die folgenden wären nur Geld, so bereits von Statsrenten eingetrieben worden. Was endlich den so sehr erhobenen Vortheil eines durch sie für den Staat bereiten Kredits betrifft, da kann mit Lawen geantwortet werden: „diejenigen, welche der Meynung sind, man „habe manchmal des Kredits und Vorschusses „der Unternehmer nöthig, blenden sich selbst; sie „für sich haben keinen Kredit, und derjenige, „dessen sie sich rühmen, ist einzig auf den Vortheil der Unternehmung gegründet, worüber sie „mit dem Staate abschliessen werden. Man hat „sie mehr als einmal, ob sie gleich reich waren, „ohne allen Kredit gesehen, sobald, das Geschäfft, so sie übernommen hatten, unterdrückt „worden.„

a 200. *b* 200. *c* 65 und 178. *d* Recherch. & Consid T. I. p. 375. Siehe besonders le Financier citoyen und l'Antifinancier.

e In dem schon bey §. 181. angeführten Memoire.

206. Das sind die verschiedenen Mittel, wodurch der Staat, nach Anleitung der Umstände sich die nöthigen Summen verschaffen kann. Da

diese Mittel von dem **Zutrauen der Wiederbezahlung** abhängig sind, so muß alles, was dieses Zutrauen **verringern** kann, auch den Staatskredit selbst verringern. Die Verringerung des öffentlichen Zutrauens ist eigentlich die überhandnehmende Meynung, daß der Staat seiner Verbindlichkeit gegen die Gläubiger nicht werde genug thun **können**, oder derselben nicht werde genugthun **wollen**: das erste bezieht sich auf den **reellen**, das zweyte auf den **persönlichen** Grund des Staatskredits. *a*

a 170.

207. Die Meynung, der Staat werde seiner Verbindlichkeit nicht genug thun **können**, entsteht von der entweder **wirklichen** oder **scheinbaren** Verschlimmerung der **Bedeckung**. Die Bedeckung des Staatskredits ist die allgemeine Beytragsfähigkeit *a*, welche von der Größe der Bevölkerung und der Erwerbungswege abhängt. Alles also, was die Bevölkerung, den Feldbau, oder die Handlung eines Staats beschränken kann, muß nothwendig auch den Kredit schwächen *b*. Es wird daher nicht schwer, zu erklären, wie eine verlorne Schlacht, oder sonst eine Nachricht von dem ungünstigen Fortgange einer Unternehmung, dem öffentlichen Kredit einen Stoß beyzubringen vermögend sey. Der Verlust einer Schlacht bedroht mit einem unvortheilhaften Frieden, durch welchen, wenn eine Provinz, ein Stück Landes verloren geht, von der allgemeinen Bedeckung selbst ein Theil verloren geht. Da das Zutrauen eine Folge der **Meynung** ist, so wirkt eine falsche Nachricht, welcher man den Anschein der Glaubwürdigkeit zuwege zu bringen gewußt, wenigstens für den Augenblick mit einer wahren gleich.

Daher

Daher die Kunstgriffe des Agiotirens, oder Papier, und eben so des Aktien handels, dessen Vortheil es ist, die Papiere **wohlfeil** einzukaufen, und **theuer** anzuwerden, dahinauslaufen: daß der, so Papiere anzukaufen sucht, und in der Sprache der Londner Börse der **Bär** genannt wird, Wege findet, ungünstige Nachrichten unter der Hand auszubringen: dagegen der **Stier**, wie der Verkäufer genannt wird, Vortheilhafte zu verbreiten sucht. Der Geschichtschreiber des Lawischen Systems erwähnet eines **Vincent Le Blank**, als eines der berüchtigsten Agiotirers damaliger Zeiten, der im Stande war, die Staatspapiere, nachdem es ihm einkam, fallen oder steigen zu machen.

a 160. *b* 170. *c* Histoire du systeme I. p. 169.

208. Wenn die Bedeckung des Kredits wirklich verringert worden, oder verringert zu seyn, das Ansehen gewinnt, so ist es unmöglich, die öffentlichen Verschreibungen bey ihrem Werthe zu erhalten. Die Schätzung der Schuldscheine ist stets eine arithmetische Ausgleichung mit der Sicherheit. Stellet man die Schulden Masse z. B. durch 100. vor, und durch gleiche 100. die Masse der Bedeckung; so hat jedes 1 der Schuld, 1 der Bedeckung zum Grunde. Wird aber die Summen der Bedeckung 100, um 20. verringert, so ist das Verhältniß nicht mehr wie 1 zu 1; sondern, da 80. zu 100. sich wie 1 zu 1 weniger [1] verhält, so hat jedes 1. der Schuld ein Fünftheil Bedeckung verloren. Eben dieses ereignet sich, wenn zwar die Bedeckung keine Verminderung gelitten; jedoch die Masse der Schuldscheine vermehret worden; denn 100., die für 100. Schuldscheine zureichten, wenn sie 120. der letztern zur

Hype-

Hypothek dienen sollen, lassen ein **Sechstheil** jeder Verschreibung ohne Bedeckung. *a*

170.

209. Die Meynung: der Staat **wolle** *a* seinen Verbindlichkeiten nicht Genüge leisten, ist die Folge gewisser Finanzoperationen, welche in kritischen Umständen zur Befreyung des Kredits versucht werden, aber das Uebel, so dadurch entfernet werden sollte, nur desto eher herbeyführen: als, eine gesetzmässige **Herabsetzung** der Zinse, Untersuchungen der Papiere u. d. gl. wovon zu sprechen, sich sogleich *a* Gelegenheit anbieten wird. Die Wirkung des geschwächten Kredits wird in der Zukunft und gegenwärtig empfunden: in der Zukunft **hindert** sie den Staat, die gesuchten Summen gegen seine Verschreibungen aufzubringen; **gegenwärtig** setzet sie die laufenden Papiere in ihrem **Werthe** herab. Der **Abfall** der öffentlichen Papiere erfolgt aber nicht bloß nach dem arithmetischen Verhältnisse der Bedeckung zur Schuldenmasse *b*: die Furcht verkennt bald die eigentlichen Gränzen: die Besitzer der Papiere eilen, ehe ihre Scheine noch in einen größeren Miskredit verfallen, sich davon loszumachen, und dringen bey den öffentlichen Kassen in einer stärkeren Menge auf die Bezahlung, als welcher durch die vorräthigen Summen sogleich Genüge könnte geleistet werden; die bemäntelnden Kunstgriffe täuschen und beruhigen sie nicht; einige mit der Bezahlung verschobene oder zurückgewiesene Gläubiger verbreiten die Unruhe allgemein: jedermann, der dergleichen Papiere besitzt, eilt darauf, sie aus den Händen zu bringen. Eine Waare, die jedermann anbiet, und entgegen niemand an sich zu bringen, geneigt ist, verliert sehr bald allen Werth:

das

das ist also auch das Schicksal der Staatspapiere, welche, da sie aufhören, nach ihrem zählenden Werthe geschätzt zu werden, in die Klasse der Waaren eintreten, und ihren Preis nach dem Verhältnisse der Anfrage zu dem Anbote; das ist; nach den allgemeinen Grundsätzen des Zusammenflusses erhalten. Obgleich mehrere Staaten bey einem unglücklichen Kriege, oder sonst ungünstigen Aussicht, ihre Papiere im Werthe abfallen gesehen; obgleich der Einfall des Prätendenten die englischen Staatspapiere sowohl, als die Billete der Bank in einer gewissen Zeit so sehr herabgesetzt, daß die Nation einen allgemeinen Bankerut zitternd erwartete; so wird dennoch der Verfall der französischen Bankobillete, welcher dem Verfall der Aktien der indianischen Kompagnie zur Seite gieng, in der Finanzgeschichte stets das merkwürdigste Beyspiel eines öffentlichen Miskredits bleiben. Nachdem bereits durch eine Verordnung vom 1ten May die Bankbillete auf die Hälfte ihres Werthes herabgesetzt wurden; so erfolgte endlich, weil es unmöglich war, die ungeheure Menge derselben, welche das Numeräre vielleicht von ganz Europa überstieg, nur in etwas aufrecht zu erhalten, durch eine ausdrückliche Verordnung vom 10ten Oktober 1720. ihre völlige Zernichtung. Die Aktien der Kompagnie, welche von 500. Livres bis auf 9000. im Werthe gestiegen waren, wurden um 50, um 40, und in der Folge um 6 Livres feilgeboten, ohne Abnehmer zu finden. Der Zustand der Aemsigkeit in allen seinen Zweigen ist bey dem Uebermasse, wie bey der jähen Abwürdigung der Papiere betrübt. Die zu sehr vergrößerte Masse der vorstellenden Zeichen mußte Anfangs die nämliche Preiserhöhung verursachen, welche eine

eine allzu große Masse des Geldes veranlasset, weil die Papiere im Umlaufe gleich der Baarschaft wirkten: bey der Vernichtung also mußte eine gleiche Stöhrung im Umlaufe, ein gleicher Mangel am Unternehmungsfond, eine gleiche Leere in der Handlung, ein gleicher allgemeiner Miskredit auch zwischen Bürger und Bürger sich ereignen, wie eine jähe Verminderung des Numeraren selbst, ihn nach sich gezogen haben würde.

a 208. b 213.

210. Diese Folgen der übermässigen Kreditspapiere lassen sich entweder vorhersehen, oder werden bald empfunden. Um sie abzuwenden, bemühen sich die Finanzverwaltungen das Gleichgewicht zwischen der **Bedeckung** und den **Papieren**, welche im Umlaufe Masse machen, herzustellen. Eine der mehreren, zu diesem Ende mit nicht ungünstigem Ausschlage unternommenen Finanzoperationen besteht darinnen, daß man den verhältnißmässigen Theile der Papiere durch **Veränderung ihrer Gestalt** aus dem Kreislaufe zu setzen suchet. Die **Veränderung** der Papiere muß vorzüglich dahin abzielen: daß sie, ohne an ihrem Werthe als **Fond** zu leiden, nur der **augenblicklichen Vorstellung des baaren Geldes** entsetzet werden. Weil aber diese Vorstellung an den öffentlichen Schuldscheinen, ein **wirklicher** Nutzen war; so ist es natürlich, daß den Besitzern, wofern sie darein willigen sollen, auf einer andern Seite eine **Vergütung** gemacht werden muß. Diese Vergütung besteht entweder in **Zinsen**, wenn die Papiere vorher keine hatten; oder in einer **bestimmteren Bedeckung**, die ihnen ehmals nicht zugeeignet war; oder in Festsetzung näherer **Rückzahlungsfristen**, die ehmals entweder entfernet, oder ganz

unbestimmt waren. Die Veränderung der überlästigen Papiere in **Leibrenten** und **Tontinen**, oder in **Zeitrenten**, durch **Lotterien**, oder zu einer anderen angebotenen **Verwendung** sind in dieser Absicht in England und Frankreich versucht worden.

211. Die **Gestalt der Lotterien** dient bey dieser Finanzunternehmung nur dazu, daß die Veränderung der Papiere den Anschein einer freyen Willkuhr empfängt. Die **Einlage** in diese Lotterien wird also in Papieren, die man dem Kreislaufe **entziehen** will, angenommen. Die **Treffloose** bestehen in der Art **Renten**, welche der Staat vorschlägt; und, um die Abnahme der Loose zu beschleunigen, meistens mit einer **Prime**, das ist, einem, gewissen Loosen zugesellten **Preise** begleitet. Frankreich hatte im Jahre 1714. eine Lotterie zu Tontinescheinen vorgeschlagen, wo die Einlage in außerordentlichen Kriegsscheinen und Artilleriepapieren geschehen sollte; diese Lotterie kam nicht zu statten. Der Vorschlag von 1717. war glücklicher *a*; das herausgezogene Treffloos verschaffte den Vortheil, daß der Innhaber den gleichen Werth an Staatspapieren zurückbrachte, und dafür einen Preis in Silber nebst einen Leibrentenkontrakt, gleich dem Interesse der zurückgebrachten Summe, erhielt *b*. Auf eine ähnliche Art unternahm Lord Greenville im Jahre 1764., den Platz von den Marinbilleten zu befreyen *c*. Diese Billete der Marine gehörten unter die **ungegründeten Schuldscheine**, die so genannt wurden, weil zu ihrer Bedeckung keine Subsidien verwilliget waren. Die Innhaber davon empfiengen durch die eröffnete Subscription entweder **Zeitrenten**, das ist, Renten, die sammt dem Hauptstamm **in einer bestimmten Anzahl** von Jahren getilget wurden; oder Tontinenscheine zu 3. Prozente. Im Jahre 1715.

ward

ward den Eigenthümern der Seeproviantscheine von dem französischen Ministerium ebenfalls das Anerbieten gemacht, ihre Foderungen entweder in Renten zu verändern, oder Dienste damit an sich zu bringen *d*. Im Jahre 1738. wurden, um die außerordentlichen Kriegsscheine, welche vor dem Jahre 1723. ausgegeben worden, einzulösen, auf die Postpachtung 100000. ₶ Rentscheine zu 2½ Prozenten gefertiget *e*. Diese und andere Versuche aber, welche die Umstände und Verfassung der Staaten an die Hand geben müssen, sind nur Mittel für den Augenblick, geschickt, den Umlauf in etwas zu erleichtern, aber nicht, die Schulden dadurch zu tilgen.

a Recherch. & Consid. sur les fin. de France T. II.
b Diese Lotterien hatten keinen anderen Endzweck, als die Befreyung des Kreislaufs von den verschriebenen Staatsscheinen, und sind daher nicht mit den vielen Lotterien zu vermengen, durch welche Frankreich in dem spanischen Successionskriege Leibrenten und Tontinen gründen ließ.
c Memorires sur les Finances d'Angleterre. T. I. p. 105.
d Recherch. & Consid. &c. T. II.
e Histoire des Finances. par Deon de Beaumont. T. II. unter der Ministerschaft Herrn von Orri.

212. Nicht nur die Staatsverschreibungen sollen nur auf einige Zeit die Baarschaft vorstellen *a*, und daher nach Verlauf dieser Zeit durch Bezahlung vernichtet werden; sondern auch jeder anderer Gebrauch des Staatskredits versichert die Wiederbezahlung *b*. Die Wiederbezahlung der Staatsschulden heißt die Befreyung des Staatskredits. So wichtig es war, in dringenden Umständen Kredit zu finden, eben so wichtig muß es jeder Finanzverwaltung seyn, die Befreyung des Staatskredits zu beschleunigen: erstens, weil die Verlängerung der Staatsschulden, die Abgaben zum Nachtheile der allgemeinen Bey-

tragsfähigkeit hoch erhält: zweytens, weil bey einem neuen Vorfalle der Kredit nach dem Maße leichter zu erhalten seyn wird, nachdem er vorher weniger belastet ist *e*. Die Befreyung des Staatskredits, oder Tilgung der Staatsschulden geschieht nur von dem **Ueberschusse der Einkünfte**, über die laufenden Auslagen, welcher **Ueberschuß** entweder von der **Verminderung des Aufwandes**, oder **Vergrößerung der Einkünfte** herrühren kann. Die **Verminderung des Aufwandes**, das ist, eine **Ersparung** an **den ordentlichen Auslagen**, kann bey einer Finanzverfassung nichts bedeuten, welche die Gränzen ihrer Foderung an die Beytragspflichtigen nicht übertrieben, und nur diejenigen Einkünfte behoben hat, die zu Bestreitung des **nothwendigen** und **nützlichen** Aufwandes zureichen *d*. Dieser Aufwand läßt an sich selbst keine Beschränkung zu *e*. Wäre aber der **ordentliche** Aufwand übertrieben worden; so ist seine Verminderung in solchen Umständen um desto nothwendiger. Die **Häuslichkeit** des Staates muß also auf andere Gegenstände fallen, entweder auf den durch den Zusammenfluß der Umstände veranlaßten **außerordentlichen Aufwand**, oder unmittelbar auf die **Staatsschulden** selbst. Es kömmt der Staatsklugheit zu, die Rubriken zu bezeichnen, wo z. B. durch **Beurlaubung der Truppen**, **Einziehung der Subsidien** u. d. gl. etwas in Ersparung gebracht, und die Last der Abgaben erleichtert werden kann. Die Ersparung bey den **Staatsschulden** aber hängt allein von der Finanzverwaltung ab. Sie bezieht sich entweder auf den **Hauptstamm der Staatsschulden** oder auf die **Zinsen**; und man sieht leicht ein, daß

die

die Ersparung nur darinnen bestehen könne, entweder zur **Nichtbezahlung** der Staatsschulden einen **Vorwand** zu suchen, oder die verheißenen Zinsen **herabzusetzen.** Würde unter dem Vorwande eines Nationalunvermögens die Bezahlung **aller Schulden** verweigert; so wäre es ein **Nationalbankerut.** Trifft die Weigerung nur **gewisse Gattungen** von Papieren, oder etwan einen **Theil** derselben; so wird sie unter den Namen einer **Schuldenberichtigung, Liquidation** beschöniget.

a. 193. *b.* 169. *c.* 170. *d.* 9. *e.* 13.

213. Nach dem Tode Ludwigs des XIV. war Frankreich mit einer solchen ungeheuren Menge Schulden belastet, daß man dem Herzog Regenten den ernsthaften Vorschlag machte, eine **gänzliche Bankerute** anzukündigen. *a* Die Gründe zu diesem Vorschlage waren, die gänzliche Erschöpfung des Königreichs, welches ohne eine solche Entschlüssung nicht vor dem Untergange zu befreyen seyn würde: um also das **Ganze** zu retten, müßte ein Theil aufgeopfert werden, das Loos aber natürlicher Weise auf die **Gläubiger** fallen, deren Untergang wenigstens der Untergang des kleineren Theils seyn würde. Die Gründe hingegen, einen solchen Vorschlag beständig zu verwerfen, sind: daß der Untergang der **Staatsgläubiger** nothwendig auch alle diejenigen mit ins Verderben ziehen müßte, welche mit ihnen in einigem Zusammenhange stünden: dieses würde dann nicht mehr der kleinste, sondern der größte Theil der Nation seyn, weil die Staatspapiere, besonders wo sie in einer großen Menge vorhanden sind, stets einen sehr ansehnlichen Theil des Privatvermögens ausmachen. Im Lande also, wür-

den alle Klassen der Bürger, alle Klassen der Aemsigkeit dadurch erschüttert und zu Grunde gerichtet werden. **Außer** Landes aber könnte das Zutrauen der Nation nicht anders als ganz vernichtet seyn. Dadurch würde also die Handlung von innen und von außen auf eine so lange Zeit zu Grunde gerichtet werden, als das Andenken dieses Bankeruts unverjährt seyn würde. Dem Staate selbst endlich, welcher in dringenden Umständen bey seinen kraftlosen Bürgern keine Unterstützung zu suchen fähig wäre, würde auf ewig aller Kredit, das ist, das einzige und reichste Hülfsmittel, geraubt.

a. 212. Dutot. Reflexions politiques sur les Finances & le Commerce. T. I.

214. Unter der **Schuldenberichtgung** *a* verstehe ich hier nicht die Genauheit, über die Staatsschulden und ihre Tilgung Ordnung zu halten: sie ist unumgänglich, aber sie ist das einseitige Werk einer wohlgeordneten Rechenkammer und Buchhalterey. Ich verstehe die **Zweifel**, welche in Ansehen der **Papiere**, ob sie **ächt** sind? oder der **Bezahlung**, ob sie **wirklich geleistet**? ob sie nicht mit zu großem Nachtheile des Staates, unter **wucherlichen** Bedingnissen geleistet worden? von dem Staate aufgeworfen werden. Nach dem Falle des Lawischen Systems ergriff die französische Finanzverwaltung den Ausweg, eine **Visa**, oder Untersuchung und Berichtigung der Staatspapiere anzuordnen. Der Ausgang dieser Untersuchung, welche 3. Jahre gedauert, und 9. bis 10. Millionen Baarschaft gekostet hat, war, nach dem im vorgehenden Absatze angeführten **Dutot**, von geringem Nutzen im Verhältnisse zu der aben-

theuer

theuerlichen Schuldenmasse von 2222. Millionen Livres. Aber es erfolgte, was erfolgen muß, wenn die Papiere ihres Zutrauens, ihres vorstellenden Werthes heraubet sind, ein allgemeiner **Unwerth**, eine Leere und Stockung im Umlaufe, mit allen den traurigen Folgen des gestürzten Kredits, der entkräfteten Aemsigkeit, welche nur durch eine länge Reihe von Jahren verlöschen. Es kann nicht geläugnet werden, daß eine Schuldenberichtigung von dieser Gattung an sich selbst ein **Halbbankerut** ist, und immer eines aus folgenden beweist; entweder, daß der Staat in Ausfertigung der Verschreibungen unvorsichtig und verschwenderisch zu Werke gegangen, als woher allein **unächte, unrichtige** Papiere gekommen seyn können; oder, wenn **keine** wirklich unrichtigen Papiere vorhanden sind; daß der Staat die übernommenen Verbindlichkeiten treulos zu verletzen suche; oder endlich sich Bedingnissen zu unterwerfen gezwungen war, wobey die Gläubiger die Gefahr, die sie laufen, im Gesicht behielten, und in Anschlag zu bringen, bemüssigt waren.

b a. 212.

215. Die **Herabsetzung der Interessen** a kann auch zweyfache Art geschehen. Den Staatsgläubigern wird entweder **die Wahl** überlassen, ihren Hauptstamm zurückzunehmen, oder gegen geringere Interessen liegen zu lassen: oder dieses Anbieten wird ihnen nicht gemacht, sondern allein ein **erniedrigtes** Interesse angekündiget. Die Herabsetzung der Interessen von 1776. von 5. auf 4. Prozente in Oesterreich war von der ersten; die im Jahre 1749. angefangene und 1757. zu stand gebrachte englische Interesseherabsetzung von 4. auf 3. Prozente, war von der letzteren

Art. Es hat keiner Untersuchung nöthig, daß es dem Staate, wie jedem einzelnen Schuldner, freystehen müsse, seinen Gläubigern eine Wechselwahl der Rückzahlung, oder kleinerer Zinse vorzuschlagen, wenn die Finanzverwaltung sich im Stande sieht, den, die Rückzahlung annehmenden Gläubigern Genüge zu leisten. Aber, wenn ein solches Anerbieten nicht geschieht; so muß die einseitige Herabsetzung unfehlbar bewirken: daß derjenige Theil von Gläubigern, welcher unaufkündbare Schuldscheine besitzet, über Gewalt und Ungerechtigkeit klagt; derjenige hingegen, welcher aufkündbare Verschreibungen in Händen hat, dieselben zur Rückzahlung anbiet, um sein Geld bey Privatleuten höher anzulegen. Wenn nun die Kasse sich nicht im Stande sieht, so häufigen Bezahlungen zuzureichen; so werden die öffentlichen Papiere ihren **Werth**, und der Staat überhaupt das **Zutrauen** [b] verlieren. Um also das Anbieten der Papiere zu mässigen, sieht sich der Staat genöthiget, die Herabsetzung der Zinse durch Gesetze auch auf die **Privatschulden** zu erweitern, wovon die nachtheiligen Folgen an seinem Orte [c] bewiesen worden. Im Allgemeinen also ist eine gezwungene Herabsetzung stets für den öffentlichen Kredit äußerst gefährlich.

a. 212. b. II. Band. Abthl. von Umlauf. §. 294. 295.
c. Daselbst, und weiter.

216. Indessen kann die besondere Lage der Umstände diese Gefahr um vieles vermindern; wenn nämlich die Masse oder dennoch der größte Theil der Staatsschulden den **Inländern** angehöret, und nach der Gestalt der Regierungsform die Herabsetzung der Zinse nicht das **einseitige** Werk

der

der Regierung, sondern der **Nation** selbst ist. Das war der Fall der englischen Interesseherabsetzung. Von der außerordentlichen Summe a der öffentlichen Schulden waren wenigstens über zween Drittheile das Eigenthum der Nationalisten. Die Nation sah sich also im **Ganzen** an, wo sie zugleich **Schuldner** und **Gläubiger** war: sie fand, daß sie als **Gläubiger** an **höheren** Zinsen nur das empfangen würde, was sie als **Schuldner** an **erhöhten** Abgaben zu geben hätte; daß aber der Feldbau und die Handlung unter der Höhe der Abgaben leiden würden. Die Vortheile des einen und andern Theils wurden demnach in dem Parlamente, zwischen den antheilnehmenden Partheyen selbst erwogen, und der Schluß, welcher **für** die Herabsetzung ausfiel, kann gewissermaßen als ein **Vergleich** angesehen werden, den die Nation, welche die Unumgänglichkeit der Erniedrigung eingesehen, **mit sich** selbst gemacht hat. Die Verfassung weniger Staaten erlaubt die Nachahmung dieses Beyspiels.

a. Nach dem Tod Willians III. waren die Nationalschulden 14. Millionen Pf. Sterling; nach dem Achner Frieden waren sie auf 79. Millionen angewachsen, und im Jahre 1768. bereits auf 147, 974, 564. das ist, das Pfund Sterling in runder Zahl auf 9. Gulden angeschlagen, auf 1331, 771076. Gulden gestiegen. Siehe: die Einleitung der französ. Ausgabe der Memoires sur les Finances d'Angleterre.

217. Die **Ersparung** an Interessen kann, wenn die Triebfedern des öffentlichen Kredits nicht abgenützt sind, noch von einer andern Seite einen Zuwachs empfangen. Wenn ich die im Jahre 1762., besonders aber die im Jahre 1771. erschaffenen hiesigen Bankozeddel dießfalls als ein Beyspiel anführe, so gedenke ich der Finanzverwaltung

keine Schmeicheley zu sagen, sondern nur Gerechtigkeit zu erweisen. Diese Papiere, die, wie ich schon anderswo erinnert, in Ansehen der **Gestalt** und der **Bedingnisse**, alles vereinbaren, was ihnen die Gangbarkeit des baaren Geldes verschaffen kann, haben dadurch, daß sie bey **Abführung** gewisser Abgaben in die Kassen geliefert werden müssen, *a* eine nothwendige Anwendung, welche, weil sie in den Händen des Eigenthümers ganz als Geld wirket, den Staat überhebt, die dadurch vorgestellten Summen **zu verzinsen**. Mit der Summe dieser Papiere konnte also eine gleich große von **verzinsbaren** eingelöst und getilget werden; wodurch an den jährlichen Zinsen eine Summe von 480000. fl. vermindert ward. Die auf eine oder andere Art ersparten Interessen tragen zur Befreyung des Staatskredits nicht allein durch Verminderung des so **vielten** Theils, als an Zinsen weniger abzuführen ist, bey; sie erwachsen selbst zu einem wirklichen **Schuldtilgungsfond** (Fond d'Amortissement, sinking Stock) weil zur Bezahlung der **ganzen** Zinse eine zureichende Bedeckung bestimmet gewesen, wovon der **Ueberschuß** nun zur Einlösung der Staatsscheine angewendet werden kann.

a. Verordnung vom 1ten August. 1771. §. IV, und VIII.

218. Da jedoch die Befreyung des Staatskredits, wenn sie auf diesen Schuldtilgungsfond allein beruhete, zu weit hinausgesetzt seyn würde, so ist es nöthig, denselben mit der **Vermehrung der Einkünfte** *a* zu vergesellen. Die **Vermehrung der Einkünfte** kann aber nicht anders, als durch die **Vergrößerung der Entrichtung** erhalten werden, welche, da sie sich auf längere Zeit erstrecken wird, gewissermassen in die Klasse der

ordent-

ordentlichen Anlagen eintritt, mithin auch nach den nämlichen Grundsätzen geleitet werden muß. Die Erhöhung der laufenden Steuern unter der Benennung des außerordentlichen Antheils ist der gelindste Weg, weil die Einhebungskosten nicht vergrößert werden; weil das Verhältniß offenbar, und die Einnahme gewiß ist. Zwar ist nicht zu läugnen, daß die Steuererhöhung, auf den Feldbau, die Manufakturen, die Handlung immer zurückfallen wird *b*; aber was für ein Schluß kann daraus gezogen werden? dieser: daß es vortheilhafter seyn würde, wenn der Staat keine Schulden zu bezahlen hätte: daß unter zween wetteifernden Staaten derjenige das Uebergewicht gewinnen wird, dessen Schuldenlast kleiner ist; daß endlich, da alle Staaten Europens mit Schulden belastet sind, derjenige unter beiden sich den Vorzug versichern wird, welcher am ersten seinen Kredit frey zu machen, fähig ist.

a. 212. *b.* Memoires de Davenant sur les dettes publiques d'Angleterre.

Von Veräußerungen.

219.

Veräußerungen *a* sind die Aushülfe in der letzten Verlegenheit, das Rettungsmittel, welches die Umstände nothwendig gemacht haben: die Nothwendigkeit aber erkennet keine Gesetze: sie schreibt dieselben vor. Es läßt sich also hier in Ansehen des Staats keine andere Erinnerung anwenden, als daß die Veräußerungen, wie von Verpfändungen gesagt worden, *b* bey den entbehrli-

behrlichen Dingen, als den Kostbarkeiten, welche gewöhnlich die Schatzkamer genennt werden, bey den Kronjuwelen u. d. gl., ihren Anfang nehmen, und stufenweise, zuletzt bis an die Veräußerungen von Theilen des Staats, hinaufsteigen müssen.

a. 23. *b*. 179.

Von dem Finanzkollegium.

220.

Meine Absicht ist keineswegs, unter gegenwärtiger Rubrike von den sämmtlichen Aemtern und Bedienungen zu handeln, welche zu der Finanzverwaltung überhaupt, das ist, zur Einhebung, Verwendung und Berechnung der öffentlichen Einkünfte nöthig sind *a*. Dasjenige, was davon auf Grundsätze zurückgeführt werden kann, ist an eignen Oertern *b* bereits erwähnt worden. Die Ausübung muß übrigens dieselben nach Beschaffenheit der Umstände anzuwenden wissen. Ich verstehe hier unter dem Worte Finanzkollegium nur, die oberste Finanzverwaltung, in so ferne derselben in einem größeren Staate die Bestimmung der Gegenstände, von welchen die Einkünfte behoben, und des Verhältnisses, wornach die Provinzialantheile ausgemessen werden, zugetheilt sind. Der Namen und die äussere Gestalt sind an sich selbst zufällig: aber es ist wesentlich, daß die Theile der Verwaltung, welche unter sich einen untrennbaren Zusammenhang haben, nicht abgesöndert, und das Finanzkollegium aus solchen Gliedern

zusam-

zusammgesetzt sey, die in Absicht auf die Provinzen die **zureichenden Kenntnisse** besitzen.

a 24. b 44. 55.

221. Es ist nöthig, hier einige erwiesene Wahrheiten in das Gedächtniß zurückzurufen. Ein vortheilhaftes **Finanzsystem** vereinbart die **Gewißheit** der Einkünfte mit der **Dauer**. Die **Dauer der Einkünfte** hängt von der **unverminderten Beytragsfähigkeit** ab. Die **Beytragsfähigkeit** ist gleich groß mit der Masse der **Beschäfftigung**. Die **Nationalbeschäfftigung** ist auf die **Nationalhandlung** gegründet. Was also die Nationalhandlung beschränkt, beschränkt die Nationalbeschäfftigung, folglich die Beytragsfähigkeit, folglich die Dauer der Einkünfte, den wichtigen Gegenstand eines besseren Finanzsystems. Es scheint aus dieser Reihung von Sätzen am Tage zu liegen, daß die **Finanzverwaltung** von der **Handlungsleitung**, nicht ohne Nachtheil beider Zweige, zu trennen sey.

222. Auch die traurigen Folgen der unebenmässig bestimmten **Provinzialantheile** sind in ihrem ganzen Umfange geschildert worden. a Das Besorgniß, die ganze Reihe derselben herbeyzuziehen, wenn von der Beytragsfähigkeit der Provinzen ein günstigerer Begriff genommen wird, als es der **wahre** Zustand derselben zuläßt, empfiehlt die Vorsicht, die Zahl der Beysitzer des obersten Finanzkollegiums **nach der Zahl der Provinzen**, oder sonstiger Bezirke, in welche ein Staat untergetheilt ist, zu bestimmen; alsdann aber für jede Provinz einen Beysitzer **aus ihrem eignen Mittel** auszulesen, der durch seinen längeren Aufenthalt daselbst, Gelegenheit gehabt, den Feldbau, die Aemsigkeit, die Handlung,

Das

das ist, die Beytragsfähigkeit derselben innig zu kennen. Dieß scheint der einzige Weg, jedem Bezirke in einer unbeschränkten Monarchie gewissermassen seinen Vertreter zu versichern, wie die Provinzialabgeordneten es für sich selbst in Staaten sind, wo das Geschäfft der Abgaben bey den Versammlungen der Stände behandelt wird.

a 37.

Von Finanzprojekten.

223.

Die Finanzvorschläge a sind größtentheils von dem Geiste des Eigennutzes entworfen; der sich aber in den Mantel des Eifers für das öffentliche Wohl hüllet. Dieses muß das Mistrauen der Finanzverwaltung gegen dieselben erweken, und, wie der ungenannte Verfasser des Versuchs über die Staatseinkünfte spricht, immer einen desto größeren Verdacht gegen sie erregen, je mehr sie verheißen. Jedweder, zur Verbesserung der Staatseinkünfte abzielende Entwurf, ist ein Finanzprojekt. Die vorgeschlagenen Verbesserungen, wie sie immer eingekleidet werden, lassen sich auf eine der folgenden drey Untertheilungen zurückführen: I. auf die Erleichterung der Einhebung, mithin auf die Verminderung der Einhebkösten: II. auf die Vergrösserung der Einnahme bey wirklich belegten Gegenständen: III. auf neue

zur

zur Belegung bezeichnete Gegenstände. Ehe über diese besonderen Klassen einige Betrachtungen gemacht werden, glaube ich, folgende zween allgemeine Grundsätze in Ansehen der Finanzprojekte voraussenden zu können: I. Jeder Vorschlag, welcher keinen andern Vortheil verheißt, als überhaupt die Vermehrung der öffentlichen Einkünfte, oder, wie die Miethlinge sich auszudrücken pflegen; den Nutzen des allerhöchsten Aerariums, verdient keine Aufmerksamkeit. Dann die Unrichtigkeit des Satzes: die öffentlichen Einkünfte müssen beständig vermehrt werden, ist dargethan. b Ein Vorschlag, der auf den einseitigen Vortheil der Rentkamer abzielt, ist der Vorschlag zu einer Erpressung. II. Jeder Vorschlag, welcher den Staatskassen den Eingang größerer Summen verheißt, ungeachtet die Entrichtenden weniger geben sollen, wenn er nicht Veruntreuungen, oder Unhäuslichkeit in der Einhebung aufdeckt, ist auf den ersten Anblick verwerflich: er verheißt eine Zahlvergrösserung mittels eines Abzugs; er verheißt also eine Chimäre.

a 25. b 11.

224. Die Projekte, welche eine Erleichterung der Einhebung a vorschlagen, sind hauptsächlich nach folgenden Sätzen zu prüfen: Ist dem Verfasser des Vorschlags die gegenwärtige Einhebungsart genugsam bekannt? Ist die vorgeschlagene Einhebungsart darinnen einfacher, daß sie weniger Beamte fodert? daß die eingehenden Summen auf einen kürzeren Weg in die Staatskassen verschafft werden? oder: ist sie einfacher, weil der Verfasser bey dem Entrichtenden auf eigne, oder erzwungene Rechtschaffenheit

zählet, die sich in Geschäfften, wo der Eigennutz einschlägt, wenigstens im Allgemeinen nicht voraussetzen läßt? Endlich, ist die einfache Behebung auf der einen Seite, nicht auf der andern für die Entrichtenden von irgendher mehr beschwerlich?

a 223. I.

225. Die Vergrößerung der Einnahme bey wirklich belegten Gegenständen a kann entweder von Verhinderung der Zwischenabfälle, oder von genauer Aufsicht, um dem Unterschleif vorzubeugen, oder von strengerer Eintreibung der Entrichtung, oder von der erweiterten Verzehrung des belegten Gegenstandes, oder endlich von Erhöhung des Entrichtungsantheils hergeleitet werden. Jeder dieser Ableitungen sagen eigene Prüfungssätze zu: Sind die Zwischenabfälle dargethan? Sind sie wenigstens bey der gegenwärtigen Einrichtung des Gefälles wahrscheinlich? und zeigt der Projektant, daß er diese Einrichtung genau genug kenne, um darüber ein Urtheil zu fällen? Sind die zur Verhinderung des Unterschleifs und strengeren Eintreibung, gewählten Mittel nicht der Würde des Regenten unanständig? arten sie nicht in Bedrückungen aus, welche den Willen zum Unterschleif eher erwecken, als benehmen? Geben sie den Beamten nicht zu Plagereyen, und dadurch zu Abkartungen und geheimen Unterschleifsverträgen Gelegenheit? Binden sie dem Regenten nicht die Hände in Ansehen der nothwendigen Nachlassungen oder Vergebung? Die Erhöhung der Entrichtung, wird sie nicht auf die Verminderung der Verzehrung, und,

was

was noch nachtheiliger seyn würde, auf Verminderung der Erzielung einfliessen? Endlich zugegeben, daß eine wirkliche Vermehrung bey einem Zweige der Einnahme erfolge; was für eine Wirkung hat diese Erhöhung auf das Ganze? Gewinnt, wenn alle Zweige zusammgehalten werden, die Hauptsumme der Einkünfte einen wirklichen Zusatz, welcher dem Regenten die Verringerung bey einem andern zu hoch angelegten Theile gestattet? *a* 222. II.

226. Neue Gegenstände der Belegung *a* aufzufinden, scheint dem Entwurfmacher immer das leichtste. Die Pächter der römischen Einkünfte unter den Kaisern, waren zugleich auch Projektanten: sie riethen Abgaben auf den Harn, den Staub, den Kehricht und Koth, auf Leichen, Rauch, Luft und Schatten an. Es gab nach dem Tacitus, eine Wassersteuer, Ufersteuer, eine Steuer auf Räder, Deichsel, Lastthiere, auf alles, was der Erfindsamkeit der Pächter zu unmässigen Foderungen nur einen Namen anbieten konnte. *b* Aber die neuen Gegenstände, bieten sie einen Grund zu einer Entrichtung? bieten sie einen Maaßstab zu einem billigen Verhältnisse an? vertragen eine Entrichtung ohne Abnahme, vielleicht ohne gänzliche Vernichtung ihrer eignen Erzielung? oder doch ohne eine Abnahme in der Erzielung anderer Gegenstände zu verursachen? und abermal, was kann in Zukunft die Wirkung dieser neuen Anlage auf die arbeitende Klasse, auf die Aemsigkeit, auf die Handlung, mithin unmittelbar auf die allgemeine Beytragsfähigkeit; gegenwärtig aber auf die Größe und Gewißheit der öffentlichen Einnahme seyn?

a

a 222. III. b Petri Burmanni: Vectigalia populi romani.

227. Da ich zur Untersuchung der Finanzprojekte diese **Prüfungssätze** entwerfe; so erwarte ich von der Billigkeit der Leser, daß sie mir nicht die Absicht zuschreiben werden, als hätte ich dieselben **erschöpfen** wollen. Manche Projekte führen das Zeichen ihrer Verwerfung offenbar, wenn ich so sagen darf, an der Stirne: aber diejenigen, welchen die Finanzverwaltung anvertraut ist, wissen, daß sich mit diesem Geschäffte auch geschickte Männer bemengen, welche, die Vortheile ihrer Entwürfe scheinbar zu machen, und die schwache Seite derselben zu verbergen wissen. Ein Entwurf von dieser Art muß sorgfältig zergliedert, alle einzelnen Theile untersucht, und gegen die Grundsätze gehalten werden, bey deren Entwicklung in diesem Werke, ich mich glücklich schätzen werde, wenn die Fähigkeit meinem Wunsche nicht versagt hat. Uebrigens dürfte eines der leichtsten und zugleich zuverlässigsten Mittel, das Uebergewicht der Vortheile und Nachtheile bey Entwürfen, so die Aufmerksamkeit der Regierung an sich zu ziehen verdienen, zu entdecken, dieses seyn: daß dieselben ohne Namen durch den Druck bekannt gemacht, und gleichsam der allgemeinen Untersuchung freygestellt würden. Eine öffentliche Verwaltung, von welcher bekannt wäre, daß sie alle in das gemeine Wohl einschlagenden Entwürfe gemein macht, würde dadurch sich die minderfähigeren Eiferer für das gemeine Wohl vom Halse halten; bey überdachten Vorschlägen aber sehr oft von der Einsicht derjenigen Vortheil ziehen, die der Zufall, oder ihre Bescheidenheit, oder Mangel des Schutzes von Geschäfften ausgeschlossen haben.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sonnenfels, Joseph von, 1733-1817

Josephs von Sonnenfels, k. k. wirkl. N. De. Regierungsraths, ordentlichen, öffentlichen Lehrers der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft Grundsä tze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft zu den Leitfaden des politischen Studiums
Bd.: 3

Wien 1776

Pol.civ. 314-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767944-2
VD18 80319270-001